

# Stenographisches Protokoll

## 149. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 1. Juli 1975

### Tagesordnung

1. Berichte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen über die wirtschaftliche Lage Österreichs
2. Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe
3. Wohnungseigentumsgesetz 1975
4. Änderung der Notariatsordnung
5. Änderung des Auktionshallengesetzes
6. Vollzugs- und Wegegebührengegesetz
7. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929
8. Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975

### Inhalt

#### Nationalrat

Angelobung des Abgeordneten Schlögl  
(S. 14388)

#### Personalien

Krankmeldungen (S. 14388)

#### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 14389)

#### Verhandlungen

Berichte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen über die wirtschaftliche Lage Österreichs

Bundeskanzler Dr. Kreisky (S. 14389)

Bundesminister Dr. Androsch (S. 14397)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (851 d. B.): Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (1662 d. B.)

Berichterstatterin: Hanna Hager (S. 14402)

Redner: Zeillinger (S. 14403), Skritek (S. 14410), Dr. Hauser (S. 14414), Dr. Hertha Firnberg (S. 14419), Dr. Marga Hubinek (S. 14423), Dr. Erika Seda (S. 14427), Bundesminister Dr. Broda (S. 14429), Wilhelmine Moser (S. 14431) und Edith Dobesberger (S. 14434)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14435)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (240 d. B.): Wohnungseigentumsgesetz 1972 (1681 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Pelikan (S. 14435)

Redner: Kittl (S. 14436), Dr. Hauser (S. 14439), Dr. Schmidt (S. 14444), Dr. Jolanda Offenbeck (S. 14447), Dr. Gruber (S. 14449) und DDr. König (S. 14453)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14455)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1508 d. B.): Änderung der Notariatsordnung (1663 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Broesigke (S. 14455)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14455)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1536 d. B.): Änderung des Auktionshallengesetzes (1664 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Broesigke (S. 14456)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14456)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1537 d. B.): Vollzugs- und Wegegebührengegesetz (1665 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Reinhart (S. 14456)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14456)

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag (155/A) der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 (1641 d. B.)

Berichterstatter: Blecha (S. 14457)

Redner: Dr. Withalm (S. 14457), Dr. Heinz Fischer (S. 14462) und Dr. Broesigke (S. 14467)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14468)

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über den Antrag (156/A) der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen: Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (1640 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Heinz Fischer (S. 14469)

Redner: Dr. Fiedler (S. 14469) und Robert Weisz (S. 14474)

Annahme des Gesetzentwurfes (Zweite Lesung) (S. 14477)

### Eingebracht wurden

#### Regierungsvorlagen

1638: Abkommen mit Ungarn über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben (S. 14389)

1696: Freigabe der restlichen Ausgabenbeträge des Konjunkturausgleich-Voranschlages des Bundesfinanzgesetzes 1975 (S. 14477)

14386

Nationalrat XIII. GP — 149. Sitzung — 1. Juli 1975

**Berichte**

über die Situation der Frau in Österreich (Frauenbericht 1975), Bundesregierung (III-189) (S. 14390)

betreffend Gutachten des Interministeriellen Komitees für Umweltschutz auf dem Gebiet des Umweltrechtes, BM f. Gesundheit und Umweltschutz (III-190)

über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1974, BM f. soziale Verwaltung (III-191) (S. 14390)

**Anfragen der Abgeordneten**

**Burger, Kraft** und Genossen an den Bundeskanzler betreffend 24. Gehaltsgesetz-Novelle, Verwendungszulagen nach § 30 a Abs. 2 (2183/J)

**Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Regensburger, Westreicher** und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen (2184/J)

**Dipl.-Ing. Dr. Leitner** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Kosten der Schulfahrtbeihilfe bzw. der Schülerfreifahrt in den Schuljahren 1971/72 (2185/J)

**Dipl.-Ing. Dr. Leitner** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend unentgeltliche Schulbücher nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (2186/J)

**Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Keimel** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Verwendung des Guthabens des Reservefonds für Familienbeihilfen bei der Österreichischen Postsparkasse (2187/J)

**Dipl.-Ing. Dr. Leitner** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Auszahlung der Überschüsse des Familienlastenausgleichsfonds des Jahres 1974 (2188/J)

**Burger, Kraft** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend 24. Gehaltsgesetz-Novelle, Verwendungszulagen nach § 30 a Abs. 2 (2189/J)

**Burger, Kraft** und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend 24. Gehaltsgesetz-Novelle, Verwendungszulagen nach § 30 a Abs. 2 (2190/J)

**Neumann** und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Treibstoffbevorratung in bäuerlichen Betrieben (2191/J)

**Dr. Eduard Moser** und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend die finanzielle Förderung der „Mirage-Filmproduktions-Ges. m. b. H.“ für den Dietmar Schönher-Film „Kain 70“ (2192/J)

**Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Regensburger, Huber** und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Tarife für Schuelerfreifahrten (2193/J)

**Burger** und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Fernsehurmsetzer in Bruck/Mur-Gloriette (2194/J)

**Peter, Dipl.-Vw. Josseck** und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend den akuten Raummanngel an den berufsbildenden Schulen Oberösterreichs (2195/J)

**Dr. Stix, Dipl.-Ing. Hanreich** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Budgetpolitik — Posttarife (2196/J)

**Dr. Scrinzi** und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Veranstaltungen der in Österreich lebenden Kroaten — Maßnahmen der Sicherheitsdirektion (2197/J)

**Melter, Dr. Stix** und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Überlastung der Eisenbahnstrecke Bregenz—Bludenz (2198/J)

**Dipl.-Vw. Josseck, Peter** und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Eröffnung eines Postamtes im Steyrer Stadtteil Ennsleite (2199/J)

**Staudinger** und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Entsendung von Beamten in Aufsichtsräte (2200/J)

**Dr. Gruber, Dr. Eduard Moser, Harwalik** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Richtlinien für Sammelbestellungen von Schulbüchern (2201/J)

**Dr. Lanner** und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Maßnahmen zur Wiederherstellung eines annähernden Gleichgewichtes im agrarischen Außenhandel Österreichs mit der EWG (2202/J)

**Dr. Keimel** und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Olympia-Film (2203/J)

**Brunner** und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Zeugnisfiasco 1975 (2204/J)

**Dr. Lanner** und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2205/J)

**Dr. Lanner** und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2206/J)

**Dr. Lanner** und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2207/J)

**Dr. Lanner** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2208/J)

**Dr. Lanner** und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2209/J)

**Dr. Lanner** und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2210/J)

**Nationalrat XIII. GP — 149. Sitzung — 1. Juli 1975****14387**

- Dr. Lanner und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2211/J)**
- Dr. Lanner und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2212/J)**
- Dr. Lanner und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2213/J)**
- Dr. Lanner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2214/J)**
- Dr. Lanner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2215/J)**
- Dr. Lanner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2216/J)**
- Dr. Lanner und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2217/J)**
- Dr. Lanner und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial der Bundesregierung im laufenden Jahr (2218/J)**
- Dr. Stix, Melter, Dr. Broesigke und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Familienlastenausgleich — Berechnung der Kinderkosten (2219/J)**
- Dr. Scrinzi, Dr. Schmidt und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Brückenkatastrophe beim Talübergang Gmünd der Tauernautobahn (2220/J)**
- Melter und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Einsatz von Elektroloks (2221/J)**
- Dr. Kaufmann, Dr. Pelikan und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Einbehaltung von Reisekosten (2222/J)**
- Ing. Gradinger und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Polizeidirektion Eisenstadt (2223/J)**
- Sandmeier, Kraft und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Einstellung von Soziologen in den Bundesdienst (2224/J)**
- Anton Schlager, Kern und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Leistungen der Selbständigen für die Altersversorgung (2225/J)**
- Anfragebeantwortungen**
- des Präsidenten des Nationalrates auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen (Zu 324-NR/1975)
- des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2036/A.B. zu 2068/J)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (2037/A.B. zu 2081/J)
- des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Brandstätter und Genossen (2038/A.B. zu 2106/J)
- des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Linsbauer und Genossen (2039/A.B. zu 2060/J)
- der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen (2040/A.B. zu 1994/J)
- des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Blecha und Genossen (2041/A.B. zu 1981/J)
- des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2042/A.B. zu 2064/J)
- des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen (2043/A.B. zu 2111/J)
- des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen (2044/A.B. zu 2105/J)
- des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2045/A.B. zu 2070/J)
- des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen (2046/A.B. zu 2117/J)
- des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2047/A.B. zu 2065/J)
- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen (2048/A.B. zu 2116/J)
- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Eduard Moser und Genossen (2049/A.B. zu 2062/J)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Vetter und Genossen (2050/A.B. zu 2080/J)
- des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen (2051/A.B. zu 2150/J)
- des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Burger und Genossen (2052/A.B. zu 2049/J)
- des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen (2053/A.B. zu 2120/J)
- des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2054/A.B. zu 2071/J)

14388

Nationalrat XIII. GP — 149. Sitzung — 1. Juli 1975

- der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Abgeordneten Helga Wieser und Genossen (2055/A.B. zu 2088/J)
- des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Vetter und Genossen (2056/A.B. zu 2048/J)
- des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Gradinger und Genossen (2057/A.B. zu 2054/J)
- des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Josseck und Genossen (2058/A.B. zu 2056/J)
- der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2059/A.B. zu 2067/J)
- des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2060/A.B. zu 2075/J)
- des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2061/A.B. zu 2082/J)
- der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2062/A.B. zu 2076/J)
- der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (2063/A.B. zu 2079/J)
- der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen (2064/A.B. zu 2085/J)
- der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Josseck und Genossen (2065/A.B. zu 2123/J)
- der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Josseck und Genossen (2066/A.B. zu 2124/J)
- der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Josseck und Genossen (2067/A.B. zu 2125/J)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen (2068/A.B. zu 2052/J)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen (2069/A.B. zu 2055/J)
- des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen (2070/A.B. zu 2058/J)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2071/A.B. zu 2066/J)
- des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2072/A.B. zu 2074/J)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Josseck und Genossen (2073/A.B. zu 2084/J)
- des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen (2074/A.B. zu 2121/J)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (2075/A.B. zu 2087/J)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Genossen (2076/A.B. zu 2140/J)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen (2077/A.B. zu 2077/J)
- des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen (2078/A.B. zu 2072/J)
- des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen (2079/A.B. zu 2119/J)

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr

**Vorsitzende:** Präsident Benya, Zweiter Präsident Dr. Maleta, Dritter Präsident Probst.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Die amtlichen Protokolle der 147. Sitzung vom 10. und 11. Juni und der 148. Sitzung vom 11. Juni 1975 sind in der Kanzlei aufgelegen und unbeanstandet geblieben.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Mussil und Koller.

### **Angelobung**

**Präsident:** Seitens der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß an Stelle des Herrn Abgeordneten Ing. Rudolf Heinz Fischer, der sein Mandat zurückgelegt hat, Herr Professor Manfred Schlägl in den Nationalrat berufen worden ist.

Da der Wahlschein bereits vorliegt und Herr Professor Schlägl im Hause anwesend ist, nehme ich sogleich seine Angelobung vor.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der Herr Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

**Präsident**

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführer Dr. Fiedler verliest die Gelöbnisformel. – Abgeordneter Schlögl leistet die Angelobung.*

**Präsident:** Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Einlauf und Zuweisungen**

**Präsident:** Die seit der letzten Haussitzung eingelangten Anfragebeantwortungen wurden den Anfragestellern übermittelt.

Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich gebe bekannt, daß die Regierungsvorlage: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben (1638 der Beilagen) eingelangt ist.

Ich werde diese Regierungsvorlage gemäß § 41 Abs. 4 Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung zuweisen.

Die eingelangten Berichte weise ich zu wie folgt:

Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frau in Österreich (Frauenbericht 1975) (III-189 der Beilagen) dem Verfassungsausschuß;

Bericht des Bundeskanzlers betreffend Gutachten des Interministeriellen Komitees für Umweltschutz aus dem Gebiet des Umweltrechtes (III-190 der Beilagen) dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz und

Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1974 (III-191 der Beilagen) dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

**1. Punkt: Berichte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen über die wirtschaftliche Lage Österreichs**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Berichte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen über die wirtschaftliche Lage Österreichs.

Ich erteile dem Herrn Bundeskanzler zur Erstattung seines Berichtes das Wort. – Bitte.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Hohes Haus! Ich bitte Sie, meine Rede in Zusammenhang mit dem umfangreichen Bericht zu sehen, der von der Bundesregierung ausgearbeitet wurde und in dem alle Zweige unserer Wirtschaft ihre Würdigung erfahren. Angesichts dieser so gründlichen Information werde ich mich in meiner Erklärung nur in globaler Weise mit der wirtschaftlichen Lage beschäftigen.

Die österreichische Wirtschaft ist in einem Maße in die Weltwirtschaft integriert wie nie zuvor. Betrugen Österreichs Exporte vor zehn Jahren 42 Milliarden Schilling, so betrugen sie 1974 133 Milliarden Schilling. Österreichs Importe betrugen 1974 168 Milliarden Schilling.

In die EFTA-Staaten exportierte Österreich 1974 Waren im Wert von 23 Milliarden Schilling, in die Staaten der Europäischen Gemeinschaften Produkte im Werte von 59 Milliarden Schilling, in die Oststaaten 20 Milliarden Schilling, in die USA 4,5 Milliarden Schilling.

In Anteilen der Gesamtausfuhr betragen unsere Exporte in die EFTA-Staaten 17,4 Prozent, wobei ich auf die starke Reduktion der EFTA durch den Übertritt Großbritanniens und Dänemarks in die EWG verweisen muß, in die EG-Länder 44,3 Prozent, in die Oststaaten 15,1 Prozent.

Unsere Importe kamen zu rund 11 Prozent aus dem EFTA-Bereich, zu 61 Prozent aus dem EG-Bereich und zu rund 10 Prozent aus dem Bereich der Oststaaten.

Österreich ist Vertragspartner der wichtigsten kontinentalen und globalen Wirtschafts- und Vertragssysteme und gehört vielen internationalen Institutionen an. Dieser starke Grad an internationaler Verflechtung ist mit einer der Hauptgründe für den bemerkenswerten Aufschwung der österreichischen Wirtschaft, deren durchschnittliche reale Wachstumsraten in den Jahren 1966 bis 1969 zwischen 2,4 Prozent und 5,9 Prozent lagen, und zwischen 1970 bis 1974 von 4,4 bis 7,8 Prozent.

Periodenbezogen ergibt sich folgendes Bild: In den Jahren von 1965 bis 1969 wies die OECD total eine jährliche Wachstumsrate von 5,1 Prozent auf, Österreich erreichte eine durchschnittliche Jahresrate von 4,2 Prozent und lag damit deutlich unter dem OECD-Schnitt.

In der Periode von 1970 bis 1974 war es umgekehrt: OECD total hatte eine Wachstumsrate von 3,7 Prozent, Österreich hingegen eine Wachstumsrate von 5,9 Prozent. Österreichs Entwicklung war also ganz deutlich besser als die Entwicklung in den anderen OECD-Staaten.

Die starke Verflechtung der österreichischen Wirtschaft mit der Weltwirtschaft hat ihrerseits aber zur Folge, daß die Entwicklungen innerhalb der Weltwirtschaft auf die österreichische Wirtschaft nicht ohne Einfluß geblieben sind. Dennoch war es der österreichischen Wirtschaft

14390

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

gelungen, was das Wirtschaftswachstum betrifft, ins Spitzensfeld der OECD-Staaten aufzusteigen, bezüglich der Inflationsrate aber im Unterfeld zu bleiben.

Folgende Zahlen für 1974 illustrieren diesen für Österreich erfreulichen Umstand: reales Wachstum: OECD total 0,0 Prozent, in Österreich 4,4 Prozent. Preissteigerungen: OECD total 13,3 Prozent, in Österreich 9,5 Prozent.

Bemerkenswerte Ergebnisse ergaben sich auch in den nun veröffentlichten Arbeiten des Statistischen Zentralamtes über die Ergebnisse der Volkseinkommensrechnung für 1973, die auch Schätzungen für 1974 enthalten: Etwa das Ergebnis, wonach das durchschnittliche Pro-Kopf-Nationalprodukt in Österreich zum ersten Mal das Pro-Kopf-Bruttonationalprodukt der OECD-Staaten Europas klar übertroffen hat. 1970 war das Pro-Kopf-Bruttonationalprodukt in OECD-Europa noch um 9 Prozent höher als in Österreich gewesen, 1973 wurde es in Österreich erstmals, und zwar um 4 Prozent, übertroffen, und 1974 sogar um 14 Prozent. (*Beifall bei der SPÖ.*) Damit haben sich auch die Einkommensverhältnisse in Österreich dem Niveau der Europäischen Gemeinschaft praktisch angeglichen.

Der Motor der expansiven Wirtschaftsentwicklung war vor allem die Industrie, aber auch die Produktionserfolge der Landwirtschaft waren beträchtlich. Das Wirtschaftsforschungsinstitut hat daher auch mit Recht in seinem Bericht über das Jahr 1974 festgestellt, daß die österreichische Wirtschaft bis Herbst 1974 bemerkenswert widerstandsfähig gegenüber rezessiven Einflüssen von außen war, wie es Professor Seidel in der letzten Wirtschaftspolitischen Aussprache im Bundeskanzleramt am 25. Juni dieses Jahres ausdrückte. Dies, obwohl es schon ab 1973 in der Weltwirtschaft Erscheinungen gab, die letzten Endes zum stärksten Konjunktureinbruch geführt haben, den es seit 1945 gegeben hat.

Die Ursachen dieser Rezession sind unlängst in Wien durch den OECD-Wirtschaftsforscher Professor Dr. Friedrich Klau im Kreise von Ökonomen behandelt worden. Professor Klau vertrat die Meinung, daß die Ursachen dieser stärksten Rezession seit 1945 nicht allein in der Ölkrise des Jahres 1973 liegen, sondern schon vor ihr vorzufinden waren. Der Boom des Jahres 1972, der bis Mitte 1973 anhielt, bescherte allen westlichen Industriestaaten die höchsten Wachstumsraten seit dem Koreakrieg. Ein hoher Auslastungsgrad der industriellen Kapazitäten ging mit einem hohen Inflationssockel Hand in Hand. Die angespannte Situation auf den Arbeitsmärkten führte gemeinsam mit der Indexbindung der Löhne zu hohen Inflationsraten.

Eine weitere Inflationsursache dieser Zeit

waren die Preissteigerungen bei Nahrungsmitteln, die galoppierende Formen annahmen. Es gab ungenügende Nahrungsmittelager und Hungersnöte in Teilen der Dritten Welt.

Als sich die ersten Erfolge an der Preisfront 1973 abzeichneten, platzte die Ölkrise in die Konjunktursituation hinein. Die meisten Länder stiegen schon aus Zahlungsbilanzgründen massiv auf einen Restriktionskurs um. Infolge der Ölpreiserhöhung entstand aus einem Zahlungsbilanzüberschuß aller OECD-Länder von 2,5 Milliarden Dollar ein Zahlungsbilanzdefizit von 34 Milliarden Dollar, insbesondere in den OECD-Ländern Japan, Großbritannien, Italien und Frankreich.

In der zweiten Hälfte 1974 fielen die Rohstoffpreise und die Nahrungsmittelpreise wieder um einige Punkte. Die Zahlungsbilanzen verbesserten sich durch die zurückgehenden Importe. Ab Herbst 1974 stellten viele Staaten wieder auf Expansionskurs um, ohne daß sich zuerst Erfolge zeigten. Dies deshalb, weil das Konjunkturklima schon zu abgekühlt war und keine Investitionen auf Grund der Vertrauenskrise mehr stattfanden. Die Konsumneigung war schwach und die Sparneigung stark, um die expansiven Steuereffekte wirksam werden zu lassen.

Wesentlichstes konjunkturpolitisches Faktum war die erstmals auftretende Erscheinung einer völlig simultanen nach abwärts gerichteten Konjunkturteilwicklung in der ganzen westlichen Welt, wodurch es in keinem Land außenwirtschaftliche Aufwärtstendenzen gab. Die Inflationsüberhitzung, deren Höhepunkt im Jahre 1973 lag, und der Verteilungskampf auf internationaler Ebene bilden somit die Hauptursachen für diese negativen konjunkturellen Entwicklungen.

Diese Umstände führten zu starken Rückgängen in der Industrieproduktion, insbesondere in den großen Industriestaaten, in den USA, der Bundesrepublik Deutschland, Japan und auch Italien. Zwischen 10 und 20 Prozent verringerte sich die Industrieproduktion in USA und Japan; in der Bundesrepublik, in Kanada, Norwegen und anderen Staaten auch immer noch zwischen 5 und 10 Prozent. Und die Arbeitslosenzahlen erreichten Rekordhöhe. Gegenwärtig sind im Rahmen des OECD-Bereiches fast 15 Millionen Arbeitskräfte, das sind 5 Prozent des Arbeitskräftepotentials, ohne Arbeit. Überdurchschnittlich hohe Zahlen verzeichnen dabei Dänemark mit 11 Prozent, die USA nach letzten Berichten mit 9 Prozent, Kanada mit 7 Prozent, die Bundesrepublik mit 5 Prozent.

Diese Zahlen zeigen jedoch noch nicht das wahre Ausmaß des wirtschaftlichen Rückgangs, da auch die geleisteten Arbeitsstunden der im Arbeitsprozeß verbliebenen Arbeitskräfte stark zurückgingen und auch die Anzahl der

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

Arbeitskräfte, also das Arbeitskräftepotential an sich, abnahm.

Andererseits hat sich aber auch die Preissituation entspannt. Nachdem im Jahresdurchschnitt 1974 im OECD-Bereich die Preissteigerungsrate noch bei 13 Prozent gelegen war, sank sie im laufenden Jahr etwas ab. Die Gründe dafür sind weltweit in einer Stabilisierung der Ölpreise, in rückläufigen Rohstoffpreisen, in einem nachlassenden Nachfragedruck und in einer verlangsamten Lohnanstiegswelle zu sehen.

Die starke weltwirtschaftliche Verflechtung Österreichs hat dazu geführt, daß sich die Rezessionstendenzen nun auch in stärkerem Maße in Österreich bemerkbar machen. Dennoch sind unsere wirtschaftlichen Daten noch immer wesentlich günstiger als die aller anderen Mitgliedstaaten der OECD.

Während die Arbeitslosigkeit in den meisten OECD-Staaten stark anstieg und die Kurzarbeit großen Umfang annahm, konnte bisher in Österreich ein hohes Beschäftigungsniveau gesichert und die Kurzarbeit in Grenzen gehalten werden. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Ende Mai – die Zahlen für Juni werden in den nächsten Tagen veröffentlicht werden – gab es in Österreich 2.637.767 Beschäftigte, das sind lediglich um 5533 weniger als im Mai 1974. Insgesamt waren Ende Mai 1975 um 27.547 weniger Ausländer, aber um 22.014 mehr Inländer beschäftigt als im Mai 1974. Insgesamt liegt der Beschäftigtenstand nach wie vor um rund 300.000 Beschäftigte höher als vor fünf Jahren. (*Erneuter Beifall bei der SPÖ*)

Die Ursachen für diese erhöhte Krisenfestigkeit der österreichischen Wirtschaft sind vielfache: Durch eine konsequent betriebene Wirtschafts- und Finanzpolitik gelang es, die Wachstumsreserven der österreichischen Wirtschaft voll auszuschöpfen.

Durch ein umfassendes Investitionsförderungssystem wurden die österreichischen Unternehmungen und Betriebe in weiten Bereichen modernisiert und rationalisiert und auf kostengünstigere Fertigungsverfahren umgestellt, wodurch Strukturschwächen beseitigt werden konnten.

Da jeder vierte in Österreich verdiente Schilling im Export verdient werden muß, hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren dem Ausbau des österreichischen Exportes besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dies insbesondere durch Verbesserung des Exportförderungssystems: So übernahm die Republik zum Beispiel 1966 Haftungen für Exporte in der Höhe von 5,4 Milliarden Schilling, 1970 Haftungen in der Höhe von 13,5 Milliarden Schilling und 1974 Haftungen in der Höhe von 24,6 Milliarden Schilling. Und jetzt, 1975, beträgt der Haftungsrahmen insgesamt 45 Milliarden Schilling, von denen 43,6 Milliarden Schilling ausgenutzt sind.

Besondere Bedeutung verdienen in diesem Zusammenhang die handelspolitischen Anstrengungen. Betrugen im Jahre 1970 die Exporte in die Staatshandelsländer – das sind die Länder mit kommunistischen Regierungen – rund 9 Milliarden Schilling, so waren es 1974 über 20 Milliarden Schilling und allein in den ersten vier Monaten dieses Jahres bereits 7,5 Milliarden Schilling. Betrugen die Exporte in die OPEC-Staaten – also in die ölproduzierenden Länder – 1970 bloß 1,3 Milliarden Schilling, so waren es 1974 bereits 4,3 Milliarden Schilling, und von Jänner bis April 1975 1,7 Milliarden Schilling.

Einige besonders markante Geschäftsfälle möchte ich in diesem Zusammenhang erwähnen.

Was die Sowjetunion betrifft, ist es möglich gewesen, für die VÖEST-Alpine AG einen Auftrag auf Lieferung von insgesamt 200.000 Tonnen Großröhren in den Jahren 1975 bis 1978 im Gesamtwert von zirka 2,5 Milliarden Schilling für den Bau einer Erdgasleitung in der Sowjetunion zu bekommen. Als Gegengeschäft wurden zwischen der ÖMV AG und der Sowjetunion – zusätzlich zu den im alten Liefervertrag vorgesehenen Erdgasbezügen in jährlicher Höhe von 1,5 Milliarden Kubikmetern – für die Jahre 1974 bis einschließlich 1977 weitere Erdgasbezüge in Höhe von 500 Millionen Kubikmeter jährlich vereinbart, welche Menge ab 1978 bis zum Jahre 2000 auf Grund einer der ÖMV eingeräumten Option um weitere 500 Millionen Kubikmeter jährlich erhöht werden kann.

Was Polen betrifft, so ist es zu einem Vertrag der VÖEST-Alpine AG mit der polnischen Außenhandelsgesellschaft POLIMEX-CEKOP vom 1. Oktober 1974 über die Lieferung und Errichtung einer kompletten Melamin-Anlage mit einer Jahreskapazität von 32.000 Tonnen nach dem Verfahren der CHEMIE LINZ AG im Gesamtwert von 755 Millionen Schilling gekommen.

Darüber hinaus ist es am 21. September 1974 zu einem Vorvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und dem polnischen Außenhandelsunternehmen WEGLOKOKS über eine langfristige Vereinbarung über den Bezug von elektrischer Energie aus Polen im Zeitraum von 1979 bis 1999 gekommen.

Das ist eine Form der energiepolitischen Zusammenarbeit, die in Westeuropa mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wird und die unter Umständen Modellcharakter haben kann.

Was den Iran betrifft – um eines der OPEC-Länder zu nennen: Es ist zu einem Lieferauftrag an die Simmering-Graz-Pauker AG auf Lieferung von 500 Güterwaggons für den Getreidetransport sowie 50 Personenwaggons im Gesamtwert von 770 Millionen Schilling

14392

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

gekommen. Der diesbezügliche Liefervertrag wurde am 13. März 1975 in Teheran unterzeichnet.

Darüber hinaus ist es zu einem Kooperationsvertrag der Simmering-Graz-Pauker AG mit der „Industrial Development and Renovation Organisation of Iran“ (IDRO) vom 29. Jänner 1975 über die Beistellung von Konstruktionsunterlagen für den Bau einer Waggonfabrik in der Stadt Arak sowie über die Beistellung von technischem Know-how für die Erzeugung von Güterwaggons gekommen. Nach Inbetriebnahme des neuen Werkes wird die SGP an Zulieferungen für die in Arak hergestellten Güterwaggons beteiligt sein.

Syrien: Es ist zu einem Vertrag der VÖEST-Alpine AG mit dem syrischen Staatsunternehmen UNICHEM vom 15. April 1975 über die Lieferung einer kompletten Zellstoff- und Papierfabrik im Gesamtwert von 1,8 Milliarden Schilling gekommen, wovon Lieferungen im Wert von rund 800 Millionen Schilling auf die VÖEST-Alpine AG sowie andere österreichische Firmen entfallen.

Hohes Haus! Die Bundesregierung macht große Anstrengungen, um mit den Staatshandelsländern und den OPEC-Staaten die Voraussetzungen für den Abschluß von Verträgen über weitere Großprojekte zu schaffen. Sie sind von besonderer Bedeutung unter anderem für die Eisen- und Stahlindustrie, die Maschinenindustrie, für die Fahrzeugindustrie, für die chemische Industrie, neuerdings für die Bauindustrie, die Elektroindustrie und für die Landwirtschaft.

Wenn ich mich nun Fragen der Budgetpolitik zuwende, so will ich dies bloß in einigen Strichen tun. Der Bundesminister für Finanzen wird in ausführlicher Weise zu diesen Fragen und der Geld- und Kreditpolitik Stellung nehmen.

Was die Beschäftigungspolitik im besonderen anlangt, hat die Bundesregierung im Sommer vorigen Jahres die Entscheidung getroffen, die im Bundesbudget vorgesehenen Bestellungen nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern darüber hinaus noch zu erweitern. Sie hat den Unternehmern und den Gewerkschaften den klaren Bescheid gegeben, daß auch im Jahre 1975 mit beträchtlichen Aufträgen an die österreichische Wirtschaft zu rechnen sein wird.

Diese Politik wurde zum Unterschied der Politik unserer Nachbarstaaten gemacht und hat auch ihre positiven Folgen gezeigt.

Im Jahre 1975 werden es 39 Milliarden Schilling an Aufträgen an die Wirtschaft sein, wozu noch die Ausgaben der Sondergesellschaften in der Höhe von rund 4 Milliarden Schilling kommen werden.

Als sich im Frühjahr dieses Jahres die Gewißheit ergab, daß die Prognosen der Wirtschaftsforscher vom Vorjahr über die ver-

meintliche Konjunkturentwicklung nicht zutreffen werden, hat sich die Bundesregierung entschlossen, unverzüglich ein Konjunkturbelebungsprogramm zu realisieren, das im wesentlichen aus folgenden Maßnahmen bestand:

Im Umfang von 1,5 Milliarden Schilling wurden ERP-Mittel zur zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsprojekten zur Verfügung gestellt, und mit den Kreditinstituten wurde ein Abkommen geschlossen, damit diese zu günstigen Konditionen weitere 3,5 Milliarden Schilling für diese Zwecke bereithalten. An direkten staatlichen Aufträgen und Ausgaben für die Wirtschaft wurde aus der Stabilisierungsquote des Bundeshaushaltes ein Betrag von 2,2 Milliarden Schilling freigegeben.

Im Betrag von 4,5 Milliarden Schilling wurden Bindungen des Bundeshaushaltes freigegeben und die Produktionsphase in das System der Exportförderung einbezogen sowie im Zusammenwirken von Nationalbank und ERP-Fonds ein Zinsstützungsverfahren für förderungswürdige Projekte erarbeitet.

Insgesamt bietet dieses Paket somit rund 12 Milliarden Schilling an zusätzlichen konjunkturfördernden Maßnahmen für die österreichische Wirtschaft.

John Maynard Keynes hat bekanntlich seinerzeit den Satz, man könne die Rösser nur zur Tränke führen, saufen müßten sie selber, geprägt. Und es scheint ein sehr bemerkenswerter Unterschied zu sein, daß, während das bis gestern in Kraft stehende 7prozentige deutsche Investitionsbegünstigungssystem keinerlei Effekt gehabt zu haben scheint, es in Österreich zu einer anderen Reaktion der Wirtschaft gekommen ist.

Ich sagte schon, die ERP-Kredite werden in Anspruch genommen, und immer noch gibt es eine Nachfrage für ERP-Kredite in der Höhe von 1,3 Milliarden Schilling.

Ich kann dem Hohen Haus heute die Mitteilung machen, daß große Teile dieses Programms voll wirksam werden und bis heute aus ERP-Mitteln über 1,1 Milliarden Schilling vergeben wurden und daß die österreichische Wirtschaft von diesen Möglichkeiten, ohne daß es einer besonderen Stimulierung bedurfte, Gebrauch gemacht hat. (Beifall bei der SPÖ.)

Durch strukturorientierte Vergabe der ERP-Kredite an die Industrie in der Höhe von 512 Millionen Schilling, den Fremdenverkehr in der Höhe von 300 Millionen Schilling, die Land- und Forstwirtschaft in der Höhe von 250 Millionen Schilling sowie an den Sektor Verkehr in Höhe von 60 Millionen Schilling im kurzen Zeitraum von weniger als zwei Monaten konnte der ERP-Fonds zeitgerecht die Investitionsneigung der Unternehmungen stützen. Damit werden im Rahmen des Konjunkturbelebungsprogramms der Bundesregierung ERP-Mittel –

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

ich möchte unterstreichen: gewiß selektiv, weil strukturorientiert – rasch zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

Einer der weiteren Gründe dafür, daß die Arbeitslosigkeit in Österreich glücklicherweise noch immer niedrig ist, sodaß von Vollbeschäftigung im eigentlichen Sinn des Wortes gesprochen werden kann, ist dem Umstand zu verdanken, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen sehr großen Einsatz auf dem Bereich der Arbeitsmarktpolitik geleistet hat. (*Beifall bei der SPÖ*)

So wurden für Zwecke der Arbeitsmarktförderung im Budget 1970 nur rund 168 Millionen Schilling aufgewendet, 1974 bereits eine Summe von rund 750 Millionen Schilling, und im Bundeshaushalt 1975 stehen für diesen wichtigen Zweck rund 880 Millionen Schilling zur Verfügung. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ*)

Lassen Sie mich nun aus dem vor wenigen Tagen in Paris veröffentlichten Österreichbericht der OECD die Schlußfolgerungen im vollen Wortlaut – wenn es der Herr Präsident gestattet – wiedergeben:

„Die Leistung, die die österreichische Volkswirtschaft im Jahre 1974 trotz der vielfältigen aus dem Ausland kommenden stabilitätsbedrohenden Einflüsse und Erschütterungen erbrachte, war beeindruckend. Das Wachstum des realen Bruttonationalprodukts, dessen Zuwachsrate doppelt so hoch war wie der Durchschnittswert für die europäische OECD, hielt sich nahe am längerfristigen Trend. Wie in anderen Ländern beschleunigte sich der Auftrieb der Verbraucherpreise, blieb aber doch deutlich unter dem OECD-Durchschnitt. Ebenso gestaltete sich die Verschlechterung der Leistungsbilanz weitaus weniger dramatisch als in den meisten anderen Industrieländern und war auch bedeutend geringer, als auf Grund früherer Trends und der Verteuerung der Erdölimporte allgemein erwartet worden war.“

Für diese relativ zufriedenstellende Entwicklung“ – schreibt der OECD-Bericht – „gab es mehrere Gründe.“

Erstens war die österreichische Wirtschaft infolge der verhältnismäßig weitgehenden Autarkie in der Energieproduktion und durch das Fehlen einer Kraftfahrzeugindustrie gegenüber der Ölkrise und ihre Folgeerscheinungen weniger anfällig als viele andere Länder.

Zweitens hat sich die seit dem Sommer letzten Jahres einsetzende allmähliche Akzentverschiebung der Wirtschaftspolitik in Richtung auf eine Konjunktur- und Beschäftigungsbelebung als sehr zeitgerecht erwiesen. Dabei kam eine Vielfalt wirtschaftspolitischer Instrumente in recht flexibler Weise unter weitesmöglicher Berücksichtigung regional und sektorale unter-

schiedlicher Entwicklungen zum Einsatz.

Drittens haben die traditionelle soziale und politische Stabilität sowie die bestehenden Institutionen und Verfahren im Bereich der Preis- und Einkommensbestimmung zur Eindämmung des Risikos einer Beschleunigung der Preis-Lohn-Spirale beigetragen, wodurch weniger Bedürfnis nach einer scharfen Bremsung der Inlandsnachfrage bestand.

Obzwar es der Wirtschaftspolitik und der ‚Sozialpartnerschaft‘ bisher gelungen ist, ein einigermaßen gutes Leistungsniveau zu halten, deuten die laufenden Indikatoren, vor allem seit dem vierten Quartal 1974, doch auf eine deutliche Konjunkturabschwächung hin. Trotz eines relativ beruhigenden Überhangs an Auslandsaufträgen hatte bereits im Sommer 1974 volumenmäßig ein Rückgang der Warenexporte eingesetzt, und diese werden 1975 die Vorjahreshöhe kaum mehr erreichen.

Nach dem neuesten ‚OECD Economy Outlook‘ (der Mitte Juli erscheinen soll) ist es denkbar, daß das kombinierte Bruttonationalprodukt aller Mitgliedsländer nach dem im Jahre 1974 registrierten Nullwachstum im Jahre 1975 einen absoluten Rückgang aufweisen wird. Für Österreich, wo sich die inländische Endnachfrage relativ gut gehalten hat, wird allerdings nach wie vor eine positive Jahreszuwachsraten erwartet.

Obwohl die direkten und indirekten Auswirkungen der internationalen Rezession auf die österreichische Wirtschaft, wie es scheint, bedeutend stärker sind, als in der im März erschienenen amtlichen Prognose angenommen wurde, ist es doch wohl nicht so, daß die gegenwärtige Lage zusätzliche konjunkturbelastende Maßnahmen, über die bereits getroffenen beziehungsweise angekündigten hinaus, verlangen würde. Es ist ja erst ein Jahr her, daß ein lang anhaltender Konjunkturaufschwung seinen Kulminationspunkt überschritten hat.

In früheren OECD-Wirtschaftsberichten wurde die Auffassung vertreten, der zunehmende Rückgang der Preisstabilität in der Zeit der ‚Dauerkonjunktur‘ könnte das reibungslose Funktionieren der in ihrer Art einzigartigen wirtschafts- und sozialpolitischen Institutionen Österreichs gefährden und man solle daher der Wirtschaft eine Atempause zukommen lassen. Das deutliche Nachlassen des Nachfragedrucks seit Mitte letzten Jahres erscheint nun als eine notwendige Abkühlungsperiode, die einer Verlangsamung der Inflation günstig ist.

Abgesehen von den exportbedingten und vermutlich vorübergehenden Produktions- und Einkommensverlusten besteht ja der beunruhigendste Faktor der gegenwärtigen Lage in dem Anhalten des starken inländischen Kostendrucks. Das günstige Ergebnis der vorjährigen Zahlungsbilanz deutete darauf hin, daß Öster-

14394

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

reichs Wettbewerbsposition stark geblieben war, aber in deutlichem Gegensatz zur Entwicklung in einer Reihe wichtiger Konkurrenzländer ist man hierzulande noch wenig, wenn überhaupt, von den bisherigen übertrieben hohen Lohnabschlüssen abgegangen. Überdies hat der Schilling seit letztem Jahr gegenüber einer Anzahl anderer Währungen an Wert zugenommen. Eine größere Lohnrunde ist erst für Anfang nächsten Jahres vorgesehen.“ – Ich zitiere aus dem OECD-Bericht.

„Es ist wichtig, daß bis zu diesem Zeitpunkt das Tempo des Preisauftriebes und der laufenden Einkommensforderungen bedeutend abgebremst wird, damit es zu einem entscheidenden ‚Durchbruch‘ an der Lohnfront kommen kann.

Die aus den obigen Überlegungen gezogenen wirtschaftspolitischen Konsequenzen verlieren natürlich ihre Gültigkeit, falls sich die erwartete Wiederbelebung des Welthandels über Gebühr verzögert oder beträchtlich schwächer ausfällt, als gegenwärtig vom Sekretariat“ – der OECD – „angenommen wird. Angesichts der ungewöhnlich großen Unsicherheitsmomente, deren die kurzfristigen Aussichten der Weltwirtschaft gegenwärtig unterliegen, sollte man ein solches Risiko nicht als eine bloß theoretische Möglichkeit betrachten.

Falls im nächsten halben Jahr eine deutliche Belebung der Weltkonjunktur ausbleibt, dann würde zweifellos auch Österreich mit Rezessionsproblemen und einem anhaltenden Rückgang der Investitionen der Wirtschaft konfrontiert werden, sofern die zuständigen Stellen nicht weitere Konjunkturstützungsmaßnahmen setzen.

Das gegenwärtig für 1975 präliminierte Defizit des Bundeshaushalts“ – so schreibt der OECD-Bericht – „sollte nicht als Hindernis für zusätzliche Konjunkturbelebungsmaßnahmen angesehen werden, falls diese zur Erhaltung der Arbeitsplätze und des Wachstums für erforderlich erachtet werden. Sofern das Defizit auf ein niedrigeres Steueraufkommen und auf erhöhte Transferzahlungen zur Einkommensstützung zurückzuführen ist oder sich aus vorverlegten Ausgaben zur Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionsvorhaben ergibt, wird es verschwinden, sobald sich die Wirtschaft erholt.

Ein beträchtlicher Teil des diesjährigen Defizits geht auf die Steuerreform zurück, wobei jedoch die Effekte der Steuerprogression in den nächsten Jahren die finanzielle Situation des Staates verbessern dürften. Wie weit der öffentliche Sektor die realen und die finanziellen Ressourcen einer Volkswirtschaft beanspruchen darf, läßt sich nur im Rahmen eines makroökonomischen Gesamtgleichgewichts abschätzen.

Angesichts des gegenwärtig ziemlich instabilen Zustandes der Weltwirtschaft und in Anbe-

tracht der Schwierigkeit einer einigermaßen genauen kurz- und mittelfristigen Vorhersage ihrer weiteren Entwicklung wird jedenfalls ein hohes Maß an Flexibilität sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Finanzierungsseite erforderlich sein.“

Soweit, Hohes Haus, das Zitat aus dem OECD-Bericht.

Hohes Haus! Erlauben Sie mir nun in diesem 30. Jahr der Zweiten Republik den Versuch zu unternehmen, die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Zeitraum in groben Umrissen zu charakterisieren, wobei ich mir klar darüber bin, daß man auch andere Zeitmaße zu dieser Charakterisierung verwenden kann, als ich es tue.

Die Jahre 1945 bis 1950 waren gekennzeichnet durch die schier übermenschlichen Anstrengungen des österreichischen Volkes, das Leben unseres Staates wieder einigermaßen in Gang zu bringen.

In dem Jahr fünf nach 1950 wird es möglich, vor allem mit Hilfe des Marshall-Planes, neue Grundlagen für die österreichische Wirtschaftsentwicklung zu legen. Die Elektrifizierung der Bundesbahn, der Bau neuer Kraftwerke, die starke Entfaltung der verstaatlichten Industrie, die Investitionen in der gesamten Wirtschaft und die Initiative und Tüchtigkeit der Wirtschaftspartner ermöglichen die Verwirklichung einer neuen Wirtschaftsstruktur. Die deutliche Verbesserung unserer Währung und anderes sind Anzeichen einer positiven Entwicklung, die die wirtschaftliche Lebensfähigkeit Österreichs außer Streit zu stellen beginnt.

Es ist an dieser Stelle und in einer Zeit, in der immer wieder Kritik an den Vereinigten Staaten von Amerika geübt wird, angebracht, an diese großen Leistungen der USA zu erinnern, an diese einzigartige Rettungsaktion für die europäischen Demokratien. (Beifall bei der SPÖ.)

Für Österreich selber hat der Marshall-Plan schlicht und einfach die materielle Rettung bedeutet. Daß es uns heute noch möglich ist, Hunderte Millionen Schilling jährlich für Investitionen in die österreichische Wirtschaft, in die Industrie, in das Gewerbe, den Fremdenverkehr, in die Landwirtschaft, in die Energiewirtschaft zu außerordentlich günstigen Bedingungen zu vergeben und daß es schließlich möglich war, unlängst mit Hunderten Millionen einen konjunkturbelebenden Einsatz zu leisten, verdanken wir diesem genial konzipierten großen Plan der Vereinigten Staaten von Amerika.

1955 bis 1960 war die Zeit, in der es infolge des Abschlusses des Staatsvertrages zur Eingliederung der seinerzeitigen USIA-Betriebe und zur Liquidation der materiellen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag kam. Es darf nicht übersehen werden, daß in diesem Zeitraum das österreichische Volk Verpflichtungen in der

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

Höhe von ungefähr 10 Milliarden Schilling erfüllt hat.

Das Kennzeichnendste wieder in der Wirtschaftsepoke von 1960 bis 1965 war die Zugehörigkeit Österreichs zur Europäischen Freihandelszone, die uns erlaubte, unseren Außenhandel neu zu strukturieren. So betrug der Anteil der Lieferungen in die EFTA-Länder am Gesamtexport 1960 nur 12,5 Prozent, 1965 – von einem beträchtlich höheren Ausfuhrvolumen – 17,6 Prozent und 1969 – auf dem Höhepunkt der EFTA – 23,5 Prozent. Aber noch wesentlicher war, daß sich Österreichs Wirtschaftskraft innerhalb der EFTA mit der Wirtschaftskraft einiger der bedeutendsten Wirtschaftsstaaten Europas – mit der Schwedens und jener der Schweiz – messen mußte.

Die Jahre 1965 bis 1970 schließlich waren dominiert von unserem Bemühen, ein Nahverhältnis zum gemeinsamen Markt zu erreichen, was schließlich 1972 gelang. Damit war eine erste und partielle Lösung für jene EFTA-Staaten gefunden worden, die aus den verschiedensten Gründen die volle Mitgliedschaft zur Europäischen Gemeinschaft nicht anstreben konnten oder nicht anzustreben wünschten.

Und in der Ära 1970 bis 1975 schließlich vollzieht sich weithin sichtbar die Entwicklung Österreichs zum modernen Industriestaat. In diese Zeit fällt die weltweite Anerkennung Österreichs als Land mit stabiler Währung, einer rasch expandierenden Wirtschaft, hoher Kreditwürdigkeit und ungetrübten sozialen Friedens. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Hohes Haus! Ich habe mich zur Darstellung dieser 30 Jahre deshalb veranlaßt gesehen, weil in diesem Jahr der Jubiläen diese wirtschaftsgeschichtlichen Leistungen kaum gewürdigt wurden.

Wir haben immer wieder in diesem Jahr unsere Dankesschuld gegenüber jenen Männern abgetragen, die im Bereich der Politik für Österreich viel vollbracht haben. Es wurde Männer wie Karl Renner und Leopold Figl, Julius Raab und Adolf Schärf, Johann Böhm und Leopold Kunschak gedacht. Nicht aber gewürdigt wurden bisher in ähnlicher Weise zwei Männer, die für das Wirtschaftsleben der Zweiten Republik Außerordentliches vollbracht haben: die Minister Professor Reinhard Kamitz und Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner. (*Beifall bei der SPÖ*.) Vor allem aber waren es die Millionen arbeitender Menschen unserer Republik, Arbeiter, Angestellte, Landwirte und Kaufleute, Techniker und Wissenschaftler und öffentlich Bedienstete, die diese an ein Wunder grenzende Leistung unter großen und schweren Opfern vollbracht haben. Sie alle verdienen es, daß in diesen Wochen und Monaten alles, was nur geschehen kann, geschieht, um ihre Arbeitsplätze zu sichern. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Die Bundesregierung wird alles, was in ihrer Kraft steht, tun, um ein hohes Beschäftigungs niveau zu gewährleisten und das Einkommen der arbeitenden Menschen real und nominell nicht absinken zu lassen. Die Bundesregierung wird alles in ihrer Kraft stehende tun, um Österreich abzuschirmen gegen die Folgeerscheinungen einer weltwirtschaftlichen Rezession, von der ich schon sagte, daß sie schwerer ist und länger andauert als irgendein Konjunkturabschwung seit Ende des Krieges.

Die Mittel, deren sie sich bei diesen Bemühungen bedienen wird, lassen sich in fünf Punkten zusammenfassen.

Zum ersten wird der Staat als größter Auftraggeber des Landes seine besondere Aufgabe in dieser Zeit wahrnehmen. Die Bundesregierung wird, falls es im Herbst erforderlich ist, neue große Aufträge in der Höhe von ungefähr 4,5 Milliarden Schilling zusätzlich erteilen. (*Beifall bei der SPÖ*.)

In einer Zeit, in der die private Wirtschaft möglicherweise eine zu geringe Investitionsneigung zeigt, soll die öffentliche Hand jene Investitionen durchführen, die für unsere Infrastruktur notwendig sind und Österreich als Ganzes reicher machen.

Zweitens: Der Staat soll durch seine Finanzpolitik und in Zusammenarbeit mit dem Kreditapparat die Investitionsneigung der Wirtschaft fördern, nicht zuletzt auch deshalb, weil es sinnvoll sein muß, in einer Zeit, in der Investitionsgüter rascher und billiger zu haben sind, diese anzuschaffen.

Drittens kann der Staat die Aufgabe als wirtschaftspolitischer Ordnungsfaktor überall dort, wo die Privatwirtschaft gewisse Probleme nicht zu lösen vermag, erfüllen.

Viertens darf Österreich nicht aufhören, ein Staat der allgemeinen Wohlfahrt zu bleiben, wozu als wesentlichstes Merkmal gehört, daß die sozialpolitischen Errungenschaften gesichert bleiben müssen und neue dort dazukommen, wo sie aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit dringlich geboten sind. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Fünftens wird Österreich in Erkenntnis des Umstandes, daß die gegenwärtige Rezession eine weltweite ist, in den internationalen Institutionen mit besonderer Energie wirken, wo an internationalen Programmen zur weltweiten Überwindung der Rezession gearbeitet wird. Die Geschichte der modernen Wirtschaft zeigt, daß es in der Regel nicht die im Wirtschaftssystem wirkenden Kräfte waren, die allein stark genug gewesen sind, Depressionen, die sich aus Rezessionen ergeben haben, zu überwinden. Es bedurfte immer wieder sogenannter incentives, die zwar wirtschaftlichen Inhalts waren, aber von der Politik herkamen. So sind im vorigen Jahrhundert wirtschaftliche Krisen überwunden worden durch „die Erschließung der Welt durch

14396

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

die Eisenbahn", wie Schumpeter in seinem Buch über die Konjunkturzyklen feststellt.

Die letzte große Depression in den dreißiger Jahren ist durch incentives überwunden worden, die ausschließlich aus dem politischen Bereich kamen. Von maßgebender Bedeutung allerdings waren hier bedauerlicherweise die Staatsausgaben für die Kriegsrüstung. Sie fanden letzten Endes dann auch im schwersten und furchtbaren Krieg der Geschichte Verwendung.

Wir halten für einen der wesentlichsten incentives heute eine umfassende Entwicklungspolitik in Form einer konzertierten Aktion der westlichen Industriestaaten, die sich unter anderem die Schaffung einer modernen Infrastruktur in den Entwicklungsländern zum Ziele setzen müßte. Elektrifizierung, verkehrsmäßige Erschließung durch Bau von Eisenbahnen, die kontinental konzipiert sind, Bewässerungsanlagen, die die wiederkehrenden Hungersnöte verhindern könnten, und anderes mehr. So würden einige der wichtigsten Probleme der Entwicklungsländer gelöst werden!

Das alles gemeinsam mit den nun reich gewordenen ölpproduzierenden Staaten zu finanzieren, scheint uns die sinnvollste Form des recyclings der Petrodollars zu sein; allerdings wird das nur dann realisierbar sein, wenn sich auch die westlichen Industriestaaten ihrerseits zu sehr langfristigen Krediten bereit finden.

Ich möchte an das Ende meines Berichtes eine Zusammenfassung jener Maßnahmen stellen, von denen die Bundesregierung glaubt, daß sie unerlässlich sind zur Überwindung dieser umfassenden Rezession, notwendig sind für einen Gesundungsprozeß der Weltwirtschaft. Ohne Lösung dieser Probleme wird sich eine langdauernde und schwere Depression nicht verhindern lassen. Selbst für den Fall, daß die optimistischen Konjunkturanalysen zutreffen, wird ohne die Lösung der großen Fragen der Weltwirtschaft der Umschwung nur kurzfristig sein, wird es lediglich zu einer gewissen Erleichterung kommen.

Im binnenwirtschaftlichen Bereich darf es, wie Professor Hettlage vom Münchner Institut für Wirtschaftsforschung feststellt, auf keinen Fall dazu kommen, daß sich die öffentlichen Haushalte in der jetzigen Situation durch die Einnahmenausfälle zu einer Verkürzung der Ausgaben verleiten lassen – so nachzulesen in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 25. Juni –.

Zum zweiten bietet sich eine deficitspending-policy an, die weit ausholender sein muß als die seinerzeit von John Maynard Keynes empfohlene.

Zum dritten – wir wiederholen es noch einmal – muß die Zeit der Konjunkturabschwächung genutzt werden, um jene wichtigen Strukturreinigungen durchzuführen, die die österreichische Wirtschaft leistungsfähiger machen sollen.

Viertens muß der Versuch gemacht werden, Sparneigung und Konsumförderung aufeinander abzustimmen, sodaß vor allem jener Konsum gefördert wird, der die vorhandene Mengenkonjunktur nicht verstärkt, weil sonst die ohnedies schon vorhandene Tendenz der Stagflation nur verstärkt wird.

Fünftens: Die staatliche Wirtschaftspolitik muß es durch maximale Förderungsmaßnahmen der Wirtschaft erlauben, sich erfolgreich auf den Märkten, die sie bereits erschlossen hat, zu behaupten und offensiv sich um neue Märkte zu bewerben.

International scheinen der Bundesregierung vor allem folgende Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu sein:

Das währungspolitische Patt muß überwunden werden, wozu man sich entschließen muß, obwohl, wie die „Neue Zürcher Zeitung“ schreibt, die „notwendigen politischen Entscheide in einem dichten Netz dogmatischer Standpunkte und handfester nationaler Interessen verstrickt sind“.

Sodann müssen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Europa, das zu über 90 Prozent seinen Ölbedarf von außereuropäischen Quellen, vornehmlich solchen im Mittleren Osten, bezieht, und den OPEC-Staaten neu gestaltet werden, umso mehr als es in den ölpproduzierenden Ländern eine wachsende Nachfrage nach Industrieprodukten und Anlagen gibt.

Die Entspannungspolitik muß fortgesetzt werden, damit eine haltbare konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem europäischen Westen und dem europäischen Osten in Gang gesetzt werden kann, die über den reinen Warenverkehr hinausgeht.

In unmittelbar nächster Zukunft wären im Bereich der Energiewirtschaft, des Transportwesens, der Annäherung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Rat für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem sogenannten COMECON, neue Möglichkeiten wahrzunehmen.

Hohes Haus! Zum Schluß möchte ich feststellen, daß sich die Bundesregierung niemals – auch nicht in Zeiten extremster Prosperität – Illusionen gemacht hat über mögliche Konjunkturabschwünge. So hat sie vom ersten Budget an, das diese Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt hat, auch Vorsorge für ein Konjunkturausgleichsbudget getroffen.

Denn es gehört mit zur Wirtschaftsauffassung der Regierungspartei, daß sie das herrschende Wirtschaftssystem ebensowenig wie John Maynard Keynes, Galbraith und viele andere, eben nicht für eines hält, das krisenfrei gehalten werden kann. Krisen gehören zum Wesen des Systems, das Joseph Schumpeter den „Wirtschaftsprozeß des kapitalistischen Zeitalters“ genannt hat.

**Bundeskanzler Dr. Kreisky**

Der Ökonom und Soziologe John Kenneth Galbraith schreibt in seinem letzten Werk „Wirtschaft für Staat und Gesellschaft“ folgendes:

„John Maynard Keynes zerstörte um die Mitte der dreißiger Jahre im Gefolge zahlreicher ungehört verklungener Stimmen (denen Keynes's Prestige und die zwingenden Umstände der Depression fehlten) das Say'sche Gesetz und damit auch die Illusion eines sich selbst regulierenden Wirtschaftssystems. Das war Keynes historische Leistung.“

In dem Bericht, den ich dem Parlament zur wirtschaftlichen Lage im Jahre 1973 erstattet habe, habe ich mich auf Grund verschiedener Entwicklungen zu einer ernsten Mahnung veranlaßt gesehen, die ich in der Form eines Zitates aus einer angesehenen Zeitschrift, dem britischen „ECONOMIST“, vorgebracht habe. Dort hieß es damals:

„Wenn einmal ein Prozeß des Abrutschens beginnt, könnte er rasch seine eigene Schwungkraft entwickeln. Das ist der Grund, warum der Gedanke an eine weltweite Depression wie eine Gewitterwolke am Horizont steht.“

Und im Bericht 1974 habe ich in meinen Schlußfolgerungen auf die wenig erfreuliche Weltlage hingewiesen, von dem Gefühl der Unsicherheit unseres wirtschaftlichen und politischen Lebens gesprochen. Und ich habe verschiedentlich vor einer Geisteshaltung gewarnt, die ich in meinem Bericht 1973 als Prosperitätseuphorie bezeichnete.

Die österreichische Aufgabe in dieser Zeit ist demnach eine zweifache: Unter Einsatz aller zu Gebote stehenden Möglichkeiten ein hohes Beschäftigungs niveau zu halten, weil Österreich nicht reich genug ist, sich den Luxus der Massenarbeitslosigkeit leisten zu können. Zum zweiten mit Initiative und Beharrlichkeit auf jenen Gebieten zu wirken, wo die Lösungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit gefunden werden können.

Von der Fähigkeit der Demokratien mit den Wirtschaftsproblemen, die sich heute stellen, fertig zu werden, wird viel abhängen.

Diejenigen, die die große Weltwirtschaftskrise der dreißiger Jahre erlebt haben, werden auch gleichzeitig erkannt haben, wie aus der Unfähigkeit der Regierungen wirtschaftliche Probleme ungelöst geblieben sind. Sie wissen eines auf jeden Fall, daß das Phänomen der Arbeitslosigkeit als persönliches Problem beginnt und als ein politisches aufhört, daß politische Bewußtseinsveränderungen mit einer heute gar nicht leicht vorstellbaren Geschwindigkeit vor sich gehen und daß es deshalb notwendig ist, die heute tiefgreifende Rezession, ehe sie zur Depression wird, zu überwinden.

Es ist dies, Hohes Haus, eine wirtschaftliche und politische Aufgabe zugleich. Sie wird in

dieser Zeit zur Bewährungsprobe der Demokratie schlechthin, sie wird zur Herausforderung der Demokratie in dieser Zeit. (*Langanhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zur Erstattung seines Berichtes erteile ich nunmehr dem Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch das Wort.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch:** Herr Präsident! Hohes Haus! Die Weltwirtschaft befindet sich in der längsten und zugleich schwersten Rezession seit dem Ende des zweiten Weltkrieges.

Das Welthandelsvolumen wird 1975 um real 2 Prozent zurückgehen.

Der internationale Tourismus verzeichnete bereits während des Jahres 1974 deutliche Rückgänge.

Im Durchschnitt der 24 OECD-Staaten gab es im Jahr 1974 kein Wirtschaftswachstum. Für 1975 wird sogar ein negatives Wachstum, also eine Schrumpfung um 1 Prozent bis 1½ Prozent befürchtet. Das bedeutet für viele Länder eine Schrumpfung ihrer Volkswirtschaften. So machte zum Beispiel in der Schweiz der Rückgang schon im Jahr 1974 1 Prozent aus und wird im Jahr 1975 auf 3 Prozent ansteigen.

Die Zahl der Arbeitslosen ist in den OECD-Staaten auf nahezu 15 Millionen angestiegen. Die Arbeitslosenrate liegt im Schnitt der OECD derzeit bei 5 Prozent.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind in einer Reihe von Faktoren zu sehen. Zweifellos sind sie aber wesentlich von der Erdölverteuerung und vor allem der damit zusammenhängenden Verlagerung weltwirtschaftlicher Schwerpunkte bestimmt.

Rückblickend muß man auch feststellen, daß die wichtigsten Industrienationen zu lange zögerten, ihre wirtschaftspolitische Kursrichtung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Inzwischen sind in den großen Industrieländern kräftige Antirezessionsmaßnahmen eingeleitet worden, die allerdings noch zu keiner Tendenzzumkehr geführt haben. Dies ist im wesentlichen darin begründet, daß noch 1974 einseitig und sicherlich zu lange gebremst wurde. Trotzdem sind die positiven Auswirkungen mit guten Gründen zu erwarten.

Österreich konnte von der weltweiten Rezession nicht unberührt bleiben. In nüchterner Einschätzung unserer eigenen Position können wir aber feststellen, daß sich Österreich im Vergleich zu den meisten anderen Industriestaaten in einer vielfach besseren Situation befindet. Es ist uns in den letzten Jahren gelungen, die weltweiten Schwierigkeiten von unserem Land in hohem Maß abzuhalten. Die Währungsturbulenzen und die von einer Explosion der Energie- und Rohstoffpreise ausgelöste Teuerung haben

14398

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Bundesminister Dr. Androsch**

wir vergleichsweise gut bewältigt.

Die OECD stellt in ihrem Bericht über Österreich dazu in diesen Tagen fest:

„Angesichts der verschiedenen destabilisierenden und schockartigen Einflüsse aus dem Ausland war die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft im Jahr 1974 eindrucksvoll.“

Die Wachstumsrate des realen Bruttonationalprodukts war doppelt so hoch wie das durchschnittliche Wirtschaftswachstum in den europäischen OECD-Ländern und damit nahe dem längerfristigen Trend.

Wie überall anders auch, beschleunigte sich die Zunahme der Verbraucherpreise, sie lag aber bedeutend unter dem OECD-Durchschnitt.

Die Belastung der Zahlungsbilanz war ebenso weit weniger dramatisch als in den meisten anderen Industriestaaten und fiel ganz bedeutend geringer aus, als auf Grund früherer Trends und der Importkosten für Öl allgemein erwartet worden war.“

Soweit die OECD.

Für diese vergleichsweise positive Entwicklung scheinen mir neben der politischen Stabilität und dem sozialen Frieden in unserem Land vor allem zwei Gründe maßgeblich zu sein:

Erstens: Die beispiellose Entwicklung unserer Wirtschaft zwischen 1970 und 1974, die uns den längsten und stärksten Konjunkturaufschwung unserer Geschichte überhaupt gebracht hat. Zum erstenmal hat Österreich das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der europäischen OECD-Staaten klar übertroffen. 1938 war dieses noch um 63 Prozent, 1970 immerhin noch um 9 Prozent höher gewesen als in Österreich. Bereits 1973 wurde hingegen OECD-Europa um 4 Prozent und 1974 um 14 Prozent überholt. (*Beifall bei der SPÖ*.) Damit hat sich Österreich dem EG-Niveau praktisch angeglichen.

Dabei ist besonders das Ergebnis 1974 hervorzuheben, weil in diesem Jahr bereits die Auswirkungen der Erdölverteuerung und der internationalen Rezession zu verkraften waren. Trotzdem konnte in Österreich 1974 mit 2.656.900 Beschäftigten das bisher höchste Beschäftigungsniveau unserer Geschichte erreicht werden. (*Beifall bei der SPÖ*.) Obwohl die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im Mai 1975 um 27.500 niedriger war als vor einem Jahr, stieg die Zahl der beschäftigten Inländer um 22.500, wodurch das hohe Beschäftigungsniveau auch in der ersten Hälfte des laufenden Jahres nahezu gehalten werden konnte. Das bedeutet, daß derzeit in Österreich trotz der Konjunkturverlangsamung um rund 300.000 Menschen mehr beschäftigt sind als 1969. Die Zahl der Arbeitslosen beträgt derzeit 45.200, das sind 1,7 Prozent der Beschäftigten.

1974 konnten wir auch unseren Platz im

Spitzenfeld der preisstabiliesten Länder weiter verteidigen. Lediglich die Bundesrepublik Deutschland und Norwegen konnten geringere Preissteigerungsraten verzeichnen.

Zweitens ist für unsere bessere Ausgangssituation maßgeblich, daß wir in unserer Wirtschaftspolitik nie auf die Sicherung der Arbeitsplätze verzichtet und dafür auch stets entsprechend vorgesorgt haben. Wir konnten daher 1974 rechtzeitig unsere wirtschaftspolitischen Maßnahmen den neuen Gegebenheiten und Erfordernissen anpassen.

Auch dazu stellt die OECD in ihrem Bericht über Österreich fest:

„Die seit dem Sommer letzten Jahres erfolgte schrittweise Verlagerung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte in Richtung einer Wirtschafts- und Beschäftigungsbelebung erfolgte zur richtigen Zeit.“

Soweit die OECD.

Daß Österreich auch derzeit, also Mitte 1975, im internationalen Vergleich die dargestellte Position einnimmt, hat seine Ursache in einer Wirtschaftspolitik, die immer auf die Erhaltung der Gesamtstabilität ausgerichtet war. Wir haben daher nie das Rezept befolgt, Preisbekämpfung durch Arbeitslosigkeit zu betreiben, obwohl uns dieser Weg mehr oder weniger deutlich empfohlen worden war. (*Beifall bei der SPÖ*)

Hohes Haus! Wir haben dieses Rezept nie befolgt, und wir werden es aus mehreren grundsätzlichen Erwägungen auch nie befolgen:

Erstens: weil das Rezept „Preisbekämpfung durch Arbeitslosigkeit“ nicht funktioniert. Alle jene Länder, die diesen Weg gegangen sind, mußten nicht nur Arbeitslosigkeit, sondern auch eine Verringerung ihres wirtschaftlichen Wachstums und in nahezu allen Fällen eine höhere Inflationsrate in Kauf nehmen.

Zweitens: weil wir zutiefst davon überzeugt sind, daß ein Wirtschaftssystem, das für seine Funktionstüchtigkeit Arbeitslosigkeit braucht, aus humanitären Gründen abzulehnen ist (*Beifall bei der SPÖ*) und

drittens: weil nichts so teuer ist wie Arbeitslosigkeit.

Ein Arbeitsloser kostet – jährliche Unterstützung und Leistungsausfall zusammengerechnet – rund 250.000 S. Dem sind Kreditkosten für aufgenommene Kredite zur Finanzierung von zusätzlichen Aufträgen an die Wirtschaft von rund 20.000 S jährlich gegenüberzustellen.

Hohes Haus! Aus all diesen Gründen und dem Bestreben, die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft auch angesichts der schwierigen Lage der Weltwirtschaft zu sichern, haben wir bereits 1974 über den Budgetvoranschlag hinausgehende Maßnahmen ergriffen. So wurden zum Beispiel mit dem 2. Budgetüberschreitungsgesetz im Herbst vergangenen Jahres

**Bundesminister Dr. Androsch**

Mittel in Höhe von rund 3,7 Milliarden Schilling vergeben.

Damit konnten zur Sicherung der Arbeitsplätze zusätzliche Aufträge an die Bauwirtschaft, an die Fahrzeug- sowie an die Starkstrom- und Schwachstromindustrie vergeben werden.

Außerdem wurden zusätzliche Mittel für Preisstützungen in der Landwirtschaft flüssiggemacht.

Mit einer entscheidenden Verbesserung der Exportfinanzierung wurde dem großen Finanzierungsbedürfnis der österreichischen Exportwirtschaft Rechnung getragen.

Zur Unterstützung der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft wurde bereits im Jahr 1974 eine wesentliche Aufstockung der im Rahmen des zehnjährigen Fremdenverkehrsförderungsprogramms vorgesehenen Jahresquote beschlossen. Mit all diesen Entscheidungen und Maßnahmen haben wir zehntausende Arbeitsplätze gesichert.

Zur Sicherung der Arbeitsplätze hat das Bundesbudget seinen ganz besonderen Beitrag geleistet. Wir konnten und können eine solche Budgetpolitik jetzt betreiben, weil wir in guter Zeit vorgesorgt haben.

Seit 1970 wurde der budgetpolitische Entscheidungsspielraum wesentlich vergrößert, weil die Budgetausgaben als Konsequenz der Stabilitätspolitik geringer gewachsen sind als das Bruttonationalprodukt. Das Defizit konnte anteilmäßig abgebaut werden, obwohl vorzeitige Rückzahlungen von Schulden aus früheren Jahren erfolgten. Der Anteil der Finanzschuld am Bruttonationalprodukt konnte wesentlich verringert werden. Mit einer Staatsschuld von rund 8000 S pro Kopf gehört Österreich mit der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland zu den am geringsten verschuldeten Ländern.

Diese Ergebnisse konnten trotz der Umstellung auf die Mehrwertsteuer, trotz dreier Steuersenkungen und trotz eines wesentlichen Abbaues der Zölle erreicht werden.

Im Interesse der Gesamtstabilität haben wir für eventuelle Konjunkturschwankungen und Abschwächungen vorgesorgt.

Mit dem Budget 1974 wurde die Dreigliederung in ein Grundbudget, eine Stabilisierungsquote und ein Konjunkturbelebungsprogramm vorgenommen. Damit haben wir rechtzeitig das Instrumentarium der Konjunktursteuerung wesentlich verbessert, um Konjunktureinbrüchen entgegenwirken und Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze ergreifen zu können.

Daß die Sicherung der Arbeitsplätze nicht allen ein gleich wichtiges Anliegen war, zeigen die Neinstimmen noch im Mai dieses Jahres, als zwei Drittel der Stabilisierungsquote und damit zusätzliche Aufträge an die Wirtschaft freigegeben wurden.

Rückblickend steht fest: Durch den rechtzeitigen Einsatz zusätzlicher Budgetmittel ist die Konjunktur, als sich die Verlangsamung des wirtschaftlichen Expansionstemos erst andeutete, bereits entscheidend gestützt worden. (Beifall bei der SPÖ.)

Hohes Haus! In einer Zeit der weltwirtschaftlichen Rezession erfolgt zwangsläufig ein Rückgang der Exportaufträge. Auch Konsumenten und Wirtschaft disponieren vorsichtiger. Wenn die Exportnachfrage, der private Konsum und die Lagerinvestitionen nicht ausreichen, um das hohe Niveau der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage aufrechtzuerhalten, dann ist es notwendig, durch Aufträge des öffentlichen Sektors die Nachfragelücke dort zu schließen, wo Bedarf seitens der öffentlichen Hand besteht. Aus der gezielten öffentlichen Auftragsvergabe resultieren außerdem indirekte Verstärkereffekte, weil die öffentlichen Investitionen Folgeaufträge an die Wirtschaft nach sich ziehen.

Bei verlangsamtem Konjunkturtempo verringert sich auch das Aufkommen öffentlicher Abgaben. Es ist daher erforderlich, die Ausgaben zur Nachfragestützung im Kreditweg zu finanzieren.

Durch diese öffentlichen Investitionen werden Vermögenswerte geschaffen, die nicht kurzfristig verbraucht werden, sondern viele Jahre hindurch zur Verfügung stehen. Es ist daher auch durchaus gerechtfertigt, die Kosten der Finanzierung auf die Schultern mehrerer Generationen zu verteilen.

Die zur Finanzierung der Konjunkturbelebung erforderlichen Geldmittel sind im österreichischen Kreditapparat in ausreichendem Maß vorhanden. Allein in den Monaten Jänner bis Mai dieses Jahres flossen den Kreditinstituten Einlagen in der Höhe von rund 22,5 Milliarden Schilling zu. Das entspricht 349 Prozent der Zuwächse in den ersten fünf Monaten des Jahres 1974 und 180 Prozent der Zuwächse in der vergleichbaren Periode des Jahres 1973.

Die Kreditoperationen der öffentlichen Hand bewirken einen zweifachen Effekt:

Erstens werden dadurch Teile der Geldkapitalbildung nutzbringend in den güterwirtschaftlichen Bereich rückgeführt.

Zweitens werden dadurch die Möglichkeiten verbessert, die zur Verzinsung der Einlagen notwendigen Erträge seitens des Kreditapparates zu erwirtschaften.

Hohes Haus! Die Aussichten für den weiteren Verlauf der Weltwirtschaft sind zur Jahresmitte 1975 noch ungeklärt. Allgemein wird mit einer Konjunkturbelebung – zunächst in den USA und in Japan – gerechnet und ein Umschwung im Lagerzyklus erwartet. Trotzdem kann heute niemand auch nur mit einiger Sicherheit sagen, zu welchem Zeitpunkt die Erholung der Konjunktur einsetzen wird.

14400

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Bundesminister Dr. Androsch**

Dazu kommt, daß sich die Wirtschaft erfahrungsgemäß im Herbst und im Winter saisonbedingt schwächer entwickelt als im Frühjahr und im Sommer.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren schlägt die Bundesregierung daher zusätzliche Maßnahmen zur Konjunkturstützung vor. Dieses zweite Maßnahmenpaket zur Konjunkturbelebung im heurigen Jahr sieht neben weiteren Verbesserungen der Exportförderung einen zusätzlichen Einsatz von Budgetmitteln vor.

Mit der Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes wird eine umfangreiche Erweiterung des Förderungsinstrumentariums erreicht. Als Schwerpunkte der Neuregelung sind hervorzuheben:

Die Förderung der Leistungsexporte. Erstmals wird dabei die Förderungsfähigkeit von im Inland erbrachten Leistungen für Zwecke des Exports präzise geregelt werden. Das betrifft vor allem Lizenz- und Patentverwertungsverträge, die Hingabe von Erfahrungswissen und Verlagsverträge.

Weiters die Förderung des Exports der ausländischen Töchter österreichischer Unternehmungen.

Die Verbesserung der Finanzierungsgarantien.

Eine spürbare Vereinfachung des Verfahrens und schließlich

die Erhöhung des Haftungsrahmens von 45 Milliarden Schilling auf 60 Milliarden Schilling. Mit dieser Erhöhung wird die reibungslose finanzielle Abwicklung der sehr stark gestiegenen Anträge, vor allem für Anlagenexporte, sichergestellt.

Parallel zur Erhöhung des Haftungsrahmens für Garantien gemäß Ausfuhrförderungsgesetz ist die Erhöhung des Haftungsrahmens für Kreditoperationen der österreichischen Kontrollbank geplant.

Daher sieht die zu beschließende Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle die Erhöhung des Haftungsrahmens von 20 Milliarden Schilling auf 30 Milliarden Schilling vor. Dem gestiegenen Finanzierungsbedarf der Exportwirtschaft kommt außerdem die Erhöhung der Zuschußleistungen zur Zinsverbilligung und die Einbeziehung von Geschäften mit Kreditlaufzeiten bis zu zwei Jahren entgegen.

Als zweiter Teil der Maßnahmen wird vorgeschlagen, die im Rahmen des Bundeshaushalts vorgesehenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um für den Fall der weiteren Konjunkturflaute zusätzliche Aufträge an die Wirtschaft im Herbst dieses Jahres vergeben zu können.

Die Bundesregierung hat heute einen diesbezüglichen Beschuß gefaßt. Ich darf das Hohe Haus ersuchen, noch in diesen Tagen den erforderlichen Ermächtigungsbeschuß zu fassen. (Beifall bei der SPÖ.)

Erforderlichenfalls steht mit der restlichen Stabilisierungsquote und dem Konjunkturbelebungsprogramm, das erstmals zum Einsatz gelangte, der österreichischen Wirtschaft ein Betrag von 4,5 Milliarden Schilling zur Verfügung. Dieser kann zur Sicherung der Arbeitsplätze selektiv, also nach branchenmäßigen und regionalen Gesichtspunkten, eingesetzt werden.

Die Bauwirtschaft, die Fahrzeugindustrie, die Elektroindustrie, die Textilindustrie, die Landwirtschaft und der Maschinenbau sind die wichtigen Bereiche, für die diese zusätzlichen budgetpolitischen Maßnahmen vorgesehen sind, die zusätzliche Aufträge für sie bringen können. (Beifall bei der SPÖ.)

Hohes Haus! Die Sicherung der Arbeitsplätze muß in der gegenwärtigen Situation Vorrang vor anderen Zielsetzungen haben. Trotzdem dürfen wir unsere Bemühungen um die weitere Eindämmung des Preisauftriebs nicht vernachlässigen. Aus diesem Grund sind auch die stabilitätspolitischen Vereinbarungen zwischen der Österreichischen Nationalbank, dem kommerziellen Kreditapparat und dem Finanzministerium mit Wirkung vom heutigen Tag auf weitere sechs Monate verlängert worden.

Vergangene Woche haben die Interessenvertretungen in der wirtschaftspolitischen Aussprache ihre Bereitschaft bekundet, die Einkommenspolitik den gesamtwirtschaftlichen Möglichkeiten anzupassen.

Auf preispolitischem Gebiet geht es in der vor uns liegenden Phase in ganz besonderem Maße auch darum, durch niedrige Einstandswerte erzielte Preisvorteile – ich verweise auf Zollsenkungen und rückläufige Rohstoffpreise – an die Konsumenten weiterzugeben. Mit aller Deutlichkeit sei festgestellt, daß zurückhaltende Einkommenspolitik keine Einbahnstraße in Richtung Arbeitnehmer sein kann, sondern sich auf sämtliche Einkommen beziehen muß. (Beifall bei der SPÖ.)

Vollbeschäftigungspolitik und Wachstumspolitik unterstützen die Bemühungen zur Eindämmung der Preissteigerungen, weil mit einem hohen Grad der Auslastung vorhandener Produktionskapazitäten die Erzeugungskosten pro Einheit sinken. Erfahrungsgemäß bedeutet die Nutzung einer Produktionsreserve am Beginn einer konjunkturellen Erholungsphase einen Produktivitätsschub und damit regelmäßig höhere Gewinne bei gleichen Preisen.

Es geht daher darum, das gesamte Kostenniveau so zu beeinflussen, um die gute österreichische Wettbewerbssituation zu erhalten und die Möglichkeiten, die eine Konjunkturbelebung bietet und bieten kann, entsprechend zu nutzen. Dies im Interesse der Sicherheit der Beschäftigung und der Erhöhung der Realeinkommen. Ein grundlegender Bestandteil dieser Bemühungen ist und muß daher darauf ausgerichtet sein,

**Bundesminister Dr. Androsch**

die Inflationsrate, die bereits zurückgegangen ist, weiter zu drücken und nicht ein neues Inflationspotential aufzubauen.

Hohes Haus! Die weltwirtschaftlichen Gegebenheiten haben sich innerhalb weniger Jahre grundlegend verändert. Die Wirtschaftsstrukturen müssen sich den neuen Einkommens- und Vermögensverteilungen und daher den geänderten Angebots- und Nachfragebedingungen erst wieder anpassen. Der Anpassungsprozeß ist schwierig und erfordert Zeit.

Wenngleich die dämpfenden Einflüsse nicht überschätzt werden dürfen, so werden doch die Wachstumsmöglichkeiten in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre geringer sein als in der ersten Hälfte.

Die notwendigen Strukturanpassungen werden jedenfall nur zu erreichen sein, wenn neue wirtschaftspolitische Prioritäten gesetzt und die erforderlichen Investitionen in einem ausreichenden Volumen getätigter werden.

Wir werden die künftigen Aufgaben allerdings nur dann bewältigen können, wenn unter den geänderten Bedingungen der weltweiten Einkommens- und Wohlstandsverteilung und bei gegebenem erhöhtem Investitionserfordernis gleichzeitig auch das Problem des sozialen Ausgleichs einer Lösung unter diesen Bedingungen nähergebracht wird.

Die weitere Entwicklung der österreichischen Wirtschaft hängt nicht nur entscheidend vom Beginn und vom Ausmaß einer konjunkturellen Erholung in den Industriestaaten ab, sondern vor allem auch von der Bewältigung dieser strukturellen Anpassung innerhalb des österreichischen Produktionsapparates.

Zu den wichtigsten Konsequenzen, die die österreichische Wirtschaftspolitik daraus zu ziehen hat, zählt zunächst die Anpassung der regionalen und warenmäßigen Exportstruktur an die neuen weltwirtschaftlichen Kaufkraftverhältnisse. Dazu zählt außerdem die Umstellung des österreichischen Fremdenverkehrs von der Mengenexpansion auf die Qualitätssteigerung. Und schließlich gilt es, neben dem weiteren forcierten Ausbau der heimischen Energiequellen die Ausweitung der extrem teuren Energieimporte durch Energiesparmaßnahmen wirksam zu dämpfen.

Die hier kurz skizzierten Aufgaben sind in hohem Maße von der Wirtschaft zu lösen. Das gut ausgebauten staatliche Förderungsinstrumentarium wird sie dabei wesentlich unterstützen.

Hohes Haus! Ich habe auf die große Bedeutung neu zu setzender wirtschaftspolitischer Prioritäten verwiesen. Neben der Nahrungsmittel-, Rohstoff- und Energiesicherung gehören dazu vornehmlich die Verkehrspolitik, die Politik des Umweltschutzes und der Umweltplanung sowie die Verbesserung der Berufsausbildung.

In der Verkehrspolitik geht es darum, neben dem weiteren Ausbau leistungsfähiger Fernverbindungen vor allem auch mehr städtische Nahverkehrseinrichtungen zu schaffen. Mit der Reservierung von Budgetmitteln für diesen Zweck wurde ein Weg beschritten, der auch in Zukunft fortgesetzt werden wird.

Beachtliche Summen wurden für den Umweltschutz und die Umweltvorsorge von der Bundesregierung aufgewendet. Die Förderung der Papierindustrie und die Aktion zur Reinhaltung der österreichischen Seen sind die markantesten Beispiele einer Politik, die auch in Zukunft weiterverfolgt werden muß.

Strukturveränderungen in der Wirtschaft können nur mit den Menschen, die in den jeweiligen Bereichen tätig sind, bewerkstelligt werden. Es ist daher notwendig, diesen Menschen die entsprechende Berufsausbildung und die ständige Weiterbildung zu ermöglichen, die sie in Erfüllung der an sie gestellten Anforderungen brauchen.

Dazu bieten die Einrichtungen der Arbeitsmarktförderung außerordentlich gute Möglichkeiten. Welche Bedeutung die Bundesregierung der Arbeitsmarktförderung beimißt, zeigt sich an den im Budget vorgesehenen Beträgen und ihrer Steigerung in den letzten Jahren.

Hohes Haus! Österreich hat in den zurückliegenden fünf Jahren mit der Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards und mit der beachtlichen Steigerung seiner gesamtwirtschaftlichen Produktion eindrucksvolle Erfolge erzielen können. Zu einem wesentlichen Teil beruhen diese Erfolge darauf, daß das Angebot an einzelwirtschaftlichen und öffentlichen Gütern und Leistungen in seiner Menge und in seiner Qualität erheblich verbessert werden konnte.

Auch in der gegenwärtigen Situation kann und darf unser Ziel nicht die Flucht in die kurzfristige Expansion sein, sondern müssen wir jenen Weg weiterbeschreiten, der bei Vorrang für ein hohes Beschäftigungsniveau durch bestmögliche Kombination von kurzfristigen und strukturpolitischen Maßnahmen die Aufrechterhaltung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität und damit des sozialen Friedens in unserem Lande sichert. (*Langanhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zur Erstellung eines formalen Antrages hat sich der Herr Abgeordnete Robert Weisz gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Robert Weisz (SPÖ): Herr Präsident! Ich stelle den Antrag, über die Berichte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen in der morgigen Sitzung eine Debatte durchzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, über die Berichte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen in der nächsten Sitzung des Nationalrates, das ist am 2. Juli, eine Debatte durchzuführen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig angenommen.

**2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (851 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (1662 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe.

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Hanna Hager. Ich ersuche um ihren Bericht.

Berichterstatterin Hanna Hager: Herr Präsident! Hohes Haus! Zur Vorberatung der von der Bundesregierung in der XIII. Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat vorgelegten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (851 der Beilagen) hat der Justizausschuß einen Unterausschuß eingesetzt. Vorsitzender ist Abgeordneter Zeillinger gewesen, sein Stellvertreter Abgeordneter Skritek, die Schriftführerin Abgeordnete Dr. Erika Seda. Weiter gehörten dem Unterausschuß die Abgeordneten Edith Dobesberger, Hanna Hager, Dr. Kerstnig und Dr. Jolanda Offenbeck von der SPÖ sowie Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek, Dr. Karasek oder – in dessen Vertretung – Wilhelmine Moser, Kern und DDr. König von der ÖVP an. Dieser Unterausschuß hat sich in der Sitzung am 9. Dezember 1974 konstituiert und mit der Beratung der Regierungsvorlage begonnen. In der Folge haben am 15. und 30. Jänner 1975, am 13. und 14. Februar 1975, am 13. März 1975, am 9. April 1975, am 21. Mai 1975 und am 3. Juni 1975 größtenteils ganztägige Sitzungen des Unterausschusses stattgefunden, in denen die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem seinerzeit vom Bundesministerium für Justiz versendeten Gesetzentwurf und der seither zu dem Gesetzesvorhaben ergangenen Äußerungen im juristischen Schrifttum beraten worden ist. Das Bundesministerium für Justiz war in diesen Sitzungen durch Bundesminister für Justiz Dr. Broda, Sektionschef Dr. Edlbacher, Ministerialrat Dr. Ent, Landesgerichtsrat Dr. Hopf sowie fallweise durch Ministerialsekretär Dr. Djalinous und Bezirksrichter Dr. Stormann vertreten.

Als Ergebnis dieser umfangreichen Erörterungen hat der Unterausschuß einhellig einen von der Fassung der Regierungsvorlage in verschiedenen Punkten abweichenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ausgearbeitet und nach Beendigung seiner Arbeiten dem Justizausschuß vorgelegt. Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1975 den von der Abgeordneten Dr. Erika Seda erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und, auch unter Berücksichtigung der Erörterungen des Gesetzesvorhabens auf der Österreichischen Richterwoche 1975, an dem Gesetzentwurf auf Grund eines gemeinsamen Abänderungsantrags der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen weitere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der Justizausschuß geht von dem schon in der Regierungsvorlage enthaltenen Gleichberechtigungsgrundsatz und dem Partnerschaftsgedanken aus. Er hat diese Regierungsvorlage jedoch in verschiedenen Punkten geändert und ergänzt: Im besonderen ist auf die eingehende Regelung einiger wichtiger, die Ehewohnung betreffender Fragen, die Ausformung der namensrechtlichen Bestimmungen, die klare Sicherung des Unterhaltsanspruchs des den Haushalt führenden Ehegatten und die ausdrückliche Regelung der Haushaltungsführung bei Erwerbstätigkeit beider oder eines Ehegatten hinzuweisen; in diesem Zusammenhang geht der Gesetzentwurf davon aus, daß Bestimmungen über ein ausdrückliches Recht eines Ehegatten auf eigene Erwerbstätigkeit, weil selbstverständlicher Ausdruck der Persönlichkeitsrechte, entbehrlich sind.

Hohes Haus! Im übrigen verweise ich auf den vorliegenden schriftlichen Ausschußbericht.

Der Justizausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen sowie unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der nunmehrige Gesetzentext – wie er vom Justizausschuß angenommen wurde – ist dem Ausschußbericht beige druckt.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Herr Präsident! Falls Wortmeldungen erfolgen, bin ich ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird ein Einwand erhoben? – Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Zeillinger.

**Abgeordneter Zeillinger (FPÖ):** Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Mit der Eröffnung dieser Debatte geht das Parlament in die Zielgerade, nicht nur in die Zielgerade der Tagesordnung der letzten Woche, sondern auch der Gesetzgebungsperiode, aber auch in die Zielgerade – wir stehen unmittelbar vor dem Ziel – mit einem ersten Teilstück einer Familienrechtsreform, mit der sich zweifellos auch noch eine weitere Gesetzgebungsperiode wird beschäftigen müssen.

Ich glaube, daß wir die Bedeutung dieser Stunde, die Bedeutung dieses Beschlusses, den wir im Laufe des heutigen Tages fassen werden, nicht nur von der politischen, sondern auch von der gesellschaftspolitischen Seite her nicht hoch genug würdigen können.

Aber erlauben Sie mir, daß ich, bevor ich den Standpunkt der freiheitlichen Abgeordneten hier darlege, auch als Obmann des Justizausschusses ein Wort zur Arbeit im Justizausschuß sage, zu der Tatsache, daß es trotz zweifellos nicht immer von vornherein übereinstimmender gesellschaftspolitischer und auch parteipolitischer Standpunkte zwischen den meinungsbildenden demokratischen Kräften unseres Staates doch bei allen vier Beteiligten – es sind zwar drei Fraktionen, aber eine Stelle dabei ist ja der Justizminister, der nicht nur seine Vorlage vertreten hat, sondern ebenfalls bemüht war, zu einem Konsens zu gelangen – zu einer weitgehenden Übereinstimmung aller Ansichten gekommen ist. Das ist nicht in Form eines Kuhhandels geschehen: Ich gebe dir einen Paragraphen, dafür gibst du mir den anderen Paragraphen!, sondern es ist in jedem Fall ausnahmslos in einer Form geschehen, daß heute alle politischen Kräfte ein Ja zur Vorlage des Ausschusses sagen können. Das sollte, wie ich glaube, gewürdigt werden.

Daß wir diese zweifellos schwierige Arbeit leisten konnten, verdanken wir aber auch der Mitarbeit der Beamten des Ministeriums, die jederzeit bereit waren, uns jeden Rat zu geben, uns jede Formulierungshilfe zu gewähren. Ich glaube, ich stimme mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen überein – ich weiß, daß im Ministerium sicher viele uns oft unbekannt bleibende Kräfte mitarbeiten –, wenn ich stellvertretend für die vielen Mitarbeiter im Ministerium hier jenen beiden Herren, die uns im Ausschuß federführend geholfen haben, danke; es sind dies Sektionschef Dr. Edlbacher und Ministerialrat Dr. Ent. (Allgemeiner Beifall.)

Wir beraten über das erste Teilstück einer großen Reform des Familienrechtes. Es ist wahrscheinlich das Kernstück. Weitere Teile werden folgen: Die Rechtsstellung des ehelichen Kindes, das eheliche Güter- und Erbrecht, das Scheidungsrecht und so weiter stehen noch vor uns.

Es ist eine erste Reform, bei der immer wieder die Frage im Hintergrund gestanden ist: Soll man die Familie dem Gesetz oder das Gesetz der Familie anpassen? Ich darf sagen: Hier beginnen vielleicht auch die zum Teil politisch differenzierten Standpunkte, daß wir Freiheitlichen, die wir die Bedeutung der Familie in der Gemeinschaft, in der wir leben, immer wieder unterstrichen haben, eine der wichtigsten Aufgaben darin sehen, die Familie unter allen Umständen intakt zu halten, von einigen Grundsätzen ausgegangen sind, die ich, um unseren Standpunkt zu erläutern, kurz wiederholen darf.

Das ist erstens der Grundsatz, daß das Gesetz der sich weiter-, sich fortentwickelnden Wirklichkeit anzupassen ist, daß also das Gesetz der heute existierenden Familie anzugleichen ist und nicht umgekehrt die Familie durch ein neues Gesetz verändert werden soll.

Der zweite Grundgedanke war, daß soweit als möglich die freie Vereinbarung zwischen den Ehepartnern ausschlaggebend sein soll, daß also das Zusammenleben in der Familie nicht durch den Gesetzgeber bestimmt werden soll, sondern weitgehend auf der Vereinbarung der beiden Ehepartner basieren soll.

Im Vordergrund unserer Überlegungen – auch das ist durch unser Programm und das Freiheitliche Manifest wiederholt manifestiert worden – stand auch bei uns die Partnerschaft zwischen gleichberechtigten Ehepartnern, die gleiche Rechte, aber auch gleiche Pflichten haben und sich diese Rechte und Pflichten eben auf Grund ihrer freien Vereinbarung aufteilen sollen. Ein Grundgedanke war, daß das Gesetz nur dort als sekundäres Hilfsmittel zur Anwendung kommen soll, wo es zu keiner Vereinbarung kommt oder wo die Gefahr eines Konfliktes droht.

Wenn wir heute die Bestimmung, daß der Mann das Haupt der Familie ist, symbolisch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch entfernen, so ist ein kurzer historischer Rückblick im Ausmaß einer Minute notwendig. Das aus dem Jahre 1811 stammende Bürgerliche Gesetzbuch hat eben statuiert: Der Mann ist das Haupt der Familie, im Zweifelsfalle hat die Meinung des Mannes zu gelten, und die Frau hat sich ihm unterzuordnen. Das stammt aus einer Zeit, in der ja die Frauen noch kein Wahlrecht hatten. Wenn ich richtig informiert bin, haben im Jahre 1918 die Frauen das Wahlrecht bekommen. Die Männer unseres Staates hatten es bereits 1896 errungen.

Das ist, ich möchte sagen, die Ausgangsstel-

**Zeillinger**

lung eines Gesetzes gewesen, dessen Geist bis heute weitergewirkt hat, von dem sich aber die Wirklichkeit weit entfernt hat; sie ist heute weit über das Gesetz hinausgegangen.

Warum also die Novelle? – Wir haben in den – um die Kernstücke zu nennen – §§ 91, 92 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auch dann im § 175 die Über- und Unterordnung durch den Gesetzgeber genau geregelt. Es wird festgelegt, wo der Mann das entscheidende Wort zu sprechen hat.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch hat die Haushaltsehe manifestiert, während die Regierungsvorlage die Berufsehe anstrebe. Ich möchte anerkennend sagen, daß es bei der Regierungsvorlage, die vielleicht nicht immer den Tendenzen aller an der Diskussion beteiligten Kräfte entsprochen hat, doch möglich war, sie in den gemeinsamen Willen einzugießen. Hier gab es also die erste Differenzierung zwischen dem Willen der politischen Kräfte und dem der Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage wollte die Berufsehe manifestieren, sie wollte weitgehend den Zwang zur Arbeit, den Zwang, den Unterhalt zu erbringen.

Die Folgen davon waren erkennbar. Sie haben sicher vor allem auch die Damen zurückgeschreckt. Denn das hätte zur Folge gehabt, daß ein Ehepartner – egal ob Mann oder Frau –, der die Kinder erzogen und den Haushalt geführt hat, dann, wenn er 40, 50 Jahre alt wird, vom anderen Ehepartner plötzlich gezwungen werden kann, arbeiten zu gehen, weil er im Haushalt nicht mehr voll benötigt wird.

Dieser Zwang zur Berufsarbeit, der ein Kernpunkt der Regierungsvorlage war, konnte im Ausschuß vollkommen eliminiert werden.

Eine weitere, ich möchte sagen, differenzierte Auffassung gab es beim Begriff der Haushaltarbeit, der Arbeit im Haushalt. Die Regierungsvorlage ging von der Meinung aus, daß die Arbeit im Haushalt keinen Beruf darstellt, nicht gleichwertig ist mit dem Beruf, den der andere Ehepartner ausübt, um den Unterhalt zu bestreiten. Wir haben gerade über diese Frage, über die Bedeutung der Haushaltstätigkeit, eine sehr eingehende Beratung durchgeführt und sind dann letzten Endes einvernehmlich zu der Meinung gekommen, daß die Tätigkeit des den Haushalt führenden Ehepartners – das ist derzeit in den meisten Fällen die Frau, und das wird auch in Zukunft so sein –, also die Tätigkeit der Frau, gleichwertig ist der Erwerbstätigkeit, die der andere Ehepartner, also meistens der Mann, ausübt, also daß die Tätigkeit der Hausfrau als Beruf zu werten ist.

Ich muß heute das Freiheitliche Manifest deswegen einige Male zitieren, weil der Bundesregierung ein mir nicht ganz verständliches Versehen unterlaufen ist. Das Bundeskanzleramt – ich nehme an, das initiierte Frau

Staatssekretär Karl – hat einen sehr umfangreichen Bericht über die Situation der Frau in Österreich vorgelegt, in dem sehr viel davon zu lesen ist, was ÖVP und SPÖ dazu sagen, in dem aber interessanterweise die Dokumentation der Freiheitlichen völlig unter den Tisch gefallen ist, das heißt mit Ausnahme eines kleinen Absatzes, etwas kleiner als beim Bund Demokratischer Frauen.

Mag sein, daß sich die Frau Staatssekretär bisher dessen nicht bewußt gewesen ist, was der Standpunkt der Freiheitlichen war, mag sein, daß sie es absichtlich getan hat; das wäre aber sehr bedauerlich, aber um so wichtiger für uns, weil wir heute feststellen können, daß dem, was wir vor nun fast 20 Jahren manifestiert haben, durch die heutige Beschlüßfassung weitgehend Rechnung getragen wird.

Wir haben zum Beispiel im Freiheitlichen Manifest ausdrücklich festgestellt:

„Es ist aber auch die häusliche Tätigkeit und die Kindererziehung als Beruf zu werten.“

Ich bin, da das sozialistische Programm und die sozialistischen Forderungen wörtlich zitiert werden, der Ansicht, daß die Bundesregierung, die dem Parlament einen entsprechenden Bericht vorlegt, darüber eine Aussage hätte machen müssen. Herr Minister! Das geht nicht an Ihre Adresse, denn der Bericht kommt aus dem Kanzleramt. Aber wenn wir Familienfragen beraten, dann sollte sich die Frau Staatssekretär schon dafür interessieren. Oder war es ihr vielleicht unangenehm, zuzugeben, daß das, was heute einvernehmlich beschlossen wird, weitgehend mit dem Manifest der Freiheitlichen übereinstimmt.

Wir werden ja wahrscheinlich den Bericht der Frau Staatssekretär nur zur Kenntnis nehmen, aber nicht beraten können. Das ist eine der mangelhaftesten Unterlagen, die jemals vorgelegt wurden. Ich könnte meinen heutigen Debattenbeitrag zur gegenwärtigen Regierungsvorlage allein damit bestreiten, auf die Unzulänglichkeiten dieses Berichtes hinzuweisen.

Die Regierungsvorlage hatte eine Philosophie, mit der wir Freiheitlichen uns von Haus aus nicht ganz anfreunden konnten. Die Verhandlungen sind erst dann in Fluß gekommen, als wir die von mir auch bereits anerkennend erwähnte Verhandlungsbereitschaft aller beteiligten Kreise feststellen konnten.

In der Regierungsvorlage ist etwa auf Seite 8 der Erläuternden Bemerkungen von einer „Großfamilie“ die Rede. Damit ist nicht jene Großfamilie gemeint, die wir aus der Vergangenheit kennen, wo die Geschwister mit im Hause leben und dann auf die Enkelkinder aufpassen. Das gibt es vielleicht noch am Lande, aber in den Städten weitgehend nicht mehr. Hier ist von jener modernen Form der Großfamilie neuer Prägung die Rede, wo mehrere Ehepaare

**Zeillinger**

mit ihren Kindern zusammenleben. Ich glaube, daß sich vielleicht ein zukünftiger Gesetzgeber im nächsten Jahrhundert mit dieser Frage wird beschäftigen müssen, für uns bleibt aber die Ehe alter Prägung, Mann und Frau leben mit den Kindern zusammen, das erstrebenswerte Ziel einer modernen Ehe.

Wenn in der Regierungsvorlage steht: „Im Sinn der vorstehenden Ausführungen lehnt der Gesetzentwurf eine auf einer sogenannten ‚natürlichen Aufgabenteilung‘ zwischen Mann und Frau im Bereich der Ehe gestützte rechtliche Differenzierung der Ehegatten ab“, dann glaube ich, daß wir hier nicht viele Worte verlieren müssen, denn es ist nicht zu bestreiten, daß es einen natürlichen Unterschied – das wird auch nicht bestritten – zwischen Mann und Frau gibt. Daß es auch eine natürliche Aufgabenteilung gibt, ist ebenso klar.

Wer das nicht glaubt, den lade ich einmal ein, als Ehemann ein Kind an die Brust zu nehmen und es zu stillen zu versuchen. Dann wird er daraufkommen, daß es auch bei der Aufgabenteilung in der Ehe sehr wohl natürliche Unterschiede zwischen Mann und Frau gibt. Es war eine Tendenz in der Regierungsvorlage, man ist über den Partnerschaftsgedanken hinausschließend bis zu einer Gleichmacherei gekommen. Aber man hat sich ja doch im Justizausschuß – ich anerkenne es immer wieder – besonnen, daß es natürliche Unterschiede gibt und daß man diesen natürlichen Unterschieden Rechnung tragen muß.

Wir Freiheitlichen sind uns allerdings dessen bewußt, daß der heutige Konsens zwar eine Konfrontation gesellschaftspolitisch differenzierter Standpunkte im Moment verhindert, daß das aber wahrscheinlich nur aufgeschoben ist. Denn jedem ist die starke Kritik, die innerhalb der Regierungspartei geübt wurde, bekannt, eine Kritik, die etwa darin besteht, daß man sagt, die absolute Mehrheit werde zuwenig dazu verwendet, die Gesellschaft zu ändern. In der „Zukunft“ schreibt Elisabeth Schilder etwa: „Wieso hingegen geht die Familienrechtsreform nur so zögernd vor sich. Bei der Familienrechtsreform stehen gesellschaftliche und vor allem wirtschaftliche Interessen stark im Vordergrund.“ – Sicher richtig. – „Eingewurzelte gesellschaftliche Strukturen, die den Unterbau unserer gegenwärtigen Gesellschaft bilden, sowie Tabus könnten durch sie erschüttert werden.“

Alle Zweifel beseitigt der Parteiideologe Hindels, der kritisiert, daß man versäumt habe, die Gesellschaft tiefgreifend zu ändern. In der „Zukunft“ legte er im Frühjahr seine Ausführungen dar und sagte: Wir wollen als Sozialistische Partei noch einmal die absolute Mehrheit. – Durchaus verständlich – es gibt kein Wort darüber zu verlieren –, aber ebenso verständlich,

daß wir Freiheitlichen auch gestern wieder in der Pressekonferenz gesagt haben, daß wir das verhindern wollen. Die Kritik von Hindels lautet:

„Es gilt, um einen antikapitalistischen Wählerauftrag zu werben, der die Partei zu tiefreichenden gesellschaftlichen Veränderungen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.“

Das ist die Kernfrage, um die es gegangen ist. Wir legen heute einen Gesetzentwurf vor, mit dem der Gesetzgeber, wenn es beschlossen wird, die Veränderungen, die die Gesellschaft in ihrer Entwicklung erlebt hat, zur Kenntnis nimmt, das Gesetz anpaßt. Aber führende Kräfte in der Regierungspartei verlangen noch einmal einen Wählerauftrag, die absolute Mehrheit und sagen: Wir wollen ja nicht das Gesetz ändern, sondern wir wollen die Gesellschaft ändern.

Bitte um Entschuldigung, wenn ich jetzt ein persönliches Bekenntnis ablege: Bei aller Kritik, die auch ich manchmal an verschiedenem übe, fühle ich mich nicht so unwohl in dieser Gesellschaft. Ich lebe lieber in dieser natürlich gewachsenen Gesellschaft als in einer konstruierten, sozialistischen Gesellschaft, wo es tiefgreifende Änderungen geben soll.

Die Kampfansage für die Zukunft bleibt im Raum stehen, und ich darf heute schon sagen: Wenn wir weiterhin im gleichen Geiste im Justizausschuß die Reformen machen, dann wird es Aufgabe der Regierungspartei sein, jene Kräfte, die eine Änderung der Gesellschaft herbeiführen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß das sicher auf den Widerstand der Freiheitlichen in diesem Parlament führen wird.

Meine Damen und Herren! Wir haben, ich habe zuvor schon zitiert, den Bericht über die Situation der Frau vorgelegt bekommen. Im Bericht über die Situation der Frau ist in sehr knapper und kurzer Form der Standpunkt der Freiheitlichen dargelegt worden. In diesem Bericht über die Situation der Frau wird aber an anderer Stelle auf den engen Zusammenhang, der zwischen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der sozialrechtlichen Entwicklung besteht, hingewiesen. Ich darf schon jetzt sagen: Ich werde später ein oder zwei Beispiele bringen, daß man wohl auf dem Gebiet der Justiz das gemeinsame Ziel, die partnerschaftliche Ehe verwirklicht hat. Aber andere Ministerien sind derart im Verzug, daß man der Wirklichkeit nicht Rechnung tragen kann, daß es Illusion bleibt. Andere Ministerien haben sich geweigert, bei der Partnerschaft in der Ehe gleichzuziehen.

Es wird vielleicht heute nur die Aufgabe sein, kurz darauf hinzuweisen, denn interessanterweise hat die Frau Staatssekretär Karl entweder das Problem nicht erkannt oder ebenfalls in ihrem Bericht verschwiegen, oder sie hat es bewußt nicht angeschnitten, um hier nicht aufzudecken, wie sehr an anderer Stelle in der

14406

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Zeillinger**

Regierung gegen den Geist der Partnerschaft in der Ehe verstößen wird, indem man an der Ehe alter Prägung weiterhin grundlos festhält und die heute zu vollziehende Gleichstellung der Frau weiterhin ablehnt.

Für uns Freiheitliche ist also das Ausschußergebnis akzeptabel, denn es bringt die von uns seit jeher geforderte Gleichberechtigung von Mann und Frau, es verwirklicht aber auch die Forderung, die wir Freiheitlichen ursprünglich noch im Gegensatz zu anderen politischen Kräften aufgestellt haben, daß die Tätigkeit im Haushalt der beruflichen gleichzustellen ist. Der Mann als Haupt der Familie wird sozusagen entthauptet, es werden dafür zwei gleichberechtigte Köpfe gesetzt. Das waren also die Forderungen, die wir in unserem Manifest dargelegt haben; wir haben das auch gerne in der Vorlage des Justizausschusses berücksichtigt.

Wir haben darüber hinaus auch zu weiteren Entscheidungen unser Ja gegeben, weil sie auf der Linie liegen, daß die Partner frei entscheiden sollen, obwohl wir deren Vordringlichkeit nicht unbedingt von Haus aus bejaht haben. Ich möchte nicht einzeln darauf eingehen, denn ich bin überzeugt, daß ja noch viele Damen und Herren gemeldet sind. Das alles sind Punkte, die man heute noch besprechen wird.

Kurz erwähnt: Die Namensgebung. Die Ehemänner können in Zukunft bestimmen, ob sie den Namen des Mannes oder der Frau führen wollen. Ich habe namens der freiheitlichen Fraktion gesagt: Wir glauben nicht, daß es ein Bedürfnis ist, diese Frage zu lösen, aber sie liegt auf der Linie, daß die Partner das Zusammenleben weitgehend frei gestalten können. Wir haben dazu unsere Zustimmung gegeben, weil wir der Ansicht sind, daß alles, was den Partnern die freie Vereinbarung ermöglicht, gefördert werden soll.

Ich befürchte – „befürchte“ ist falsch; ich nehme an; ich bin ungern Prophet –: Man wird davon zwar im Moment viel reden und kommentieren, aber ich glaube, daß der Bedarf der Heiratswilligen in Österreich, etwa den Namen der Frau weiterzuführen, so gering sein wird, daß wahrscheinlich die aufgewendete Zeit größer sein wird als die Nachfrage nach dieser Bestimmung. Aber wir stimmen bedingungslos zu; es liegt im Rahmen der Vereinbarung.

Die Beistandspflicht spielt eine große Rolle. Die Regierungsvorlage unterscheidet sich auch vom Bericht des Justizausschusses. In der Regierungsvorlage war die Mitarbeit im Beruf des Ehepartners nicht erfaßt, während nun die Mitwirkung im Beruf des Ehegatten als Erwerbstätigkeit anerkannt wird. Das ist eine wichtige Bestimmung vor allem für die bäuerliche Bevölkerung, aber auch für sehr viele Wirtschaftsbetriebe, wo ein Ehepartner im Betrieb

des anderen mitwirkt. Es ist hier auch gelungen, einen unserer Ansicht nach giftigen Zahn zu ziehen, denn die Mitwirkung eines Ehepartners nicht als Beruf anzuerkennen, wäre ja ein Verstoß gegen den Geist der beabsichtigten Reform gewesen.

Anstelle – wenn man die Zeitungsmeldungen liest – des Hauptes der Familie kommt nun der Hausmann oder kann der Hausmann kommen, so wie es eben die Hausfrau gibt. Es unterliegt der Vereinbarung, wer nun den Haushalt führt, wer die Kinder erzieht. Wir Freiheitlichen sind zwar der Ansicht, daß es im wesentlichen so bleiben wird, wie es bisher war, und das ist auch durchaus gesund. Aber es ist ebenso gesund, daß in besonderen Fällen die Ehepartner die Möglichkeit haben, eine andere Lösung zu treffen.

Hier beginnt nun die Kritik, Herr Bundesminister, und ich darf Sie bitten, in der Bundesregierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierungsvorlage Stückwerk bleibt und nie vollzogen werden kann, wenn auf dem Gebiet des Sozialrechtes nicht gleichgezogen wird. Es ist durchaus richtig, wenn die Frau Staatssekretär in ihrem Bericht schreibt, daß sich die sozialrechtlichen Bestimmungen aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ableiten. Jetzt ändern wir aber das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch! Aber es zieht beispielsweise der Vizekanzler Häuser mit dem ASVG nicht mit.

Das ist natürlich ein Mangel, der dazu führen wird, daß man Ehemännern, die beispielsweise den Haushalt führen wollen, wird abraten müssen, die Haushaltarbeit zu übernehmen. Wir haben als Beispiele hier etwa die Krankenversicherung oder das Pensionsrecht. Wir haben im § 123 ASVG die Krankenversicherung, die Mitversicherung. „Als Angehörige gelten: Die Ehegattin . . .“ Wenn der Mann arbeitet und die Frau zu Hause den Haushalt führt, ist sie mitversichert.

Wenn aber jetzt die beiden vereinbaren – und die Möglichkeit geben wir ihnen heute einvernehmlich –, es arbeitet die Frau auf Grund ihrer Bildung, auf Grund ihrer Stellung, und der Mann bleibt zu Hause, führt den Haushalt, dann ist er nicht krankenversichert, dann steht er plötzlich ohne Versicherungsschutz da. Nur der erwerbsunfähige Ehegatte ist die einzige Ausnahme.

Das heißt also: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der Ehegatte gleichberechtigt auch den Haushalt führen können. Aber der Sozialminister hat bis heute keinen entsprechenden Antrag eingebracht, keine entsprechende Vorlage vorgelegt. Es würde also dann der Ehegatte nicht versichert werden.

Meine Damen! Ich will nicht als Männerrechtsler auf den Barrikaden stehen – das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein –, aber hier beginnt

**Zeillinger**

die Diskriminierung des Mannes. Die Diskriminierung des Mannes kann ich Ihnen an Dutzenden Beispielen aufzählen, wo wir sagen müssen, es hat der Justizminister seinen Teil der Pflicht erfüllt – wir stimmen ja auch ohne jede Einschränkung, ohne jeden Hintergedanken zu –, aber es haben die Ministerkollegen einfach nicht den Sinn und den Geist erfaßt. Sie sind mit ihren Vorlagen im Rückstand. In dieser Gesetzgebungsperiode können wir nur noch das Gesetz betreffend die Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches beschließen, aber wir können mangels Vorlagen durch Zeitablauf und Neuwahlen nicht mehr die anderen Vorlagen beschließen. Es kommt immer dann der berühmte Satz: Warten wir halt, wer dann nachher kommen wird! Nach Ansicht der Freiheitlichen müßte so etwas Zug um Zug geschehen.

Ich darf vielleicht ein Beispiel bringen, das bereits bei uns oben im Klub von einem Mann vorgebracht worden ist: Der Mann hat ein Berufsunfähigkeitsverfahren laufen, ein relativ schwieriges, langes Verfahren. Es liegt also ein Antrag auf Berufsunfähigkeit vor. Er bekommt zuerst Arbeitslosengeld; da ist er versichert. Dann bekommt er Notstandshilfe; da ist er auch versichert. Er hat aber eine sehr tüchtige und fleißige Frau, die, weil er jetzt krank ist, Überstunden macht. Dadurch verdient sie mehr, dadurch fliegt er aus der Notstandshilfe – das ist eine Fürsorgeleistung – und aus der Versicherung hinaus. Das heißt, er ist jetzt plötzlich nicht mehr versichert, weil er offiziell ja noch erwerbsfähig ist. Bevor sie nicht einen Bescheid erhalten, daß sie in dieser langen Zeit erwerbsunfähig sind, sind also jene Menschen nicht krankenversichert, die nicht gesund sind und einen Erwerbsunfähigkeitsantrag gestellt haben.

Hier kommt nicht nur die Diskriminierung des Mannes dazu, sondern es stellt sich heraus: Haushalt führen kann nur der Wohlhabende. Die Familie, die von einem bescheidenen Einkommen lebt, kann es sich nicht leisten, daß der Mann den Haushalt führt, denn er muß ja die gesamten Krankenkosten aus eigener Tasche bezahlen. Hier hätte gerade der Sozialminister eingreifen müssen und sagen müssen: Wir können doch nicht ein solches Gesetz beschließen! Wir wissen es, aber wir beschließen es, weil wir es vom Standpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung des bürgerlichen Rechtes her für richtig halten.

Der Sozialminister hat sich in der letzten Zeit ja viel mit Experimenten und mit Vorschlägen befaßt, die vielleicht nicht immer die besondere Freude seiner eigenen Partei hervorgerufen haben. Aber hier wäre nur eine ganz kleine Initiative notwendig gewesen. Die Regierung geht jetzt in die Wahl und muß sich sagen

lassen: Wir haben das Gesetz beschlossen, aber durch die Untätigkeit des Sozialministers, des Herrn Vizekanzlers, wird sich in Zukunft nur die wohlhabende Familie den Hausmann, also den Mann im Haushalt, leisten können, weil er nicht krankenversichert ist.

Herr Bundesminister! Ich möchte noch einmal sagen: Es geht nicht an Ihre Adresse. Es waren interessanterweise zuvor, als der Herr Bundeskanzler etwas vorgelesen hat, was ohnehin alle wissen, alle zuständigen Damen und Herren da, und jetzt, wo wir über die Familie reden, vermisste ich an und für sich die Frau Familienminister. Es wäre die Gelegenheit, sehr viel zu ihrem sehr ungenauen... (Rufe: Da ist sie!) Ich will mich nicht mit der Abgeordneten Karl unterhalten, sondern mit der Frau Staatssekretär. Ich nehme an, daß sie für die Familie zuständig ist. So ist es uns zumindest gesagt worden.

Frau Staatssekretär! Können Sie es nun billigen, oder welche Initiativen haben Sie in der Regierung gesetzt, daß diese Diskriminierung des Mannes nicht weiter fortschreitet? Ich darf Ihnen gleich sagen: Die Familie besteht nicht nur aus Frauen, sondern die Familie besteht auch aus dem Mann. Jetzt sind wir gleichberechtigt. Wir Männer verzichten sozusagen – ich möchte sagen, absolut willig und gerne –, das Haupt zu sein. Aber Bestandteil der Familie bleiben wir. Und nun gibt es Dutzende von Beispielen, wo der Mann mit Beschlußfassung dieses Gesetzes diskriminiert wird.

Frage: In Ihrem Bericht schreiben Sie zwar an einer Stelle, daß – was durchaus richtig ist – sich aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch her die sozialrechtlichen Bestimmungen ableiten. Jetzt wird das Bürgerliche Gesetzbuch geändert. Was haben Sie dem Vizekanzler oder anderen Ministerkollegen vorgeschlagen, was sie nun tun müssen, damit die Ungerechtigkeit ein Ende findet, die wir jetzt neu einführen? Wir schaffen auf der einen Seite Gleichberechtigung und gleiches Recht und schaffen im selben Moment Unrecht, indem der Mann wesentlich schlechter gestellt wird.

Ich muß gerade Ihnen als Sozialisten vorwerfen – und Sie wissen, daß ich viele Ihrer Leistungen anerkenne –, daß sich in Zukunft den Luxus des Mannes im Hause nur der Reiche leisten kann, weil Sie ihm die Krankenversicherung vorenthalten. Es kann niemand sagen, es ist nicht bekannt gewesen. (Präsident Dr. Mälenta übernimmt den Vorsitz.)

Wenn Sie, Frau Staatssekretär, sich mit den freiheitlichen Unterlagen genauso beschäftigt hätten wie mit den sozialistischen, was Sie offenbar nicht getan haben – zumindest ist Ihnen bei uns wenig aufgefallen –, dann hätten Sie das alles gelesen, Sie hätten dazu Stellung nehmen können. Das haben Sie leider nicht getan. Das ist

14408

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Zeillinger**

ein Mangel. Es kann doch nicht die Gleichberechtigung zwischen den Ehepartnern damit beginnen, daß der Mann in der Ehe schlechter gestellt ist. Das wäre eine Aufgabe für das für die Familie zuständige Regierungsmittel.

Wenn der Ehemann, der zu Hause bleibt, den Haushalt versorgt und die Kinder erzieht – das ist jetzt eine Möglichkeit, die geschaffen werden soll –, ist er nicht versichert.

Ich darf Sie also fragen – vielleicht besteht die Möglichkeit, es kann sich ja jedes Regierungsmittel zum Wort melden –: Was haben Sie sich vorgestellt, damit nicht jetzt eine neue Ungerechtigkeit kommt, damit wir nicht die Partnerschaft, die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau einführen und gleichzeitig sagen: Aber leisten kann sich das Ganze nur der, der so reich ist, daß er sich den Arzt oder den Professor selbst zahlen kann, wenn er krank wird.

Ich weiß schon, woher das kommt. Sie wollten nämlich die Hausarbeit der Frau nicht als dem Beruf gleichwertig anerkennen. Aber ich möchte anerkennen: Es haben sich im Justizausschuß die vier . . . (Abg. Dr. Hertha Firnberg: Das ist ein Teil unseres Parteiprogramms, Herr Kollege Zeillinger!)

Frau Bundesminister! Ich darf Ihnen sagen: Ihr Parteiprogramm steht im Bericht ja drinnen. Aber es steht nichts davon drinnen, was die Freiheitlichen wollen, obwohl nämlich jetzt das kommt, was die Freiheitlichen wollen. Frau Bundesminister! Ich bin gerne bereit zu sagen, ich bin nicht mehr Haupt in der Familie. Meine Frau – sie war immer gleichberechtigt – soll auch nach dem Gesetz gleichberechtigt sein. Nur wenn ich jetzt nach dem Gesetz zu Hause bleibe, den Haushalt führe und Kinder erziehe, dann bin ich nicht versichert, wenn meine Frau arbeitet, und wenn ich arbeite und die Frau zu Hause bleibt, ist sie versichert. Sie verteidigen das, Frau Bundesminister. Entschuldigen Sie, ich kann das nicht verteidigen. (Abg. Dr. Hertha Firnberg: Beim Namen sind Sie sehr skeptisch, daß das so rasch geht, daß ein Mann den Namen seiner Frau annimmt, beim Haushalt sind Sie so überzeugt, daß jetzt die Männer alle so rasch zu Hause bleiben werden?)

Frau Bundesminister! Wir haben beim Namen die Möglichkeit geschaffen. Ich habe nur gesagt, ich nehme nicht an, daß jetzt . . . (Neuerlicher Zwischenruf der Abg. Dr. Hertha Firnberg.) Frau Bundesminister! Wenn nur ein Mann in ganz Österreich zu Hause bleibt: Mit welchem Recht verweigern Sie ihm die Krankenversicherung? Mit welchem Recht sagt der Vizekanzler Häuser: Ich tue es nicht! Die Frau ist mitversichert, der Mann ist es nicht.

Frau Minister! Das ist ja typisch, charakteristisch, daß Sie das noch verteidigen, daß Sie die kommende Diskriminierung des Mannes noch verteidigen, daß Sie nicht anerkennen, was wir

wirklich wollen: die echte Partnerschaft, wo Mann und Frau gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche Chancen, gleiche Möglichkeiten haben. Daß Sie das noch verteidigen und sich auf das sozialistische Programm berufen, obwohl im sozialistischen Programm – das habe ich der Frau Staatssekretär schon gesagt – nicht steht, daß im Falle der Gleichberechtigung der Mann dann schlechter gestellt werden soll, daß er nicht versichert sein soll.

Wenn Sie es für richtig finden, daß nur der Reiche zu Hause bleiben kann, den Haushalt führen kann, dann sage ich Ihnen: Wir Freiheitlichen verstehen unter Partnerschaft etwas anderes, und ich wundere mich, daß Sozialisten das von der Abgeordnetenbank her noch verteidigen und für richtig finden. Wir kritisieren es. Wenn der Herr Sozialminister statt vieler anderer Vorschläge, die er gemacht hat, diesbezüglich einen Vorschlag gemacht hätte, so wäre das meiner Ansicht nach dringend notwendig gewesen; aber er hat es nicht getan.

Ich darf Ihnen Seite 58 im Bericht vorlesen. Ich habe den Bericht zur Lage der Frau sehr genau gelesen, daher kann ich Ihnen auch sagen, wo hier die Schwächen sind.

Bei den Pensionen – das ist auch interessant – gibt es im ASVG eine Witwepension. In § 259 ist sie geregelt: „Witwepension gebührt dem Ehegatten nach dem Tode seiner versicherten Ehegattin, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist“.

Ich möchte also noch einmal sagen: Wir haben jetzt die gleichberechtigten Ehepartner. Der Mann stirbt, die Frau kriegt natürlich die Pension. Richtig, das soll so bleiben! Wir haben die gleichberechtigten Ehepartner. Der Mann war im Haushalt, die Frau stirbt, der Mann kriegt keine Pension. Er erhält eine Witwepension nur, wenn er „im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist“.

Ich möchte Ihnen zeigen, wie ungerecht, wie hart das ausgelegt wird. Wenn Sie das Heft 5 zur Hand nehmen – ich habe es in meinen Unterlagen, ich habe es herausgeschrieben –: von einem Teilbereich, und zwar sind das die Eisenbahnversicherten, steht das in dem Bericht drinnen: 332.389 Witwenpensionen, aber nur 55 Witwepensionen, also 330.000 Witwen und 55 Witwer. Sicher, im allgemeinen leben die Frauen etwas länger. Aber so groß ist das Mißverhältnis zwischen Mann und Frau nicht. Das ist ja ganz klar, weil die gesetzliche Bestimmung bisher darauf aufgebaut war und ist. Die Pension bekommt die Frau nach dem Mann, der Mann nach der Frau nur, wenn er bedürftig ist und wenn er im Zeitpunkt des Todes der Frau von ihr im wesentlichen erhalten wurde, wenn er erwerbsunfähig ist.

Jetzt beseitigen wir die Bestimmung, jetzt

**Zeillinger**

stellen wir die Frau gleichberechtigt neben den Mann, aber bitte, wir lassen den Mann auch gleichberechtigt neben der Frau. Aber nun sagen die Sozialisten, der Unterschied bleibt. Wenn die Frau stirbt, kriegt der Mann keine Pension, aber wenn der Mann stirbt, dann kriegt sie natürlich – das bejahren wir – weiterhin die Frau.

Wissen Sie, zu welchen Härtefällen das führen wird, Frau Minister? Wissen Sie, zu welchen katastrophalen Härtefällen das führen kann? Und wer wird dann diese Härtefälle regeln? Es hat sich der Sozialminister trotz Aufforderung geweigert. Ich darf die Frau Staatssekretär einladen, auf der Regierungsbank Platz zu nehmen und zu sagen, was sie getan hat, um diese Härten zu vermeiden.

Ich will den Namen Mautner nicht sagen, ich habe ihn gerade vorhin gesagt. Das ist der Reiche, bei dem ist es gleichgültig. Wenn die Frau stirbt, ist ein Vermögen da, und er kann leben. Aber es gibt Menschen in diesem Staate, die nicht so reich sind, und für die haben Sie nicht nur nicht vorgesorgt, sondern für die schaffen Sie jetzt besondere Härten, eine Ungleichheit, die einfach unvorstellbar ist und die viel größer ist als das, was bisher war.

Bisher war die Ungleichheit sicher überall dort, wo in einer nicht glücklichen Ehe der Mann seinen Willen der Frau aufgezwungen hat. Ich kann auch Ehen nennen, wo es umgekehrt war, obwohl das Gesetz anders gelautet hat; das spielt keine Rolle.

Auf sozialrechtlichem Gebiet war bisher eine Situation, die dem geltenden Bürgerlichen Gesetz angepaßt war. Die Frau Staatssekretär sagt – ich darf Ihnen das vorlesen –: Der Ehegatte einer weiblichen Versicherten hingegen gilt nur für den Fall, daß er erwerbsunfähig und nicht selbst versichert ist, als anspruchsbe rechtigter Angehöriger. Die Regelung ergibt sich aus dem geltenden Familienrecht.

Das ist richtig. Aber das gilt nur mehr bis zum Inkrafttreten dieser jetzt zur Debatte stehenden Vorlage. Welche Vorsorge hat jetzt die Regierung getroffen? Das gehört nicht zum Justizminister, das gehört zum Familienressort, vor allem einmal ist zuständig der Vizekanzler und Sozialminister.

Hier fehlt die Initiative, damit das Gesetz, das wir heute beschließen, auch in der Praxis verwirklicht werden kann. Leisten können sich das, was wir heute beschließen, nur die Reichen und Wohlhabenden, die sich den Arzt selbst bezahlen können, die das Spital selbst bezahlen können, die auf die Pension nicht angewiesen sind. Für alle anderen ist keine Vorsorge getroffen.

Das ist die Kritik, die wir üben. Familienre form klingt sehr schön. Gleichzeitig setzt aber nicht nur die Diskriminierung des Mannes jetzt

damit ein, sondern auch die ungeheure soziale Benachteiligung. Trotz öffentlicher Aufforderung, obwohl wir in Fachzeitschriften und in Parteiäußerungen – wenn Sie das gelesen hätten, hätten Sie es gewußt – die Regierung aufgefordert haben, zugleich Zug um Zug auch die sozialen Härten zu beseitigen. In dem Bericht stehen drei oder vier Seiten über die SPÖ drinnen, interessanterweise aber nicht das, was heute beschlossen wird. Aber Sie verschweigen sehr wohl in dem Bericht zur Lage der Frau das, was wir in unserem Freiheitlichen Manifest seit dem Jahre 1957 zu Papier gebracht haben. Darüber verlieren Sie kein Wort, vor allem nicht über die Frage: Wie wollen Sie die soziale Härte beseitigen? Wie wollen Sie beseitigen, daß nur der Reiche sich die Familienreform leisten kann?

Diese Frage zu beantworten haben wir Sie öffentlich aufgefordert, auch bei einer Veranstaltung, die wir mit 800 Frauen durchgeführt haben. Keine Antwort vom Familienressort, keine Antwort vom Sozialminister! Das ist die Kritik, die wir üben müssen, das ist, möchte ich sagen, der Wermutstropfen, der in eine notwendige und schöne Reform hineinfällt.

Es wird Elendsfälle geben, es wird Notfälle geben, es wird Härtefälle geben, und es wird Fälle geben, wo die Leute nun glauben, sie können auf Grund einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches das frei vereinbaren, sich das leisten. Aber wir müssen jeden aufmerksam machen: Du kannst es dir nur leisten, wenn du reich genug bist, denn der Gesetzgeber hat bisher für deinen Schutz, daß du krankenversichert bist, daß du pensionsberechtigt bist, keine Vorsorge getroffen.

Die von Ihnen veröffentlichte Zahl von 332.000 Witwen gegenüber 55 Witwern spricht eine deutliche Sprache und zeigt, wie gefährlich diese Entwicklung ist. Daher wird der Hausmann – wie es so schön angekündigt worden ist – zwar Gesetz, aber Wirklichkeit wird er nicht ohne weiteres werden können!

Meine Damen und Herren! Bisher schrieb der Gesetzgeber im Bürgerlichen Recht die Über- und Unterordnung vor. Es waren Bestimmungen, die klar zum Ausdruck brachten, daß sich die Frau, vor allem aber die minderjährige Frau, sozusagen in die Gewalt des Mannes begeben hat. Diese Über- und Unterordnung, diese Folgepflicht, die wir Freiheitlichen auch seit jeher als nicht mehr zeitgemäß empfunden haben, wird beseitigt. In Wirklichkeit ging die Entwicklung darüber hinweg.

Hat es Konflikte in der Ehe gegeben, konnten diese Konflikte bisher gelöst werden, indem sozusagen der Mann ein Machtwort sprach. Wir fanden das nicht richtig. In Zukunft wird vielleicht die Schwierigkeit darin bestehen, daß zwei gleichberechtigte Köpfe da sind und der Konflikt daher nicht immer so leicht zu lösen ist.

14410

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Zeillinger**

Aber es entstand im Laufe der Jahrzehnte eine immer stärker und immer fühlbarer werdende Spannung zwischen Wirklichkeit und Recht, und es gab dadurch auch in vielen Ehen Konflikte, weil im Gesetz einfach noch Bestimmungen enthalten waren, die nicht mehr der Wirklichkeit entsprochen haben.

Das ist der Grund, warum wir Freiheitlichen zu dem Gesetz ja sagen, vor allem deswegen ja sagen, weil es der freiheitlichen, liberalen Vorstellung entspricht, daß in erster Linie die freie Vereinbarung zwischen den Ehegatten, solange sie sich im Rahmen der guten Sitten, solange sie sich im Rahmen der gesellschaftlichen Entwicklung bewegt, das Entscheidende ist und daß der Gesetzgeber erst in zweiter Linie, dort, wo eben ein Konflikt entsteht, einzutreten hat. Die Ehepartner sollen sich frei entscheiden können, wer den Haushalt führt, wer einen Beruf ausübt. Die Ehepartner sollen entscheiden können, wer die Kinder erzieht, wo sie den Wohnsitz haben und auch, welchen Namen sie in Zukunft führen.

Das sind die Gründe, warum wir Freiheitlichen der Regierungsvorlage zustimmen. Wir glauben, daß der Ehepartner als Mensch ohne Geschlechterdifferenzierung wieder stärker in den Vordergrund gerückt ist, daß wieder die Entscheidung mehr bei ihm selbst liegt. Wir begrüßen es, wenn wir im freiheitlichen Rechtsstaat einen Schritt weiter zu einer freiheitlichen Ordnung kommen. Weil diese Regierungsvorlage die Erfüllung einer Forderung des Freiheitlichen Manifestes ist – entschuldigen Sie, wenn ich es immer wieder wiederhole; ich kehre nicht gern Parteiprogramme hervor; aber andere Parteiprogramme stehen hier drinnen, und unsere sind vergessen worden –, darf ich sagen: Da diese Regierungsvorlage, insbesondere durch die tiefgreifenden Änderungen im Auschuß, vollkommen mit den Forderungen des Freiheitlichen Manifestes, mit der freiheitlichen Ordnung im freiheitlichen Rechtsstaat übereinstimmt, werden wir Freiheitlichen ohne Einschränkung unsere Zustimmung zu diesem Gesetze geben. (Beifall bei der FPÖ.)

**Präsident Dr. Maleta:** Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Skritek. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Skritek (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute hier ein Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe. Damit werden die §§ 89 bis 97 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1811 neu gestaltet, der heutigen Zeit angepaßt.

Die Grundsatzbestimmung: „der Mann ist das Haupt der Familie“, wird durch die Bestimmung: „die Ehegatten haben gleiche Rechte und Pflichten“, ersetzt.

Für uns Sozialisten ist dies ein sehr bedeutsamer Gesetzesbeschuß, wird doch damit die bereits vor sieben Jahrzehnten erhobene Forderung nach Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht endlich erfüllt; eine Forderung, für die wir Sozialisten Pionierarbeit geleistet haben, eine Forderung, für die wir Sozialisten der Motor waren.

Der heutige Tag ist sicher auch ein bedeutsamer Tag für unsere Demokratie, für das österreichische Parlament, bringt er doch endlich der Mehrheit der österreichischen Staatsbürger, den Frauen, die Gleichberechtigung im Familienrecht.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die rechtliche Gleichstellung der Frau ist eine alte Forderung der österreichischen Sozialdemokratie. Wir finden sie bereits im Wiener Programm aus dem Jahr 1901, in dem die Beseitigung aller Gesetze, wodurch die Frau gegenüber dem Mann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich in Nachteil gesetzt wird, gefordert wurde. Wir finden diese Forderung wieder im Linzer Programm 1926, im Aktionsprogramm der Sozialistischen Partei 1948 und im Wiener Programm der SPÖ aus dem Jahr 1958.

Im Justizprogramm der Sozialistischen Partei aus dem Jahr 1969 steht die Familienrechtsreform an erster Stelle. Ausgehend von der Grundsatzbestimmung: „In der Ehe sollen beide Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten haben“, enthält dieses Programm eine eingehende, umfangreiche Darstellung eines neuen Familienrechtes.

Das Programm für ein modernes Österreich enthält im Abschnitt „Gleichheit in der Familie“ die Forderung: „Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Mann und Frau bei der rechtlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft.“

Die österreichische Sozialdemokratie, meine Damen und Herren, ist aber nicht nur in ihren Programmen für ein neues Familienrecht eingetreten. Sie hat versucht, diese Programmpunkte hier im Parlament zu verwirklichen. 1925 brachten die Abgeordneten Adelheid Popp und Gabriele Proft einen Initiativantrag für ein Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht im Hohen Hause ein, den sie 1927 wiederholten. Der Antrag kam leider nie auf die Tagesordnung des Hohen Hauses, weil die damalige Parlamentsmehrheit die Beratung ablehnte. Diese Jahre der Ersten Republik waren leider keine Zeit für Reformen. Im Gegenteil, es war eine Zeit, in der die Reformen von 1918 verteidigt werden mußten.

Bald nach Wiedererrichtung unserer Republik, nach dem zweiten Weltkrieg, hat Justizminister Dr. Tschadek im Jahr 1949 versucht, die Familienrechtsreform wieder in Gang zu bringen. Eine von ihm eingesetzte Kommission

**Skriftek**

sollte Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechtes erarbeiten. Über den im Jahr 1951 vorgelegten Entwurf kam es leider zu keiner Einigung. Die im Jahr 1951 bei der Budgetberatung geführte Debatte zeigte die damals noch unüberbrückbaren Gegensätze in aller Öffentlichkeit auf. Professor Gschmitzner erklärte unter anderem: Gleichstellung überall, nur nicht in der Ehe! Die rechtliche Gleichstellung in der Ehe ist nicht durchführbar, dem Mann steht natürlicherweise die leitende Gewalt zu.

Auf die von unserer Abgeordneten Gabriele Proft sehr überzeugend vorgebrachte Forderung nach Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht – sie forderte unter anderem auch die Gleichbewertung der Haushaltsführung – antwortete Dr. Scheff: Wir bleiben auf dem Standpunkt, daß gemäß § 91 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mann das Haupt der Familie ist.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Damit war dieser Versuch der Familienrechtsreform gescheitert. Erst mit der Regierung Kreisky, nach 20 Jahren, wird die Familienrechtsreform wieder in Angriff genommen. Das Wahlversprechen wird wörtlich in die Regierungserklärung aufgenommen. Von Justizminister Dr. Broda werden dem Hohen Haus drei Regierungsvorlagen vorgelegt. Sie enthalten die rechtliche Gleichstellung der Frau in der Ehe, ein neues Kindschaftsrecht und ein neues Güterrecht.

Der frühere deutsche Bundespräsident Heinemann meinte vor kurzem in einer Rede bei einer Juristentagung: Reformen haben ihre Stunde und ihre sachlichen Voraussetzungen. – Diese Worte gelten sicher auch heute für unsere Familienrechtsreform.

Zunächst ist einmal das Reformklima – ein echtes Reformklima – durch die Regierung Kreisky geschaffen worden.

Weiters ist die gesellschaftliche Stellung der Frau so verändert, daß es auch von den Gegnern der Familienrechtsreform nicht mehr übersehen werden kann. Über 900.000 Frauen sind Dienstnehmer, immer mehr finden wir Frauen in leitenden Stellungen, sei es in der Wirtschaft, der Wissenschaft, im Staat. Die Begründung, daß für den Mann aus den gewöhnlichen Naturanlagen und der üblichen Erziehung die Vermutung einer reiferen und tieferen Beurteilung streite, ist damit, meine Damen und Herren, heute unhaltbar geworden.

Auch das gesellschaftliche Bewußtsein hat sich in dieser Frage langsam zugunsten der Reform geändert.

Wir Sozialisten glauben, daß wir mit unseren Programmen und der dadurch ausgelösten Diskussion einen entscheidenden Beitrag für diese Bewußtseinsänderung geleistet haben. Dazu kommen Verpflichtungen Österreichs aus

internationalen Verträgen und das Beispiel der meisten europäischen Industriestaaten, in denen die Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht oft schon Jahrzehnte besteht.

Erst vor wenigen Tagen hat das italienische Parlament ein modernes Familienrecht beschlossen. Österreich würde ohne Änderung auf diesem Gebiet zu den Schlußlichtern Europas gehören.

Im Justizausschuß standen für diese Legislaturperiode zwei große Reformen im Vordergrund: das Strafrecht und das Familienrecht. Wir Sozialisten sind immer für die Behandlung beider Materien in dieser Legislaturperiode eingetreten. Wir freuen uns daher, daß es nach dem Beschuß über das Strafrecht nun doch noch möglich war, das Familienrecht in Beratung zu nehmen und den ersten Teil heute zur Beschußfassung vorzulegen.

Der Unterausschuß, der zur Beratung der Vorlagen eingesetzt wurde, hat sich, wie schon mein Vorfrieder ausgeführt hat, seine Arbeit nicht leicht gemacht. Es waren sehr eingehende und ausführliche Beratungen, die viel Zeit in Anspruch nahmen, wenn auch nur einige Paragraphen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu ändern waren. Es sollten doch, meine Damen und Herren, Bestimmungen geschaffen werden, die beiden heute vorherrschenden Ehetypen, der Hausfrauenehe und der Berufsehe, unter dem Grundsatz der Gleichberechtigung Rechnung tragen. Wenn auch am Beginn der Verhandlungen im Unterausschuß grundsätzlich eine einheitliche Auffassung darüber vorlag, daß die Bestimmungen, der Mann ist das Haupt der Familie, und die davon abgeleiteten sonstigen Vorrechte der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen, geändert werden sollten, so gab es in einzelnen Fragen abweichende Standpunkte, über die letztlich doch eine gemeinsame Auffassung erzielt werden konnte.

Wir Sozialisten haben Änderungen der Regierungsvorlage zugestimmt, wenn sie der Grundlinie der Reform nicht zuwiderliefern.

Hohes Haus! Nach einigen Schwierigkeiten konnte eine Einigung über die Grundsatzdeklaration des § 89 erzielt werden: Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind – soweit in diesem Hauptstück nicht anders bestimmt – gleich.

Für uns Sozialisten ist die Festlegung der Gleichberechtigung ein entscheidender Punkt der Reform, werden davon doch die übrigen Bestimmungen und Regelungen wesentlich bestimmt. Wir sind mit dieser Meinung nicht allein. Der bekannte Jurist Peter Radl führte bei einer Tagung des Österreichischen Familienbundes folgendes aus:

„Es wird behauptet – und ich schließe mich dem an –, daß es ein rechtliches Kriterium zwischen Mann und Frau nicht gibt, das den

14412

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Skritek**

Gesetzgeber zwingen würde, sie in Ehe und Familie rechtlich verschieden zu behandeln.“ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung sind die weiteren Paragraphen 90 bis 97 gestaltet. Es scheinen darin immer nur die Ehegatten auf. Dem in der Öffentlichkeit im wesentlichen nicht mehr bestrittenen Gedanken der Partnerschaftsvereinbarung entspricht auch die im Gesetz festgelegte einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft und die Bestimmung, daß die Ehegatten nach ihren Kräften zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben.

In der Frage der Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten wird eine eingeschränkte Mitwirkungspflicht – soweit zumutbar und nach den Lebensverhältnissen üblich – für beide Ehegatten festgelegt.

Die einseitige Mitwirkungspflicht der Frau, wie sie bisher besteht, wurde damit beseitigt und die Frage im Sinne der Gleichberechtigung gelöst. Damit konnte eine für manche Berufssparten noch erforderliche Regelung gefunden werden.

Eine weitere wichtige Frage war die Wohnsitzfolgepflicht, bisher eine einseitige Pflicht der Ehegattin. Die neuen Bestimmungen sehen eine eingeschränkte gegenseitige Folgepflicht für beide Ehegatten vor, eine Ablehnung ist nur bei gerechtfertigten Gründen von zumindest gleichem Gewicht zulässig. Ein sonderer Wohnsitz ist möglich, auch dann, wenn ein Zusammenleben für Ehegatten unzumutbar oder aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Zur Feststellung, ob eine Folgepflicht gegeben ist oder ob Gründe für einen getrennten Wohnsitz vorliegen, kann der Außerstreitrichter angerufen werden. Die Entscheidung hat allerdings nur rein feststellenden Charakter und ist nicht vollstreckbar. Eine weitere Einschaltung des Richters ist nicht vorgesehen. Wir Sozialisten traten bei den Beratungen für den Grundgedanken der Regierungsvorlage ein: kein Ersatz des Mannes als Haupt der Familie durch den Richter.

Eine besondere Festlegung des Rechtes auf Berufsausübung wurde einvernehmlich als nicht nötig erachtet, da es sich um ein beiden Ehegatten zustehendes persönliches Recht handelt, das nach § 91 unter die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft fällt.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Eine der wichtigsten Fragen im Familienrecht ist selbstverständlich die Unterhaltpflicht. Im bisherigen Recht wird die Unterhaltpflicht des Mannes gegenüber der Frau von den Führungs- und Schutzfunktionen des Mannes abgeleitet. Bei gleichen Rechten und Pflichten ist dies nicht

mehr möglich. In Zukunft soll der Unterhaltsanspruch von der Haushaltsführung abgeleitet werden. Die Haushaltsführung soll als ein gleichwertiger Beitrag für die Deckung der angemessenen Lebensbedürfnisse gelten. Wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt, besteht die Pflicht zur Haushaltsführung. Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten haben beide die Verpflichtung, entsprechend ihrer Berufsbelastung in der Haushaltsführung mitzuwirken.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Damit sind die Voraussetzungen für die Haushfrauenehe wie auch für die Berufsehe einwandfrei geregelt. Eine Haushaltungsführungspflicht für die Frau und damit eine einseitige Rollenfixierung für die Frau konnte dadurch vermieden werden.

Neben dem Unterhaltsrecht war auch das Namensrecht oft Gegenstand von sehr eingehenden Diskussionen. In den Beratungen des Unterausschusses blieb das Namensrecht bis zum Schluß offen. Erst am Ende der Verhandlungen konnte doch noch eine Übereinstimmung erzielt werden. Im Sinne gleicher Rechte der Ehegatten wäre eine einseitige Verpflichtung zur Annahme des Namens des Mannes als Familienname der Ehegatten nicht verständlich. Es wurden auch keine überzeugenden Gründe für das Weiterbestehen der derzeitigen Namensregelung, die Gattin erhält den Namen des Mannes, vorgebracht. Die wahren Gründe wurden hinter dem Argument, es bestehe keine besondere Dringlichkeit für eine Änderung, verdeckt. Unausgesprochen steht hinter dieser Begründung sicher die Aufrechterhaltung der sogenannten Stammhalterideologie.

Wir Sozialisten haben in der Beratung entschieden den Standpunkt der Gleichberechtigung vertreten; auch der Name der Frau soll als neuer Familienname bestimmt werden können. Wir glauben, daß in dieser Frage nun gleichfalls eine sehr gute Lösung gefunden wurde. Bleibt der Familienname des Mannes, so hat die Frau das Recht, ihren Familiennamen durch Bindestrich nachzustellen. Es ist dies ein persönliches Recht. Die Frau bedarf dazu keiner Zustimmung. Die Bestimmung gilt für alle bereits bestehenden Ehen ab 1. Jänner 1976. Die Ehegatten haben jedoch das Recht, durch urkundliche Erklärung den Namen der Frau als ihren gemeinsamen Ehenamen festzulegen. Allerdings tritt diese Bestimmung erst zwei Jahre später in Kraft.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ob von dieser Regelung viele Ehepartner Gebrauch machen werden, ist dabei nicht entscheidend. Für den Grundsatz der Gleichberechtigung ist eine solche Regelung von uns aus gesehen unbedingt erforderlich.

Über die Nachstellung des Familiennamens des Mannes, wenn der Name der Frau als

**Skritek**

Ehename gewählt wird, konnte leider keine Einigung erzielt werden. An dieser Differenz sollte das neue Familienrecht nicht scheitern. Wir können nur annehmen, daß damit die Wahl des Namens der Frau als Ehename erschwert werden soll, wenn der Mann seinen Familiennamen nicht nachstellen darf.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Interessant ist sicher ein Vergleich zwischen dem Antrag Popp-Proft aus dem Jahre 1925 und dem heute vorliegenden Gesetzesantrag. Was 1925 in dem Antrag vorgesehen war, ist zum Teil wörtlich in den Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten, das wir heute verabschieden. Zum Beispiel:

„Die Ehegatten haben gegeneinander dieselben Rechte und Pflichten. Sie schulden einander Treue und Beistand und sind zur ehelichen Gemeinschaft verpflichtet... Beide Ehegatten sind verpflichtet, zur Besteitung des gemeinschaftlichen Haushaltes nach ihren Kräften beizutragen... Die Ehegatten haben bei der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen... zu wählen und die getroffene Wahl bei der feierlichen Erklärung der Einwilligung kundzugeben. Als Ehenamen darf nur der Familienname des Mannes oder der Familienname der Frau gewählt werden... Der von den Ehegatten gewählte gemeinsame Wohnsitz kann nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden. Wenn ein Ehegatte aus wichtigen Gründen seinen Wohnsitz ändert, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, ihm in den neuen Wohnsitz zu folgen, wenn auf seiner Seite wichtige Gründe für die Aufrechterhaltung des bisherigen Wohnsitzes vorliegen.“

Meine Damen und Herren! Das ist zum Teil eine fast wörtliche Übereinstimmung mit dem, was wir heute hier beschließen werden. Damit zeigt sich auch – und ich glaube, daß dieses Beispiel zunächst genügen dürfte –, wie fortschrittlich der Antrag Popp-Proft vor 50 Jahren gewesen ist. Es ist sicher zutiefst bedauerlich, daß fünf Jahrzehnte notwendig waren, um dieser Reform zum Durchbruch zu helfen. Doch bleibt, meine Damen und Herren, eine Genugtuung: Die Durchsetzung großer fortschrittlicher Ideen kann man zwar verzögern, aber nicht verhindern. (Beifall bei der SPÖ.)

Kurz vor Beendigung der Beratungen im Unterausschuß hat Professor Ermacora einen „Böllerschuß“ gegen die Familienrechtsreform abgefeuert. Ihm gefallen im allgemeinen die Reformen der Regierung Kreisky nicht. Er sieht darin Bereitstellungsräume für revolutionierende Angriffe auf die Gesellschaftsordnung. In Wirklichkeit wurden durch diese Reformen veraltete, über Jahrhunderte alte Gesetzesbestimmungen den heutigen Gegebenheiten angepaßt.

Meine Damen und Herren! Daß der Nachhol-

bedarf für diese Anpassung so groß ist, ist sicher nicht Schuld der Sozialistischen Partei.

Professor Ermacora sieht auch in der Demokratisierung der Familie eine Gefahr für die Gesellschaft. Das Familienrecht stammt aus dem Jahre 1811, aus einer Zeit, in der ein absoluter Monarch allein über Wohl und Wehe seiner Untertanen entschied. Daß das Familienrecht von damals daher eine Vorrechtsstellung des Mannes vorsah, wundert daher sicherlich niemand. Wir leben aber heute in einer demokratischen Gesellschaft, die auf dem Gleichberechtigungsprinzip aller Staatsbürger aufgebaut ist. Warum also nicht auch Demokratie, meine Damen und Herren, in der kleinsten Zelle des Staates, in der Familie?

Je mehr die Demokratie in allen Bereichen der Gesellschaft verankert ist, desto sicherer ist ihr Bestand.

Der gemeinsame Beschuß des ersten Teiles der Familienrechtsreform ist sicher ein guter Ausgangspunkt für die weiteren Beratungen des zweiten und dritten Teiles in der nächsten Gesetzgebungsperiode, für die wir hoffen, daß das gute Reformklima weiter bestehen wird.

Ich möchte mich hier auch dem Dank des Obmannes des Justizausschusses namens meiner Fraktion an die Beamten des Ministeriums, die uns bei dieser Arbeit betreut haben, anschließen. Sektionschef Edlbacher und Ministerialrat Ent haben uns durch zahlreiche Formulierungsvorschläge für die in der Diskussion gefundene gemeinsame Grundlage viel geholfen. Es war für sie sicher nicht leicht, denn neben diesem Unterausschuß war ja gleichzeitig auch noch der Unterausschuß für Wohnungseigentum zu betreuen, für den gleichfalls eine große Zahl neuer Formulierungen zu bearbeiten waren.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten haben in unserem Regierungsprogramm ein modernes Österreich versprochen. Modern nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch als Sozial- und Rechtsstaat. Der Justizausschuß hat dazu einen sehr großen Beitrag geleistet. Er kann für diese Gesetzgebungsperiode eine sehr erfolgreiche Bilanz vorlegen. Neben der Strafrechtsreform und den zahlreichen Nebengesetzen noch eine Reihe anderer wichtiger Reformen: ein neues Kartellrecht, ein Tilgungsgesetz mit der amtswegigen Straftilgung, ein Verfahrenshilfegesetz, das auch dem Staatsbürger mit kleinem Einkommen die Durchsetzung seiner Rechtsansprüche ermöglicht, das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, eine wichtige Novelle zum Mietengesetz, mit der die Abbruchskündigungen gestoppt werden konnten.

Zum Ausklang der Legislaturperiode nun den ersten Teil der Familienrechtsreform und, wenn ich es noch in die Bilanz einbeziehen darf, das

14414

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Skrtek**

neue Wohnungseigentumsgesetz, das als nächster Tagesordnungspunkt beraten werden wird.

Es ist für jeden Abgeordneten, meine Damen und Herren, sicher ein gutes Gefühl, bei vielen großen Reformwerken mitgewirkt zu haben beziehungsweise sie mitgestaltet zu haben. Für mich, meine Damen und Herren, ist es noch etwas mehr. Im Strafgesetz und im Familienrecht wurden Forderungen erfüllt, für die wir bereits in der Ersten Republik mit großer Leidenschaft eingetreten sind, deren Verwirklichung durch den aufziehenden Faschismus aussichtslos war. Es freut mich daher besonders, wenn ich in dieser Legislaturperiode die Möglichkeit hatte, an der Erfüllung einiger dieser Forderungen – dazu gehört neben dem Strafrecht mit der Beseitigung des § 144 auch die Gleichstellung der Frau im Familienrecht – mitwirken zu können.

Meine Damen und Herren! Der heutige Gesetzesbeschuß ist für uns Sozialisten ein wichtiger Baustein für ein modernes Österreich. Darum geben wir ihm gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Dr. Maleta:** Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP):** Hohes Haus! Das Problem der Spannung zwischen dem Recht als einer normativen Ordnung und der gesellschaftlichen Wirklichkeit besteht im Prinzip eigentlich immer. Es ist weniger spürbar in Zeiten stabiler Wertvorstellungen der Gesellschaft, es nimmt aber zu in Zeiten des raschlebigen Wandels und vor allem in einer sogenannten pluralistischen Gesellschaft. Gerade in den freien Gesellschaften der Demokratie westlicher Prägung läßt die Rechtsordnung den Menschen bewußt Freiräume für ihre private Entwicklung. Veränderungen von Lebensanschauungen und Lebenshaltungen sind also nur natürliche Vorgänge, sie beruhen sehr oft auf geistigen Prozessen in der Gesellschaft, die von unserer Rechtsordnung akzeptiert, gebilligt sind, jedenfalls so lange, als sie das friedfertige Zusammenleben der Menschen nicht in Frage stellen und die staatliche Gemeinschaft nicht in ihrer Existenz bedrohen. Die Gesellschaft ändert sich also auch ohne Änderung des Rechtes. Rechtsreformen, sagen wir, sind daher oft nur Nachvollzug dessen, was sich in der Gesellschaft schon längst begeben hat.

Es wäre aber wohl die Einschläferung der öffentlichen Meinung, wollte man so tun, als ob Rechtsreformen nur Anpassungsreformen sind. Sicher kann durch Rechtseingriffe auch die Gesellschaft geändert werden, können gesellschaftliche Prozesse in Gang gesetzt werden.

Die vom Herrn Justizminister Dr. Broda vorgelegten drei Familienrechtsvorlagen waren beides zugleich: Anpassungsreform ebenso wie der Versuch, die Gesellschaft zu verändern, auch wenn das letztere in öffentlicher Darstellung seiner Absichten häufig bestritten wurde.

Der Ruf nach einer Reform unseres aus dem Jahre 1811 stammenden Familienrechts reicht tatsächlich Jahrzehnte zurück. Er wurde lange, vielleicht zu lange, als eine bloß emanzipatorische Bemühung der Frauenrechtsbewegung verstanden. Die Familienrechtsreform ist aber gewiß nicht nur eine Frauenfrage. Daß diese Reform erst jetzt und überall in Europa eigentlich erst nach dem zweiten Weltkrieg kommt, hat nicht nur in den ideologischen Auseinandersetzungen seine Ursache. Die Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, die Aufbauphase nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges ließ andere Probleme einfach weit dringlicher erscheinen als eine Anpassungsreform auf diesem Gebiet.

Gerade die Normen des Familienrechtes haben vielfach nur programmaticen Charakter, manche Vorschrift ist unmittelbar überhaupt nicht vollstreckbar. Die Kräfte der Veränderung, die auf die Familie einwirkten und ihre Position in der Gesellschaft geändert haben, lagen in anderen Prozessen der Gesellschaft begründet, auf die die Rechtsnormen des Familienrechtes keinen Einfluß hatten. Wenn Sie wollen, begannen diese Veränderungen schon mit der Erfindung der Dampfmaschine.

Das geltende Familienrecht ist durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen dieses Jahrhunderts, des Industrialismus, der Arbeitsteiligkeit, der zunehmenden Frauenbeschäftigung und durch die Tendenz zur sogenannten Kernfamilie gewiß veraltet, die Spannung zwischen Wirklichkeit und Recht wurde aber offenbar wegen der programmaticen Bestimmungen dieser Normen nicht als geradezu unerträglich empfunden.

Die Bemühungen um Rechtsreformen traten auch in unserer Zweiten Republik erst nach der wirtschaftlichen Konsolidierung des Staates in eine konkrete Phase. Man wendete sich aber bewußt – wie alle – zunächst der Erneuerung des Strafrechtes und Strafvollzugsrechtes zu, die uns bis Mitte 1974 in Atem hielt. Heute so zu tun, als ob man alles auch schon viel früher hätte beschließen können oder betrieben hätte, ist einfach unrichtig. Auch die legislativen Vorarbeiten zur Familienrechtsreform zogen sich über Jahre hin und waren übrigens nicht von der gleichen Kompaktheit wie die Strafrechtsvorarbeiten. Es gab nie eine geschlossene Familienrechtsreformbemühung, keinen von einer Kommission ausformulierten Gesetzentwurf. Die Ausarbeitung in Teilschritten war nicht problemlos, und erst im Juli 1973 brachte Justiz-

**Dr. Hauser**

minister Dr. Broda die Regierungsvorlage zur Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ins Parlament.

Ich habe schon bei früheren Debatten darauf hingewiesen, daß das Pferd vom Schwanze her aufgezäumt wurde. Denn absonderlicherweise befaßte man sich zunächst mit der Neuordnung des ehelichen Güterrechts, dann mit dem unehelichen und ehelichen Kindschaftsrecht, und erst zum Schluß wurde die Neuregelung des Ehegattenrechts vorgeschlagen.

Die genau umgekehrte Reihenfolge wäre aber wohl die natürliche gewesen. Deshalb bestand die Österreichische Volkspartei auch darauf, daß wir in den jetzigen Beratungen zeitlich mit der zuletzt eingebrochenen Vorlage unsere Beratungen beginnen. Denn sollen schon neue Grundsätze das Familienrecht beherrschen, dann muß wohl zunächst die Stellung der Ehegatten zueinander überlegt werden. Würde nicht die Legislaturperiode zu Ende gehen, wäre wohl eine komplexe Verhandlung über alle Vorlagen richtiger gewesen. Keine Fraktion wollte sich aber offenbar dem Vorwurf aussetzen, die Zeit ungenutzt verstreichen zu lassen. So kam es zu dem jetzigen Teilschritt. Er ist aber nicht, wie die Regierungstrommler verkünden, das „Herzstück“ der Reform. Nichts an ihr ist unwichtig, aber wer die Familie als eine Einrichtung der menschlichen Gesellschaft begreift, die der Erhaltung der menschlichen Art dient, wer als ihre wichtigste unersetzliche Funktion die Sozialisation der heranwachsenden Kinder in die menschliche Gemeinschaft begreift, für den wird die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Eltern und Kindern, also das Kindschaftsrecht, das Kernstück des Familienrechtes sein. Gewiß ist aber, daß alle Teile des Familienrechtes von gleichen Grundsätzen beherrscht sein müssen und uns der jetzige Schritt auch den nächsten zur Neuordnung des Kindschaftsrechtes vorzeichnet.

Gleichberechtigung und Partnerschaft sind dabei die tragenden Gedanken der Reform. In dem 1972 beschlossenen „Salzburger Programm der Österreichischen Volkspartei“ bekennt sich die ÖVP zu einer partnerschaftlichen Beziehung der Geschlechter. Diese erfordere eine neue Auffassung von der Rolle des Mannes und der Frau in der Familie. Und weiter heißt es: „Die ÖVP bekennt sich zum Leitbild der partnerschaftlichen Familie als Grundlage ihrer Familienpolitik.“

Ähnliches findet sich auch in den Programmen der anderen Parteien. Der Gleichklang der Parolen erwies sich aber in einigen konkreten Fragen doch als sehr trügerisch. Die sozialistische Regierungsvorlage wollte unter dem Deckmantel von Gleichberechtigung eine massive Verschlechterung der unterhaltsrechtlichen Stellung der Frau herbeiführen, was zunächst

aber dem allgemeinen Publikum sicher nicht auffiel, sondern nur dem genau lesenden Juristen. Es ist der konsequenteren Haltung der ÖVP und ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu danken, daß dieses Danaergeschenk den österreichischen Hausfrauen erspart blieb.

§ 92 der Regierungsvorlage beseitigte tatsächlich den grundsätzlichen Unterhaltsanspruch der Frau gegen den Mann, indem er eine Unterhaltsverpflichtung nur gegenüber demjenigen Ehegatten vorsah, der außerstande war, seine Bedürfnisse aus eigenem zu decken, der also hilflos war. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt es ausdrücklich, es entspreche dem Grundsatz gleichberechtigter, aber auch gleichverpflichteter Partnerschaft in der Ehe, daß jeder Ehegatte selbst bestrebt sein müsse, für seinen eigenen Unterhalt aufzukommen.

§ 93 der Regierungsvorlage sah eine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit vor, wenn dies notwendig war, um dem Unterhalt an den anderen, sprich hilflosen Ehegatten, zu entsprechen. Eine solche Erwerbstätigkeit sollte aber nur bei Zumutbarkeit Verpflichtung sein; ein durch Haushaltsführung oder Kinderpflege voll ausgelasteter Ehegatte sollte dazu nicht verpflichtet sein.

Auch diese Regel war völlig abwegig konzipiert. Denn wenn der andere Ehegatte hilflos auf Unterhalt angewiesen ist, dann muß im Sinne einer wohlverstandenen Partnerschaft selbstverständlich auch in einem solchen Fall der andere Ehegatte für seinen Unterhalt sorgen, selbst wenn ihn bereits Sorgepflichten für Haushalt und Kinder treffen mögen. Dies gilt in gleicher Weise für Mann und Frau. Den unterstützungsbefürftigen Ehegatten unter Hinweis auf Haushaltsführung und volle Auslastung im Stich zu lassen, wäre eine merkwürdige Partnerschaft gewesen.

Man sieht, die Regierungsvorlage war sowohl in ihrer bewußten wie auch in ihrer unbedachten Zielsetzung mehr als problematisch. Die grundsätzlich vorgesehene Beseitigung des Unterhaltsanspruches der Frau gegenüber dem Mann hätte einen gesetzlichen Druck zur Berufsehe bedeutet, soziale Härten für ältere Frauen mit sich gebracht, eine massive Reform des Pensionsversicherungssystems zur Folge gehabt und außerdem eine ungesunde Tendenz zur Erziehung der Kinder außer Haus bewirkt.

Auch ein starkes Präjudiz für das künftige Scheidungsrecht wäre geschaffen worden, denn wie könnte es nach der Scheidung noch einen Unterhaltsanspruch für einen Ehegatten geben, wenn er in der Ehe nicht bestünde?

Die Erwerbstätigkeit ist in unserer Gesellschaft auch für Frauen ein weitverbreitetes Faktum. Dem Familienbericht entnehmen wir, daß fast 40 Prozent unserer Frauen erwerbs-

14416

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Hauser**

tätig sind. Es ist aber etwas ganz anderes, ob dieser Zustand auf einer freien gesellschaftlichen Entwicklung beruht oder ob er durch das Gesetz erzwungen wird. Zu solchen Absichten hat die Österreichische Volkspartei nein gesagt. Sie hat aber nicht das alte Unterhaltsrecht verteidigt, sondern ist für eine partnerschaftliche Modifizierung eingetreten.

Die sozialistische Fraktion begann sehr bald einzulenken, als sie merkte, daß die extremen Zielsetzungen, vielleicht auch die unbedachten Zielsetzungen des Entwurfes auf heftige Kritik insbesondere bei den Frauen stießen, und Justizminister Broda verschoß zur Tarnung seines Rückzuges so manche Nebelrakete: so sei es nicht gemeint gewesen, hier liegen Mißverständnisse vor, das sei nur ein Entwurf, man müsse über alles reden.

Die „Arbeiter-Zeitung“ unterstellte uns aber die demagogische Verdrehung der Regierungsvorlage. Die Heerspitze der sozialistischen Frauen, Frau Minister Firnberg und Frau Bundesrat Demuth, behauptete steif und fest das Gegenteil dessen, was in der Regierungsvorlage zu lesen war; es scheint ihnen wie vielen österreichischen Frauen gegangen zu sein: Sie hatten die Vorlage entweder nicht genau gelesen oder ihren juristischen Sinn nicht ganz begriffen – dies wußten wahrscheinlich nur einige Ideologen der SPÖ –. Hier lag nicht eine Anpassungsreform, sondern der bewußte Versuch vor, über das Gesetz die Gesellschaft zu verändern.

War das alte Recht gekennzeichnet durch bloße Berücksichtigung der Hausfrauenehe, so mußte man dem neuen Entwurf vorwerfen, daß er eine ungesunde Tendenz zur Berufsehe aufwies.

An dieser Stelle möchte ich einen Widerspruch sozialistischer Argumentation aufzeigen. Ich höre in meinem anderen Beruf immer wieder, wenn ich mit marxistischen Gewerkschaftern zu tun habe (*Abg. Weisz: Sozialistischen!*), wie sehr doch der Arbeiter in seiner Entwicklung zur Persönlichkeit gerade in der kapitalistischen Arbeitswelt durch Selbstentfremdung leidet, wie er durch die Art der Produktionsbedingung in dieser unserer heutigen Wirtschaft sich eben nicht als Person verwirklichen könne. So die Argumentation des Sozialismus in der Arbeitswelt. Und hier genau das Gegenteil: Die Frauen könnten nur zu ihrer Persönlichkeit finden, wenn sie in den Beruf gezwungen werden.

Und nun sagen Sie: Wer zwingt sie? Wo stünde das im Gesetz? Meine Damen und Herren! Da ist dadurch bewirkt, daß man eben den Unterhaltsanspruch dem Grunde nach beseitigt. Dann muß nicht mehr drinnen stehen: man muß arbeiten. Was bleibt demjenigen übrig, der keinen Unterhaltsanspruch gegen

einen anderen hat, als zu arbeiten?

Diese Widersprüchlichkeit haben Sie natürlich nicht in aller Öffentlichkeit aufgezeigt. Aber wir haben sie erkannt, und dazu hat die Österreichische Volkspartei nein gesagt.

Schon am Beginn der Beratungen haben wir eine klare Punktation unserer Verhandlungsziele überreicht. Das nun einvernehmlich beschlossene Gesetz trägt unseren Zielvorstellungen Rechnung. Der Konsens beruht auf einem Kompromiß, aber er ist kein sozialistischer Kompromiß. Der zentrale Punkt der Unterhaltsfrage beruht auf wohlverstandenen Partnerschaftsgrundsätzen. Die Ehegatten haben gemeinsam, also partnerschaftlich, zur Deckung ihrer Bedürfnisse beizutragen. Wer den Haushalt führt, leistet aber bereits dadurch seinen Beitrag und hat gegen den anderen Ehegatten Anspruch auf Unterhalt; das ist genau das Gegenteil dessen, was Herr Justizminister Broda zunächst vorschlug. Wer von den Ehegatten nicht erwerbstätig ist, hat die Verpflichtung zur Haushaltführung. Diese drei Kernsätze decken die bestehende Ehewirklichkeit ab, nämlich die Hausfrauenehe und die Berufsehe einerseits, die Ehen ohne unterhaltpflichtige Kinder ebenso wie die Ehen mit sorgepflichtigen Kindern andererseits. Zu bedenken war ja, daß die meisten Ehen in ihrem zeitlichen Verlauf diese vier Phasen zu durchlaufen pflegen – die Österreicher teilen sich nicht ein in kinderlose und in kinderreiche und in solche, die berufstätig sind, und in solche, die nur Hausfrauenehe spielen; fast jede Ehe beginnt ja mit der Berufsehe –. Die Bestimmungen des neuen Rechtes mußten daher so gestaltet werden, daß jede dieser Eheformen funktionstüchtig sein kann und daß vom Gesetz her keine Begünstigung der einen oder der anderen Eheform erfolgt. Das ist uns durch die jetzigen Formulierungen gelungen.

Auf einem Vorschlag der ÖVP beruht weiters eine ausdrückliche Regelung aller Fragen, die mit dem gemeinsamen Wohnen der Ehegatten zusammenhängen. Die Regelung hinsichtlich der Verlegung der gemeinsamen Wohnung, hinsichtlich der vorübergehenden gesonderten Wohnungsnahme durch einen Ehegatten, auch die Schaffung einer Anrufungsmöglichkeit des Außerstreitrichters bei aufrechter Ehe in solchen Fragen sollen der Verdeutlichung der konkreten ehelichen Rechte und Pflichten dienen. Die Regierungsvorlage hatte zwar die absolute Folgepflicht der Frau beseitigt, aber alle diese Fragen schlechthin ungeregelt gelassen.

Mehr als ein bloßer Nachvollzug wäre auch jene Bestimmung der Regierungsvorlage gewesen, die ausdrücklich vorsah, daß die Beistandspflicht der Ehegatten nicht die Mitwirkung im Erwerb des anderen umfasse. Diese Bestimmung verstieß geradezu gegen den Gedanken der

**Dr. Hauser**

Partnerschaft und war für bestimmte Ehen, nämlich bäuerliche Ehen, Ehen von Gewerbetreibenden, offensichtlich lebensfremd. Wir haben nun nicht am alten Rechte festgehängt, wo diese Erwerbsbeistandspflicht nur die Frau traf, aber doch bestimmt, daß die eheliche Beistandspflicht auch diese Mitwirkung im Erwerb des anderen dann umfassen soll, wenn dies dem Ehegatten zumutbar und nach den Lebensverhältnissen der Gatten üblich ist. Dadurch werden die im Bereich der Selbständigen-Ehen noch heute geltenden Auffassungen rechtlich wieder gedeckt.

Noch ein paar Bemerkungen zum Namensrecht; auch einer meiner Vorförderer hat schon in ähnlicher Weise gesprochen. Der Reformfeier auf diesem Gebiet entsprach wohl kaum einem breiten Bedürfnis in unserer Bevölkerung, sondern entspricht eher einem stereotypen Verständnis des Gleichberechtigungsgrundgesetzes. Unserem Vorschlag, den wenigen begründeten Fällen – und solche gibt es –, in denen Eheleute vielleicht lieber auf den Namen der Frau als Familiennamen greifen wollen, im Verwaltungsverfahren durch eine entsprechende Änderung des Namensänderungsgesetzes zu entsprechen, wollte sich die Regierungsfaktion nicht anschließen. So kamen wir im Zuge der Beratungen zu einem Kompromiß, der den Grundgedanken der Regierungsvorlage mit dem dann von uns vorgeschlagenen Recht der Frau, ihren Namen an den Mannesnamen anzufügen, wenn es beim Mannesnamen bleibt, verbunden hat. Man wird sehen, ob und in welchem Umfang diese neuen Möglichkeiten sich in unserer Gesellschaft einbürgern.

Persönlich glaube ich fast, daß unser Vorschlag häufiger angewendet werden wird als der Ihrige. Und ich habe den Damen im Ausschuß gesagt, man möge bedenken: Dieses Recht, auch auf den Familiennamen zu greifen, verbunden mit der zwangsläufigen Bestimmung, daß dann, wenn sie sich nicht einigen, doch der Mannesname gilt, hat ja doch die Frau völlig angewiesen auf eine Änderung der Denkweise der Männer. Wenn die nicht eintritt, hätte sie von dieser Bestimmung nichts.

Die andere Formulierung, das Anhängerecht des Mädchennamens an den des Mannes, ist ohne die Zustimmung des Mannes für die Frau getroffen. Ich glaube, daß Ihnen das doch nur recht sein kann.

Jedenfalls: Ein neuralgischer Punkt der Reform sind diese Bestimmungen aber sicherlich nicht. Wohl aber werden sie uns noch einige Durchführungsschwierigkeiten bereiten und die Novellierung der personenstandsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist zu lesen, daß das Bundesministerium für Justiz im Zusammenwirken mit dem Innenministerium den Entwurf

eines derartigen Anpassungsgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls aber noch so rechtzeitig vorlegen werde, daß er den Beratungen des Justizausschusses über die Familienrechtsreform zugrunde gelegt werden kann. Mit einem solchen Anpassungsgesetz sind aber offenbar sowohl das Justizministerium als auch das Bundesministerium für Inneres in Verzug. Wir mußten deshalb für die Bestimmungen des neuen Namensrechtes eine längere Vakanz verfügen. So wohlvorbereitet war alles also doch noch nicht. Ich muß aber zugeben: Selbst wenn uns dieses Gesetz vorgelegen wäre, hätten wir es aus Zeitgründen jetzt bis zum Sommer auch nicht beschließen können. Darum die Vakanz.

Hohes Haus! Wie immer das nächste Parlament und die nächste Regierung zusammengezettet sein werden, auf dem Gebiet der Justiz werden wir nahtlos an diesen heutigen Schritt mit der Neuordnung des Kinderschaftsrechtes anknüpfen müssen. Auch die Beziehung zwischen den Eltern und Kindern soll auf die neuen Grundsätze der Partnerschaft und der Gleichberechtigung gestellt werden. Gerade hier wird die Rechtsstellung der Frau stark verbessert werden müssen. Viele Diskriminierungen sollen dabei fallen.

Wir haben aber schon in unserem Grundsatzpapier darauf hingewiesen, daß das Prinzip der Partnerschaft im Kinderschaftsrecht nicht in gleicher Weise verwirklichbar ist wie im Gattenrecht. Partnerschaft in der Ehe bedeutet, daß Mann und Frau als Person gleichwertig sind. Alle Normen, die auf Unter- und Überordnung eines Ehepartners hinzielen, sind daher aus der Rechtsordnung zu entfernen. Partnerschaft bedeutet auch weitgehende Selbstgestaltung der gemeinsamen Lebensführung durch freiwilliges Übereinstimmen.

Da es in der Demokratie zu zweit aber keine Mehrheit gibt, muß man in Kauf nehmen, daß in der Ehe unter Erwachsenen bei mangelnder Einigung unter Umständen manche Lebensfragen nicht entschieden werden. Das mag durchaus nichts Ungewöhnliches sein, das kommt in jeder Ehe vor. Wenn es immer wieder passiert, wird allerdings eine solche Ehe krank werden.

Was man aber in der Beziehung zwischen zwei erwachsenen Menschen in Kauf nehmen kann, nämlich die mangelnde Übereinstimmung, kann man wohl nicht in Kauf nehmen im Elternrecht. Die mangelnde Übereinstimmung der Eltern bezüglich der Ausübung ihrer elterlichen Funktionen gegenüber den Kindern darf nicht zur Entscheidungslosigkeit führen. Hier stehen die Interessen eines Dritten, nämlich des schutzbedürftigen Kindes, auf dem Spiel. Auf diesen Gesichtspunkt wird man daher bei der Formulierung des neuen Kinderschaftsrechtes unter partnerschaftlichen Gesichtspunkten wohl Rücksicht nehmen müssen.

14418

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Hauser**

Die Beratungen dieses Rechtsgebietes werden sicher nicht leichter sein als die hinter uns liegenden. Der jetzt gefundene Konsens wird aber wohl eine gute Ausgangsbasis für eine künftige Einigung bilden.

Hohes Haus! Ob unsere Ehen gut oder schlecht geführt werden, ob sie festen Bestand haben, hängt gewiß nicht hauptsächlich von den familienrechtlichen Vorschriften des ABGB ab. Die Ehwirklichkeit wird vielmehr vom Bildungsniveau der beteiligten Partner, von ihrem Temperament und Charakter, von der wirtschaftlichen Grundlage der Ehe und auch von den herrschenden Zeitauffassungen geprägt. Das patriarchalische Leitbild des alten ABGB mag gewiß von der Zeit überholt worden sein. Die Neugestaltung des Familienrechtes unter Zugrundelegung des Partnerschaftsgedankens ist zeitgemäßer; und wir bekennen uns zu ihm, wir mußten nicht dazu überredet werden.

Vergessen wir aber nicht, daß auch das Oberhaupt der Familie des alten ABGB keineswegs ein Familienkommandant gewesen ist. Daß vielmehr diese Stellung des Mannes von der Schutzfunktion herrührte, die er gegenüber den Familienmitgliedern nach außen hin, nach der Absicht des Gesetzes auszuüben hatte, während die Frau im Innenbereich der Familie zu sorgen hatte. Gute Ehen haben schon immer auf dem Einverständnis der Partner in allen Lebensfragen beruht, sie haben also partnerschaftlich funktioniert. So etwas grundsätzlich Neues sind also eigentlich unsere neuen Maximen nicht.

Zwar wird der Programmsatz, daß der Mann das Haupt der Familie sei, aus der Rechtsordnung entfernt, aber ich glaube doch, daß es auch weiterhin unserer Kulturauffassung von der Beziehung der Geschlechter entspricht, daß der Mann in einer gewissen Ritterlichkeit seine Schutzfunktion gegenüber der Frau und Gefährtin und seinen Kindern weiterhin ausübt. Die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in unserem Familienrecht muß in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchaus nicht zu einer stereotypen Austauschbarkeit ihrer gesellschaftlichen Rollen und Funktionen führen. Auch in der Familie hat das Prinzip der Arbeitsteiligkeit seinen Sinn. Extreme Gleichheit, wie es so manche – vor allem extreme Amerikanerinnen – formulieren, scheint mir nicht das oberste Ziel einer vernünftigen Reform.

Es ist auch nicht zutreffend, glaube ich, daß die unterschiedlichen Verhaltens- und Denkweisen von Mann und Frau nur auf anerzogenen Rollenbildern beruhen. Daß Vater- und Mutterliebe nicht das gleiche ist, das wissen und fühlen am besten unsere Kinder. Niemand von uns will eine Amazonenkultur. Es liegt an uns, jene Freiräume für eine gesellschaftliche Entwicklung, die uns die demokratische Rechtsordnung einräumt, zum Aufbau und zur Bewahrung einer

Kultur zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern zu benützen. Jede gutgeführte Ehe ist ein wirkendes Beispiel dafür. Für uns bleibt die Familie die entscheidende und unersetzbare Keimzelle der menschlichen Gemeinschaft und des Staates.

Für uns sind Phrasen unverständlich, wie sie in einem deutschen Familienrechtsentwurf der dortigen sozial-liberalen Regierung formuliert sind, wo es um das neue Recht der elterlichen Obsorge geht. Dort heißt es in der Begründung des Entwurfes:

„Kleinkinder ebenso wie der Heranwachsende seien Objekt elterlicher Fremdbestimmung.“ Es wird vom „Gewaltunterworfensein des Kindes“ gesprochen. – Ich frage: Wer kann weniger fremd sein gegenüber seinem Kind als Vater und Mutter? Sind solche marxistischen Vokabulare nicht Nonsense? – Ich räume dem Herrn Justizminister ein, daß er solches wahrscheinlich nicht in irgendeiner Begründung seiner Vorlage schreiben wird.

Aber wir werden jeden Beitrag zu Reformen von Ihnen, Herr Minister, konkret an dem messen, was darinnen steht. Sie betonen oft und immer wieder – auch in Schriften und Aufsätzen –, es gebe keine Reform der Gesellschaft durch das Recht. Sie bekennen sich eigentlich immer zur Anpassungsreform. Nur im einzelnen, glaube ich, stimmt es nicht ganz.

Wir haben bei diesen unseren Beratungen einen Beitrag dazu geleistet, daß unvernünftige sozialistische Zielsetzungen bei dieser Reform nicht zum Zuge kommen können. Aber ich sage persönlich und im Namen meiner Partei: Es geht uns auch nicht nur um Anpassungsreformen. Es ist ja abwegig: Politik ist ja die bewußte Veränderung der Gesellschaft! Ich habe keine Gruseleinstellung zur gesellschaftlichen Veränderung. Daß wir uns allerdings weltanschaulich in unseren Zielsetzungen jeweils kontrollieren, das ist einzuräumen, das ist der Sinn einer demokratischen Auseinandersetzung, und daß wir es wieder einmal gemeinsam bewältigt haben, stellt uns ja, glaube ich, ein Reifezeugnis aus.

Hohes Haus! Viele Werke der Literatur, der Liedkunst, der Musik zeugen und besingen die Liebe von Mann und Frau. Ich habe mir am Sonntag zur Entspannung wieder einmal die Oper von Richard Strauss „Arabella“ vorgespielt. In einem der schönsten Liebesduette, die die Weltmusik hervorbrachte, wirbt Mandryka um Arabella. Die Schönheit der Melodie läßt einen meist den Text zuwenig beachten. Diesmal habe ich ihn mir aufgeschrieben.

In der herrlichen Schlüfmelodie singt Mandryka: „Wo ich Herr bin, wirst Du Herrin sein, Du wirst gebieten, wo ich der Gebieter bin.“ Und Arabella erwidert: „Nur Du wirst mein Gebieter sein, Dein Haus wird mein Haus sein.“

**Dr. Hauser**

In Deinem Grabe will ich mit Dir begraben sein.  
Ich geb mich Dir auf Zeit und Ewigkeit!"

Hohes Haus! Wer kann sagen, ob diese Liebesworte von Verlobten Ausdruck einer patriarchalischen oder einer partnerschaftlichen Eheauflösung sind? Ich glaube nur, daß sie Ausdruck einer hohen Kultur der Beziehung zwischen Mann und Frau sind. Ich wünsche, daß auch noch nach der Beschlusßfassung unseres Gesetzes eine Beziehung zwischen Mann und Frau von so hoher Kultur geübt werden kann. Mandryka und Arabella sollen nicht für immer in die Opernszene verwiesen sein.

Und nun zum Abschluß noch eine Bemerkung als Mannsbild. Es scheint so, als ob wir Männer nun einige von unseren Vorrechten abgegeben haben. Tatsächlich gibt es aber auch in unserer Rechtsordnung – und Kollege Zeillinger hat schon darauf hingewiesen – so manche Diskriminierung des Mannes. Der Hausmann, der sich nach unserem neuen Gesetz nun etablieren könnte und dessen Frau dem Erwerb nachgeht, ist tatsächlich weder kranken- noch pensionsversichert. Es steht auch fest, daß die Frau in unserem heutigen Versorgungsrecht besser dran ist als der Mann. Auch hier werden also mit der Zeit Folgerungen zu ziehen sein, wenngleich ich kaum eine Invasion von Hausmännern befürchte.

Nicht nur Frauen, auch Männer sind geduldig. Wir Männer haben nichts gegen diesen Teilschritt. Wir beschließen ihn gemeinsam – ich meine jetzt nicht nur die Parteien –, sondern wir beschließen ihn gemeinsam als Männer und Frauen. Auf eines dürfen wir Männer, vor allem die, die zur Abänderung der Regierungsvorlage etwas beigetragen haben, aber doch stolz sein: Der letzte Liebesdienst, den wir unseren Frauen noch bereiten durften, ehe wir unsere Vorrechte ablegen, bestand darin, daß wir sie vor den unbedachten Folgen ihrer eigenen Parolen bewahrt haben. (*Beifall bei der ÖVP*)

So, und jetzt binden wir Männer uns gern die Haushaltsschürze um, soweit uns das Gesetz dazu verpflichtet. Aber selbst in diesem neuen Kleide versprechen wir, unsere Frauen weiterhin auf Händen zu tragen, so wahr uns Gott helfe. (*Beifall bei der ÖVP*)

**Präsident Dr. Maleta:** Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg. Ich erteile es ihr.

**Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist sicherlich ein seltener Fall, daß ein Bundesminister als Abgeordneter zu einer Gesetzesvorlage eines anderen Bundesministers das Wort erbittet. Ich möchte meinen Parlamentskollegen, die mir diesen Vorzug eingeräumt und Verständnis für

mich aufgebracht haben, dafür sehr danken.

Ich habe, meine Damen und Herren, einen Guteil des steinigen Weges, den dieses Frauenanliegen, die Familienrechtsreform, in Österreich zurückzulegen hatte, mitgemacht, aktiv mitgemacht. Und ich habe in diesem Hohen Haus so oftfordernd die Stimme für die endliche Erledigung der Familienrechtsreform erhoben, daß ich heute an dem Tage, an dem der Schlüßstein unter ein sehr wichtiges Kapitel der Familienrechtsreform gesetzt wird, auch aktiv teilnehmen möchte und teilnehmen darf. Ich möchte meine Genugtuung über diesen Schritt in Sachen Familienrechtsreform heute sehr nachdrücklich ausdrücken.

Der heutige Tag ist für Österreichs Frauen, für die Geschichte ihrer Emanzipation und für die österreichische Demokratie, wie ich meine, ein Markstein, ein Markstein auf einem langen und dormigen Weg. Es scheint mir schon notwendig zu sein, doch einiges noch einmal aus der Geschichte der Reform im Angesicht dessen, was der Herr Abgeordnete Dr. Hauser hier gesagt hat, zu rekapitulieren. Diese Familienrechtsreform war zuerst einmal für die arbeitende Frau, für die Arbeiterin notwendig. Die schöne Poesie Arabellas und Mandrykas, die ich auch zu schätzen weiß, ist ja nur ein Zeichen dafür, daß sie ein kostbarer Luxus jener Menschen war, die es sich leisten konnten; denn Mandryka war bekanntlich Großgrundbesitzer. Diese Lösung der Eheproblematik und des Familienrechtes war für die arbeitende Frau, für die Arbeiterin, für die Frau in peinlichen Notsituationen nicht die, die möglich und angebracht war.

So ist es auch nicht verwunderlich, daß der erste Anstoß für eine Familienrechtsreform von den arbeitenden Frauen ausging. Denn fast auf den Tag genau vor 50 Jahren – am 21. Juli 1925 – wurde von den sozialistischen Abgeordneten Adelheid Popp und Gabriele Proft in diesem Haus zum ersten Mal der Antrag auf die Reform des Familienrechtes eingereicht, ein Gesetz, das sich „Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrechte“ nannte, fünf Jahre, nachdem die österreichische Bundesverfassung in ihrem Artikel 7 die Gleichheit beider Geschlechter vor dem Gesetz verfassungsrechtlich verankert hatte, und sechs Jahre, nachdem die Nationalversammlung den Frauen gleiche politische Rechte wie den Männern eingeräumt hatte.

Die Vertreter der Frauen im Nationalrat haben damals ihren Antrag so begründet: Unsere Verfassung spricht die Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetz aus. Dieser Grundsatz ist im öffentlichen Rechte unserer Republik restlos verwirklicht. Bloß im privaten Recht – insbesondere im Familienrecht – bestehen noch die alten Ungleichheiten der

14420

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Hertha Firnberg**

Vergangenheit fort. Es liegt im Sinn unserer Verfassung und im Geist unserer Zeit, wenn diesem Zustand ein Ende gesetzt wird. Dieses Ziel setzen sich die Antragsteller.

Dieser Antrag – ich wiederhole noch einmal, was der Herr Abgeordnete Skritek vor mir schon gesagt hat – bildet in seinem zeitgemäßen Inhalt und in seiner klaren Formulierung die Basis für alle Reformvorschläge zum Familienrecht, die seither gekommen sind, auch für den jetzigen.

Daß dieses selbstverständliche Nachziehverfahren einiger Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, die schlichte demokratische Angleichung des Familienrechtes an die Erfordernisse des 20. Jahrhunderts 50 Jahre benötigte, um verwirklicht zu werden, lag nicht an uns Frauen; ich möchte das hier im Hohen Hause deponieren. Wir haben alle erdenklichen Argumente in allen Dimensionen und mit allen Akzenten im Hohen Hause seit Jahrzehnten vorgebracht. Wir haben darauf verwiesen, daß die Frauen seit Bestehen der Republik die Mehrheit der Wähler bilden, daß sich die sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen in den mehr als eineinhalb Jahrhunderten, die seit dem Inkrafttreten des alten Familienrechtes verstrichen sind, revolutionär verändert haben. Wir haben argumentiert, daß die Frauen heute gleichrangige Partner in Beruf, Gesellschaft, Wirtschaft, Politik sind, daß mehr als eine Million Frauen im Arbeitsprozeß stehen, als Facharbeiterinnen, als Angestellte, als Beamte, als Bäuerinnen, als Universitätsprofessorinnen und Unternehmerinnen, daß es fast keinen Beruf gibt, in dem nicht Frauen tätig sind, daß die Frauenarbeit für die Wirtschaft unentbehrlich ist, daß selbst der Wiederaufbau aus den Trümmern des Krieges ohne die Frauen nicht möglich gewesen wäre. Wir haben auch auf die Leistungen der Hausfrauen und der Mütter für Mann und Kinder hingewiesen, für die Volkswirtschaft, für die Erziehung. Wir haben die Diskriminierung der größeren Hälfte unseres Volkes angeprangert, die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, die Verletzung der Verfassung, der Menschenrechte, wir haben das Unrecht, die Tragödien der Frauenschicksale, die durch dieses Gesetz verursacht waren, geschildert, und wir haben immer wieder sehr nachdrücklich auf die Diskrepanz zwischen der patriarchalischen Familie, dem Leitbild von 1811, und der sozialen Realität hingewiesen.

Gabriele Proft, die große Vorkämpferin für die Familienrechtsreform, hat das wiederholt und sehr dramatisch geschildert, zuletzt auch in einer Rede vom 8. Dezember 1951, wo sie darauf hinwies, daß dieses Gesetz aus dem Jahr 1811 aus einer Zeit stammt, in der gerade das Dampfschiff erfunden wurde, daß vieles noch gar nicht erfunden war, daß die Dampflokomotive erst im Jahr 1830 in Verwendung genom-

men wurde.

Sie sagte dann: „Wenn man bedenkt, daß es in der napoleonischen Zeit war, in der Zeit, wo man die Reisen in der Postkutsche machte, wo der Kaiser Franz das ABGB mit einem Gänsekiel unterschrieben hat, dann erkennt man den Unterschied zwischen damals und heute.“ – Heute ist die Demokratisierungswelle des 20. Jahrhunderts auch in die Familie gedrungen, das ist kein Zweifel, die Partnerschaft gleichberechtigter Menschen ist das Leitbild der Familie und der Ehe von heute.

Aber es hatte kein Argument Erfolg. Es blieb die Forderung der Frauen nach Gleichberechtigung und Partnerschaft in ihrer ureigensten Domäne, in der Familie, bis heute unerfüllt. Und ich sage noch einmal: Es war nicht unsere Schuld, es lag nicht an den Frauen. Denn seit diesem ersten Initiativantrag 1925 – ich möchte hier dem Herrn Abgeordneten Hauser gleich widersprechen, daß bisher niemals eine formulierte Familienrechtsreform-Vorlage hier war; das war die erste, es sind eine Reihe von neuen Vorlagen gefolgt –, seit diesem Initiativantrag hat jede Frauengeneration hier im Parlament diese Forderung wieder angemeldet, sie vertreten, sie begründet, Gegenargumente widerlegt, Ungerechtigkeiten aufgezeigt, die Leistungen der Frauen demonstriert, auf ausländische Modelle hingewiesen und immer wieder die Sanierung des Familienrechtes verlangt.

Aber die Seite der Gegenreformation war stärker, als es die Frauen waren. Es ist kein Zufall, meine Damen und Herren, daß dieses späte Nachziehverfahren, daß diese endliche Erfüllung nach 50 Jahren unter einer sozialistischen Parlamentsmehrheit mit einer sozialistischen Regierung und einem sozialistischen Justizminister erfolgt.

50 Jahre Geschichte der Familienrechtsreform in Österreich sind untrennbar verbunden mit 50 Jahren Geschichte der Sozialdemokratie. Von der Sozialdemokratie ging der erste Impuls zur Familienrechtsreform aus, und sie hat auch die Erfüllung ermöglicht.

Ich habe in der Begründung des Antrages 102/A betreffend eine Entschließung zur Familienrechtsreform am 22. Oktober 1969 nach einer sehr eingehenden Auseinandersetzung mit den vielen Frustrationen der Frauen, soweit es die Familienrechtsreform betrifft, damit geschlossen, daß dieser Antrag als Anklage und als Hoffnung zu verstehen sei: Als Hoffnung auf ein neues Parlament, in dem die Sozialisten stärker sein werden, weil wir Frauen nur dann die Chance haben, die Familienrechtsreform zu erleben. Das kann für jede Etappe der Familienrechtsreform belegt werden, vom ersten Programm der Sozialdemokratie 1901 an bis zur Regierungserklärung 1970.

Ein wahrlich der Parteinahme unverdächtiger

**Dr. Hertha Firnberg**

Zeuge, Frau Universitätsprofessor Weinzierl, sagt in ihrem neuesten Buch „Emanzipation“, das sie den Frauenfragen gewidmet hat – ich darf zitieren –: „Von den österreichischen politischen Parteien hat die Beseitigung der gesetzlichen Benachteiligung der Frau als erste die Sozialdemokratische Partei in ihr Programm aufgenommen. In ihrem sogenannten Wiener Programm von 1901 forderte Punkt 12 die Beseitigung aller Gesetze, wodurch die Frau gegenüber dem Mann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich in Nachteil gesetzt wird.“

Es ist nun nicht meine Absicht, alle Etappen des langen Leidensweges zu beschreiben, all die Barrieren, die Hindernisse und die Verzögerungen zu schildern, ich habe das oft in diesem Hohen Hause schon getan. Aber ich möchte doch nicht unerwähnt lassen, daß der erste sozialistische Justizminister, Otto Tschadek, die verstummte Debatte über die Familienrechtsreform wieder aufleben ließ, eine Kommission berief, die Ergebnisse dieser Kommission in einer Tagung im Jahre 1951 beraten ließ.

Auf dieser Tagung – das ist nachzulesen in den Protokollen – hat der Vertreter der Österreichischen Volkspartei damals, unterstützt von einer Reihe von anderen, einen völlig anderen Standpunkt eingenommen, als er heute eingenommen wird, nämlich den Standpunkt, daß am Haupt der Familie in der Familienrechtsreform überhaupt nicht gerüttelt werden könne.

In der Budgetdebatte vom 8. Dezember 1951 erzählte der Vertreter der Österreichischen Volkspartei, der Herr Abgeordnete Professor Gschnitzer – ich möchte das auch nicht in Vergessenheit geraten lassen –, wie er selbst sagte, eine Anekdote der Weltliteratur über einen Frauenrechtskampf in Paris, über eine Suffragettenversammlung, und erntete damals mit der Pointe: „Es lebe der kleine Unterschied!“ – hinsichtlich Männer und Frauen –, so ist es im Stenographischen Protokoll nachzulesen, lebhafte Heiterkeit bei der Österreichischen Volkspartei.

Das, meine Damen und Herren, war die Antwort auf die Forderung der Frauen nach Gleichberechtigung in der Familie.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit zur Steuer der Wahrheit und auch weil es mir ein wirkliches Bedürfnis ist, sagen, daß die Frauen der Österreichischen Volkspartei, insbesondere die Frau Abgeordnete Lola Solar, wenige Jahre später einem echten Wandel der Gesinnung zum Durchbruch verhalfen: Es ist seither sehr nachdrücklich die Familienrechtsreform als eine Reform aller Frauen auch von ÖVP-Seite bezeichnet und auch so behandelt worden. Und so haben wir Frauen das seither auch immer verstanden: ein gemeinsames Frauenanliegen. Diese gemeinsame Überzeugung ist, meine ich, auch heute die Basis für einen gemeinsamen

Beschluß im Hohen Hause.

Wir sind in diesen Jahren Zeugen eines echten Bewußtseinswandels geworden, einer Bewußtseinsveränderung. Die öffentliche Meinung hat den Standpunkt akzeptiert, der auf unserer Seite schon vor Generationen vertreten wurde, ja dieser Standpunkt ist heute zur öffentlichen Meinung geworden. Ich sage das mit großer Genugtuung, nicht weil wir Sozialdemokraten wieder einmal den richtigen Standpunkt vor Generationen vertreten haben, sondern weil es erfreulich ist, daß hier von allen politischen Kräften eine einzige Meinung erzielt werden konnte.

So hat der Herr Abgeordnete Zeillinger versichert, und so hat es schließlich und endlich der Herr Abgeordnete Hauser aus dem Salzburger Programm von 1972 zitiert. Ich könnte es noch ergänzen mit dem, was am 10. Jänner 1975 als grundsätzliche Postulate zur Familienrechtsreform von der ÖVP publiziert wurde, nämlich daß das geltende Familienrecht durch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel veraltet ist, besonders das patriarchalische Leitbild, daß die partnerschaftliche Gestaltung zwischen den Ehegatten und zwischen den Eltern und Kindern zeitgemäßer ist. Auch dies zeigt die völlige Übereinstimmung. Es scheint, daß nur noch der Herr Professor Ermacora, wie ich der „Presse“ vom 17. Mai entnehmen konnte, im Zweifel ist, ob eine Anpassung des Familienrechtes an die soziale Wirklichkeit tatsächlich notwendig ist. Ich hoffe, daß er sich von den Damen seiner Partei bald davon überzeugen läßt.

Meine Damen und Herren! Es bedeutet einen Schritt von großer Tragweite, daß der Beschuß über die Reform des Familienrechtes in seiner grundsätzlichen Bestimmung – ich halte diese Bestimmung tatsächlich für die zentrale Frage – einstimmig erfolgen wird. Ich gebe sehr wohl dem Herrn Kollegen Hauser recht, wenn er meint, daß die Bestimmungen über das Elternrecht nicht minder wichtig sind. Aber die Grundsatzbestimmung ist doch die Bestimmung, die die Gleichrangigkeit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe festhält.

Nach dem Willen aller drei im Parlament vertretenen Parteien wird nun an Stelle des patriarchalischen Grundsatzes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1811 der Grundsatz der Partnerschaft zwischen Mann und Frau gelten. Diese Grundsatzentscheidung hat sehr bedeutende Implikationen. Sie geht aus von grundsätzlich Neuem – hier stimme ich mit meinem Vorredner nicht überein –, das ist nicht einfach eine Fortsetzung der bisherigen Situation in der Familie, sondern es ist etwas völlig und grundsätzlich Neues. Es geht die neue Gesetzesbestimmung aus von dem Grundgedanken der Gleichberechtigung, vom Partner-

14422

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Hertha Firnberg**

schaftsgedanken, vom Prinzip der Einvernehmlichkeit der Entscheidungen, von der gegenseitigen Beistandspflicht und von der bestmöglichen Sicherung des Unterhaltes, des Unterhaltes des Schwächeren.

An die Stelle der Anordnungen des Familienrechtes aus der Zeit des Kaiser Franz mit dem Haupt der Familie an der Spitze tritt die Verankerung des Gedankens der Partnerschaft der Ehegatten in unsere Rechtsordnung, nicht nur in der Praxis, sondern in der Rechtsordnung. An die Stelle der einseitigen Folgepflicht der Frau tritt das Einvernehmen zwischen Mann und Frau.

In der Lebensgemeinschaft zweier Menschen, in der Ehe und Familie soll die Entscheidung nach partnerschaftlichen Grundsätzen gemeinsam und einverständlich erfolgen, das ist demokratische Entscheidung.

Die Ersetzung der Leistungsgewalt des Mannes durch das Partnerschaftsprinzip und durch die Gleichrangigkeit beider Partner ist wohl etwas, das dem bis heute geltenden Gesetz fremd war, das neu ist. Auch die Festlegung und Verlegung des ehelichen Wohnsitzes, die nunmehr einverständlich zu erfolgen haben, ist durchaus neu und durchaus den demokratischen Prinzipien entsprechend.

Es wird nach den neuen Bestimmungen den Ehegatten auferlegt, daß sie nach Kräften und gemäß der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben. Das beinhaltet zwei wesentliche Elemente: einmal die Anerkennung der Haushaltführung durch einen Ehegatten, die Arbeit der Hausfrau oder des Hausmannes wird von Gesetzes wegen als einer Erwerbstätigkeit gleichzuhaltende Tätigkeit angesehen. Zum ersten Mal wird der Gesetzgeber eine alte Forderung der Sozialisten erfüllen, nämlich daß Hausfrauenarbeit als Berufsaarbeit gewertet wird. Zur gleichen Zeit und in gleicher Weise wird aber auch das grundsätzliche Recht von Mann und Frau auf eine eigene Berufstätigkeit, eine eigene Erwerbstätigkeit als Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes festgelegt. Ich sage ausdrücklich: Recht auf Berufstätigkeit, nicht Zwang zur Berufstätigkeit. Wir Sozialisten haben dies niemals anders gesehen. Dieser Legende möchte ich entgegentreten.

Der Ehegatte, der allein den Haushalt führt, soll auch Anspruch auf Unterhalt haben, der Schwächere soll geschützt werden. Das ist nach unseren Prinzipien eine Selbstverständlichkeit. Andererseits wird auch die neue Regelung dem geänderten Rollenverständnis gerecht, wonach für den Fall der Berufstätigkeit beider Ehegatten die Ehegatten auch gemeinsam den Haushalt zu besorgen haben. Es ist also eine Regelung, die allen bestehenden Formen – Hausfrau oder

berufstätige Hausfrau – gerecht wird.

Es war niemals die Absicht, die Unterhaltsverpflichtung zu verschlechtern, sondern sie auf die neuen Rechtsbestimmungen zu adaptieren, es war keineswegs eine Absicht der Sozialisten, hier eine Verschlechterung für die Frauen zu bringen, sondern eine andere Basis zu bringen.

Es war niemals an eine Verpflichtung zur Erwerbsarbeit gedacht, das war niemals beabsichtigt, sondern das Menschenrecht auf Arbeit zu wahren und die Frau davon unabhängig zu machen, ob der Gatte einer Berufsarbeit zustimmt oder nicht. Das müssen sich beide selber gestalten.

Ich liebe die beiden Ausdrücke „Hausfrauen-ehe“ und „Berufsehe“ nicht allzusehr. Sie sagen auch zu wenig aus. Der Wechsel zwischen Beruf und Haushalt ist im Frauenleben heute etwas, das gang und gäbe ist, und ich glaube, man soll nicht neue Gräben und neue Unterschiede aufrichten, wo sie in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind.

Die Ehegatten bestimmen einvernehmlich im Sinne des Gedankens der Partnerschaft und der Gleichberechtigung den Familiennamen, entweder den Namen des Mannes oder den der Frau, zumindest hat die Frau auch im Falle einer Nichteinigung vom Gesetz her die Möglichkeit zur Führung eines Doppelnamens, übrigens Bestimmungen, die bereits der Initiativantrag von 1925 enthalten hat.

Das scheint vielleicht auf den ersten Blick nicht so bedeutungsvoll zu sein: es sind darüber ja auch genug Späße gemacht worden. Sicherlich ist es nicht der neuralgische Punkt einer Familienrechtsreform, es gibt Regelungen, die bedeutsamer sind. Aber man soll es auch nicht unterschätzen. In einer Zeit zunehmender qualifizierter Berufsausübung bei den Frauen, die unter ihrem Mädchennamen bekannt geworden sind, sich wie man ja sagt „einen Namen gemacht haben“, spielt das jedenfalls eine ganz große Rolle. Ganz abgesehen davon, daß ja das Namensrecht auch ein Teil des Persönlichkeitsrechtes ist. Psychologen haben hier eine etwas andere Meinung von der Bedeutung des Namens und der Namenswahl. So habe ich hier ein Gutachten von einem sehr prominenten Psychologen, der das für eine echte sozialpsychologische Frage hält, für eine erzieherische Maßnahme auch zum Selbstverständnis. Auf der anderen Seite weist er doch auch auf die Bedeutung hin, die die Namensgebung und der Namenswechsel bei der Suche und bei der Konstituierung der Identität des Menschen hat.

Wir sollten sehr erfreut sein, daß diese Lösung gefunden ist. Denn ich glaube, auch wenn nicht sehr viele Frauen jetzt davon Gebrauch machen und wenn nicht sehr viele Frauen nach dieser Lösung rufen, in Zukunft wird, wenn die Emanzipation der Frauen in dem Maße fort-

**Dr. Hertha Firnberg**

schreitet, wie wir es wünschen und wie wir dies ausdrücken dadurch, daß dieses Familienrecht jetzt beschlossen wird, diese Frage eine größere Rolle spielen, als dies heute der Fall ist. Es verfügt schließlich das Gesetz, meine Damen und Herren, daß über die eheliche Wohnung grundsätzlich gemeinschaftlich verfügt werden soll.

Man kann also alles in allem mit Genugtuung für die Frauen, aber auch für die Männer feststellen, daß die partnerschaftliche Ehe ihre harmonische Lebensgemeinschaft zur Gestaltung den Eheleuten überläßt. Man kann mit Genugtuung feststellen, daß nach einem halben Jahrhundert Kampf um die Gleichberechtigung das Parlament heute darangeht, ein Familienrecht zu beschließen, das, wie der Justizminister es einmal formuliert hat, inhaltlich zu den ausgewogensten und zugleich auch zu den fortschrittlichsten Familienrechtsgesetzen in Europa gehört.

Ich möchte auch die Genugtuung der Frauen darüber ausdrücken, daß uns nunmehr die Peinlichkeit erspart bleibt, als das Schlußlicht Europas hinsichtlich der Familienrechtsreform auftreten zu müssen, daß diese Peinlichkeit nunmehr beseitigt ist. Auch ich meine, wie der Herr Abgeordnete Dr. Hauser, daß es in der Fortführung der Familienrechtsreform keinen Aufschub und keine Unterbrechung geben darf und geben wird.

Daß das Elternrecht eine der wichtigsten Bestimmungen sein wird, das trifft auf unser volles Einverständnis. Was ich nur nicht ganz verstehe, ist, warum er von einem marxistischen Vokabular spricht, wenn er den deutschen Gesetzesentwurf zitiert. Das ist das Vokabular moderner Psychologen, dessen sich möglicherweise auch Marxisten bedienen, das will ich nicht bestreiten. Aber es hat an sich nichts mit Marxismus zu tun.

Die Weichen sind gestellt für eine moderne, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Entwicklung, das wird mit Gewißheit in den nächsten Jahren große Auswirkungen haben, auch in einer Reihe von Rechtsbereichen.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Der Herr Abgeordnete Zeillinger meint, daß ich widerspreche, daß manche Diskriminierungen der männlichen Hälfte nunmehr korrigiert werden sollen. Dem widerspreche ich nicht. Ich möchte nur sagen, daß wir Frauen in 50 Jahren so viel Geduld lernen mußten, daß wir die männliche Ungeduld nicht ganz verstehen können, die am gleichen Tage schon jede Entfernung jeder Diskriminierung verlangt, an dem zum ersten Male die Gleichberechtigung für die Frauen überhaupt statuiert wird. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Ich bin der Auffassung, daß das Recht nicht die neue Partnerschaftsrolle schaffen wird, aber

es ist das Recht doch auch die Voraussetzung, daß sie überhaupt geschaffen werden kann. Nicht sofort werden Scharen von Frauen verlangen, daß ihr Name der Ehename sein wird. Ich glaube auch nicht, daß ein Gedränge von Hausmännern entstehen wird, die jetzt den Haushalt führen werden. Aber es wird dadurch, daß das Recht die Möglichkeit gibt, eine Entwicklung eingeleitet, die eine größere Vielfalt unserer pluralistischen Gesellschaft gestalten wird.

Meine Damen und Herren! Die Beschußfassung über die heutige Gesetzesvorlage ist mehr als bloß eine Einlösung eines Versprechens, das von allen Regierungen bisher den Frauen gegeben wurde. Sie ist der Schritt und sie ist ein gemeinsamer, wenn auch ein längst fälliger und verspäteter Schritt in eine zukunftsträchtige und harmonische Entwicklung der Familie, ein Schritt, zu dem wir Sozialisten gerne unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ*.)

**Präsident Dr. Maleta:** Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Marga Hubinek. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Dr. Marga Hubinek (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Reform des Familienrechtes wurde auch von allen politischen Gremien der Frauenorganisation innerhalb der Österreichischen Volkspartei reklamiert, und die zahlreichen Reden, die Frau Abgeordnete Solar hier im Hause gehalten hat, haben sehr offen bekundet, wie sehr sie die Notwendigkeit einer Reform des Familienrechtes befürwortete.

Ich muß aber der Frau Abgeordneten Dr. Firnberg doch widersprechen, wenn sie meint, die Erfüllung des Familienrechtes wäre ausschließlich einem sozialistischen Justizminister zu danken.

Ich darf hinzufügen, daß die Bereitschaft offensichtlich doch einer geänderten Bewußtseinslage der Öffentlichkeit zu danken war, und wäre nicht die Diskrepanz zwischen dem Recht und der Realität so offenkundig gewesen, hätte er wahrscheinlich die gleichen Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, die auch die Justizminister der Koalitionsära überwinden mußten, und wenn ich nicht irre, war der heutige Justizminister auch Justizminister zur Zeit der Koalition.

Es war der Bewußtseinswandel in der Öffentlichkeit, verstärkt durch die Initiative und Zähigkeit der politisch tätigen Frauen, die den Anstoß zu den Beratungen gegeben haben.

Ich darf Sie, meine sehr geschätzten Damen und Herren, daran erinnern, daß noch vor zwei Jahren auch dem sozialistischen Justizminister die Strafrechtsreform offensichtlich viel wichtiger war. Es haben damals die Mandatarinnen beider Fraktionen gemeint, daß die Prioritäten-

14424

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Marga Hubinek**

setzung nicht ganz zufriedenstellend sei. Immerhin war ja bekannt, daß das ABGB in jenen Bestimmungen, die das Familienrecht regeln, 160 Jahre alt ist und daß schon damals die Kluft zwischen der Realität und der Rechtsordnung sehr offenkundig war.

Die Änderung der Situation der Frau ist zweifellos ein evolutionärer Prozeß, der noch nicht abgeschlossen ist. Daß ihn der letzte Weltkrieg beschleunigt hat, wissen wir. Und es wird dieser Prozeß sicherlich noch eine Weiterung erfahren infolge der verstärkten Nutzung von Bildungschancen durch Mädchen, die heute besser ausgebildet in den Beruf kommen, vielleicht einmal auch bessere Aufstiegschancen haben werden. Aber diese Mädchen werden zweifellos wie jede andere Generation vor uns die gleiche Pflichtenkollision zwischen Familie und Beruf erleben und sie zu bewältigen haben.

Es ist zweifellos unbestritten, daß es kein ausreichendes und kein überzeugendes Kriterium gibt, Mann und Frau in der Ehe und Familie rechtlich verschieden zu behandeln. Daß die Gleichberechtigung im Gesetz, und zwar im Familienrecht, verankert gehört – in der Verfassung ist sie es –, ist unbestritten.

Aber, meine sehr geschätzten Damen und Herren, wir haben zwar immer wieder gesagt, die Stellung der Frau in der Familie habe sich gewandelt, es haben aber empirische Untersuchungen über die Situation der österreichischen Familien und der Struktur dieser Familien gefehlt.

Dank gebührt der Initiative der Frau Minister Grete Rehor, die erstmals 1969 einen Familienbericht dem Parlament vorgelegt hat, wo in einer repräsentativen Studie die Strukturen der österreichischen Familien untersucht wurden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es hat sich 1968/69 gezeigt – das ist, glaube ich, wirklich der Initiative der damaligen Frau Sozialminister zu danken –, daß die Mehrzahl der österreichischen Familien partnerschaftliche Verhaltensweisen befolgten, daß es allerdings ein Gefälle zwischen Stadt und Land und auch Facetten zwischen beiden Ehegatten gibt, wenn der Bildungsstand variiert.

Die Anpassung des Rechtes erschien notwendig, sollte nicht zwischen der Rechtsordnung und der Realität eine allzu große Lücke klaffen. Aber die Regierungsvorlage, wie sie ursprünglich vom Ministerium vorgelegt wurde, war dieser Realität eindeutig vorausgeeilt. Sie war ihr vorausgeeilt in eine Richtung, von der wir gar nicht wissen, ob die Mehrzahl dieser österreichischen Familien gewillt ist, ihr in diese Richtung zu folgen.

Sie hat sich eindeutig an einem Familienmodell orientiert, das ausschließlich die Ehe zweier berufstätiger Partner zum Ziele hatte, eine Ehe, bei der die partnerschaftliche Gestaltung mög-

lichst unbelastet durch Kinder erfolgen sollte. Jeder sollte nach Kräften zum Unterhalt des anderen beitragen, er sollte verpflichtet sein, eine eigene Erwerbstätigkeit auszuüben, um der Unterhaltpflicht gegenüber dem anderen Ehegatten zu genügen. Haushaltsführung und Pflege der Kinder sollten nur dann als Unterhaltsleistung gelten – und jetzt kam eine sehr kautschukartige Bestimmung –, sofern der Ehegatte mit diesen Pflichten voll ausgelastet ist. Da nun im allgemeinen die Frau diese Aufgaben in der Familie besorgt, wäre dies eine sehr arge Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation gewesen, eine Verschlechterung, die keineswegs mit der Wahl des Namensrechtes und mit der Aufhebung des Wohnsitzfolgerechtes zu egalisieren gewesen wäre. Das hätte den legitimen Zwang zur Berufsehe bedeutet.

Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß die Entrüstung und die Bestürzung auch bei den Frauen der SPÖ-Fraktion groß genug war, daß die Sozialisten im Unterausschuß einen Rückzieher machten, ja daß letztlich die Regierungsvorlage verleugnet wurde. Sie haben sich den Argumenten der ÖVP im Unterausschuß angeschlossen. Ich bin froh darüber, daß Sie jenes Verständnis bekundet haben, das eigentlich die Voraussetzung für einen Konsens war.

Man möge sich vorstellen, was die ältere Ehefrau dann, wenn die Auslastung mit Familiengeschäften nicht mehr gegeben ist, wenn sie etwa das 50. Lebensjahr erreicht hat, auf dem Arbeitsmarkt erwartet! Schon heute ist die gleich gut ausgebildete Frau, die permanent ihren Beruf ausübt, gegenüber dem Mann auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt: sie hat die geringeren Aufstiegschancen, sie erreicht kaum besserbesoldete Positionen. Aber welche Möglichkeiten eröffnen sich für eine Frau mit 50 Jahren, die vielleicht 20 oder auch nur 15 Jahre ihre Berufssarbeit unterbrochen hat und innerlich unsicher geworden ist, einfach gar nicht mehr mit dem heutigen Arbeitstempo mithalten kann? Ich überlasse die Antwort darauf Ihrer Phantasie. Sie wird sich vermutlich mit dem Job der Raumpflegerin zu begnügen haben.

Frau Abgeordnete Dr. Firnberg hat gemeint, es hätte seitens der Regierungsfraktion niemals die Absicht bestanden, die Unterhaltpflicht zu verschlechtern, man wollte sie lediglich adaptieren. Diese Absicht war jedenfalls deutlich aus der Regierungsvorlage herauszulesen. Ich möchte der Frau Minister Firnberg, von der ich eine sehr hohe Meinung habe, nicht unterstellen, daß sie das gleiche tut, was letztens im Gesundheitsausschuß geschah, wo Frau Minister Leodolter eine gegenteilige Meinung vertrat als die, die in der Regierungsvorlage enthalten war, die sie zu vertreten hatte. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß Frau Minister Firnberg über

**Dr. Marga Hubinek**

das Gesetz informiert ist.

Völlig offen bleibt die Interpretation, wann die volle Auslastung der Ehefrau oder des Ehegatten, die beziehungsweise der den Haushalt und die Kindererziehung besorgt, gegeben ist. Ist diese abhängig von der Anzahl der Kinder, von der Wohnungsgröße, werden pflegebedürftige Eltern angerechnet oder bleiben sie außerhalb jeder Berücksichtigung?

Wir können uns die Willkür jenes Ehegatten, der aus einer langjährigen Ehe ausbrechen will – auch das soll es geben – und schließlich seine Unterhaltsleistung verweigert, weil er sagt, die Auslastung sei nicht mehr gegeben, recht gut vorstellen. Was bleibt dann dieser Ehefrau übrig?

Die erwähnten Pläne wurden dank des massiven Druckes der Österreichischen Volkspartei beiseitegeschoben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es soll nicht übersehen werden, daß die Änderung des Familienrechtes nicht isoliert zu sehen ist. Sie wird Konsequenzen im Sozialversicherungsrecht haben, sie wird Konsequenzen im Scheidungsfolgerecht haben.

Nach der Konstruktion der Regierungsvorlage, wie sie der Herr Justizminister vorgelegt hat und die dann später nur mehr als reine Diskussionsgrundlage bezeichnet wurde, wäre auch die Witwenpension in Frage gestanden. Sie leitet ja ausschließlich ihre Berechtigung aus dem Unterhaltsanspruch der Frau gegenüber dem Mann zu Lebzeiten ab. Ich glaube, die vielen Hunderttausende österreichischen Witwen wären über die Reform des Familienrechtes nicht sehr beglückt gewesen, wenn ihnen plötzlich der Anspruch auf Witwenpension zumindest in Frage gestellt worden wäre.

Das gleiche gilt auch für die Alimentation des geschiedenen Gatten: Wenn der Mann in einer intakten Ehe nicht mehr verpflichtet ist, für den Unterhalt zu sorgen unter der Annahme, daß die Auslastung der Frau durch die Familienpflicht nicht gegeben ist, wird er noch viel weniger die Unterhaltsleistung zu erbringen haben, wenn die Ehe geschieden ist.

Wir haben heute, glaube ich, einen sehr vernünftigen, einen wohlausgewogenen Kompromiß gefunden, eine Regelung, die man vertreten kann. Zweifellos sind wir viele Antworten schuldig geblieben, Antworten, die in die Sozialversicherung reichen. Hier wird man sehr klare Aussagen zu treffen haben. Wie ist es nun wirklich mit der freien Gestaltung innerhalb der Ehe? Welche Leistungen gebühren dann dem „Hausmann“? Man wird nicht 50 Jahre warten müssen, auch wenn wir Frauen vielleicht hier länger Geduld bewiesen haben. Ich glaube, daß man hier sehr bald konkrete Aussagen treffen muß.

Die Regierungspartei müßte hier auch einen zweiten Schritt tun, sie müßte nämlich auch die

familienpolitischen Folgerungen ziehen. Wenn man Haushalt und Kindererziehung als einen vollwertigen Beitrag ansieht, dann müßte man endlich einer langen Forderung der ÖVP nachgeben: Verlängerung des Karenzurlaubes, Anrechnung der Jahre des Karenzurlaubes für die Altersversicherung der Frau, um tatsächlich der Frau beziehungsweise dem Ehegatten eine Wahlfreiheit einzuräumen.

Die ÖVP war von Anfang an der Meinung, daß das Eherecht eine freie Gestaltung der Ehe ermöglichen sollte. Die Palette reicht von der Ehe der berufstätigen Partner zur Hausfrauen-ehe, zur Ehe mit Kindern, zur Ehe ohne Kinder.

Wir waren der Meinung, daß diese freie Gestaltungsmöglichkeit der Ehe keine Rollenfixierung benötigt. Die beiden Gatten sollten sich die Aufgaben und Pflichten partnerschaftlich teilen. Doch für uns bedeutet Partnerschaft – das sei einmal sehr deutlich gesagt – keine stereotype Gleichförmigkeit. Wir glauben noch immer, daß es eine Differenzierung der Pflichten und der Aufgaben in einer Ehe gibt, vor allem dann, wenn Kinder vorhanden sind. Es erscheint mir wichtig, für das Schutzbedürfnis der Kinder Vorsorge zu treffen.

Wir haben volles Verständnis dafür, daß sich in einer kinderlosen Ehe, in der beide einem Beruf nachgehen, eine Karriere anstreben, beide Partner um die Haushaltsführung nicht kümmern. Ich kann mir aber vorstellen, daß spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Ehewohnung so verkommen und so verwahrlost ist, daß es beiden unbequem wird, sie endlich eine Arbeitsteilung beziehungsweise Regelung treffen, wer sich letztlich um den Haushalt zu kümmern hat.

Anders ist es, wenn in einer Ehe Kinder leben. Wenn nun beide Ehegatten uneingeschränkt einem Erwerb nachgehen, zielbewußt eine Karriere anstreben ohne Rücksicht auf das Wohl der Kinder, dann müßte eine Aussage darüber getroffen werden, wer im Zweifelsfall für die Kinder zuständig ist.

Ich weiß schon, daß die sozialistische Fraktion aus ideologischen Überlegungen nicht bereit war, hier eine Aussage zu treffen. So wurde dieses Problem ungelöst, unbewältigt weitergeschoben. Dieses Problem wird also im Kinderschaftsrecht zu regeln sein.

Mir erscheint es wesentlich, daß es gelungen ist, wenigstens bei einer Bestimmung, nämlich bei der Bestimmung über die gemeinsame Ehewohnung, das Wohl des Kindes beziehungsweise das Wohl der Kinder expressis verbis zu verankern. Vielleicht wird dies dann der Angelpunkt für eine positive Regelung im Kinderschaftsrecht sein.

Wenn wir heute einen Teil der Familienrechtsreform verabschieden, so muß uns klar sein, daß darüber, wer im Zweifelsfall für die

14426

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Marga Hubinek**

Kindererziehung und die Pflege der Kinder zuständig ist, eine Aussage zu treffen sein wird. Die Diskussion wird uns nicht erspart bleiben.

Hier ein sehr offenes Wort: Wir bejahren selbstverständlich das Recht der Frau auf Berufstätigkeit, doch es muß eine Aussage getroffen werden, wer sich in einer Ehe mit Kindern um diese zu kümmern hat. Ich glaube, die heutige Realität zeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle nach wie vor die Mutter für die Pflege der Kinder zuständig ist. Eine völlige Identität der Rollen ist heute nicht gegeben.

Ich glaube, wir sollten es den Vätern nicht zu leicht machen, wir sollten mehr, als dies bisher der Fall war, die Väter in ihrer Erziehungsfunktion verstärkt heranziehen. Ein Kind braucht für seine gedeihliche Entwicklung Vater und Mutter.

Die Realität sieht aber heute so aus, daß auch die berufstätige Frau die Hauptlast des Haushaltes und der Kindererziehung zu tragen hat. Sehr deutliche Hinweise liefert der Mikrozensus, der davon spricht, wie sehr die berufstätige Frau durch ihre Doppelbelastung in Mitleidenschaft gezogen ist. (Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.)

Über die Mithilfe des Ehegatten gibt es eine ganz interessante, erfreuliche Untersuchung des Allensbacher Institutes aus der deutschen Bundesrepublik, wo an Hand von Meinungsumfrageergebnissen nachgewiesen wurde, daß sich innerhalb der letzten zehn Jahre die Einstellungen und Wertungen der Menschen über die Partnerschaft in der Familie, über die Mithilfe des Mannes im Haushalt und über die Berufstätigkeit der Frau gewandelt haben. Es wurden die Umfrageergebnisse des Jahres 1964 denen des Jahres 1974 gegenübergestellt, und es zeigte sich, daß vor allem bei den jugendlichen Altersgruppen bis zum 30. Lebensjahr eine starke Annäherung der Auffassungen zu verzeichnen war. Männer und Frauen nähern sich in ihren Wertmustern und Verhaltensweisen in bezug auf die Partnerschaft in der Familie. Das zeigt, daß diese Partnerschaft an sich ein evolutionärer Prozeß ist, dem wir vielleicht heute einen Anstoß verliehen haben, der aber noch lange nicht zu Ende gegangen ist.

Ich teile nicht ganz den Optimismus, den Frau Staatssekretär Karl in einer Pressekonferenz anlässlich der Präsentation des Berichtes zur Lage der Frau geäußert hat, wo sie meinte, daß die Verabschiedung des ersten Teiles des Familienrechtes die Situation der Frau in der Familie und Ehe schnell und entscheidend verändern wird.

Ich teile auch nicht den Überschwang der „Arbeiter-Zeitung“, die meint, daß wir heute ein Europa-Gesetz verabschieden. Bei allem Respekt vor dem Niveau der Beratungen im

Justizausschuß glaube ich, die Realität ist doch, wenn die Kirche im Lande bleibt, daß wir heute noch kaum von einem Europa-Gesetz reden können.

Dem Familienrecht kommt zweifellos ein normativer Charakter zu. Der Einfluß des Familienrechtes jedoch auf die Familie wird, glaube ich, weniger nachhaltig sein, als dies in anderen Gesetzesbereichen geschieht. Ich denke, daß man die Struktur der Familie schneller und wirksamer mit der Steuerpolitik, mit den Instrumenten der Familienpolitik beeinflussen kann, und nicht umsonst wurde dem Finanzminister Androsch vom Wiener Bürgermeister Gratz bescheinigt, daß er in seinem Bereich eine sozialistische Politik betreibt.

Wenn man die kinderreichen Familien steuerlich benachteiligt, wenn man den Alleinverdienner benachteiligt, das Geld für Familienbeihilfen vorenthält und so weiter – da gibt es einen ganzen Katalog von Maßnahmen –, so wird man viel wirkungsvoller auf die Familie Einfluß nehmen, als dies mit der Rechtsreform geschieht.

Noch eines: Wir werden bei Versammlungen immer wieder mit der Vorstellung konfrontiert, daß sich die Frauen vom Familienrecht eine entscheidende Verbesserung ihrer Situation erwarten. Diese Frauen in den Versammlungen fühlen sich nicht so sehr diskriminiert durch das Namensrecht oder durch die Folgepflicht an den Wohnort des Mannes, sondern sie fühlen sich diskriminiert, wenn sie geschiedene Mütter sind, wenn ihnen der Richter das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen hat, wenn sie aber keine echte Entscheidung treffen dürfen; wenn jede Entscheidung, und sei es nur die Zustimmung zur Ausstellung eines Passes, die Zustimmung des geschiedenen Vaters benötigt, der diese Zustimmung vielleicht abhängig macht von Erpressungen hinsichtlich der Alimentationspflicht.

Alle diese wichtigen Fragen, die heute der geschiedenen Mutter zu schaffen machen, konnten leider nicht entschieden werden, weil eben das Kindschaftsrecht durch die Auflösung des Parlamentes offengeblieben ist.

Daher wird sich auch der Überschwang der Frauen über die erste Etappe des Familienrechtes in Grenzen halten, und jene Tragödien, die Frau Abgeordnete Dr. Firberg als Begründung anführte, um damit die Notwendigkeit der Reform zu beweisen, jene Tragödien werden leider weiterbestehen, denn diese Tragödien sind erst durch das Kindschaftsrecht zu regeln, und ich glaube, wir können alle nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß auch ein künftiges Parlament diesen Fragen die entsprechende Bedeutung beimessen wird. (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident Probst:** Als nächste gelangt zum Wort die Frau Abgeordnete Dr. Seda.

Abgeordnete Dr. Erika Seda (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Alle bisherigen Sprecher begrüßten den Konsens bei der Verabschiebung dieser Regierungsvorlage, und ich glaube, das ist eine ehrliche Zustimmung zu diesem Konsens.

Aber man muß dennoch zur Steuer der Wahrheit sagen, daß durchaus berechtigt war, was die Frau Bundesminister hier gesagt hat, nämlich daß der Meinungsbildungsprozeß in der ÖVP zugunsten dieser Reform erst nach den Reden der Frau Abgeordneten Solar hier einsetzte. Das ist unbestritten, und wir sind sehr froh darüber.

Und nun, Herr Dr. Hauser, möchte ich Ihnen sagen: Man kann nicht sagen, daß die ÖVP auf der Erstbehandlung dieser Regierungsvorlage bestand, daß aber der Minister die Vorlagen in einer anderen Reihenfolge eingebracht hat, wenn Sie selbst ganz genau wissen, wieso diese Reihenfolge der Einbringung entstanden ist: Es wurde eben die Diskriminierung der Frau besonders im Vermögensrecht sichtbar, wie aus den Reden der Frau Abgeordneten Solar hervorgeht. Nach Behandlung der Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes empfanden und merkten wir das Bedürfnis der Frauen, auch die Probleme, die meine Vorrednerin angesprochen hat, zu lösen. Daraufhin hat der Herr Minister die Vorlage über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes eingebracht, und letztlich wurde zur Abrundung der gesamten Reform die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe als Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet. Alle Parteien dieses Hauses bekannten sich aus systematischen Gründen zu der von Ihnen hier für die ÖVP allein monierten Forderung.

Ich glaube also auch: Lassen wir die Kirche im Dorf, es ist wahrscheinlich für uns alle besser.

Ich muß sagen, ich sehe auch hier einen Widerspruch, Frau Kollegin Hubinek. Ich gebe Ihnen völlig recht – auch wir wissen das und hören es, wenn wir mit den Frauen diskutieren –, daß die Regelung des Kindschaftsrechtes für die Frauen mehr bringt als die persönlichen Rechtswirkungen. Aber wenn wir uns nun einvernehmlich zu dieser Vorgangsweise entschlossen haben, dann kann man nicht jetzt von diesem Platz aus bedauern, daß nicht das Kindschaftsrecht zuerst geregelt wurde. Also entweder – oder.

Und nun, Herr Dr. Hauser, ich möchte nicht gerne in einer so bedeutenden Stunde des Hauses hier polemisch werden, aber wenn Sie erklären, das jetzt verabschiedete Gesetz basiert hauptsächlich auf den von Ihnen überreichten

Vorschlägen, so muß man die Dinge ein wenig zurechtrücken.

Die Regelung der Unterhaltsfrage, die von Ihnen und der Kollegin Hubinek hier so dramatisiert wird – ich verstehe Ihre dramatische Aussage, Sie haben uns in Grandezza, wie Sie im Unterausschuß gesagt haben, vor den unüberlegten Schritten unseres eigenen Mutes bewahrt, oder so ähnlich haben Sie das formuliert –, die Regelung der Unterhaltsfrage also war das strittigste Problem dieser Materie. Aber wir dürfen doch eines auch wieder ganz klar und deutlich zur Verhinderung jeder Legendenbildung feststellen: Schon vor Eingang in die Beratungen hat der Herr Bundesminister bei der Budgetdebatte des Jahres 1974 von der Regierungsbank aus erklärt, daß er hier keinen Zwang zur Berufsausübung sehen will, daß wir die Dinge anders formulieren müssen, wenn, aus verständlichen Gründen, vom politischen Gegner versucht wird, den Frauen das Schreckgespenst des Zwanges zur Berufsausübung vor Augen zu führen. Der Herr Minister hat das hier erklärt, bevor wir in die Beratungen eingegangen sind, und wir haben dann einvernehmlich versucht, Herr Dr. Hauser – einvernehmlich alle drei Parteien des Unterausschusses –, die bestmögliche Formulierung zu finden, eine Formulierung, die alle Eheformen umfaßt. Sie tut das nun auch. Wir haben eine Formulierung gesucht, die auch der älteren Frau gerecht wird – und das Problem beginnt ja erst kritisch zu werden für die ältere Frau, die unter ganz anderen Voraussetzungen die Ehe eingegangen ist als die junge –, wir haben diese gefunden, aber gemeinsam, und das ist das Entscheidende.

Die Vorlage, die heute beschlossen wird, ist gemeinsame Arbeit der Parlamentsparteien. Ich habe Ihnen, Herr Dr. Hauser, auch schon an anderer Stelle gesagt: Jeder hat sein Teil dazu beigetragen. Aber wenn Sie in einer stillen Stunde Ihre Punktation, die Sie im Unterausschuß vorgelegt haben, mit dem, was heute beschlossen wird, vergleichen, so werden Sie sehen, daß viele Ihrer Vorschläge aufgenommen worden sind, daß alle anderen Parteien ebenso mitgearbeitet haben, daß wir uns geeinigt haben.

Ich glaube, daß wir froh sein können, daß Ihre Forderung nach absolutem Unterhaltsanspruch der Frau nicht verwirklicht wurde, denn wir müssen doch die Vorlagen zur Familienrechtsreform als Ganzes sehen. Ich möchte nicht die Gesichter der Frauen sehen, denen man dann bei der Beratung der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe gesagt hätte: Ihr habt den alleinigen Unterhaltsanspruch, daher bleibt es beim § 1237 ff., der ja bestimmt, daß im Zweifel wegen der alleinigen Unterhaltsverpflichtung des Mannes für die Frau während der Ehe

14428

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Erika Seda**

die alleinige Vermögensbildung durch den Mann zu vermuten ist.

Ich glaube, das muß man den Frauen sagen, da haben wir die Frauen auch wieder vor Nachteilen bewahrt. Also Vor- und Nachteile hier und dort, wir haben alle unser Bestes gegeben, und wir glauben, daß die Frauen das auch entsprechend schätzen werden.

Wenn ich hier schon auf die vermögensrechtliche Wirkung eingegangen bin, dann darf ich Ihnen noch etwas sagen, meine Damen und Herren von der ÖVP. Es wurde hier gesagt, die Mitwirkung im Betrieb des Ehegatten wurde nach den Vorstellungen der ÖVP besser geregelt, weil es für bäuerliche oder gewerbliche Betriebe bestimmte Voraussetzungen gibt. Jawohl, wir haben uns dazu bekannt.

Aber ich darf Ihnen auch sagen, wenn ich noch einmal das Glück habe, im Unterausschuß, der sich dann mit den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe befassen wird, mitzuwirken, dann werden wir Frauen – und das darf ich für alle Frauen sagen, denn eine gewisse Frauenkoalition ist ja doch da – genau darauf achten, ob dieser Mitwirkungspflicht beim Erwerb auch bei der vermögensrechtlichen Regelung der Ehewirkungen Folge getragen wird. Das darf ich Ihnen heute schon versprechen.

Es wurde gesagt, Recht hat bewahrende Funktion, „das sagen wir alle, es ging hier um mehr als um einen gesellschaftlichen Nachvollzug. Ich glaube, man kann in jede Vorlage mehr hineindeuten als drinnen ist. Wenn aber dann immer wieder gesagt wird, der § 91 sei nur ein Programmsatz, dann glaube ich – und ich habe das schon mehrmals, ich glaube sogar auch hier, ausgeführt –, daß ich in dem alten § 91 doch etwas mehr sehe als einen Programmsatz, denn er wirkt auf die Bewußtseinsbildung der Menschen entscheidend ein.“

Wir haben auch bei der Behandlung des Unehelichenrechtes gesagt, der § 155, der beseitigt wurde, sei nur ein Programmsatz, aber dennoch müssen wir erkennen, daß es lange dauert, bis die Entfernung von Programmsätzen im Bewußtsein der Menschen wirksam wird.

Darum glauben wir, daß es gut ist, daß sich die heute zu beschließende Vorlage nicht nur auf die Entfernung des § 91 beschränkt, wie es manche vielleicht so in der Ferne kommen sahen: den 91er streichen, aber sonst lassen wir im wesentlichen alles beim alten. Das ist Gott sei Dank nicht geschehen, aber ich glaube, daß dieses neue Programm der Partnerschaft, das wir so geformt haben, daß es auf alle möglichen Eheformen anwendbar sein wird, einen Bewußtseinswandel der Menschen, nicht sofort, sondern auf längere Zeit, günstig beeinflussen wird.

Entscheidend erscheint mir der neue § 95, in dem die partnerschaftliche Haushaltungsführung geregelt wird. Auch etwas, was nicht sofort

Wirklichkeit werden wird. Wir wissen genau, daß die Mithilfe der Männer im Haushalt bei uns in Österreich sehr im argen liegt. Eine Aussage des Berichtes über die Lage der Frau ergibt, daß die Mithilfe der Männer im Haushalt sogar bei steigender Kinderzahl sinkt, aber vielleicht wird gerade diese Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, § 95, auch hier entscheidend zu einem Umdenken beitragen.

Sicherlich ist die Frage des Kindschaftsrechtes für uns als Frauen, aber auch für die Männer sehr wesentlich. Denn letztlich besteht ja eine Familie nicht nur aus Mutter und Kind, sondern aus Mutter, Vater und Kind. Wir sind sehr interessiert an einer stärkeren Einbeziehung des Vaters als Erzieher.

Ich darf Ihnen auch wieder aus dem Bericht über die Lage der Frau, den ich mir zwar nicht sehr genau, aber doch ein wenig angesehen habe, sagen, daß vier Fünftel der österreichischen Gesamtbevölkerung für eine gemeinsame Erziehung der Kinder eintreten und nur 13 Prozent der Bevölkerung die Erziehung der Kinder als Domäne der Frau betrachten. Wir sehen also hier in der Allgemeinbeurteilung eine positive Entwicklung zur partnerschaftlichen Erziehung der Kinder. Dies dann gesetzlich richtig zu verankern, wird Aufgabe des Justizausschusses sein.

Wir werden sehr interessiert sein, positiv daran mitzuwirken, weil uns psychologische Untersuchungen gezeigt haben, daß die Probleme der Jugendaggression entscheidend beeinflußt sind durch das Fehlen des männlichen Elementes in der Erziehung. Das Kind kommt von der Mutter zur Kindergärtnerin, dann zur Lehrerin, auch in den höheren Schulen sind heute die Lehrer meist schon Frauen. Es wird also eine wichtige Aufgabe sein, dem männlichen Element in der Erziehung wieder einen gebührenden Platz zuzuweisen.

Wenn Herr Dr. Hauser vom Unterschied zwischen der Liebe des Vaters und der Liebe der Mutter gesprochen hat und meinte, daß diese beiden Dinge natürlich begründet sind und nicht auf Rollenfixierung durch die Erziehung zurückzuführen sind, bin ich anderer Meinung.

Ich möchte Ihnen ein persönlich erlebtes Beispiel aufzeigen, das mir sehr zu denken gab.

Ich hatte in meinem Haushalt eine Reparatur durchzuführen, und der Handwerker, der kam, fragte mich wegen eines Geschenkes für sein Kind. Ich habe gemeint: Na, da fragen Sie doch am besten die Mutter. Hat er gesagt: De ham ma net! Ich bin momentan erschrocken und habe gesagt: Entschuldigen Sie, es tut mir leid, wenn ich da eine schmerzliche Wunde berührt habe. Hat er gesagt: Na, na, g'sturbn is net, de is uns davong'renn, weil die Arbeit mit'n Kind und des G'schra war'n ihr z'vüll. – Bitte entschuldigen Sie, wenn ich aus Gründen der Anschaulichkeit

**Dr. Erika Seda**

mich seiner Ausdrucksweise hier befleißige. – Ich habe gesagt: Haben Sie das Kind in einem Heim? Und dieser einfache Arbeiter hat gesagt: „Mei Kind in a Heim? Na, des kummt überhaupt net in Frogé. Sovüll Frauen miaß'n aljà mit ihr'n Kind leb'n, des wer' i do a z'sammbringa. Weil daß i's in a Heim gib, do hob i mei Kind vül zu gern!

Und sehen Sie: Dieses persönliche Erlebnis, das ich Ihnen hier erzählte, gab mir zu denken, ob die Liebe des Vaters zu seinem Kind nicht genauso stark oder noch stärker sein kann als die Liebe der Mutter. Denn dieser Mann hat sich befreit von seiner Rollenfixierung. Ist Ihnen das klar? Wir Frauen mußten uns befreien von der Rollenfixierung durch den Zwang zweier Kriege und durch die Not der Nachkriegszeiten. Der Mann war nie einem Zwang ausgesetzt, sich von seinem Rollenbild zu lösen. Dieser einfache Mann, von dem ich Ihnen jetzt berichtet habe, hat sich unter dem Zwang der äußeren Ereignisse von dem Rollenklischee des Mannes gelöst. Er war, wenn Sie so wollen, ein emanzipierter Mann. Und darum geht es. Ich bin durchaus dafür, daß wir hier Diskriminierungen für beide Geschlechter beseitigen. Aber das geschieht nicht mit einem Gesetz, das geschieht mit einem Umdenken bei allen Teilen, nicht nur bei den Frauen, auch bei den Männern. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit kann nur bei echter Partnerschaft stattfinden. Und diese echte Partnerschaft setzt den Abbau jahrhunderte-, ja man kann sagen jahrtausendealter Vorurteile und Tabus voraus. Daß das ein langer Prozeß ist, das wissen wir. Aber eben deshalb müssen wir einen Anfang setzen, und ich glaube, mit dem heute hier zu beschließenden Gesetz haben wir einen guten Anfang gesetzt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Probst:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich ein paar Bemerkungen zur Diskussion machen darf, so folge ich vorerst einer alten, selbstverständlichen Übung, daß ich auch von mir aus ein paar Worte des Dankes an unsere engsten Mitarbeiter hier vor dem Hohen Haus richte.

Aus der Geschichte der österreichischen Familienrechtsreform ist der Name Otto Tschadek nicht wegzudenken; das wurde schon gesagt, ich möchte es nur nochmals unterstreichen. Sektionschef Dr. Oskar Edlbacher und Ministerialrat Dr. Herbert Ent haben durch Jahrzehnte ausdauernd und unbeirrbar ihr weit über die Grenzen unseres Landes anerkanntes hohes juristisches Können in den Dienst der Reform gestellt. Von der jüngeren Juristengene-

ration waren uns bei der Familienrechtsreform wertvolle Helfer Gerhard Hopf, Heinrich Keller und Peter Radel, der jetzt im Justizministerium augenblicklich nicht tätig ist.

Und bei der Vorbereitung der Einführung der von familienrechtlichen Grundsätzen getragenen Gedanken des Ehegatten-Wohnungseigentumsrechtes haben uns Ministerialrat Mayerhofer und Ministerialsekretär Tschugguel tatkräftigst unterstützt. Da ich den nächsten Tagesordnungspunkt schon als einen Teil der Durchführungsgesetze zur Familienrechtsreform betrachte, erlaube ich mir, den Dank an alle unsere engsten Mitarbeiter hier vor dem Hohen Haus vorwegzunehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist in dieser Diskussion wieder die grundsätzliche Frage aufgeworfen worden, ob die Rechtsreform bloßer gesellschaftlicher Nachvollzug ist oder mehr als das, nämlich mehr als bloße Anpassung der Rechtsordnung an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse. Ich glaube – und ich versuche das immer wieder darzulegen –, daß die Sache so liegt. Natürlich ändert die Rechtsordnung nicht die gesellschaftlichen Verhältnisse. Natürlich verändert die Änderung der Rechtsordnung an sich noch nicht die Gesellschaftsordnung. Aber natürlich – und ich habe hier auch Übereinstimmung festzustellen geglaubt bei allen Rednerinnen und Rednern zu dieser Frage – ist es so, daß die Änderung der Rechtsordnung auch zurückwirkt auf die gesellschaftlichen Verhältnisse. Sicherlich gehen von der Änderung der Rechtsordnung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse Impulse aus, die die weitere Entwicklung der Gesellschaft nachdrücklich beeinflussen. Ich glaube, man sollte sich auch zu dieser Funktion der Rechtsreform und der Veränderung der Rechtsordnung offen bekennen. Jawohl: Nachvollzug, Anpassung der Rechtsordnung an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse, aber man soll auch erkennen, daß das neue Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Gesellschaft und der Bewußtseinsbildung in der Gesellschaft schafft.

Und jetzt möchte ich gleich zu der Frage kommen, die ebenfalls aufgeworfen worden ist: Warum hat es nun Jahrzehnte gedauert, bis wir zu diesem gemeinsamen Beschuß heute kommen werden? Ich glaube, daß hier die Frau Abgeordnete Dr. Hubinek und die anderen Damen und Herren es auch durchaus zutreffend formuliert haben: Wir waren eben früher noch nicht soweit, und das allgemeine gesellschaftliche Bewußtsein in Österreich ist noch nicht soweit gewesen. Die Bewußtseinsbildung mußte erst einen langwierigen Prozeß durchmachen, bis die Entscheidungen in der Rechtsordnung getroffen werden konnten.

Und heute geschieht dies. Wie dieser Prozeß vor sich gegangen ist, das wurde ja so eingehend

14430

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Bundesminister Dr. Broda**

und historisch unanfechtbar dargestellt, daß ich dem gar nichts mehr hinzufügen möchte. Gestatten Sie mir nur – Herr Abgeordneter Dr. Hauser und auch Frau Dr. Hubinek –, daß ich wieder ein Wort zitiere, das ich gerne gebrauche, nämlich das des Dichters Erich Kästner: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.“ Die früheren Regierungen, auch die Koalitionsregierungen, haben sich zweifellos bemüht, aber es ist dieser Regierung vorbehalten geblieben, die Dinge so weit voranzutreiben, daß dann das Hohe Haus entscheiden konnte. Und ich glaube, daß wir, dieses Parlament und alle in dieser Gesetzgebungsperiode Tätigen, darüber mit Recht froh sein können.

Nun noch ein Wort der Erinnerung an jene Damen und Herren, die damals schon hier im Hohen Hause waren. Wie war denn der geschichtliche Ablauf der Entwicklung? Auch das ist ja alles feststehend. Im Jahre 1951 hat es – man muß das der geschichtlichen Wahrheit halber sagen – ein Veto des Universitätsprofessors Gschnitzer hier im Hause und außerhalb des Hauses gegen die Dringlichkeit der Familienrechtsreform gegeben. Er hatte eine so hohe Autorität, daß es damals dabei geblieben ist. Und erst – ich erinnere mich noch ganz genau an diese Debatte – die hochinteressante Diskussion zwischen Minister Tschadek und der Frau Abgeordneten Solar in der Budgetdebatte 1959, im Dezember 1959 – Frau Dr. Firnberg hat davon gesprochen –, ließ erkennen, daß nun ein gewisses Tauwetter bei der Österreichischen Volkspartei einzutreten begann. Und ab da haben wir dann versucht, jene Reihenfolge der Entwürfe vorzulegen, die damals vereinbart worden war: Zuerst Vermögensrecht, dann Kindschaftsrecht, und erst in den letzten Jahren waren wir soweit und war es eben der Gesellschaft zumutbar, das – ich wiederhole es, ich glaube, daß das der Fall ist – Herzstück der Familienrechtsreform vorzulegen, den nun zur Diskussion stehenden Gesetzesbeschluß.

Es wurde harte Kritik an der Regierungsvorlage, insbesondere und eigentlich nur bezüglich der Regelung der Unterhaltsfrage geübt. Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, so verstehen wir doch den Konsens, den wir erzielen, daß er eben Diskussion ist, bis wir uns in schwierigen Fragen eben einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten. Wozu gäbe es denn diese Ausschußberatungen, in denen wir so intensiv miteinander arbeiten und diskutieren, wenn wir nicht Vorlagen verbessern würden? Ich stehe gar nicht an zu sagen, daß die Vorlage, so wie sie jetzt vorliegt, nach so langer Diskussion natürlich verbessert ist und ein Gesetz ist, von dem ich glaube, daß es dieses Parlament mit gutem Gewissen verabschieden kann.

Aber nun zu dem neuralgischen Punkt, wie

ich es genannt habe, zum Vorschlag betreffend die Unterhaltsfrage in der Regierungsvorlage.

Ich habe dazu – es ging um den § 93 Abs. 2 der Regierungsvorlage, den wir damals in den Erläuternden Bemerkungen wie folgt kommentiert haben – hier schon Stellung genommen; die Frau Abgeordnete Seda sagte es. „Der Gesetzentwurf will mit dieser Bestimmung“ – sagten wir in den Erläuterungen – „den großen volkswirtschaftlichen Wert der Arbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung würdigen. Niemand soll, solange er diese Pflichten erfüllt und durch sie voll ausgelastet ist, auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden können.“ Ihre Kritik hat sich an dem Wort „voll ausgelastet“ sozusagen emporgerankt. Das war schon in der Diskussion am Juristentag und in der Professorenkommission des Juristentages. Lange vor den Ausschußberatungen haben wir gesagt: Natürlich werden wir diese Bestimmung ändern, wenn das als richtig erachtet wird.

Ich muß Ihnen doch in Erinnerung rufen, auch zur Steuer der geschichtlichen Wahrheit, meine sehr geehrten Damen und Herren, damit dieser Punkt nicht überbewertet wird, daß ich am 6. Dezember 1974 hier im Hohen Haus folgendes gesagt habe – also vor Beginn der Ausschußberatungen, bevor uns das ÖVP-Papier vorlag –: „Der Frau soll das Recht auf Ausübung eines eigenen Berufes eingeräumt werden; aber sie darf nicht gegen ihren Willen zur Berufsausübung gezwungen sein, wenn ihr eine solche Berufsausübung unzumutbar ist.“

Wir haben abgestellt auf die Zumutbarkeit. Das war unser Vorschlag, und wir haben uns dann im Ausschuß geeinigt – ich werde das keinen Augenblick bestreiten –, noch weiter zu gehen und die Formulierung so zu fassen, wie sie jetzt vorliegt, daß der Ehegatte, der den Haushalt führt oder die Kinder erzieht, aber auch der Ehegatte, der nur den Haushalt führt, eben Anspruch auf Unterhalt hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Daß die Beratungen im Justizausschuß unter anderem zu einer Änderung der Regierungsvorlage in einem wesentlichen Punkt geführt haben, ich glaube, das ist ganz in Ordnung. So verstehen wir den Konsens. Ich schlage Ihnen vor, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß wir in der nächsten Gesetzgebungsperiode – vor allem im Justizausschuß – den Konsens ganz genau so verstehen wollen, wie wir ihn bisher verstanden haben, und daß wir weiter Konsens und wechselseitige Kontrolle unserer gegenseitigen Auffassung zur Verbesserung der Arbeitsgrundlage und Geschäftsgrundlage für die Fortsetzung unserer Arbeit heranziehen.

Wenn ich nun, sehr geehrte Damen und Herren, noch ein paar für das Justizressort aktuelle allgemeine Bemerkungen zur Bedeu-

**Bundesminister Dr. Broda**

tung des Entwurfes sagen darf, so sind es folgende:

Ich glaube tatsächlich, daß der Gesetzesbeschuß, der jetzt zur Diskussion steht, die Grundlage für ein zeitgemäßes österreichisches Familienrecht schaffen wird, das beides tun wird: der österreichischen Rechtstradition folgen und gleichzeitig zu den modernsten Familienrechtsgesetzen Europas gehören wird. Ich glaube, daß man das sagen kann.

Mit der Beseitigung der gleichheitswidrigen Bestimmungen, die im Widerspruch zu unserer Verfassung stehen, wird das bis jetzt geltende Familienrecht vom 1. Juni 1811 ersetzt werden. Damit bewältigen wir wieder ein Stück Rechtsreform mit dem Ziel der Anpassung der Rechtsordnung an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse.

Ich glaube, das Bedeutende des Gesetzesbeschlusses liegt darin: Der Gesetzgeber bekennst sich mit seinem heutigen programmatischen Gesetzesbeschuß zu den Grundsätzen der Partnerschaft im Familienrecht und gibt dadurch zu erkennen, daß naturgemäß in allen anderen Bereichen unserer Rechtsordnung – es muß ja die Einheit der Rechtsordnung gelten – die entsprechenden Änderungen durchzuführen sein werden. Die Auswirkungen für die anderen Bestimmungen des ABGB sind unvermeidlich und zwingend; ebenso für alle anderen Rechtsbereiche.

Schon als nächsten Tagesordnungspunkt wird der Hohe Nationalrat das Wohnungseigentumsgebet beschließen und dort in einem weiteren Rechtsbereich dem Partnerschaftsgedanken im Familienrecht Rechnung tragen.

Wir werden – das ist die einheitliche Auffassung – mit dem Unterhaltsvorschußgesetz und mit der Neuordnung des Kindesrechtes und des Vermögensrechtes der Ehegatten fortsetzen.

Es werden das Scheidungsrecht und das Scheidungsfolgenrecht mit der Novellierung des § 55 Ehegesetz folgen. Dabei soll sichergestellt werden – ich darf auch das als gemeinsame Grundlage zukünftiger Arbeiten als gegeben annehmen –, daß in Zukunft in den Härtefällen, auf die ein Widerspruch gegen die Scheidung gemäß § 55 Ehegesetz gestützt wird, die unterhaltsrechtliche, versorgungsrechtliche und pensionsrechtliche Stellung der schutzbedürftigen Ehegattin auch nach Scheidung die gleiche bleibt wie vor der Scheidung. Wir nennen daher – ich möchte das nochmals sagen – dieses Gesetz, von dem so viele Rechtsänderungen ausgehen werden, mit gutem Grund das Herzstück der Familienrechtsreform.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als meine persönliche Auffassung möchte ich noch folgendes sagen: Wenn nun der Gedanke des partnerschaftlichen Miteinanders in der Familie

seine ausdrückliche Anerkennung in der Rechtsordnung findet, so liegt darin – und gerade darin – eine erhöhte Anerkennung der Bedeutung der Familie für den Staat, und ich glaube, daß wir daher auch mit gutem Grund dieses Gesetz als ein familienfreundliches Gesetz im besten Sinne des Wortes bezeichnen können. Die Familienrechtsreform wird so zu einem konkreten Beitrag zur Festigung der Familie, auf der soviel in Staat und Gesellschaft ruht.

Wenn die Familienrechtsreform die Ungleichheit zwischen Mann und Frau in der Rechtsordnung beseitigt, so tut sie damit noch mehr für die Gesellschaft, denn Ungleichheit wird ja vom Betroffenen immer als brennende Ungerechtigkeit empfunden, die Beseitigung von Ungleichheit im Familienrecht ist daher auch eine Zurückdrängung von Ungerechtigkeit in der Gesellschaft.

Wenn die rechtliche Gleichstellung nicht mit einem Schlag die Doppel- und Mehrfachbelastung der Frau – insbesondere der berufstätigen Frau – in der heutigen Gesellschaft beseitigen wird, so wird sie dennoch günstigere Ausgangspositionen dafür schaffen, als sie heute bestehen.

Wenn die Familienrechtsreform Partnerschaft an die Stelle von Unterordnung setzt, so wird sie damit – so scheint es mir – geradezu zum Maß für den Konsens über die Partnerschaft in der Gesellschaft und zum Maß daher auch für den Fortschritt der Gleichberechtigung in der Gesellschaft. Auch deshalb ist dieses Gesetz so außerordentlich wichtig.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! In diesem Sinn, glaube ich, sollten wir dann in der nächsten Gesetzgebungsperiode, wieder gemeinsam von dieser Grundlage ausgehend, alle jene weitere Arbeit leisten, die wir noch vor uns haben, und alle unsere Kraft dazu verwenden, die vor uns liegenden Aufgaben zu lösen. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Probst:** Zum Wort gelangt Frau Abgeordnete Wilhelmine Moser.

Abgeordnete Wilhelmine Moser (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Wir Frauen wünschen seit langem eine Reform des Familienrechts. Wir konnten uns lange nicht durchsetzen, aber die Forderung ist – das haben wir heute schon mehrmals gehört – von Frauen aller Parteien seit vielen Jahren erhoben worden.

Ganz allgemein war die Situation der Frau in der Ehe so, daß unbedingt ein neues Gesetz notwendig geworden ist. Mir wurde die Notwendigkeit einer Änderung des bestehenden Familienrechts besonders bewußt, weil ich zehn Jahre mit meiner Familie in den Niederlanden und in Deutschland lebte, wo die rechtliche Stellung der Frau wesentlich besser ist als die

14432

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Wilhelmine Moser**

der Österreicherin.

Erlauben Sie daher, daß ich aus verschiedenen persönlichen Beispielen Ihnen berichte, die sehr typisch für die allgemeine rechtliche Situation der Frau sind.

Zunächst mußte ich meinen Reisepaß verlängern lassen und habe natürlich meine Kinder darin eintragen lassen wollen. Ich war höchst befremdet, als mir der zuständige Beamte erklärte, daß ich dazu die Zustimmung meines Gatten brauche. Die Zustimmung meines Mannes, um meine Kinder in meinen Paß eintragen zu lassen – ich war empört! Noch nachteiliger wirkte sich diese Erfahrung ja für geschiedene Frauen und ledige Mütter aus, wie Sie sicher aus Ihren Erfahrungen auch berichten können.

Eine weitere Erfahrung: Als wir unser gemeinsames Eigenheim bauten, dessen Hälfte mein Mann – ich würde sagen: selbstverständlich – auf meinen Namen schreiben ließ. Da ich über kein eigenes Einkommen verfügte, wurde diese Haushälfte als Geschenk meines Mannes an mich betrachtet, wofür ich vom Finanzamt die Vorschreibung einer Schenkungssteuer bekam. Schenkungssteuer, meine Damen und Herren, für ein Haus, an dem ich eigenhändig mitgearbeitet, für das ich jahrelang mitgespart hatte! Zum Schluß wunderte ich mich nur mehr, daß ich nicht für die geleistete Schenkungssteuer Schenkungssteuer zahlen mußte, denn mangels eines eigenen Einkommens hatte mir ja auch diese Steuer mein Mann geschenkt.

Als Diskriminierung empfand ich auch, daß nicht beide Ehegatten gemeinsam Besitzer einer Eigentumswohnung sein konnten, eine Diskriminierung, die heute mit dem neuen Wohnungseigentumsgesetz beseitigt wird.

Die Liste der Diskriminierungen ließe sich beliebig fortsetzen.

Aus diesen Erfahrungen, die durchaus allgemeingültige sind, war es mir eine besondere Freude, an der Reform des Familienrechtes mitarbeiten zu können. Anfänglich war ich der Meinung, daß man nicht schnell genug mit der Arbeit an den neuen Gesetzen beginnen könne. Mittlerweile habe ich erfahren, daß man die Dinge reifen lassen und eine Bewußtseinsbildung herbeiführen mußte. Ist doch die Verantwortung, so grundlegende Lebensordnungen zu ändern, eine außergewöhnlich schwere. Jeder Satz ist dabei von einschneidender Bedeutung, jedes Wort ist daraufhin zu untersuchen, ob es im Streitfall standhalten würde.

Hoffentlich wird dieses erste Teilstück die Zustimmung der Bevölkerung finden. Natürlich wird es immer Kritik geben, doch haben sich alle nach Kräften bemüht, ein gutes Gesetz zu schaffen.

Es ist erstaunlich, wie stark zu Beginn der Widerstand mancher Menschen gegen eine Reform des Familienrechtes war. Zum Beispiel

wurde ich in einem Brief allen Ernstes gebeten, mich für das Matriarchat einzusetzen, wenn man schon das Patriarchat beseitigen wolle, denn sonst würde unweigerlich das Anarchat folgen.

Ich bin aber zuversichtlich, daß sich mit der Zeit der Gedanke der partnerschaftlichen Ehe durchsetzen wird. Gute Ansätze sind bereits bei der jüngeren Generation zu sehen. Ist es nicht selbstverständlich, daß über Familienprobleme Mann und Frau gemeinsam entscheiden? Beide sind in der Ehe jetzt gleichwertig. Es soll keine Über- oder Unterordnung geben, insbesondere keine Benachteiligung der Frau.

Immer wieder wird von Gegnern einer Reform damit argumentiert, daß die Mehrzahl der österreichischen Frauen gar nicht an dieser Reform interessiert sei, daß die Frauen die sogenannte Gleichberechtigung gar nicht wünschen. Dazu läßt sich nur sagen, daß es sich dabei zweifellos um Frauen handelt, deren Ehen intakt sind und wo sich keine Probleme ergeben.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, dafür werden die Gesetze ja nicht gemacht. Es ist selbstverständlich, daß es den Ehepaaren völlig freisteht, sich ihre Lebensgemeinschaft so zu gestalten, wie sie es wünschen. Es war auch unsere Sorge bei der Formulierung dieses Gesetzes, dieser Freiheit der persönlichen Gestaltung der Ehe durch die Partner keinen Abbruch zu tun, sondern im Gegenteil diese zu sichern. Allerdings: Im Streitfall haben diese Gesetze schwerwiegende Auswirkungen.

Wenn man in der praktischen Sozialarbeit immer wieder mit oft haarsträubenden Fällen der Benachteiligung der Frau konfrontiert wurde, wird man von der Notwendigkeit einer rechtlichen Besserstellung der Frau wirklich überzeugt sein.

Ich denke insbesondere an einige Begegnungen der letzten Zeit, wo Frauen mir berichteten, daß ihre Ehemänner sie nach 20 bis 30 Ehejahren verlassen haben. Diese Frauen hatten eine ebenso lange Zeit im Betrieb ihres Mannes, in der Praxis des Arztes zum Beispiel, mitgearbeitet und stehen jetzt nicht nur mit einem Minimum an Unterhalt da, sondern nachdem jeglicher Besitz auf den Namen des Mannes geschrieben war, haben sie daran keinen Anteil. In einem besonders krassen Fall fiel sogar ein Grundstück an den Mann, das der Gattin von ihren Eltern zum Geschenk gemacht wurde.

Mit Humor sollte man vielleicht die Bemerkung eines älteren Herrn nehmen, der mir im Brustton der Überzeugung versicherte, daß die Frauen keine Gleichberechtigung wünschen; sie wollen doch nach wie vor, daß die Männer Kavaliere sind. Führt das zu dem Schluß, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß sich der Mann nur einem rechtlich benachteiligten Geschöpf gegenüber als Kavalier verhalten kann? Hier wird Gleichberechtigung mit Höf-

**Wilhelmine Moser**

lichkeit verwechselt. Trotz sonstiger Gegensätze halte ich es in diesem Fall mit der Amerikanerin Gloria Steinem, die vor kurzem in einem Referat sagte, sie könne darauf verzichten, daß ihr ein Mann den Vortritt durch die Tür lasse, wenn diese Tat sie 5000 Dollar im Jahr koste.

Was bestimmt nun das erste Teilstück der Familienrechtsreform, die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe? Konkret wird von uns Frauen begrüßt, daß die grundsätzliche Gleichberechtigung im ganzen Gesetz deutlich zum Ausdruck kommt.

Die Definition des § 90 über das Wesen der Ehe entspricht unserer Auffassung insbesondere auch dadurch, daß über unseren Antrag ausdrücklich das gemeinsame Wohnen als zum Wesen der umfassenden Lebensgemeinschaft gehörend aufgenommen wurde.

Die klaren Bestimmungen des § 91, daß hinsichtlich der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft Rücksicht aufeinander und auf das Wohl der Kinder genommen wird, trägt dazu bei, daß eine Norm gegeben wird, die dem Wesen der Ehe in positiver Weise gerecht wird.

Ganz besonders erfreulich ist die direkte Aussage, daß auch das Wohl der Kinder zu berücksichtigen ist. Im ursprünglichen Regierungsentwurf war dieser Gedanke des Kindeswohles nicht ausdrücklich enthalten. Damit ist auch ein Bezug der Rechtswirkungen der Ehe zur gesamten Familie hergestellt.

Auf diese Formulierungen legte meine Fraktion besonderes Gewicht, weil dadurch ausgedrückt wird, daß Berufstätigkeit – in den meisten Fällen wird hier die Berufstätigkeit der Frau gemeint sein – sich mit dem Wohl der Kinder vereinbaren lassen muß, sind doch die Kinder der schutzbedürftigste Teil der Familie.

Die Bestimmungen über die Frage des gemeinsamen Wohnens sind auch von besonderer Wichtigkeit. Bisher hatte die Frau die Folgepflicht, jetzt kann ein Ehepartner die Veränderung des gemeinsamen Wohnsitzes bei Vorlage wichtiger Gründe verlangen. Für den anderen Ehegatten besteht dann eine Folgepflicht, sofern nicht auch er seinerseits wichtige Gründe für seine Person oder für die Kinder geltend machen kann, die das Nichtfolgen rechtfertigen.

Was die Wohnung betrifft, so hat auch jener Ehegatte, der über die Wohnung verfügberechtigt ist, alles dazu beizutragen, daß die gemeinsame Wohnung erhalten wird. Bisher konnte der Verfügungsberechtigte nämlich im wahrsten Sinne des Wortes darüber verfügen, und mancher hat dies leider sehr zum Nachteil seiner Familie auch getan.

Zum § 93, Namensrecht, möchte ich sagen, daß ich den gefundenen Kompromiß durchaus befriedigend finde. Den Ehegatten ist bei der Eheschließung Freiheit bei der Wahl des

Familienamens gelassen. Wählen sie den Namen des Mannes als künftigen Familiennamen, was in der Regel der Fall sein wird, so hat die Frau das persönliche Recht, ihren bisherigen Familiennamen diesem Namen anzufügen. Diese Regelung wird in den Niederlanden und in der Schweiz bereits seit einiger Zeit praktiziert und wird auch von der Mehrzahl der österreichischen Frauen begrüßt.

Nun zu § 94, der die Frage des Unterhalts regelt. Es wird zu Recht bestimmt, daß beide Ehegatten zum Unterhalt beizutragen haben. Befriedigend ist, daß der Begriff des Unterhalts nun so aufgefaßt wird, daß auch Hausarbeit und Kindererziehung als volle Unterhaltsleistung gewertet werden; zweifellos eine begrüßenswerte Aufwertung der Hausarbeit.

Von besonderer Bedeutung für die österreichischen Frauen ist es, daß ihr Beitrag zum Unterhalt in jedem Fall eben durch diese Leistung gegeben ist und nicht, wie ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehen, nur dann, wenn die Frau voll ausgelastet ist. Die Vorredner meiner Fraktion haben schon ausführlich die weittragenden Folgen einer solchen Auffassung ausgeführt. Ich kann mich ihren Ausführungen nur vollinhaltlich anschließen.

Wenn Sie, Frau Kollegin Seda, sagen, daß unsere Redner diese Frage dramatisiert haben, dann kann ich Ihnen nur antworten, wir haben aus berechtigter Sorge um die österreichischen Frauen uns für eine Änderung dieses Paragraphen der Regierungsvorlage eingesetzt.

Als selbstverständlich und dem partnerschaftlichen Gedanken in zeitgemäßer Weise Rechnung tragend, ist im § 95 die Bestimmung zu akzeptieren, daß auch die Frau, wenn sie erwerbstätig ist, ihren finanziellen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt leistet. Die Formulierung ist so, daß vom Mann andererseits eine gewisse Mitwirkung im Haushalt angenommen werden kann, wenn zum Beispiel beide erwerbstätig sind.

In jedem Fall ist die Bestimmung wichtig, wonach der Ehegatte, der nicht erwerbstätig ist, zur Haushaltsführung verpflichtet ist. Hiebei ist die Formulierung Ehegatte von Interesse, die offenläßt, ob dies die Frau oder der Mann ist.

Es liegt auf der Hand, daß in diesem Zusammenhang die Frage der Witwepension in Kürze wird diskutiert werden müssen.

Zum Schluß noch ein Wort über die sogenannte Schlüsselgewalt. Es ist vernünftig, diese Schlüsselgewalt nur dem Ehegatten zuzugestehen, der den gemeinsamen Haushalt führt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in langen Beratungen ein Gesetz erarbeitet wurde, das die notwendige Anpassung an die Lebenswirklichkeit bringt und familienfördernd ist.

Ich hoffe, daß auch die folgenden Teilstücke

14434

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Wilhelmine Moser**

der Familienrechtsreform zur Zufriedenheit und nach der Auffassung der Mehrheit der österreichischen Bevölkerung geschaffen werden können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Probst:** Zum Wort kommt die Frau Abgeordnete Edith Dobesberger.

Abgeordnete Edith Dobesberger (SPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte als letzte Rednerin gerne noch ein paar Worte aus der Sicht der Erzieherin sagen.

Im Jahr 1811 hat es natürlich andere erzieherische Grundideen gegeben als 1975. Darf ich für die Zeit vor 1811 den Herrn Geheimrat Johann Wolfgang von Goethe zitieren, der in „Hermann und Dorothea“ sagt: „Und dienen lerne bei Zeiten das Weib.“

Dieser Einstellung in der Erziehung entsprach natürlich auch das Recht. Es hat eingeschlossen die schutzgebende Hand der Gesellschaft der Männer über die Frauen. Der Herr Abgeordnete Hauser hat das heute mit Ritterlichkeit umschrieben. Das ist uns heute zuwenig. Der Herr Abgeordnete Zeillinger hat betont: Wir Männer kämpfen ja für den Schutz der Frauen. Wir Männer sind es, die für die Frauen eintreten! – Dazu muß ich eines sagen: Wir müssen als Frauen Dank sagen für diesen Schutz, nicht nur in der Familie, sondern in der Gesellschaft. Denn was für die Frauen an Sozialrechten errungen und geschaffen wurde, das ist, besonders in Österreich, ganz großartig.

Trotzdem möchte ich ein Aber dazusetzen, weil ich glaube, daß bei allen diesen Schutzbestimmungen, ob das jetzt das Nachtarbeitsverbot, das Verbot von giftigen Arbeiten oder ob es der Mutterschutz ist, im Hintergrund nicht die Frau als Person, sondern die Frau als Mutter wichtig war. Man mußte die Gebärerin der zukünftigen – ich weiß nicht, ob ich es ganz scharf formulieren soll – gesunden Soldaten und Arbeiter hüten und schützen. Das, glaube ich, müssen wir in dem Zusammenhang sagen, weil ich überzeugt bin, daß der Schutz der Frau nie zu ihrer Befreiung führen kann. Das ist nur ein Teil davon, aber man kann die Emanzipation der Frau damit nicht erringen.

Was müssen wir tun? Wir müssen das Verhalten der Frauen in der Familie und in der Gesellschaft zu ändern versuchen. Denn die Frauen – wie die Frau Minister Firnberg immer wieder sagt – verhalten sich wie eine Minderheit in unserer Gesellschaft, obwohl sie die Mehrheit sind. Wie können wir das ändern?

Die Änderung kann sicher durch Vorbilder beeinflußt werden. Jeder weibliche Hochschulprofessor, jede Ärztin, jede Politikerin kann für viele junge Menschen Vorbild sein. Aber das ist nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist,

einer großen Masse von Frauen Erfolgsergebnisse zu geben: Ich habe etwas geleistet. Ich habe etwas getan, was für viele Menschen wichtig ist! – Männer haben diese Erfolgsergebnisse, aber den Frauen ist das viel, viel seltener beschieden.

Wenn heute immer wieder von Emanzipation die Rede war, davon, was man für uns Frauen tut, dann dürfen wir eines nicht vergessen; Emanzipation gibt es nicht von einer Seite der Menschen her. Reden wir doch auch einmal darüber, was die Gesellschaft, was die Männer dadurch verloren haben, daß Frauen nie die Möglichkeit hatten, sich wirklich zu Persönlichkeiten zu entwickeln. Das war nicht möglich, Wesentliches ist dadurch verlorengegangen.

Rechtlich wird vieles mit dem neuen Familienrecht erledigt. Aber die tatsächliche Benachteiligung bleibt weiterhin bestehen.

Es ist heute schon von sehr großen Benachteiligungen der Frauen die Rede gewesen. Darf ich mein Schicksal als Beispiel nehmen, das war keine große Benachteiligung, es war ein sehr häufig vorkommendes Los. Aber ich glaube, daß der Alltag das Wesentliche ist. Für das Kind ist die Mutter die erste Frau, die es erlebt. Wie es sie erlebt, erlebt es die Frau des späteren Lebens. Es kann vorkommen, daß das Kind einfach erkennen muß: Ich habe Glück gehabt, daß mein Vater gestorben ist. Dadurch bekomme ich eine Waisenrente. Wäre die Mutter gestorben, die zwar genauso berufstätig war, dann hätte sie sich nicht so viele Rechte erworben. – Das Kind hat dann erste negative Erlebnisse von der Mutter: sie steht nicht vollwertig dem Vater gegenüber.

Oder: Dieses gleiche Kind muß erleben, daß die Mutter zwar fähig ist, Hunderte Zeugnisse fremder Kinder zu unterschreiben, die Gültigkeit haben. Aber das Zeugnis des eigenen Kindes, ja nicht einmal die Schularbeit darf die Mutter unterschreiben. So etwas gibt der Herr Professor zurück und sagt: Das muß der Vater unterschreiben, das darf die Mutter nicht. Sie muß ausdrücklich hinschreiben: Nach dem Tode des Vaters bin ich Vormund und damit gerichtlich befähigt, die nötigen Unterschriften zu leisten. Ich glaube, daß solch ein Erlebnis für das Kind ausschlaggebend sein muß.

Trotzdem habe ich vor einigen Wochen bei den „Kinderfreunden“ etwas erlebt, was mich sehr froh gestimmt hat. Sie haben zum Muttertag ein Rollenspiel organisiert. Eine Gruppe von jungen Menschen hat einfach diskutiert: Was fällt uns zum Muttertag ein? Da war einer der ersten Sätze, den ein Mädchen von 14 Jahren gesprochen hat: „Meine Mutter ist nicht so, wie sie uns die Lesebücher präsentieren.“ Und mein Bub hat darauf gesagt: „Meine Mutter trägt Verantwortung.“

Ich glaube, es ist etwas sehr Wichtiges, daß

**Edith Dobesberger**

Kindern schon sehr früh zum Bewußtsein kommt: Mütter sind nicht so, wie man sie uns vorstellen will.

Es wurde heute schon von der natürlichen Funktion der Frau gesprochen. Ich glaube, wir verwechseln dies mit biologischen Funktionen. Die können wir nicht abgeben und die wollen wir als Frauen gar nicht abgeben; das ist einfach lächerlich. Aber wenn die Familie auch persönlichkeitssbildend ist, dann muß einfach dieser Hemmschuh wegfallen, daß man die Frauen nicht erleben läßt, was es heißt, etwas zu leisten.

Wenn wir darüber diskutiert haben, daß dieses Gesetz keine radikale Änderung in der einzelnen Familie bringen wird, dann ist das richtig. Aber die Bewußtseinsbildung wird vor sich gehen. Dieser Bildungsvorgang dauert natürlich lange. Im umgekehrten hat er schon immer stattgefunden. Ein Beispiel dafür: Vor einigen Monaten sagte ein junger Mann in irgendeinem Zusammenhang: Jetzt war es soweit, ich mußte meine Frau arbeiten schicken.

Dann muß sich ab jetzt das Neue vollziehen. Wenn auch die Kollegen auf unserer Seite genauso sagen: Wir werden nach wie vor in der Familie nicht mitarbeiten, muß ich sagen, es wird die Zeit kommen, und auf einmal wird es selbstverständlich sein, daß Männer in der Familie mithelfen und Frauen die Doppelbelastung Beruf – Familie nicht mehr selbstverständlich nehmen. Denn es geht nicht an, daß die Wirtschaft den Arbeitnehmern eine Arbeitszeitverkürzung gestattet, aber daß in der Familie der Mann und auch die Kinder der berufstätigen Frau nicht Arbeit abnehmen. Das ist analog zur Arbeitszeitverkürzung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wir haben jetzt immer gehört: Laßt doch die Frauen in Ruhe, die große Masse der Frauen will ja keine Reform. Es sind nur ein paar Schreierinnen, die das wollen. Das möchte ich mit einer anderen Situation vergleichen. Ein Diktaturstaat: Die große Masse der Bevölkerung verhält sich ruhig. Nur eine Elite kämpft für die Freiheit und erringt diese. Nicht weil es eine Handvoll wollte, sondern weil es die große schweigende Masse auch will. Und bei den Frauen ist es genauso. Eine Elite kämpft um die Rechte, die von der großen Masse der Frauen schweigend erhofft und froh zur Kenntnis genommen werden.

Und eines, glaube ich, erfüllt uns mit besonderer Genugtuung: Wenn wir jetzt das Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe novellierte haben, besteht nun ein Zugzwang für die fehlenden Novellierungen. Es kann kommen, was will, jetzt müssen die notwendigen Reformen auf jeden Fall folgen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Probst:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht die Frau Berichterstatterin ein Schlußwort? – Kein Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1662 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? – Kein Einwand.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

**3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (240 der Beilagen): Bundesgesetz über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz 1972) (1681 der Beilagen)**

**Präsident Probst:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Wohnungseigentumsgesetz 1972.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Pelikan. Ich bitte ihn zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Pelikan:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine Neuordnung des Wohnungseigentumsrechts zum Gegenstand. Eines der Hauptanliegen des Entwurfes ist daher, die ordnungsgemäße Erhaltung und damit den Bestand der im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen und Räumlichkeiten in einem verstärkten Maß zu sichern. Weiters enthält der Entwurf Bestimmungen über das gemeinsame Wohnungseigentum von Ehegatten sowie sein rechtliches Schicksal im Todesfall und bei Nichtigklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 29. November 1974 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Dem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Dr. Kerstnig (später der Abgeordnete DDr. Hesele), Kittl, Nittel, Dr. Jolanda Offenbeck, Skritek, Dr. Gruber, Dr. Halder, Dr. Hauser, DDr. König und Zeillinger an.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage unter Beziehung von Experten in zwölf Sitzungen eingehend beraten und eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Den Sitzungen des Unterausschusses wohnten Bundesminister für

14436

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Pelikan**

Justiz Dr. Broda sowie Sektionschef Dr. Edlbaucher, Ministerialrat Dr. Mayerhofer und Ministersekretär Dr. Tschugguel bei.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1975 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Verhandlung gezogen. Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein.

Bezüglich der näheren Details darf ich auf die schriftliche Fassung des Berichtes verweisen, die allen Abgeordneten zur Verfügung steht.

Der Justizausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. König, Skritek und Dr. Jolanda Offenbeck sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen sowie unter Berücksichtigung der gemeinsamen Abänderungsanträge mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext, wie er vom Justizausschuß angenommen wurde, ist dem schriftlichen Bericht beigedruckt.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin ermächtigt, für den Fall des Vorliegens von Wortmeldungen zu beantragen, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

**Präsident Probst:** Besteht dagegen ein Einwand, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen? – Kein Einwand.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort kommt als erster Herr Abgeordneter Kittl.

**Abgeordneter Kittl (SPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! Die Regierungsvorlage betreffend das Wohnungseigentumsgesetz 1972 hat im Jahr der Frau, im Jahr 1975, höchste Aktualität erlangt. Neben der Familienrechtsreform, die dem Gedanken der partnerschaftlichen Ehe folgt, bildet das Wohnungseigentumsgesetz für mehr als hunderttausend Ehefrauen die gesetzliche Grundlage, mit dem Gatten Wohnungseigentum gemeinsam erwerben zu können.

Dieses Recht hat es bisher im Wohnungseigentumsgesetz 1948 nicht gegeben. Denkanstöße zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes gab es im Wohnbauprogramm der SPÖ und durch Anfragen und Anträge der Abgeordneten Dr. van Tongel und Dr. Gruber in der XI. und XII. Gesetzgebungsperiode, die leider zu keiner Beschlüffassung geführt haben. Auch in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung ist jede

Gesetzesinitiative in dieser Richtung unterblieben.

Hohes Haus! Es war nicht die Absicht der Regierungsfraktion, die Regierungsvorlage betreffend das Wohnungseigentumsgesetz zu verschleppen. Nur war es wegen der großen Zahl von Reformgesetzen, die von 1971 bis 1974 im Justizausschuß bearbeitet werden mußten, erst möglich, ab 17. Jänner 1975 in einem Unterausschuß des Justizausschusses diese Materie beraten zu lassen.

Das Verhandlungsklima im Unterausschuß und im Justizausschuß war ausgezeichnet. Es war geprägt durch den Umstand, daß der Herr Justizminister und die Regierungsfraktion eine gemeinsame Linie, einen gemeinsamen Nenner mit den Oppositionsparteien suchten. Dieses Verhandlungsziel konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit sicher nur durch die fraktionsfreie Verhandlungsführung des Vorsitzenden Abgeordneten Zeillinger erreicht werden, und das soll auch in der Stunde der Beschlüffassung dieser Regierungsvorlage anerkannt werden.

Heute und in Zukunft soll hinsichtlich dieser Regierungsvorlage kein Vaterschaftsprozeß darüber geführt werden, wer diesem neuen Gesetz den Namen gegeben hat. Die sozialistische Bundesregierung hat diese Regierungsvorlage eingebbracht, alle Parteien des Hauses haben Beiträge geliefert, und heute könnte man sagen: Ende gut, alles gut, heute kommt es zu einer gemeinsamen Beschlüffassung. Das ist – so glaube ich, feststellen zu dürfen – ein Erfolg des Bundesministers für Justiz, und das kann auch als eine Auszeichnung für die Parteien des Hauses gewertet werden, die sicher bestrebt sind, dadurch den Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen.

Hohes Haus! Der Sprecher der Österreichischen Volkspartei, Dr. Hauser, meinte in einer Pressekonferenz im März des Jahres, daß es sich bei der schon zitierten Regierungsvorlage nur um eine Kodifizierung bestehenden Rechtes handle. Es wurden aber, sehr geehrte Damen und Herren, zur Regierungsvorlage zahlreiche Anträge der Oppositionsparteien, der Regierungspartei, schließlich aber auch viele gemeinsame Anträge eingebbracht, sodaß nicht von einer Kodifizierung bestehenden Rechts gesprochen werden kann, sondern vielmehr davon, daß eine umfassende Weiterentwicklung des Wohnungseigentumsgedankens mit neuen Schwerpunkten Inhalt der Regierungsvorlage war.

Wie schwierig teilweise die Verhandlungen waren beweist der Umstand, daß die ÖVP zu eigenen Abänderungsanträgen wieder Abänderungsanträge einbrachte und daß oft in langen Diskussionen erst ermittelt werden konnte, was die ÖVP eigentlich gemeint habe.

Viele Anträge, die während der sechs Monate dauernden Beratungen im Unterausschuß einge-

**Kittl**

bracht wurden, bilden, das soll voll anerkannt werden, eine Bereicherung des materiellen Inhalts der Regierungsvorlage. Nur dort, wo durch einzelne Anträge die Regierungsvorlage ihrer Substanz beraubt worden wäre, mußte die Regierungspartei zu den Anträgen der ÖVP nein sagen, konnte sie diesen Anträgen nicht zustimmen.

Hohes Haus! Viele Abgeordnete des Hauses haben in den letzten Jahren von Wohnungseigentümern Zuschriften erhalten. In Bereichen, wo viele Eigentumswohnungen errichtet wurden, gehörte es zur Tagesarbeit, die Wünsche und die Beschwerden anzuhören und dementsprechend zu behandeln. Auch im Rahmen von Telephonaktionen wurden sehr viele Wünsche von den Wohnungseigentümern an den Abgeordneten herangetragen. Die Regierungsvorlage aus dem Jahr 1972 trägt allerdings bereits all diesen Wünschen Rechnung, und sie versucht auch zu erreichen, daß es in Zukunft weniger Unstimmigkeiten unter den Wohnungseigentümern gibt.

Aus der großen Zahl neuer Festlegungen im neuen Wohnungseigentumsgesetz sollen von mir nur einige Punkte herausgegriffen werden. Die Protokolle des Unterausschusses, die einige hundert Seiten umfassen, beweisen sehr deutlich, daß alle Bestimmungen, alle Paragraphen sehr ausreichend und wirklich gut durchgearbeitet worden sind. Zu diesen neuen Festlegungen zählt – und das ist vielleicht bereits Ausdruck dessen, daß ja das erste Wohnungseigentumsgesetz aus dem Jahre 1948 stammt, Wohnungseigentum also bereits 30 Jahre alt und daher sicher bereits in Teilbereichen reparaturbedürftig ist –, daß für künftige Reparaturen an diesen Häusern, an den Eigentumswohnungen, bereits neue Vorsorgen getroffen werden müssen. Wir haben auch darüber Zuschriften bekommen. Auch dafür, wenn eine untätige Mehrheit nichts dazu beitragen will, daß das Haus repariert wird, einzelne aber ein echtes Interesse haben, daß ihr Wohnungseigentum geschützt wird, haben wir in dieser Regierungsvorlage bereits vorgesorgt.

Ein großes Thema, sehr geehrte Damen und Herren, war die Frage: Wie weit können Wohnungseigentümer auch an Garagen Eigentum erwerben? Wir haben uns hier darauf geeinigt: an zwei Garagen, weil wir auf der anderen Seite vermeiden wollen, daß es zu einer Überförderung der Benützung der Garagenflächen kommt.

Ein Hauptthema hat es auch in der gesamten österreichischen Presse unter dem Titel „Jetzt geht es den Verwaltern an den Kragen“ gegeben, daß also versucht wurde, hier ein echtes, partnerschaftliches Verhältnis herzustellen, die Rechte der Verwalter abzugrenzen. Es ist ja hier bemerkenswert, daß sich die

Verwalter teilweise eine so starke Stellung erarbeitet haben, daß es nahezu den Eindruck erweckt, als würden sie bestimmen, was der Eigentümer eigentlich zu tun hätte, daß also das Eigentumsrecht vom Verwalter selbst in Anspruch genommen wird.

Es wurde festgelegt, daß aus der Erstvertrags-tätigkeit der Baumanager heraus nun der Verwalter zunächst einmal nur für eine gewisse Zeit tätig werden soll, daß es aber dann möglich ist, den Verwalter abzuberufen, darüber hinaus den Verwalter aber auch abzuberufen, wenn die Wohnungseigentümer glauben, daß es in ihrem eigenen Interesse wäre, diesen Verwalter abzuberufen, damit ihre Rechte in entsprechendem Ausmaß wahrgenommen werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt war die Frage: Wem stehen die Erträge des Hauses zu? Hier hat die Regierungsvorlage bereits unmißverständlich festgelegt – gegen einige Ungereimtheiten, die sich offenbar in den letzten Jahren eingeschlichen haben –, daß die Erträge des Hauses anteilmäßig den Wohnungseigentümern zustehen. Eine entsprechende Bestimmung ist in dieser Regierungsvorlage enthalten.

Wir haben im Justizausschuß sehr lange über die Eigentumsbeschränkungen gesprochen. Ich werde das im einzelnen dann noch ausführen zu dem Papier, das ja in der ersten Phase die Österreichische Volkspartei vorgelegt hat.

Aber es hat uns sehr, sehr großes Kopfzerbrechen bereitet, wie wir die sogenannten Vertragsschablonen in ihrem rechtlichen Inhalt auf jenes Maß reduzieren, daß diese Vertragsschablonen auch tatsächlich mit dem Gesetz übereinstimmen.

Ich habe mehrere Vertragsschablonen hier, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich will nicht sagen, von welchen Wohnbaumanagern oder Genossenschaften sie sind, aber ich darf festhalten, daß die neuen Verträge über Eigentumswohnungen revidiert werden müssen, daß sie auf den neuen gesetzlichen Zustand auszurichten sind. Das, was da drinnen ist bezüglich der Verwalter, muß heraus. Es ist aber auch die Frage des § 8 des Gemeinnützigkeitsgesetzes durch die gemeinsame Festlegung nicht mehr in dieser Form verankert, wie das früher festgelegt war.

Auf der anderen Seite – ich habe im Rahmen der Beratungen ja davon gesprochen, und ich bedauere es eigentlich sehr – konnten wir uns auf dieser Linie noch nicht einigen, daß jenen Stellen, die Beträge für Wohnungseigentum, also Förderungsmaßnahmen leisten, auch das Recht eingeräumt wird, sich diese Verträge anzusehen.

Ich versteh'e diesen Widerstand der Österreichischen Volkspartei insofern nicht, weil ja auf

14438

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Kittl**

der anderen Seite von ihr bereits im Wohnbauförderungsgesetz 1968 Festlegungen getroffen wurden und es sicher heute darum geht, diese Eigentumsbeschränkungen aus dem in Kraft stehenden Gesetz 1968 auch tatsächlich anzuwenden.

Weiters – vielleicht haben wir uns die Dinge noch einmal im Zusammenhang mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zu überlegen – muß die Frage der Bauabrechnungen sehr, sehr kritisch beurteilt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren! Am Beginn der Beratungen im Unterausschuß des Justizausschusses hat es ein gepfeffertes Papier der ÖVP gegeben. Es war ein Kraftakt, um offenbar die Dinge ganz entscheidend in Ordnung zu bringen. Es wurde – bildlich gesprochen – mit einem schweren Vorschlaghammer an die Tür der Gerechtigkeit geklopft, es wurde der Genossenschaftsdemokratie der Kampf angezeigt, es wurde ein Verbot eigentumsfeindlicher Beschränkungen verlangt: weg mit dem § 8 des Gemeinnützigkeitsgesetzes, und es wurde ein Schutz gegen sonstige Vertragsmißbräuche, die Verpönung parasitärer Nutzungsrechte zugunsten Dritter gefordert.

Hohes Haus! Alle diese Anklagepunkte, Herr Abgeordneter Dr. Gruber, hat es in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung gegeben, aber offenbar war keine Zeit, hat sich kein Abgeordneter Zeit genommen, diese Mißstände, soweit sie wirklich vorhanden waren, zu beseitigen.

Bevor ich mich aber mit den einzelnen Punkten beschäftige, will ich doch feststellen, was aus diesem bildlichen Vorschlaghammer im Laufe der Beratungen geworden ist. Er ist immer mehr und mehr zusammengeschmolzen (*Abg. Dr. Gruber: Ein Vorschlaghammer kann nicht schmelzen!*), je mehr wir in die Materie eingegangen sind und je mehr wir auf die Regierungsvorlage hingewiesen haben, und schließlich ist halt ein ganz zarter Staubwedel übriggeblieben, weil ja wesentliche und gerechte Festsetzungen in der Regierungsvorlage enthalten waren. (*Abg. Dr. Gruber: Da war gar nichts drinnen!*)

Sehr geehrte Damen und Herren! Einige Bemerkungen zu diesen Angriffspunkten der Österreichischen Volkspartei. (*Abg. Anton Schlager: Nichts war drinnen, sagt der Gruber!*) Ja, bitte, ich kann nur empfehlen, Kollege Schlager, sich das noch einmal anzusehen. Für Sie wird das sehr wichtig sein. Der Herr Abgeordnete Dr. Gruber, der weiß das; Sie wissen das nicht. (*Abg. Dr. Gruber: Es war nichts drinnen!*)

Sehr geehrte Damen und Herren! Nun einige Ausführungen zu den Punkten der ÖVP.

Der Angriff der ÖVP auf das Genossenschaftswesen ist nicht ganz verständlich, wenn man bedenkt, daß es ausdrücklich ein echter Angriff

auf das gesamte Genossenschaftswesen war. (*Abg. Dr. Gruber: Der Bautenminister hat einen Angriff gemacht auf die Gemeinnützigen, nicht wir!*) Herr Abgeordneter Dr. Gruber, man kann heute nicht hergehen und sagen: Jetzt machen wir den Angriff auf die Wohnbaugenossenschaften, und alles andere ist brav. Das kann man nicht machen.

Im ländlichen Raum gibt es Lagerhausgenossenschaften, es gibt genossenschaftliche Banken, die eine ganz große wirtschaftliche Rolle spielen, und es ist an die ÖVP die Frage zu richten: Will sie das gesamte Genossenschaftswesen beseitigen und es etwa in private Aktiengesellschaften umwandeln?

Ist der ÖVP wirklich entgangen, daß bereits mehr als drei Generationen in Genossenschaftswohnungen zufrieden leben, und zwar mit ihren selbstgewählten Einrichtungen leben?

Es müssen von unserem Standpunkt aus Verbalverdächtigungen gegen Genossenschaften und gegen gemeinnützige Wohnbaugesellschaften mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden! (*Abg. Dr. Gruber: Einen Auftrag vom Kimml gekriegt!*) Nein, da gibt es keinen Auftrag in dieser Richtung, Herr Dr. Gruber! (*Zwischenruf des Abg. Skritek.*)

Die ÖVP verlangt ein Verbot eigentumsfeindlicher Beschränkungen, und sie wollte eigentlich gleich den § 8 des Gemeinnützigkeitsgesetzes aufheben. Ich weiß, und das ist ja auch durch die kollegialen Gespräche und durch Presseaussendungen bekannt, daß der Herr Bautenminister erklärt hat, daß wir dieses Gemeinnützigkeitsgesetz auch auf die neuen Rechtsverhältnisse umwandeln werden, auf neue Formen, wir haben aber erklärt, daß dazu Zeit vorhanden sein muß. Aber, sehr geehrte Damen und Herren, in diesem Zusammenhang muß gesagt werden, daß auf die Einhaltung des § 22 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 mit aller Entschiedenheit gedrängt werden muß. Hier darf es keine Abweichungen, keine Aufweichungen geben, an dieser Bestimmung darf nicht gerüttelt werden!

Nun zum dritten Punkt. Er umfaßt den Schutz gegen sonstige Vertragsmißbräuche. Die ÖVP meint, die parasitären Nutzungsrechte zugunsten Dritter müssen weg. Aber auf Seite 9 des gepfefferten Papiers, Herr Abgeordneter Dr. Hauser, wird gefordert, daß in entsprechenden Übergangsbestimmungen die neuen Zielsetzungen des Wohnungseigentumsrechtes auch auf Wohnungseigentumsverträge nach altem Recht in angemessener Weise Anwendung finden sollen.

Wir meinen, daß dabei eine wirklich unverbindliche Formulierung gewählt wurde (*Zwischenruf des Abg. Dr. Hauser*), und wenn Sie genau in die Regierungsvorlage hineinschauen . . . (*Abg. Dr. Gruber: Einmal ist es gepfeffert,*

**Kittl**

*dann wieder zu mild!*) Das ist ja das Interessante: Zuerst haben Sie sich stark gemacht, und dann sind Sie schon von dem eigenen Standpunkt abgegangen.

Wir glauben, daß doch die Experten und die Abgeordneten die Regierungsvorlage nahezu zweidreiviertel Jahre in Händen gehabt haben. Sie hätten eigentlich nur die Regierungsvorlage durcharbeiten müssen, und Sie hätten feststellen können, daß Sie sich diesen Kraftakt tatsächlich ersparen können.

Hohes Haus! Die sozialistische Bundesregierung hat in den Regierungserklärungen vom 27. April 1970 und vom 5. November 1971 die Anerkennung der Stellung der Frau in der Gesellschaft gefordert. Das war sicherlich auch das zentrale Problem in der Regierungsvorlage zum Wohnungseigentumsgesetz.

Diese Anerkennung der Stellung der Frau in der Gesellschaft soll in der vermögensrechtlichen Gleichstellung der Ehefrau unter Berücksichtigung ihrer Leistung im Beruf, im Haushalt und bei der Erziehung der Kinder ihren sichtbaren Ausdruck finden.

Die Sozialistische Partei konnte mit dem neuen Wohnungseigentumsgesetz einen weiteren wichtigen Punkt der Reform des Rechtswesens erfüllen, und aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus geben wir der Regierungsvorlage gern unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Probst:** Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser.

Abgeordneter Dr. **Hauser** (ÖVP): Hohes Haus! Die Österreichische Volkspartei bekennt sich zum Eigentumsgedanken. Es ist immer ein zentrales Bekenntnis unserer Programme gewesen.

Als 1948 die Österreichische Volkspartei den Eigentumsgedanken auch auf das Gebiet des Wohnens ausdehnte und den Vorschlag machte, man möge – und insbesondere ist das interessant für den großstädtischen Bereich – auch Eigentum an Wohnraum schaffen, war die Sozialistische Partei eher skeptisch und reserviert. Seltener aber war ein Gedanke so durchschlagend wie der des Wohnungseigentums. Heute gibt es über 120.000 Eigentumswohnungen, und davon mehr als 60.000 in Wien.

Eigentum an Wohnraum gab es schon immer in Form des Eigenheims im Sinne von Einfamilienhäusern, im bäuerlichen Bereich. Der Städter ist naturgemäß zunächst in diesem Bereich im Hintertreffen gewesen. Es war daher naheliegend, gerade in einer Zeit, in der nach den Zerstörungen des Krieges soviel Wohnraum mangel war, die Eigeninitiative des einzelnen in den Prozeß der Schaffung von Wohnraum mit einzuschalten. Tatsächlich haben die Schöpfer

des Wohnungseigentums 1948 mit dieser Idee dazu beigetragen, daß Wohnraum, der fehlte, geschaffen wird.

Die Schöpfer des Wohnungseigentumsgesetzes haben damals gewußt, daß die durch unsere Rechtsordnung erzwungene Konstruktion des Wohnungseigentums einige Probleme schafft. Man hatte damals gemeint, jetzt werde man die Praxis abwarten müssen und sicherlich werde man dann sehr bald eine entsprechende Novellierung des Gesetzes vornehmen müssen.

Interessanterweise hat es fast 25 Jahre gedauert, bis man wieder zu einer Novellierung kam. Das Gesetz hat sich also auch in seiner Erstkonzeption zunächst als durchaus taugliche Grundlage erwiesen.

Die Gründe dafür waren wohl, daß zunächst die Schaffung von Wohnraum im Vordergrund stand. Die Förderung von Seite des Staates durch Beistellung von Bundesmitteln für Wohnraumschaffung stand natürlich in der ersten Phase nach dem Kriege im Vordergrund. Die Probleme des Wohnungseigentums ergaben sich erst mit dem zunehmenden Alter des Baubestandes, und erst im Laufe der Zeit traten auch die gesetzlichen Mängel dieses Gesetzes schärfer in den Vordergrund. Sie lagen in jenem Bereich, der von dem bisherigen Wohnungseigentumsgesetz nicht erfaßt war, nämlich in dem Bereich, der vor der Eigentumsphase liegt.

Es ist ja naturgemäß so, daß diejenigen, die Wohnungseigentum erwerben wollen, an sich außerstande sind, sich das selbst zu schaffen. Es müssen auf dem Wohnungsmarkt Organisatoren tätig sein, die für andere diese Aufgabe übernehmen. Ohne die Organisatoren des Wohnungseigentums, die Bauträger, die Bauvereinigungen, die Baugesellschaften, wäre Wohnungseigentum überhaupt nicht denkbar. Aber weil das bisherige Gesetz die Phase vor der Eigentumsbegründung, bis also jeder einzelne Wohnungseigentümer im Grundbuch stand, völlig der Privatautonomie überlassen hatte, ergab sich fast zwangsläufig eine Vertragsübermacht derer, die Wohnungseigentum organisieren. Der Mangel des bisherigen Wohnungseigentumsgesetzes war also gerade darin gelegen, daß nur die Eigentumsphase, nur die Beziehungen zwischen Wohnungseigentümern und die Art der Begründung, geregelt war.

Verständlich ist auch, daß, weil die Vorphase nicht geregelt war, die Bauträger und Wohnungseigentumsorganisatoren eben in ihren obligatorischen Verträgen sich zivilrechtlich behelfen mußten. Ich werfe niemandem die Ausnutzung dieses freien Spielraumes der Autonomie vor. Aber klar und erkennbar war, daß eine Vertragsübermacht in Form der Vertragsschablonen bestand, die eben die Bauträger formulierte. Es liegt in der Natur der Sache, daß man dabei das eigene Interesse am

14440

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Hauser**

meisten bedenkt.

Ohne die Vorformulierung von solchen Vertragsschablonen geht es aber gar nicht. Der Wohnungseigentumsbewerber ist nämlich ein Anonymus am Wohnungsmarkt, er kennt noch nicht seine künftigen Nachbarn. Der Bauträger ist also die notwendige Clearingstelle im Zusammenführen dieser künftigen Wohnungseigentümer.

Gerade in dieser durch das Gesetz ungeregelten Vor- und Gründungsphase aber zeigte sich im Laufe der Zeit die große Unzufriedenheit des Publikums. Es war eindeutig erkennbar, daß mißbräuchliche Tendenzen im Begriffe waren, dem Eigentumsgedanken zu schaden.

An sich sollte es ja die Aufgabe jedes Bauträgers sein, pures Wohnungseigentum zu schaffen, eben organisatorisch alles vorzukehren, daß das Haus errichtet werde. Aber es haben sich Vertragspraktiken eingeschlichen, die mehr als nur die Übergabe puren Eigentums beinhalteten. Wir haben das in unserem Papier die parasitären Nutzungsrechte genannt. Darunter waren alle jene Vorbehalte zu verstehen, die sich oft die Bauträger an allgemeinen Teilen der Liegenschaft einräumten, etwa die Vergabe von Dachreklamen eines Hauses, das ja im Eigentum anderer stand, oder die Vermietungs- und Vergabemöglichkeiten von Garagen und Abstellplätzen an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft.

Eine große und weitverbreitete Praxis war es auch, daß sich diejenigen, die als Organisatoren Wohnraum schufen, gleichzeitig auch die Verwaltung dieses Wohnungseigentums vorbehielten. Und das auf sehr lange, oft auf unwiderrufliche Zeiten; 50 und 75 Jahre waren zum Teil die Zeiträume, für die man sich die Verwaltung vorbehievt.

Wenn es nach unserem Bürgerlichen Gesetzbuch Sache des Eigentümers ist, seine Sache selbst zu verwalten, dann war in dieser Vertragstechnik im Prinzip sicher eine Gefahr der Aushöhlung des Eigentumsgedankens. Es drohte das Wohnungseigentum zur leeren Hülse zu werden.

Herr Abgeordneter Kittl! Wenn Sie uns vorhalten, wir hätten da zu groß angetragen in unserem Papier – das ist doch eine sehr schöne Leistung der Opposition, wenn wir Ihnen das gleich am Verhandlungsbeginn klar übergeben –, eigentlich hätte sich das Ganze dann alles sehr zerbröselt, und zum Schluß seien wir daraufgekommen, es stehe sowieso schon alles in der Vorlage, dann muß ich Ihnen vorhalten, daß Sie den Verhandlungsgang noch heute nicht begreifen. Denn nichts von dem, was wir jetzt neu regeln für die Gründungsphase, stand in der Vorlage. Alles, was in das Gesetz hineinkam, beruhte auf unserem Papier. Die Vorhalte, daß es eben gerade in dieser Phase nötig sei

einzugreifen, haben wir vorgebracht. Ich räume Ihnen gerne ein, daß wir gemeinsam in dem Ausschuß dann zur Erkenntnis kamen, es sei eben nötig. Das ist ja der Mangel des alten Gesetzes und auch der Vorlage gewesen, daß diese Vorphase, diese obligatorische Phase überhaupt nicht erfaßt wurde.

Wir haben gemeint – bitte, das war unser Vorschlag; Sie sind dem ja dann gefolgt –, es gehe bei dieser Reform zwangsläufig auch darum – wenn man nicht an diesen ganzen Zuständen vorbeisehen will –, daß diese Vorphase mit in den Griff genommen wird. Darum die Vorschläge – mit Hilfe der Herren des Ministeriums erarbeitet –, daß die Definition: Wer ist der Wohnungseigentumswerber, wer ist ein Wohnungsorganisator?, erfolgt, und zwar nur zu dem Zweck, um die Rechtsbeziehungen dieser beiden zu erfassen und sie unter neues, zwingendes Recht zu stellen. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen dem alten Gesetz, der Regierungsvorlage und dem, was wir beschließen werden. Wir haben das verlangt, und niemand anderer, Herr Kollege Kittl! Und Sie haben dem zugestimmt. Das ist kein Staubwedel, der da nur mehr zum Schluß in Aktion trat, sondern wir haben uns in diesem Punkte voll durchgesetzt.

Wir lesen es ja in dem jetzt beschlossenen Text: Im § 24 wird nun bestimmt, was alles rechtsunwirksam ist in den Verträgen, die zwischen den Organisatoren und den Wohnungseigentumswerbern geschlossen werden. Das ist eben alles nicht in der Regierungsvorlage gestanden. Das haben Sie jetzt behauptet, um so zu tun, als hätte die Regierungsvorlage schon diesen Reformschritt getan. Ich verstehe schon, daß man ein bissel ringen muß, um eine gewisse Abschwächung des Verhandlungserfolges der Opposition zu erreichen. Verstehen Sie aber wieder unseren Standpunkt, daß wir uns das nicht so wegdiskutieren lassen.

Rechtsunwirksam sind also die typischen Vertragstechniken, die zum Teil gang und gäbe waren in den Schablonen. Die Vor- und Wiederkaufsrechte sind rechtsunwirksam, Vorbehalte für Verbesserungsarbeiten durch bestimmte Firmen und dergleichen mehr. Ich möchte das jetzt nicht aufzählen.

Man muß doch folgendes sagen: Unser altes Wohnungseigentumsgesetz war ja insofern unvollkommen, als es demjenigen, der mit einer Eigentumsgemeinschaft nicht zufrieden war, eigentlich nur den Austritt aus der Gemeinschaft offenließ. Gerade das ist aber bei einem Gesetz, das dem Wohnbedürfnis des einzelnen dienen soll, ja eine sinnlose Sache. Ebenso sinnlos muß es doch wohl sein, ein Wiederkaufsrecht vorbehalten zu dürfen, also demjenigen, dem man das Eigentum zu Wohnzwecken verkauft, womöglich wieder den Rückkauf anzudrohen

**Dr. Hauser**

und ihm damit die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses unmöglich zu machen.

Auch bei Vorkaufsrechten und ähnlichem liegt, glauben wir, ein Widerspruch zum Eigentumsgedanken vor. Wir konnten uns nun tatsächlich darauf einigen, daß das alles in den künftigen Vertragsschablonen nicht mehr zulässig sein kann.

Aber – und auch das haben wir erreicht; und es wäre ein Schlag ins Wasser geworden, wenn wir es nicht erreicht hätten – die zwingenden Bestimmungen des neuen Rechtes, die wir gemeinsam formuliert haben, müssen auch – modifiziert, wie wir gesagt haben – für die alten Verträge gelten. Darauf warten ja schon Zehntausende, die sich durch diese Klauseln bedrückt fühlen. Warum wir gesagt haben, modifiziert und in angemessener Weise, ist auch verständlich; selbstverständlich ist der Eingriff in altes, geltendes Recht doch mit einer gewissen anderen Brille zu sehen. So einfach kann man es sich nicht machen.

Aber so zimperlich sind wir wieder nicht gewesen. Sie wissen, daß das neue, zwingende Recht des § 24 eigentlich nur in wenigen Punkten modifiziert für die alten Verträge gilt. Wir haben uns darauf einigen können. Wenn Sie das Thema des § 8 des Gemeinnützigkeitsgesetzes anschneiden, so haben wir uns ja auch da durchgesetzt. Wir haben zunächst gesagt: Dieser Paragraph gehört aufgehoben. Sie haben das nicht zugestehen wollen. Aber wir haben uns jetzt darauf geeinigt, daß für den Bereich des Wohnungseigentumsgesetzes dieser Paragraph nicht Anwendung findet. Das ist für den Bereich so, als ob er aufgehoben wäre. Warum heben wir ihn auf? – Weil dieses Gesetz aus dem Jahre 1940 ja aus einer ganz anderen Zeit stammt. Gerade jene Bestimmungen, die den gemeinnützigen Bauträgern auferlegen, sie müßten sich zur Abwehr von Spekulation und Mißbrauch solche Bestimmungen vorbehalten, sind ja eigentlich zeitwidrig.

Für den Bereich der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, soweit sie uns nahesteht, liegt sogar ein Beschuß vor, daß dieser § 8 aufgehoben gehört, weil er wirklich nicht mehr zeitgemäß ist. Ich glaube, Sie werden sich mit der Zeit auch zu dem bekennen können, wenn es einmal zur Reform des Gemeinnützigkeitsgesetzes kommt. Uns genügt diesmal, daß der § 8 für den Bereich des Wohnungseigentumsgesetzes nicht mehr gelten soll.

In modifizierten Übergangsbestimmungen wird gesagt: Jawohl, ein vorbehaltenes Vorkaufsrecht bleibt zwar geltend, wir beseitigen es nicht, solange der Wohnungsorganisator noch Gläubigerstellung gegenüber dem Wohnungseigentümer hat. Aber nichtig sind Preisabsprachen bei Ausübung dieses Vorkaufsrechtes, die nicht sicherstellen, daß der heutige Verkehrs-

wert für die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes gilt. Das ist zwar ein entscheidender Eingriff auch in alte Verträge, es mußte aber absurd erscheinen – und das waren Gang-und-Gäbeverträge –, daß man sich bei Ausübung eines Vor- oder Rückkaufsrechtes vorbehielt, nur jenen Preis zu zahlen, der seinerzeit vom Bewerber gezahlt werden mußte, und das nach vielleicht 20 Jahren Laufzeit eines Eigentumsvertrages.

Daß hier unsoziale Wirkungen zutage treten, muß man doch spüren. Ich möchte schon betonen, weil es für unsere Partei als Fraktion sogar schwer ist, das transparent zu machen – die Medien spielen nicht sehr mit, auch die Zeitungen, denen das Problem zu juristisch ist, gehen da nicht so mit: Es war unsere Partei, die diese sozialreformatorischen Absichten in das Gesetz trug. (*Zwischenruf des Abg. Pichler.*) Herr Kollege! Ich habe immer gesagt, wir haben uns ja doch durch diesen Gedanken des Wohnungseigentums vielleicht mehr als Sie verpflichtet gefühlt.

Jetzt kommt immer die alte Walze: Ja warum ist denn das alles nicht schon viel früher beschlossen worden? Meine Damen und Herren! Das können wir uns immer wechselseitig vorhalten. Aber es braucht eben alles seine Reife. Die ÖVP hat im Jahr 1968 mit der großen Umstellung der Wohnbauförderung genug zu tun gehabt, und wie schwierig waren damals die Verhandlungen! Damals war das nicht alles schon drinnen. Und auch hier, ich habe es schon gesagt, kommt ja erst aus den heutigen Zeitumständen noch mehr der Druck zu einer solchen Reform, weil ganz einfach heute durch den alten Baubestand die Probleme der Verwaltung, der Instandsetzung der Häuser natürlich weit mehr im Vordergrund stehen als unmittelbar nach Beginn des Wohnungseigentums.

Was haben wir bei diesem Gesetz tatsächlich über die Vorlage hinaus erreicht? – Einen verbesserten Schutz des Wohnungseigentumswerbers dadurch, daß wir nun für eine raschere Vertragsdurchführung Sorge tragen. Unter bestimmten Bedingungen hat er Anspruch auf Übergabe zur Nutzung der Wohnung, ferner Anspruch auf alle zur Einverleibung seines Eigentumsrechtes nötigen Antragstellungen und Urkundenerrichtungen durch den Organisator, und wenn dieser säumig ist, dann hat er eben auch die Klage auf Einverleibung des Eigentumsrechtes. Wichtig ist dabei die Möglichkeit, schon als Wohnungseigentumswerber einen solchen Streit im Grundbuch anzumerken.

Ich möchte jetzt auf den Punkt eingehen, der die Verwaltung betrifft. Es ist Angelegenheit der Eigentümer, ihre Sache zu verwalten. Das steht schon im ABGB, und das alte Wohnungseigentumsgesetz hat auf das 16. Hauptstück des ABGB verwiesen. Dieser kurisorische Verweis

14442

Nationalrat XIII. GP - 149. Sitzung - 1. Juli 1975

**Dr. Hauser**

war aber zu dürftig, wie wir alle wissen. Wir haben zwar auch wieder auf Basis dieses 16. Hauptstückes die ordentliche Verwaltung den Wohnungseigentümern eingeräumt, aber es war wichtig, doch weit präziser zu klären, welche Angelegenheiten sind Sache der Mehrheit, was kann die Minderheit gegen die Mehrheit tun, denn dieser Gedanke ist ganz entscheidend und bis jetzt im Wohnungseigentumsgesetz unberücksichtigt gewesen. Wenn eine Mehrheit untätig ist, sie nichts tut... (*Abg. Skritek: Das war wesentlich in der Regierungsvorlage!*) Dieser Punkt war auch schon in der Regierungsvorlage; ich gebe gerne zu, daß es Minderheitsrechte für den einzelnen auch schon in der Vorlage gab. Aber die Abwägung dieser Gesichtspunkte Mehrheit – Minderheit mußte präzise erfolgen. Was wir auch immerhin durch die Beratung erreicht haben ist, daß, wenn jetzt die Mehrheit einem Verwalter die Verwaltung ihres Eigentums übergibt, für den Verwalter ebenfalls präzise zwingende Vorschriften in der Ausübung dieser seiner Verwaltungsbefugnisse durch das Gesetz festgelegt werden.

Der Punkt, den Sie am Anfang Ihrer Rede, Herr Kollege Kittl, erwähnt haben, die neue Möglichkeit, gemeinsames Eigentum für Ehegatten zu schaffen, war, wie Sie wissen, auch ein Gedanke der Österreichischen Volkspartei. Wir haben ihn schon in der XI. Gesetzgebungsperiode in einem Initiativantrag zu Papier gebracht, und es war das vielleicht auch einer der Anlässe, daß im Ministerium an einer Regierungsvorlage zum Wohnungseigentumsgesetz gearbeitet wurde. Er ist eingebaut worden, aber auch hier waren Modifizierungen nötig, denn so ganz vollkommen war das nicht, was die Regierungsvorlage vorgeschlagen hat.

Sie wissen, daß wir eigentlich nur für drei Fälle, und zwar für den Fall der Exekution, des Todes und der Scheidung, Sonderbestimmungen getroffen haben. Wir mußten Einschränkungen vom Standpunkt des Gläubigerschutzes machen, weil die Vorlage da zu weit gegangen wäre. Wir haben uns mit der Rechtskonstruktion des Gatteneigentums auch geplagt. Ich glaube, es hätte fast keinen Sinn, hier große Ausführungen zu machen, denn das Publikum interessiert natürlich nicht die Rechtskonstruktion, sondern nur die Möglichkeit einer solchen gemeinsamen Anschreibung von Gatten.

Aber schwierig waren diese Verhandlungen rein juristisch sicherlich nur aus der Konstruktion des Wohnungseigentums heraus. Wir haben uns auch da geeinigt, und ich möchte sagen, diese Verhandlungen sind von uns nie in einer Art Antistimmung gegen die Verwalter oder gegen die gemeinnützige Wohnungswirtschaft oder gegen die Bauträger geführt worden. Was es nur in Ruhe zu erkennen galt, war, daß hier

nicht alles so bleiben konnte, wie es war. Den Fehler hat die Regierungsvorlage gemacht. Sie hat um diese Fragen eine Kurve gemacht, oder sie hat sie nicht als Problem empfunden, ich weiß es nicht. Und da können Sie uns, der Opposition, wirklich nicht Zimperlichkeit vorwerfen. Wir haben auf dieser Ergänzung der Reform bestanden, aber nicht in einer Antihaltung zu irgend jemandem. Ich habe schon gesagt: Wohnungseigentum ist ohne Bauträger gar nicht denkbar. Aber ich bezweifle, daß die kritisierten Vertragstechniken gewissermaßen Geschäftsvoraussetzung für die Schaffung von Wohnraum sind. Daher haben wir doch beharrlich in der Verhandlung auf diesen Punkten bestanden und haben sie durchgesetzt.

Man muß aber, glaube ich, wenn wir dieses Gesetz verabschieden, schon auch den Wohnungseigentümern selbst etwas sagen. Wohnungseigentum, wenn es Eigentum sein soll, kann doch nur mit der Gesinnung eines Eigentümers funktionieren. Ich habe einmal gesagt, es fehlt den Wohnungseigentümern zum Teil an dieser Gesinnung. Sie benehmen sich oft wie Mieter. Ich bin mit dieser Phrase oft mißverstanden worden. Aber es ist so. Daher, glaube ich, muß man, wenn wir heute ein solches Gesetz beschließen, auch den Wohnungseigentümern sagen, es hätte nicht viel Sinn, in einer Art querulatorischer Ausübung der neuen Rechte zu handeln. Der vernünftige Gebrauch eines Gesetzes ist überhaupt immer wieder entscheidende Voraussetzung.

Ich hoffe, daß dieses neue Gesetz dazu beitragen wird, daß jene Unzukömmlichkeiten und Übelstände, die tatsächlich in der Vertragspraxis bis jetzt vorkamen, abgestellt werden. Nach wie vor aber wird es die Schablonen geben müssen. Man kann die Anonymi nicht anders zusammenführen als durch Vertragsschablonen. (*Abg. Kittl: Man soll sich die Schablonen wirklich anschauen!*) Ja, Herr Kollege, ich habe es mir ja genauso wie Sie angeschaut. Das hat mich ja dazu beflogen, daß ich mir gesagt habe, daß da endlich etwas geschehen muß. Aber wir müssen zugeben, ohne die Vertragsschablonen geht es auch in Zukunft nicht. Die große Verantwortung derer, die als Bauträger und Organisatoren tätig sind, liegt nun darin, eine vernünftige Schablone zu machen. Die innere Qualität des Wohnungseigentums hängt nämlich von der Güte eines solchen Schablonenvertrages ab. Wir haben nun auch da einige Vorerkrungen getroffen.

Denken Sie nur daran, daß eine solche Vertragsschablone etwa den Aufteilungsschlüssel für gewisse Kostenaufwendungen der Liegenschaft in starrer Weise festlegt und daß dann durch die Schablone im Endergebnis plötzlich die Eigentümer in ihrem Eigentumsvertrag zu eben jenem Schlüssel gezwungen sind und ihn

**Dr. Hauser**

dann auch gar nicht mehr ändern können; denn haben sie einmal ihren Wohnungseigentumsvertrag untereinander geschlossen, herrscht ja Einstimmigkeitsprinzip. Wir haben nun hier Vorkehrungen getroffen, daß unter Umständen auch Mehrheitsabstimmungen möglich sind, und ich hoffe, daß das alles dazu beiträgt, daß die Funktion des Wohnungseigentums verstärkt gesichert bleibt.

Wir haben großes Interesse daran, daß dieses Institut nicht am Markt durch Schwerfälligkeit sozusagen diskreditiert wird. Ich weiß nicht, ob die Sozialistische Partei nicht vielleicht auch ein bissel damit spekuliert hat: Das schadet ja nicht, wenn es im Wohnungseigentum nicht ganz so klappt. Ich will Ihnen das nicht vorhalten, aber reformfreudig haben Sie sich jedenfalls nicht gezeigt. Das muß ich schon sagen. (Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.)

Nun zum Abschluß nur die Bemerkung, die Sie zu unserer Zielsetzung in Richtung Genossenschaftswohnungen gesagt haben. Herr Kollege Kittl! Sie sind da einem Irrtum unterlegen oder haben mich hier bewußt anders dargestellt. Wir haben überhaupt nichts gegen Genossenschaften, Sie sind da vollkommen am Holzweg. Die Genossenschaften sind eine mögliche Rechtsform, der man sich in einer Demokratie bedienen kann. Wir haben hier die Möglichkeiten in unseren Genossenschaftsgesetzen. Diese sollen alle unbeschränkt bleiben. Sie unterliegen einem Mißverständnis, das ich jetzt aufklären will. Bitte hören Sie mir einmal zu, Herr Kollege Kittl. Sie sind da, glaube ich, wirklich aufklärungsbedürftig.

Ich habe gar nichts gegen die Genossenschaften. Was ich bemängle und was ungeheuerlich ist, was noch niemand erkannt hat in diesem Lande und der Herr Justizminister, der es weiß, nicht aufzeigt, ist folgendes:

Wenn Wohnraum durch Genossenschaften geschaffen wird, dann haben wir die merkwürdige Rechtslage, muß man in diesem Land sagen, daß der Wohnvertrag zwischen dem, der den Wohnraum als Genossenschafter benutzt, und der Genossenschaft, in deren Eigentum der Wohnraum steht, überhaupt auf keinem spezifischen Wohnrecht basiert. Ich sage, das ist unhaltbar.

Wir haben im Bereich der Miete ein Mieterschutzgesetz, ein sehr starkes, nach unserer Meinung in mancherlei Hinsicht wirtschaftspolitisch nicht sehr glückliches Gesetz. Aber es ist Schutzrecht für den Betreffenden da. Wir haben für den Bereich der Eigentumswohnung ein Wohnungseigentumsgesetz gehabt und, wie wir glauben, jetzt ein verdichtetes, den Wohnungseigentümer besser berücksichtigendes neues Gesetz. Für den Bereich der Genossenschaftswohnung haben wir aber nichts. Da haben Sie nur die freie Rechtslage, da haben Sie, wie ich

gesagt habe, nur die Genossenschaftsdemokratie, die die Statuten bestimmt, die auch die Verträge bestimmt, die Schablonen, denn dort kann der Genossenschafter in Wahrheit auf den Benutzungsvertrag natürlich keinen Einfluß ausüben.

Und das, Herr Kollege Kittl, möchte ich jetzt gerade der Sozialistischen Partei zu bedenken geben. Sie sind doch immer jene Gruppe, die sozusagen für diejenigen, die ohne spezifischen Rechtsschutz dastehen, antritt. Warum tun Sie es denn auf diesem Gebiet nicht? Ich sage Ihnen, warum: Weil die Sozialistische Partei mit dem Wohnungsgenossenschaftswesen so stark verknüpft ist, daß sie dort ihre Machtstellung, die durch die Genossenschaftsfunktionäre dargestellt wird, sehr wohl genießen will. Darum geht es Ihnen. (Beifall bei der ÖVP.)

Es geht Ihnen darum, den Menschen in diesem seinem existentiellen Wohnbedürfnis durchaus in jener Abhängigkeit zu halten, die sehr passend ist. Sie reden sehr viel vom Hausherrn, den es durch eine Gesetzgebung zu bändigen gilt. Sie verschweigen, daß sozialistische Genossenschaften Hausherren in Form von 15.000 und etlichen Wohnungen sind. Das ist aber ein Bereich, in dem es kein spezifisches Wohnrecht für den Genossenschaftswohnungsbewohner gibt.

Nichts gegen die Genossenschaften. Wir können und wollen sie gar nicht verhindern. Sie sollen am Markt tätig sein wie jeder andere private Bauträger und so weiter. Aber ich glaube, daß hier ein Mangel unserer Rechtsordnung besteht, daß wir das Wohnrecht auch bezüglich des Benutzungsvertrages für Genossenschaftswohnungen spezifischer gestalten müssen.

Ich sage Ihnen, wir werden uns in der nächsten Regierungsperiode so oder so wieder treffen. Aber werden Sie nicht bis dahin auch nachdenken, daß da noch ein weiterer Schritt zu tun ist? Ich kündige Ihnen an, wir werden ihn tun, falls Sie ihn nicht auch tun wollen. Ich bin überzeugt, Sie werden uns genauso nachlaufen wie hier bei dieser Initiative. Denn wenn einmal ein solcher Gedanke in die Öffentlichkeit getragen ist, wird er nicht mehr aus der Debatte verschwinden.

Es ist überhaupt ein Kennzeichen dieser Legislaturperiode gewesen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die Österreichische Volkspartei gerade auf dem Gebiete der Rechtspolitik auch als Opposition, die natürlich nicht die Mehrheit der Stimmen hatte, doch einige sehr wesentliche reformatorische Gedanken, soziale Reformgedanken in die Gesetze gebracht hat. Ich habe mich nie gescheut anzuerkennen, daß wir fast alles gemeinsam bewältigt haben und daß das auch geheißen hat. Sie haben sich zum Teil unseren Ansichten oder

14444

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Hauser**

Vorschlägen angeschlossen.

Ich glaube, der Punkt, von dem wir da sprechen, ist auch ein solcher. Nochmals Ihren Irrtum aufgeklärt: Nichts gegen die Genossenschaften, aber auch alles vorgebracht, was gegen die Rechtsfreiheit des Benützungsvertrages einer Genossenschaftswohnung noch immer spricht.

Wenn wir heute dieses Gesetz verabschieden und das einvernehmlich tun, dann glauben wir, daß auf dem Gebiet des Wohnrechtes in einem größeren Sinne wieder ein neuer sozialer Schritt gesetzt wurde. Ob mehr Wohnraum geschaffen wird, hängt von anderen Umständen ab, nicht von der Rechtsqualität dieses Gesetzes. Aber wir glauben, es war höchste Zeit, dem Wohnungseigentümer mehr Rechte einzuräumen, als es das bisherige Recht getan hat, und das tut dieses Gesetz. Wir glauben, daß es im Land noch einige Wohnungstypen gibt, die ebenfalls nach einer solchen Verbesserung der Rechtslage für den einzelnen rufen. Ich möchte schon jetzt einladen: Schließen Sie sich unserer künftigen Initiative auf diesem Gebiet in der nächsten Legislaturperiode genauso an wie bei diesem Gesetz. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Dr. Maleta:** Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Schmidt. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine beiden Vorrredner haben jeder von ihrer Warte aus die wesentlichen und markanten Bestimmungen, die dieses Wohnungseigentumsgesetz 1975 bringt, näher beleuchtet und erläutert und daneben auch viel Grundsätzliches gesagt. Ich kann mich daher kurz fassen, zumal dieses Gesetz ja mit Stimmeneinhelligkeit über die Bühne gehen wird.

Ich darf aber eingangs meiner Ausführungen die grundsätzliche Feststellung treffen, daß die Freiheitliche Partei Österreichs zum Gedanken des Wohnungseigentums stets eine positive Stellung eingenommen hat und dies auch in Zukunft tun wird. Wir erachten die breite Streuung von Eigentum in der Form, daß man an Wohnungen und Geschäftslokalen Eigentum erwerben und besitzen kann, als eine wichtige, aber auch als eine interessante Art des privaten Eigentumserwerbs, eines Eigentumserwerbs, der die individuelle Entfaltungsmöglichkeit und Sicherung der menschlichen Persönlichkeit und Freiheit bedeutet. Ich glaube, das Wohnungseigentum ist aus der heutigen Rechtsordnung nicht mehr wegzudenken.

Allerdings, und das kann man rückblickend sagen, ist es gerade beim Wohnungseigentum nicht leicht gewesen, die Menschen an den Gedanken zu gewöhnen, zugleich mit dem Eigentum an der Wohnung auch Miteigentum

am gesamten Wohnhaus zu besitzen und damit nicht nur Träger von Rechten, sondern auch Inhaber von Pflichten zu sein.

Wer jemals beruflich mit Wohnungseigentumsgemeinschaften zu tun hatte oder gar Bevollmächtigter solcher Gemeinschaften gewesen ist, der weiß, wie schwierig es ist, die Menschen aus ihrer Mietermentalität, aus der Mentalität des Untergeordneten, des scheinbar nur geduldeten zinszahlenden Wohnungsbewohners, den die Gesetzgebung ja schließlich mit einem dauerhaften Schutz umgeben mußte, herauszuholen und in den Status eines über sein Eigentumsobjekt allein oder zusammen mit anderen verfügenden Trägers von Rechten und Pflichten zu machen. So gesehen ist das Wohnungseigentum unserer Meinung nach nicht nur eine besondere Rechtsform des Eigentums, es ist in gleicher Weise ein Erziehungsfaktor besonderer Art, nämlich ein Erziehungsfaktor in der Erziehung zum mündigen und freien Staatsbürger.

Viele Wohnungseigentümer können sich auch heute noch nicht mit dem Gedanken vertraut machen, selbst über die ihnen gehörende Sache zu verfügen. Sicherlich, hinsichtlich der Verfügungsgewalt über die eigene Wohnung tritt in der Praxis der Unterschied zur Mietwohnung zunächst nicht so deutlich in Erscheinung. Was unterscheidet ihn schon im täglichen Gebrauch von dem Benutzer der Mietwohnung? Was die einen monatlich an Miete bezahlen, zahlen die anderen als eine Tilgungsrate an irgendeinen Fonds oder an ein Finanzierungsinstitut.

Wenn es aber nun um gemeinsame Anliegen an dem gemeinsam gehörenden Wohnhaus geht, dann wird der Unterschied zur Stellung des Mieters sehr bald sehr deutlich. Dort, wo früher ein Hausherr oder ein Hausverwalter mehr oder weniger über die Köpfe der Mieter hinweg entschieden hat, steht nun der Wohnungseigentümer als Miteigentümer des Hauses und muß selbst entscheiden. Er muß entscheiden, ob eine Hausreparatur gemacht wird, er muß entscheiden, ob eine Reparaturrücklage angelegt werden soll, ob und gegen welche Gefahren das gemeinsame Haus versichert werden soll und dergleichen mehr.

Die Fälle der Beeinträchtigung des ruhigen Genusses der Wohnung durch unliebsame Nachbarn oder Hausgenossen sind beim Wohnungseigentum nicht so leicht zu lösen wie zum Beispiel im Miethaus. Hier ist niemand, von dem man die Verschaffung des vertraglich zugesicherten ruhigen Genusses der Wohnung verlangen kann, wie man das vom Vermieter notfalls im Rechtswege tun kann. Das alles sind Dinge, die dem Wohnungseigentümer viel mehr Sorgen und Schwierigkeiten bereiten als dem Mieter, Schwierigkeiten und Sorgen, die eben die Stellung eines Eigentümers mit sich bringen.

**Dr. Schmidt**

Es war daher irgendwie verständlich, daß auch der Wohnungseigentümer danach trachtete, seine Sorgen abzuwälzen, irgendwie abzuschieben, zu übertragen auf jemanden, der sich berufsmäßig mit solchen Dingen beschäftigt. Das, glaube ich, hat Kollege Hauser gemeint, als er einmal gesagt hat, diese Wohnungseigentümer benehmen sich wie Mieter. Sie wollen sich hier nicht diese Schwierigkeiten bereiten, sie nehmen sich also einen Verwalter.

Der Wohnungseigentümer begab sich somit oft freiwillig in diese gewisse Abhängigkeit. In vielen Fällen natürlich wurde ihm diese Abhängigkeit vom Verwalter von Anbeginn an schon bei Vertragsabschluß sozusagen aufgezwungen. Die Fälle sind ja Legion, meine Damen und Herren, in denen sich die Wohnungseigentümer ihre Hausverwalter gar nicht aussuchen konnten, sondern sie bekamen sie sozusagen mit der Wohnung gleich beim Vorvertragsabschluß mitgeliefert, manchmal sogar möglichst auf immerwährende Zeit. An die Stelle des Hausherrn der Gründerzeit trat in manchen Fällen der allmächtige Hausverwalter als ein Hausherrersatz. Ich möchte es mir nun ersparen, die vielfältigsten Klagen und Mißstände aufzuzählen, die mit der Verwaltung von Wohnungseigentumshäusern in Zusammenhang gebracht werden.

Wir haben es jedenfalls sehr begrüßt, daß Einvernehmen in den parlamentarischen Verhandlungen darüber erzielt werden konnte, die Aufgaben und Befugnisse eines Verwalters eines Eigentumswohnhauses und auch die Frage im Zusammenhang mit seiner Kündigung einer eingehenden Regelung zuzuführen. Künftig werden also Wohnungseigentümer nicht auf fast unabsehbare Zeit an ein und denselben Verwalter gebunden sein. Wenn es nach uns gegangen wäre, hätte es auch nicht einer mindestens fünfjährigen Vertragsdauer bedurft, wie dies nun im § 18 Abs. 1 Z. 2 der Vorlage vorgesehen ist.

Ich glaube, es wird sich daher auch die Praxis der Genossenschaften, von denen heute so viel die Rede war, ändern müssen, über das Wohnungseigentum hinaus. Denn leider muß man ja sagen, sind gerade die Genossenschaften in der Auferlegung der Pflicht zur Duldung langjähriger Verwaltung führend.

Wenn es gelungen ist, den Aufgabenkreis, vor allem den Pflichtenkreis des Verwalters einer im Wohnungseigentum stehenden Liegenschaft zu präzisieren, klar zu regeln, offenzulegen, so wird das nicht minder auch überall dort verlangt werden müssen, wo Gemeinnützige Genossenschaften, Gemeinnützige Gesellschaften und sonstige juristische Personen diese Stellung innehaben.

Ich glaube, hier ist es vielleicht noch

wichtiger, gesetzliche Absicherungen zugunsten einer größeren Transparenz bei der Verwaltung von Liegenschaften zu schaffen, denn dem bürokratischen Apparat einer juristischen Person steht doch der einzelne Inhaber einer Wohnung, ob er nun Wohnungseigentümer ist oder Inhaber einer Genossenschaftswohnung, noch hilfloser gegenüber als dem privaten Hausverwalter. (Abg. Pichler: Reden Sie doch keinen Unsinn! Der wird doch Miteigentümer bei der Genossenschaft! Der hat doch ein Stimmrecht in der Hauptversammlung!)

Na ja gut! Sie wissen aber, daß das nur von theoretischer Bedeutung ist, Herr Kollege. Das ist doch nur von theoretischer Bedeutung! In Wirklichkeit bestimmt doch der Apparat, was geschieht. Ich glaube, Herr Kollege, über eines muß man sich doch klar sein ... (Zwischenruf des Abg. Pichler.) Ich bin selber Mitglied einer solchen Genossenschaft, ich weiß, wie es da zugeht, Herr Kollege. (Abg. Pichler: Ich bin Obmann einer Genossenschaft! – Abg. Meißl: Ach so! Jetzt ist mir alles klar! – Abg. Kern: Das hättest du jetzt nicht sagen sollen!) Da kann ich nur sagen: Wem's juckt, der kratze sich.

Aber ich glaube, meine Damen und Herren, über eines muß man sich doch im klaren sein. Es nützen ...

**Präsident Dr. Maleta:** Meine Aufforderung zur Ruhe ist nicht von theoretischer Bedeutung.

Abgeordneter Dr. Schmidt (fortsetzend): Meine Damen und Herren! Ich glaube, man muß sich über eines im klaren sein: Es nützen die besten und klarsten und detailliertesten Bestimmungen im Gesetz nicht, wenn es demjenigem, dem sie zu seinem Recht verhelfen sollen, an Zivilcourage mangelt, sie in Anspruch zu nehmen und durchzusetzen.

Der Gesetzgeber kann in einem Gesetz Aufgaben und Befugnisse der Verwalter festlegen, er kann sie mit dem schmückenden Beiwort „unabdingbar“ versehen. Aber daß diese Aufgaben erfüllt werden, die Befugnisse nicht überschritten werden, dafür wird der einzelne betroffene Wohnungseigentümer oder Miteigentümer, glaube ich, selbst zu sorgen haben.

In diesem Zusammenhang muß auch auf die weiteren Schutz- und Sicherungsbestimmungen der Paragraphen 23 und 24 verwiesen werden, die – da muß ich dem Kollegen Hauser recht geben –, tatsächlich nicht, Herr Kollege Kittl, in der Regierungsvorlage enthalten waren, sondern dies steht hier in dem Ausschußbericht. Die Regierungsvorlage enthält keine vergleichbare Regelung wie die der §§ 23, 24 und 25. Daß nun von Gesetzes wegen Vereinbarungen und Vorbehalte und auch Nebenabreden, welche die Nutzungs- und Verfügungsrechte der Wohnungseigentümer und solcher, die das werden

14446

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Schmidt**

wollen, aufzuheben und einzuschränken versuchen, für rechtsunwirksam erklärt werden, das, glaube ich, wird sicherlich in der Öffentlichkeit Beifall finden. Denn auch hier ist die Zahl der Klagen und Beschwerden allzu groß, die jahrelang von den leidtragenden und düpierten Wohnungswerbern an uns und an viele andere Stellen herangetragen worden sind.

Von den Gegnern des Wohnungseigentums wurden derartige Mißstände gerne als für das Wohnungseigentum typisch bezeichnet. Aber ich glaube, diese Mißstände lagen und liegen nicht in der Rechtsnatur des Wohnungseigentums begründet, sondern haben ihre Ursache in der geschickten Ausnutzung der Situation am Wohnungsmarkt, hatten ihre Ursache in der beherrschenden Stellung dieser Manager, in der Vertragsübermacht, wie mein Vorredner sagte. Die machen sich die schwache Situation, in der sich die Wohnungswerber befinden, offensichtlich zunutze.

Auch hier muß man sagen, daß die diversen Genossenschaften – es gibt nicht nur sozialistische, es gibt auch welche, die dem anderen Herrschaftsbereich zuzuordnen sind – leider auch in dieser Hinsicht federführend sind. Ich glaube, es wird daher für alle Wohnungseigentümer und -bewerber eine Erleichterung sein, wenn derartige Klauseln, wie sie bisher in den Verträgen aufgeschrieben sind, künftig nicht mehr vorzufinden sein werden, womit also auch die Vorphase einer rechtlichen Regelung unterworfen ist. Man kann sagen, daß der Unterausschuß in seinen Beratungen in dieser Beziehung gute Arbeit geleistet hat.

Meine Damen und Herren! Das zweite wesentliche Kernstück dieses Wohnungseigentumsgesetzes 1975 ist die nun für Ehegatten gesetzlich fixierte Möglichkeit, gemeinsames Wohnungseigentum zu begründen. Auch diese neue rechtliche Möglichkeit entspringt einem Bedürfnis in der Öffentlichkeit. Die Unteilbarkeit war ja bisher eine der markantesten Eigenschaften des Wohnungseigentums. Es ist zwar nicht so, daß die Unteilbarkeit unbedingt zum Wesen des Wohnungseigentums gehören würde, aber sie ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des derzeitigen § 7 des Wohnungseigentumsgesetzes, wonach der Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers, solange das Wohnungseigentum besteht, nur ungeteilt übertragen werden kann. Dadurch sollte offenbar eine Zersplitterung, eine rechtliche Aufsplitterung der Wohnungen und Geschäftsräume mit allen nachteiligen Folgen für die Benutzer, aber auch für etwaige Gläubiger des Wohnungseigentümers verhindert werden. Außerdem – das muß man hier sagen – trägt die Unteilbarkeit des Wohnungseigentums sehr zur Übersichtlichkeit im Grundbuch bei.

Die Unteilbarkeit des Wohnungseigentums

hat nun dazu geführt, daß eine Personenmehrheit als Subjekt des Wohnungseigentums ausgeschlossen ist, das heißt, daß mehrere Personen gemeinsam eine Eigentumswohnung rechtlich nicht besitzen konnten. Daß das ein unbefriedigender Zustand war und ist, ergab sich schon daraus, daß zahlreiche Verträge sui generis existierten, die die Verfügungsgewalt über eine Eigentumswohnung im Innenverhältnis zwischen zwei oder mehreren Personen zu regeln versuchten. Mit der dem österreichischen Zivilrecht eigentlich fremden Rechtseinrichtung der Treuhandschaft versuchte man diesen „Mangel“ – unter Anführungszeichen – des Wohnungseigentums auszugleichen, also diesen Mangel, daß mehrere Personen gemeinsam eben eine Eigentumswohnung nicht als Eigentümer besitzen können.

Besonders hart wurden die Ehegatten durch diese Rechtssituation betroffen. Denn gerade der Erwerb der Eigentumswohnung war in vielen Fällen das Ergebnis gemeinsamer finanzieller Anstrengungen beider Ehegatten. Aber nach außen hin im Grundbuch und damit als rechtmäßiger Eigentümer konnte immer nur einer der beiden eingetragen werden. Dadurch ergaben sich oftmals Komplikationen, die, wenn sie schon nicht während des Bestandes der Ehe aufraten, spätestens im Falle des Todes eines der Ehegatten Probleme mit sich brachten.

Es ist in diesem Zusammenhang auch sehr interessant, daß eine Statistik ausweist, daß von allen Eigentumswohnungen, die von Ehegatten bewohnt werden, in 40 Prozent der Fälle die Frau als Eigentümerin eingetragen ist.

Diese Tatsache brachte Probleme mit sich. Damit will ich aber nicht sagen, daß die vorliegende Regelung, die wir heute beschließen werden, problemlos ist. Die langen und schwierigen Verhandlungen im Unterausschuß haben gezeigt, wie schwer es war, diese Probleme, die das gemeinsame Wohnungseigentum der Ehegatten mit sich bringt, in den logistischen Griff zu bringen.

Wie sich das in der Praxis auswirken wird, welche Schwierigkeiten sich im Todesfall oder bei Auflösung der Ehe ergeben werden, bleibt abzuwarten. Wird der überlebende Ehegatte in jedem Fall, in dem ihm der Anteil des verstorbenen als gesetzliches Vermächtnis zuwächst, er also nicht Erbe und nicht Legatar ist und auch nicht ein dringendes Wohnbedürfnis geltend machen kann, zum Beispiel den geforderten Übernahmspreis, den halben Schätzwert, in die Verlassenschaft einzahlen können, wird er die Mittel haben? Ich glaube, hier wird man übertriebene Befürchtungen zerstreuen können, denn auf den meisten Eigentumswohnungen lastet doch irgendwie eine Hypothek zugunsten einer finanziierenden Stelle, die der überlebende Ehegatte ja zur

**Dr. Schmidt**

Hälfte mit übernehmen muß, und diese Last wird zweifellos seine erbschaftssteuerlichen und auch zivilrechtlichen Verpflichtungen betragsmäßig schmälern.

Meine Damen und Herren! Über folgendes werden wir uns klar sein müssen: Groß wird die Last sein, die den Gerichten mit diesem Gesetz aufgebürdet wird. Bis 1. September 1977 wird eine gebühren- und steuerfreie Übertragung an den Ehegatten stattfinden können. Man schätzt, daß von den derzeit bestehenden rund 120.000 Eigentumswohnungsinhabern zirka 40.000 bis 50.000 davon Gebrauch machen werden. Den Gerichten steht also eine sehr große Arbeit ins Haus.

In diesem Zusammenhang, glaube ich, soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Arbeit für die Umstellung der Parifizierung vom Friedenskronenzins auf den sogenannten Nutzwert, die derzeit in Vorbereitung befindlichen Parifizierungsverfahren für noch nicht verbücherte, im Entstehen oder vielleicht sogar noch nicht in Angriff genommene Eigentumswohnungen, eigentlich vergeblich sein wird, wenn es nicht gelingt, diese Parifizierungsergebnisse bis 1. September 1975 ins Grundbuch zu bringen.

Dennoch, glaube ich, müssen wir sagen, daß die Schaffung des gemeinsamen Wohnungseigentums für Ehegatten zweifellos als Fortschritt bezeichnet werden muß und sicherlich als solcher in der Öffentlichkeit verstanden werden wird.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich abschließend noch ein Problem im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum anreisen, für das allerdings nicht so sehr der Herr Justizminister, sondern der Herr Finanzminister zuständig ist. Ich glaube, daß in sinnvoller Ergänzung der heute hier vorgenommenen Neugestaltung des Wohnungseigentums auch eine Regelung und Neuformulierung der entsprechenden steuerlichen Bestimmungen erforderlich wäre. Ich meine hier vor allem die steuerlichen Bestimmungen, die den ersten Erwerb von in Bau befindlichen oder bereits fertiggestellten Eigentumswohnungen betreffen. Dieser erste Erwerb ist bekanntlich nach dem Grunderwerbsteuergesetz steuerbefreit, und es heißt im Gesetz, daß der erste Erwerb eines Anteils eines Grundstückes, auf dem eine Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen hat oder errichtet wird, dann, wenn eine Person diesen Erwerb tätigt, die den Grundanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt, steuerfrei ist.

Als man 1962 diese Bestimmung in das Grunderwerbsteuergesetz eingebaut hat, konnte man sich offensichtlich nichts anderes vorstellen, als daß sich Eigentumswohnungen in einem Wohnhaus befinden. Seither ist aber die

Entwicklung des Wohnungseigentums fortgeschritten, und es gibt heute ganze Siedlungsanlagen, in denen zwar keine Wohnhäuser stehen, wo aber die Eigentumswohnungen in Form von Reihenwohnungen nebeneinander errichtet werden und die zentralen Anlagen auch mitten unter diesen Reihenwohnungen stehen. Es ist also von einem Wohnhaus nicht die Rede, obwohl die Begründung des Wohnungseigentums möglich ist und auch die grundbürgerliche Einverleibung von den Bezirksgerichten durchgeführt wird. Nur grunderwerbsteuerlich wird dieser Art von Wohnungseigentum die Begünstigung versagt, weil sich der Verwaltungsgerichtshof in einem seiner letzten Erkenntnisse, und zwar in einem vom 23. April 1975, an dem Wort „Wohnhaus“ gestoßen und die Feststellung getroffen hat, daß in solchen Fällen der Siedlungen im Wohnungseigentum eben kein Wohnhaus vorhanden ist und die Befreiung abzulehnen ist.

Ich glaube, daß es Aufgabe des Gesetzgebers sein müßte, in der nächsten Legislaturperiode auch steuerlich mit der Entwicklung der Rechtseinrichtung des Wohnungseigentums Schritt zu halten, um Härten zu vermeiden.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich mit der Feststellung schließen, daß dieses Wohnungseigentumsgesetz 1975 zweifellos eine sehr positive Leistung der Gesetzgebung darstellt, zu der sich meine Fraktion gerne bekennt. Ich brauche daher nicht besonders zu betonen, daß wir dieser Vorlage zustimmen werden. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist Frau Abgeordnete Dr. Jolanda Offenbeck. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Dr. Jolanda Offenbeck (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ein Ehepaar, das sich gemeinsam ein Haus gebaut oder gekauft oder ein solches geerbt hat, konnte schon immer je zur Hälfte, aber auch zu anderen Teilen gemeinsam grundbürgerliches Eigentum an diesem Haus erwerben. Die Ehegatten, die sich gemeinsam eine Eigentumswohnung erarbeitet haben, sind gegenüber diesem Ehepaar benachteiligt. Sie mußten bisher schon vor der grundbürgerlichen Eintragung entscheiden und oft darüber streiten, wer Alleineigentümer werden sollte, denn nur ein Ehegatte konnte ins Grundbuch kommen.

Dieser Zustand, der vielfach gerade die Frauen benachteiligt hat, wird durch das vorliegende Gesetz, durch das Wohnungseigentumsgesetz 1975, beseitigt. In Zukunft werden also beide Ehegatten gemeinsam je zur Hälfte grundbürgerliches Eigentum an einer Wohnung erwerben können.

Von vielen Männern und Frauen wird dieses

14448

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Jolanda Offenbeck**

Gesetz schon dringend erwartet, trägt es doch der Tatsache Rechnung, daß gewöhnlich beide Ehegatten zur Erlangung einer Eigentumswohnung beitragen, daß gewöhnlich beide ihren wirtschaftlichen Beitrag dazu leisten.

Wenn man im Wohnungseigentumsgesetz 1948, aber auch in der Novelle 1951 die grundbürgerliche Teilung des Wohnungseigentumsanteiles nicht vorgesehen hat, so mag das daran gelegen sein, daß damals die Juristen dem Wohnungseigentum sehr skeptisch gegenübergestanden sind. Denn das Rechtsinstitut des Wohnungseigentums war völlig neu, und es gab vorher nur in Tirol ein sogenanntes Stockwerkeigentum. Die Juristen – ich erinnere mich noch sehr gut daran, daß sie in meiner Studentenzeit mit großer Besorgnis dem Wohnungseigentum gegenübergestanden sind – haben die Zersplitterung der Anteile befürchtet und haben auch befürchtet, daß es späterhin im Falle der Notwendigkeit von Reparaturen an den Häusern zu großen Rechtsstreitigkeiten kommen werde. Zum Glück haben sich alle diese Befürchtungen bisher nicht erfüllt. Das Rechtsinstitut des Wohnungseigentums scheint sich durchaus bewährt zu haben.

Aber nach mehr als 25jähriger Erfahrung zeigt sich, daß es Zeit ist, ein neues und modernes Wohnungseigentumsgesetz zu schaffen, das die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt.

Ich hoffe sehr, daß es uns, uns Abgeordneten, aber auch den Experten und vor allem den Herren des Justizressorts, die ja recht geplagt waren, gelungen ist, ein gutes Gesetz zu schaffen.

Ein Hauptanliegen von uns Sozialisten war es, sicherzustellen, daß in Zukunft keiner der beiden Ehegatten benachteiligt wird. So sehen wir den beachtlichsten Fortschritt darin, daß nun beide Ehegatten gemeinsam grundbürgerliches Eigentum erwerben können. Es ist sicher auch ein erfreulicher Fortschritt, daß das nicht nur für die Wohnungseigentümer, die jetzt eine Wohnung erwerben, gelten soll, sondern auch rückwirkend Geltung haben soll, sodaß auch ältere Wohnungseigentümer, älter im Besitz der Wohnung, bis 1977 von der Anschreibung im Grundbuch Gebrauch machen können.

Der Gesetzentwurf ist auch darauf abgestellt, daß dem überlebenden Ehegatten das Odbach gesichert sein soll, daß ihm die Hälfte des Eigentums des Ehegatten nach seinem Tod zuwächst und er nur die Pflichtteilsberechtigten auszuzahlen hat.

Gerade über diese Frage gab es eine Unmenge an Diskussion, und es wurden die verschiedensten Vorschläge gemacht wie Fideikommiß und so weiter.

Ich glaube, es war so, daß jeder im Unterausschuß seine Gedanken vortrug und wir schließlich zu einem Kompromiß gekommen

sind, mit dem wir alle heute einverstanden sind.

Von einem Nachlaufen, Herr Dr. Hauser, kann aber keine Rede sein! Wenn Sie sagen, wir seien Ihnen in der Sache des Wohnungseigentums nachgelaufen, muß ich schon sagen: Die Regierungsvorlage für das Wohnungseigentumsgesetz stammt aus dem Jahre 1972. Das haben die Juristen, auch die Sozialisten, eingebracht, nicht aber die ÖVP. (Abg. Dr. Wittlam: *Die Juristen!*) Auch die Juristen! Herr Vizekanzler! Sie haben vollkommen recht, denn die Juristen sind es ja, die die Regierungsvorlagen vorbereiten. Das wollte ich hier richtigstellen. Denn die ÖVP hätte das ja auch machen können, und zwar zwischen 1966 und 1970. Offenbar haben Sie daran nicht gedacht. (Abg. Dr. Gruber: *Doch, doch!*)

Zweifellos ist aber das Gesetz auch von dem Gedanken getragen, den Bestand der Eigentumswohnungen zu erhalten, denn viele Wohnungen treten halt schon in das Stadium der Reparaturbedürftigkeit. Daher prägt auch dieser Gedanke dieses Gesetz.

Dieses Gesetz, so hoffe ich, wird auch dazu beitragen, ungesunde Bindungen – da stimme ich mit Dr. Hauser überein – zwischen Wohnungseigentümern und Wohnungseigentumsorganisatoren zu beseitigen. Durch dieses Gesetz wird es für manche Wohnungseigentümer nicht mehr notwendig sein, sich von einem Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht loszukaufen – auch das hat es, habe ich gehört, schon gegeben –, denn die Beschränkungen von Verfügungs- und Nutzungsrechten dieser Art werden ausdrücklich für rechtsunwirksam erklärt.

Auch die Möglichkeit einer aufgezwungenen Hausverwaltung – wer würde denn eine Hausverwaltung nicht annehmen; wenn jemand eine Wohnung braucht, ist es das geringste Übel, gewissermaßen jede Hausverwaltung zu akzeptieren – soll fallen. Diese Bindung soll fallen, und die Menschen sollen nach fünf Jahren sagen können: Bitte, ich wähle mir einen anderen Hausverwalter. Auch das ist eine sehr erfreuliche Erscheinung dieses neuen Gesetzes.

Die Beziehungen zwischen Wohnungseigentümern und Wohnungseigentumsorganisatoren werden überhaupt recht eingehend in diesem Gesetz geregelt. Das ist notwendig, denn immer wieder klagen ja die Wohnungseigentümer darüber, daß sie oft alle ihre Verpflichtungen erfüllt, die Eigenmittel bezahlt haben und trotzdem jahrelang nicht ins Grundbuch eingetragen werden. Ich kenne sogar Leute, die schon länger als ein Jahrzehnt darauf warten, ins Grundbuch eingetragen zu werden.

Dieses Gesetz sagt nun, daß die Eintragung ins Grundbuch ohne Verzug zu geschehen hat und daß auch ein Klagsanspruch darauf besteht, diese Eintragung durchzuführen.

Ich glaube, daß das ein großer Fortschritt ist,

**Dr. Jolanda Offenbeck**

denn ich sehe nicht ein, daß Menschen, wie gesagt, oft länger als ein Jahrzehnt auf ihr gutes Recht warten müssen, auf ein Recht, das ihnen zusteht, wenn sie ihre Rechnungen beglichen haben.

Die Materie des Wohnungseigentumsgesetzes erwies sich überhaupt als äußerst kompliziert, mußten doch sehr differenzierte Tatbestände in eine Form gegossen werden. Ich muß sagen, Herr Dr. Hauser – leider ist er nicht da –, mir schien sogar, daß der Text des Wohnungseigentumsgesetzes komplizierter war und daß er umfangreicher war als der Text der heute beschlossenen Familienrechtsreform.

Zu meinem Erstaunen habe ich gelesen – zuerst habe ich es nicht geglaubt, aber heute hat Dr. Hauser bei der Diskussion über die Familienrechtsreform das neuerlich bekräftigt und auch hier gesagt –, daß Dr. Hauser bei einer Tagung des ÖAAB in Graz gesagt hat: „Das Kennzeichen der Debatte“ – zur Familienrechtsreform – „war, daß keiner“ – der Abgeordneten – „die juristisch komplizierten Texte wirklich gelesen hat.“

Ich muß sagen: Ich habe es zuerst nicht geglaubt, und es ist auch von der Presse – sagen wir – humorvoll aufgenommen worden, aber Dr. Hauser hat das hier neuerdings bekräftigt.

Ich glaube, daß Herr Dr. Hauser mit einer solchen Äußerung der Demokratie keinen guten Dienst erweist. Was müssen sich die Menschen in diesem Land denken, wenn Abgeordnete zwölf Tage zusammensitzen und nicht einmal den Gesetzestext oder die Regierungsvorlagen gelesen haben sollten. (Abg. Dr. Gruber: Es gibt viele Abgeordnete, die das Gesetz nicht gelesen haben!)

Ich für meine Fraktion muß diese Unterstellung zurückweisen. Vielleicht trifft das für die ÖVP-Fraktion zu (Abg. Dr. Gruber: Nein!), wo sich tatsächlich Dr. Hauser in besonderer Weise eingesetzt hat bei der Familienrechtsreform, während man von den anderen Abgeordneten weniger bemerkt hat.

Das neue Wohnungseigentumsgesetz wird aber nicht nur ein modernes Gesetz sein, das alle bisherigen Erfahrungen verarbeitet, sondern es ist in meinen Augen auch ein erster Schritt in Richtung eines modernen Ehegüter- und Erbrechtes. Denn niemand wird bestreiten, daß die Wohnung zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine gute Ehe und eine glückliche Familie gehört.

Manche meinen, es wäre kleinkariert, immer wieder die Reform des Ehegüter- und Erbrechtes zu verlangen, aber die wirtschaftliche Basis gehört für mich auch zu den Kernfragen des Familienrechtes. Auch die Bevölkerung scheint dem wirtschaftlichen Aspekt in der Ehe besondere Beachtung zu schenken, wenn sie zu 45 Prozent eine „gute Partie“ für die Tochter als

wesentlich erachtet.

Ich schließe mich diesem Standpunkt nicht an, aber ich sehe schon ein, daß Eltern ihre Töchter möglichst gut abgesichert wissen wollen und offenbar, auch wenn sie einen Beruf haben, wünschen, daß die wirtschaftliche Seite in einer Ehe klappt.

Es ist Zeit, daß endlich die vermögensrechtliche Diskriminierung der Frau beseitigt wird und daß die geradezu groteske Rechtsvermutung, im Zweifel gilt alles in der Ehe Erworbene als vom Mann erworben, fällt, und auch die Rechtsvermutung, daß dem Mann die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Frau obliegt. Es ist Zeit, daß auch die Ehegatten einen Pflichtteilsanspruch erhalten, es ist Zeit, daß auch die Frau an jenen Werten, die während der Ehe geschaffen werden, Anteil erhält und nicht um die Früchte ihrer Arbeit gebracht wird.

In diesem Sinne hat sich heute auch die Frau Abgeordnete Wilhelmine Moser geäußert, und ich weiß, daß die anderen Damen der ÖVP hier durchaus meiner Meinung und unseres Sinnes sind.

Herr Dr. Hauser hat aber in Graz bei jener bereits zitierten Tagung des ÖAAB auch dazu eine Äußerung gemacht. Er hat gesagt: „Der Entwurf mit der Zugewinnregelung ist politisch tot.“

Ich möchte dem Herrn Dr. Hauser sagen: Für uns ist dieser Entwurf mit der Zugewinnregelung politisch nicht tot. Man kann über die Form reden, aber Phrasen allein werden uns nicht genügen. Die Frauen wollen endlich Anteil an den Früchten ihrer Arbeit. Das müssen Sie zur Kenntnis nehmen.

Das neue Wohnungseigentumsgesetz ist jedenfalls ein realistischer Schritt im Sinne der Partnerschaft des heute beschlossenen Familienrechtes. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Dr. Maleta:** Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Gruber. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Gruber (ÖVP):** Meine Damen und Herren! Es ist verständlich, daß die Frau Abgeordnete Offenbeck, die ihre vorbereitete Rede zum Familienrecht zugunsten der Frau Minister Firnberg zurückgestellt hat oder zurückstellen mußte, es sich doch nicht verkneifen konnte, jetzt noch ihre Gedanken zum Familienrecht anzubringen. (Abg. Skritek: Das war die Rede des Herrn Abgeordneten Hauser in Graz, die sie inspiriert hat!) Ja, da hätte sie halt zu dem vorigen Tagesordnungspunkt noch das Wort ergreifen und sich mit Herrn Abgeordneten Hauser auseinandersetzen sollen.

Ich glaube nur, daß es nicht ganz richtig ist, wenn die Frau Abgeordnete Offenbeck gemeint hat, der Herr Abgeordnete Hauser hätte mit

14450

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Gruber**

seiner Äußerung der Demokratie einen schlechten Dienst erwiesen. Wer den Abgeordneten Hauser kennt in seiner parlamentarischen Arbeit und auch in seinen Äußerungen, der weiß, daß er der Demokratie sehr wohl einen Dienst erwiesen hat in seiner bisherigen Tätigkeit und auch in der Äußerung zum Familienrecht. Denn hätte er nicht in der Sache eine so deutliche Sprache geführt, Frau Abgeordnete Dr. Offenbeck, dann wären Sie von Ihrer Fraktion vielleicht alle noch nicht daraufgekommen, welche Fußangeln in diesem Gesetzentwurf dringewesen sind. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es sind heute auch von den sozialistischen Sprechern sehr positive Äußerungen zum Wohnungseigentumsgesetz und zum Gedanken des Wohnungseigentums ganz allgemein gemacht worden.

Daß die Österreichische Volkspartei dem Gedanken des persönlichen Eigentums auch an der Wohnung oder am eigenen Haus immer grundsätzlich positiv gegenübergestanden ist, darüber gibt es ja sicherlich keinen Zweifel. Wir sind seit eh und je nicht nur für die Erhaltung bestehenden Eigentums, sondern auch für die Schaffung neuen Eigentums eingetreten, und ein Weg zur Schaffung neuen Eigentums schien der Weg der Einführung des Wohnungseigentums in Österreich zu sein.

Mit dem Wohnungseigentumsgesetz vom Jahre 1948 ist dieser Weg beschritten worden. Es wurde seinerzeit nicht nur in der Begründung ausgeführt, daß hier ein neues Rechtsinstitut geschaffen werden soll, sondern damals ist man bewußt auch von der Vorstellung ausgegangen, daß hier neue Möglichkeiten zur Milderung des quantitativen Wohnungsfehlbestandes oder der Wohnungsnot beschritten werden sollten.

Es ist sicherlich ein Verdienst der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei der damaligen Gesetzgebungsperiode, insbesondere des Vorkämpfers des Gedankens des Wohnungseigentums, Franz Prinke, gewesen, daß dieser Gedanke des Wohnungseigentums nicht nur eine juristische Ausformulierung erfahren hat, sondern daß dieser Gedanke auch dann tatsächlich realisiert worden ist.

Ich verweise also darauf, daß das Gesetz des Jahres 1948 auf Grund eines Initiativantrages der Österreichischen Volkspartei zustande gekommen ist und daß sich dann alle Abgeordneten dieses Hauses dem Gesetz angeschlossen haben. Es ist einstimmig beschlossen worden. (*Abg. Skritek: Aber es war eine Regierungsvorlage, nicht ein Initiativantrag!*) Ich weiß. Der Initiativantrag (*Abg. Skritek: Der mangelhaft war!*) ist im Justizausschuß einer Diskussion unterzogen worden. Es wurde dann das Ersuchen an das Justizministerium gerichtet, einen Entwurf auszuarbeiten, und man hat dann

festgestellt, daß dieser Entwurf in seinen Grundzügen den Intentionen der Antragsteller sehr wohl entspricht. Daher kam es auch zu einer Einigung. Aber diese Einigung blieb zunächst eine verbale, denn in Wahrheit hat die Sozialistische Partei keine besondere Freude mit dem Wohnungseigentum gehabt. Frau Abgeordnete Offenbeck, es war nicht nur so, daß die Juristen skeptisch der juristischen Konstruktion gegenüberstanden, sondern es war so, daß vor allen Dingen auch die Sozialisten sehr skeptisch dem gesellschaftspolitischen Gedanken des Wohnungseigentums gegenüberstanden.

Sie waren nicht neutral und abwartend, sondern sie waren, man möchte fast sagen, eher gegnerisch eingestellt. Das haben die ersten Versuche Prinkes gezeigt, in Wien tatsächlich Wohnungseigentum zu errichten. Man hat damals mit Hilfe des Wohnungsanforderungsgesetzes einfach die Hand auf diese Wohnungen legen wollen, sodaß die Wohnungseigentümer eigentlich um ihren Beitrag geprellt gewesen wären. Diese negative Einstellung der Sozialisten ist Gott sei Dank allmählich, ich sage allmählich, abgebaut worden. Heute haben wir ein positives Bekenntnis Ihrer Fraktion zu diesem Gedanken gehört. Wir freuen uns darüber sehr, aber ganz so alt ist diese positive Einstellung zum Wohnungseigentum ja noch nicht. (*Abg. Skritek: Lesen Sie die positiven Reden von Dr. Pittermann von 1948!*)

Ich habe gesagt, das verbale Bekenntnis. Die Wahrheit war ganz anders, Herr Abgeordneter Skritek. Da mußte der Abgeordnete Prinke fast zur Selbsthilfe schreiten, um ja nicht diese Eigentumswohnungen durch das Wohnungsanforderungsgesetz wieder an die Gemeinde Wien abtreten zu müssen. Man hat keine Freude gehabt mit dem Gedanken. (*Abg. Skritek: Weil Sie unberechtigt den Wiederaufbaufonds herangezogen haben!*)

Sie haben auch im Jahre 1967 noch keine Freude gehabt, als wir damals beim Wohnbauförderungsgesetz diesen § 25 vorgeschlagen haben, der eine besondere Förderung des Eigenheimbaues und des Eigentumswohnungsbau beinhaltet hat. Da haben Sie doch die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen und gesagt, das ist doch völlig unmöglich, so etwas kann man nicht machen. Ihre erste Aktion bei der Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes 1972 war doch, daß Sie diese bevorzugte Behandlung des Wohnungseigentums wieder eliminiert haben, weil Ihnen sogar noch im Jahre 1972 das Wohnungseigentum ein Dorn im Auge gewesen ist. Das ist ja die wahre Einstellung Ihrer Fraktion zu diesem Gedanken gewesen. (*Abg. Skritek: Gegen das Wohnungseigentum haben wir nichts! Um die besonderen Privilegien ging es!*)

Herr Abgeordneter Skritek, trotz all dieser

**Dr. Gruber**

Widerstände, die von Ihrer Seite geleistet worden sind, hat sich das Wohnungseigentum eben durchgesetzt, und heute sitzt in Ihren Reihen eine große Anzahl von Kollegen, die heute im Besitze einer Eigentumswohnung sind, etwas, was sicherlich vor 20 Jahren fast wie ein Parteiverrat ausgeschaut hätte.

Die Zahl der Eigentumswohnungen steigt ständig. Es ist heute schon die Zahl 120.000 genannt worden, wahrscheinlich ist diese Zahl bereits überschritten. Es geht natürlich nicht so rasch vor sich, wie sich das manche Kritiker vorgestellt haben. Es ist in jüngster Zeit ein umfangreiches Werk des Linzer Professors Kleps erschienen, der bemängelt, daß es noch nicht mehr Eigentumswohnungen in Österreich gibt. Trotzdem darf man mit dem Erfolg, glaube ich, zufrieden sein.

Der Prozentanteil bei neuerrichteten Wohnungen steigt ständig. Die Gründe dafür sind ja auch sehr einleuchtend. Wenn man etwa unser derzeitiges Förderungssystem betrachtet, dann ist es doch so, daß der Wohnungseigentümer den Grundanteil, die Aufschließungskosten bezahlen muß, 10 Prozent Eigenmittel zu erlegen hat, die übrige Finanzierung erfolgt im Schlüssel 45 : 45, nämlich Direktdarlehen und Kapitalmarktdarlehen.

Der Mieter einer Wohnung muß praktisch dieselbe finanzielle Leistung erbringen. Er muß 10 Prozent Eigenmittel auf den Tisch legen, er wird auch in gleicher Weise belastet mit den Annuitäten aus dem Direktdarlehen und aus dem Kapitalmarktdarlehen, und er muß im Wege der Zinsbelastung letzten Endes auch die Grundkosten und die Aufschließungskosten bezahlen. Nur mit dem einen Unterschied: daß der eine, der sich von vornherein zum Wohnungseigentum bekannt hat, nach 25 Jahren tatsächlich Eigentümer der Wohnung ist, ohne daß er noch aus einem Darlehen eine Belastung hat, während die Wohnung beim Mieter, der auch alles bezahlt hat, nach 25 Jahren dem Wohnungsorganisator gehört. Er hat diese Leistungen praktisch für einen anderen erbracht.

Herr Kollege Kittl, es ist daher kein Wunder, daß sich die Leute sagen: Wenn ich ohnehin dasselbe zu bezahlen habe, dann doch lieber gleich eine Eigentumswohnung und nicht eine Mietwohnung. Daher werden Ihre ganzen Attacken gegen die Förderung des Wohnungseigentums nicht zum Ziel führen, das Wohnungseigentum wird sich weiterhin durchsetzen.

Es ist aber auch der andere Gedanke natürlich nicht zu unterschätzen, daß es heute eine große Anzahl freifinanzierter Eigentumswohnungen gibt, die aber genauso der Rechtsform nach Eigentumswohnungen sind wie die geförderten. Hier, muß man sagen, tun Sie auch etwas zur Förderung dieses Eigentumsgedankens.

Dadurch, daß Sie die Inflation so völlig ungebremst galoppieren lassen, wird natürlich der Anreiz, sich eine Eigentumswohnung zu kaufen, viel größer sein, als wenn der einzelne Staatsbürger wüßte, daß sein erspartes Geld auch, wenn er es irgendwo auf der Sparkasse anlegt, in der Substanz erhalten bleibt. Heute wird er praktisch genötigt, sein Geld in Grund und Boden oder in einer Eigentumswohnung anzulegen.

Sie tragen in zweifacher Hinsicht zur Förderung des ÖVP-Gedankens des Wohnungseigentums bei, darüber würden wir uns freuen, wenn nicht im zweiten Fall eigentlich der Weg so betrüblich wäre, nämlich der Weg einer so ungehemmten Inflation.

Ich muß aber dazu sagen, es gibt sicherlich noch einen weiteren Anlaß, warum die Leute zum Wohnungseigentum kommen. Es ist einfach das natürliche Verlangen des Menschen, Herr innerhalb seiner eigenen vier Wände zu sein, und das wird man sicherlich als ein psychologisches Movens auch in Rechnung stellen müssen. Wir haben ja den Menschen nie falsch eingeschätzt, wir haben immer gewußt, daß der Mensch nach Eigentum strebt. Nur Sie haben immer geglaubt, daß der Mensch eigentlich zufriedenzustellen wäre, wenn man ihm einfach eine Mietwohnung oder eine Gemeindewohnung gibt.

Ich möchte aber doch noch eine Frage aufwerfen, sie auch gleich beantworten. Ist es überhaupt gerechtfertigt, daß der Staat zur Schaffung privaten persönlichen Eigentums so viele Förderungsmittel zur Verfügung stellt? Diese Frage wird ja immer wieder gestellt. Ich sage gleich die Antwort, wie ich sie mir vorstelle: Jawohl, es ist das durchaus berechtigt. Warum? Ich möchte sozusagen ein Argument aus der gegenteiligen Entwicklung ableiten. Der Staat hat sich ja auch kaum daran gestoßen – wenn man so sagen dürfte, ein Gewissen daraus gemacht –, durch Eingriffe in das Eigentum an Häusern, insbesondere auch an Grund und Boden, dieses Eigentum ertraglos zu machen und dadurch zu entwerten. Ich werde es konkreter noch sagen. Durch die Mietengesetzgebung wurde auf dem Mietensektor durch eine allzulang andauernde und rigorose Preisregulierung das private Eigentum an Wohnhäusern praktisch entwertet. Nun können wir ohne weiteres sagen, daß jetzt eine gewisse Umkehr im Denken im Gange ist, daß wir sogar mit der letzten Novelle zum Wohnungsverbesserungsgesetz eine stärkere Förderung des privaten Wohnhausbesitzes ins Auge gefaßt haben, und wir daher hier eine Art Wiedergutmachung leisten. Aber andererseits ist es, glaube ich, auch recht und billig, wenn man auf der einen Seite das private Hauseigentum so stark belastet, daß man auch privates Eigentum an Wohnungen

14452

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Gruber**

fördert.

Es lebt heute bereits ein hoher Anteil der österreichischen Bevölkerung in eigenen Wohnungen und im eigenen Haus. Dieser Anteil soll unserer Meinung nach noch höher werden. Wir sind auch der Meinung, daß die Menschen bereit sind, eigene Leistung für ihr Eigentum zu erbringen.

Wir haben auch im Assanierungsgesetz eine Formulierung gefunden, daß assanierte Häuser wieder in das Eigentum zu übertragen sind, daß auch nur eine eventuelle Übertragung der Wohnungen, die öffentliche Förderungsmittel in Anspruch genommen haben, in das Eigentum der Bewohner ermöglicht werden soll.

Und es ist auch unser Anliegen, daß die Rechte der Eigentümer optimal gestaltet werden sollen. Gerade diesem Punkt dient die heutige Vorlage: einer optimalen Gestaltung des Ehegatteneigentums an der Wohnung. Und hier freue ich mich, daß das so oft als ein wesentlicher Punkt des heute zu beschließenden Gesetzes Erwähnung gefunden hat. Frau Kollegin Offenbeck, ich mache Ihnen keinen Vorwurf, Sie sind erst seit 1971 hier im Hause. Sonst wüßten Sie, daß die ÖVP im Jahre 1970 einen Initiativantrag eingebracht hat, der das gemeinsame Ehegatteneigentum vorgesehen hat. Das, was Sie also aus dem partnerschaftlichen Gedanken der Ehe ableiten, das haben wir nicht vielleicht auf Grund Ihrer Regierungsvorlage heute zu befjahren, sondern das haben wir schon vor Ihnen auch in Form eines Gesetzes vorgeschlagen.

Wenn Sie aber nun sagen: Warum hat denn nicht die ÖVP das bereits zwischen 1966 und 1970 gemacht? Dr. Hauser hat schon darauf geantwortet. Ich möchte Ihnen mit einem anderen Argument antworten; das ist heute auch erwähnt worden. Wir sind alle überzeugt, daß das Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetz einer gewissen Neufassung bedarf. Sie sind genauso überzeugt. Da muß ich Sie fragen: Warum haben Sie es denn noch nicht gemacht? Warum ist denn der § 8 des Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetzes noch nicht eliminiert, wenn Sie genau wissen, daß er eigentlich schon überfällig ist? Ich gebe Ihnen also dieses Argument voll und ganz zurück in bezug auf das Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetz.

Nun darf ich vielleicht doch zu der Frage der Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft auch eine Bemerkung machen. Es ist heute soviel mit Begriffen operiert worden, und ich hatte das Gefühl, es wird nicht immer ganz klar unterschieden oder nicht klar ausgedrückt, was man eigentlich sagen will. Es heißt immer: Genossenschaften. Auf dem Gebiete des Wohnungswesens gibt es gemeinnützige Genossenschaften und es gibt nichtgemeinnützige Genossenschaften. Auf dem Gebiete des Wohnungswesens gibt es Genossenschaften, aber der Bauleistung nach viel mehr Gesellschaften, die auf diesem Gebiet tätig sind, die also dem GesmbH-Gesetz unterliegen. Ich muß darauf hinweisen, daß es eine große Anzahl von Wohnbauunternehmungen gibt, die nicht gemeinnützige und auch Mietwohnungen errichten. Wenn man also hier über Genossenschaften redet, so kann man das nicht so verallgemeinern, als ob alles unter diesen Hut hineinpassen würde. (Zwischenruf des Abg. Kittl.) Aber, Kollege Kittl, niemand von Seite der ÖVP hat die gemeinnützigen Wohnbauunternehmen pauschal verdächtigt, irgendwelche ungesetzlichen Dinge zu praktizieren. Pauschal keineswegs. (Abg. Kittl: In der Erklärung von Dr. Hauser steht eindeutig drinnen, die ÖVP will nur mehr Eigentumswohnungen und Mietwohnungen haben in den privaten Häusern! Das stimmt doch nicht, was Sie hier erklären!)

Aber, Herr Kollege Kittl, Sie verwechseln da schon wieder ein Problem mit dem anderen. Beim Dr. Hauser geht es um die Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen der Genossenschaft und den Nutzungsberchtigten. Das ist ja ein anderes Paar Schuhe als das, was ich ange schnitten habe. Hier geht es einmal darum, zu unterscheiden, daß wir in der Wohnungswirtschaft gemeinnützige Wohnbauunternehmungen haben und nichtgemeinnützige. Und es geht darum, auch die nichtgemeinnützigen Wohnbauunternehmungen einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen, und in dem Ausmaß, als sie öffentliche Förderungsmittel in Anspruch nehmen, sind sie auch einer gewissen Kontrolle unterworfen. Sie brauchen also nicht den Appell an irgendwen zu richten, daß der § 22 des Wohnbauförderungsgesetzes auch tatsächlich exekutiert wird. Die Landesregierungen können ihn ohneweiters exekutieren. Es ist das also nichts, was wir erst heute zu fordern hätten.

Das wollte ich Ihnen noch dazu sagen. Es gibt also keine pauschalen Angriffe gegen die gemeinnützigen Wohnbauunternehmen, es gibt keine pauschalen Angriffe gegen Wohnbauunternehmen schlechthin. Die Kritik, die von unserer Seite erhoben worden ist, richtet sich immer gegen Wohnbauunternehmungen, gemeinnützig oder nicht, die sich irgendwelche Vorteile zu Lasten des Wohnungseigentümers sichern wollen. Diese Kritik wurde nicht nur von uns erhoben, sie wurde auch von Ihnen bestätigt, und diese Übelstände wollen wir eigentlich beseitigen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Daß wir einem Gesetz, das letzten Endes von uns initiiert wurde durch einen Antrag, dem Sie dann nachher eine gewisse Ausweitung zuteil haben werden lassen, daß wir einem Gesetz, das wir wesentlich mitgestaltet haben, indem wir

**Dr. Gruber**

dieses Gesetz auch mit zusätzlichem Inhalt erfüllt haben, daß wir einem solchen Gesetz unsere Zustimmung geben, brauche ich nicht eigens zu betonen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Dr. Maletz:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich begrüße herzlichst die soeben in unserer Mitte erschienene Delegation des Deutschen Bundestages unter der Führung der Frau Präsident Annemarie Renger. Herzlich willkommen! (*Allgemeiner Beifall.*)

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. König. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter DDr. König (ÖVP):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es kommt nicht von ungefähr, daß zwei Abgeordnete der ÖVP bei dieser Materie nun hintereinander sprechen. Das hat nicht nur den Grund in der besonders intensiven Arbeit, die wir gerade in diesem Ausschuß und bei dieser schwierigen Materie geleistet haben, sondern das hat, so meine ich, auch tiefere Bedeutung. (*Zwischenruf des Abg. Pichler.*) Denn mit der heutigen Novelle, Herr Abgeordneter Pichler, zum Wohnungseigentumsgesetz erfährt diese bahnbrechende Idee der Österreichischen Volkspartei ihre Bestätigung auch durch Ihre Fraktion, die so lange dagegen war. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es ist heute schon gesagt worden, daß die Tatsache, daß dieses Gesetz novelliert wird, an sich nur bedeutet, daß ein Gesetz, das sich bewährt hat, nunmehr nach so vielen Jahren seines Bestandes angepaßt werden soll an gewisse Entwicklungen, die in der Zwischenzeit eingetreten sind. Ich darf im übrigen darauf verweisen, daß die ÖVP noch in der Zeit ihrer Alleinregierung dieses Gesetz indirekt bereits novelliert hat, als man nämlich dem Mißbrauch der Inanspruchnahme von Förderungsmitteln für mehr als eine Eigentumswohnung, also eine geförderte Wohnung, einen Riegel vorgeschoben hat, in gleicher Weise, wie das jetzt diese Regierung mit unserer Unterstützung beim Mißbrauch der Abbruchmöglichkeiten nach dem Mietengesetz getan hat.

Was wir heute mit dieser Novelle nun hier bewirken, das wurde im Detail schon dargestellt. Es ist zweifellos mit ein Stückchen Familienrechtsreform, das hier vollzogen wurde durch die Möglichkeit, daß beide Ehegatten eingetragen werden können. Das ist aber, so würde ich sagen, leider das einzige, was die Öffentlichkeit von dem Gesetz bisher mitbekommen hat.

Mindestens ebenso bedeutend für die große Zahl der Betroffenen ist die auf unsere Initiative zustande gekommene Sicherung gegen den möglichen Mißbrauch der Vormacht des Wohnungseigentumsorganisators. Es ist halt einmal

so, die Frau Abgeordnete Offenbeck von Ihrer Fraktion hat es ja gesagt: Wenn jemand eine Wohnung braucht, ist er bereit, alles zu unterschreiben. Ich pflichte dem bei. Hier muß der Gesetzgeber den ungleichen Machtverhältnissen Rechnung tragen. Er muß sie ausgleichen. Das ist auf unsere Initiative hin geschehen. Die Regierungsfraktion hat sich dem angeschlossen, und wenn hier einmal vom Abgeordneten Kittl bezweifelt wurde, daß dem so ist, dann darf ich Ihnen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage entgegenhalten, wo in den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen zu lesen ist:

§ 23 etwa: Die Regierungsvorlage enthält keine vergleichbare Regelung. Hier geht es um den unabdingbaren Anspruch der Einräumung des Wohnungseigentums gegen den Wohnungseigentumsorganisator, also um die Regelung der Vorphase.

§ 24: Die Regierungsvorlage enthält keine vergleichbare Regelung. Hier geht es um die Frage der Beschränkung des Wohnungseigentümers durch Nutzungsverträge.

§ 25 – die Regierungsvorlage enthält keine vergleichbare Regelung – behandelt die Klage auf Eintragung des Eigentumsrechts ins Grundbuch. Sie sehen, hier ist ein sehr wesentlicher Bereich auf Initiative der Volkspartei in dieses Gesetz gekommen, ein Bereich, von dem praktisch die Mehrzahl – würde ich sagen – aller derzeitigen Wohnungseigentümer und wohl auch jeder zukünftige betroffen sein werden.

Meine Damen und Herren! Die Detailbestimmungen wurden heute schon erörtert. Ich kann mich daher darauf beschränken, noch einmal auf das Grundsätzliche zurückzukommen. Sie, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, haben in Ihrer Einstellung zum gesamten Wohnungswesen eine deutliche Wendung vollzogen, ein Einschwenken auf die Linie der Volkspartei. Wir finden das erfreulich, aber wir wollen es hier auch festgestellt wissen.

Es begann mit der Novelle zum Mietengesetz in dieser Legislaturperiode, als Sie praktisch die Mietenreform der ÖVP-Regierung der Jahre 1966 bis 1970 unverändert bestätigt und insbesondere anerkannt haben, daß die Auflockerung des Wohnungsmarktes, wie sie durch die freie Mietzinsvereinbarung erreicht wurde, auch von Ihnen nun anerkannt wird.

Es setzte sich in dieser Legislaturperiode fort über die Novellen zur Wohnbauförderung und zur Wohnungsverbesserung, wo Sie sich auch unserem Standpunkt angeschlossen haben, daß es wichtiger ist, den Kern der Städte zu erhalten, den Kern der Städte zu revitalisieren, als auf der grünen Wiese Gemeindebauten zu errichten.

Sie sind über Ihren eigenen Schatten gesprungen und haben erstmals anerkannt, daß es richtiger ist, im Interesse der Bevölkerung

14454

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**DDr. König**

öffentliche Mittel auch für den Privaten im Rahmen der Verbesserung der Altstadt zur Verfügung zu stellen, als mit öffentlichen Mitteln nur kommunalen Wohnbau zu betreiben.

Sie haben mit dieser Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz, die wir gemeinsam beschlossen, letztlich die gesellschaftliche Funktion des Wohnungseigentums anerkannt. Wir begrüßen diese Änderung Ihrer Haltung, und wir glauben, daß, ausgehend von dieser nunmehr gewandelten Haltung, auch die Bewältigung der noch offenen Fragen einvernehmlich möglich sein müßte.

Ich darf damit zu jenen drei wesentlichen offenen Fragen kommen, die noch einer Lösung harren.

Da ist zunächst die Frage der mangelnden Mobilität. Wir haben gerade von der Volkspartei her erste Schritte in Richtung einer erhöhten Mobilität der Wohnungsbesitzer oder Wohnungseigentümer schon getan. Wir haben Vorsorge getroffen durch das Gesetz zur begünstigten vorzeitigen Rückzahlung von öffentlichen Mitteln, daß der einzelne über seine Wohnung völlig frei verfügen kann, was ja entscheidend ist, wenn er infolge eines Berufswechsels gezwungen ist, den Wohnort zu ändern.

Wir haben nunmehr mit diesem Gesetz auf unsere Initiative hin die Hemmnisse beseitigt, die bisher dem Wohnungswchsel gegenüberstehen, wenn ein Wohnungseigentümer etwa zur Genossenschaft oder zum Wohnungseigentumsorganisator gehen muß, der sich ein Vorkaufsrecht oder Wiederkaufsrecht vorbehalten hat, und erst um Zustimmung ersuchen muß, ob er seine Wohnung tauschen, ob er seine Wohnung veräußern kann, um an den neuen Arbeitsplatz zu gelangen.

Wir haben schließlich mit den Bestimmungen über die Parifizierung, die Neufestsetzung der Nutzwerte also, beim Zusammenlegen von Wohnungen der Tatsache Rechnung getragen, daß Familien, die wachsen, durch das Zusammenlegen von Wohnungen nicht über den Weg der Neufeststellung der Nutzungswerte für das ganze Haus unbillig behindert werden.

Drei Schritte zur Erhöhung der Mobilität der Wohnungseigentümer!

Der entscheidende vierte Schritt steht aus. Ich darf an den Herrn Staatssekretär, der hier die Bundesregierung vertritt, das Ersuchen richten, doch dahingehend zu wirken, daß auch der Finanzminister jene Konsensbereitschaft an den Tag legt, die wir beim Herrn Justizminister in dieser Frage gefunden haben. Konkret geht es um die Frage der Grunderwerbsteuer beim Wohnungstausch, bei der Wohnungsverlegung.

Wir haben in diesem Ausschuß mit allergrößter Mühe erreicht, daß die Wohltat, daß beide

Ehegatten im Grundbuch angeschrieben werden können, nicht nachher dazu führt, daß der überlebende Ehegatte grunderwerbsteuerpflichtig wird, und es bedurfte nachdrücklicher – ich betone –, nachdrücklicher Interventionen von unserer Seite, bis der Herr Finanzminister schließlich diesem gerechtfertigten Begehr Rechnung getragen hat. Ich verstehe schon, er bläst momentan auf dem letzten Loch. Es fehlt ihm das Geld, und wo es herkommt, ist ihm egal. Aber damit hätten wir das Gesetz wirklich ins Gegenteil verkehrt.

Meine Damen und Herren! Es ist doch nicht einzusehen, warum man nicht ebenso wie bei der Wohnbauförderung, die man auf eine geförderte Wohnung pro Familie abstellt, also auf das echte Wohnbedürfnis, auch die Grunderwerbsteuerpflicht darauf abstellen könnte und für eine Wohnung, an der ein Wohnbedürfnis nachgewiesen ist, beim Tausch oder beim Verkauf, beim Wohnungswechsel auf die Grunderwerbsteuer verzichtet. Das wäre ein entscheidender Schritt zugunsten der Mobilität, die wir so dringend brauchen und die wir in den schwieriger werdenden wirtschaftlichen Zeiten umso mehr brauchen werden.

Meine Damen und Herren! Ein weiterer Punkt ist die Wohnbauförderung. Wir müssen heute feststellen, daß kaum mehr junge Leute in der Lage sind, sich eine Neubauwohnung zu leisten, weil die von Ihnen geänderte Wohnbauförderung heute die Wohnungen unerschwinglich gemacht hat. Auch hier bedarf es eines Umdenkens. Auch hier bedarf es einer zügigen und raschen Reform. (*Ruf bei der SPÖ: Mietbeihilfen!*)

Ja, die Mietbeihilfen, sehr richtig. Herr Kollege! Da schneiden Sie wieder ein Thema an, wo wir auch feststellen können, daß Sie sich erfreulicherweise dem ÖVP-Standpunkt geschlossen haben, nämlich ... (*Abg. Skritek: Alles haben Sie erfunden, vom Schießpulver angefangen!*)

Herr Kollege Skritek! In diesem Bereich werden Sie mir zugestehen müssen, daß die Subjektförderung eine Idee der Volkspartei war, die Sie lange bekämpft, jetzt aber anerkannt haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Und die letzte offene Frage, Herr Abgeordneter Kittl, ist die Frage der Genossenschaftswohnungen. Es ist doch einfach nicht einzusehen, warum jemand – der Abgeordnete Gruber hat das schon gesagt –, der in gleicher Weise zahlen muß, der alles – mit Ausnahme des Grundanteiles – genauso bezahlt, dann soviel weniger an Rechten ausüben kann als einer, der gleich Wohnungseigentum erworben hat.

Wir stehen dem Genossenschaftswesen als solchem nicht ablehnend gegenüber. Aber Sie werden mir doch zugeben müssen, daß es auch hier einer klaren Abgrenzung der Rechte des

**DDr. König**

nutzungsberechtigten Genossenschafters bedarf, daß man sich nicht damit ausreden kann, wie das der Abgeordnete Pichler getan hat: Der ist ja Mitgenossenschafter!, denn auch der Wohnungseigentümer ist Miteigentümer, und dennoch haben wir uns alle dazu bereitgefunden, hier Regeln aufzustellen, wann die Mehrheit, wann nur alle, wann die Minderheit und wann der einzelne seine spezifischen Rechte wahrnehmen kann. Das für den Genossenschaftsbereich zu regeln, ist noch ausständig.

Meine Damen und Herren! Ich komme zum Schluß. Auf dem Sektor der Wohnungswirtschaft ist in Österreich noch einiges zu tun. Ein weiterer Schritt wurde heute gesetzt, ein Schritt, der getragen ist vom Gedanken, dem einzelnen selbständiges, frei verfügbares Eigentum zu schaffen.

Ich glaube, daß gerade in unserer Zeit diesem Gedanken des Eigentums des einzelnen ganz besondere Bedeutung zukommt. Wir werden vom quantitativen Denken wieder zum qualitativen Denken finden müssen.

Die Volkspartei hat bei diesem Gesetz – der ganze heutige Tag steht eigentlich im Zeichen dieser Haltung – wieder einmal unter Beweis gestellt, daß sie zu konstruktiver Zusammenarbeit auch als Opposition bereit ist, daß die Mär von der Neinsager-Partei nur eine Erfindung der Wahlpropaganda ist und daß dort, wo es um die Interessen der Bevölkerung geht, die Volkspartei immer und jederzeit zur konstruktiven Zusammenarbeit bereit ist. (*Beifall bei der ÖVP – Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

**Präsident Dr. Maleta:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Zwischenrufer sind gestoppt. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1681 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. – Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

**4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1508 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird (1663 der Beilagen)**

**Präsident Dr. Maleta:** Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Notariatsordnung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatter Dr. Broesigke:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich berichte über 1508 der Beilagen. Es handelt sich hiebei um eine Herabsetzung des Pensionsalters der Notare auf das 70. Lebensjahr.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1975 behandelt. Berichterstatter im Ausschuß war Abgeordneter Zeillinger.

Die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen haben einen gemeinsamen Abänderungsantrag eingebracht, der im Text, der dem Ausschußbericht beigedruckt ist, ersichtlich ist.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Dr. Maleta:** Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1508 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 1663 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. – Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

**5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1536 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Auktionshallengesetz geändert wird (1664 der Beilagen)**

**Präsident Dr. Maleta:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Auktionshallengesetzes.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatter Dr. Broesigke:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich berichte über 1536 der Beilagen. Es handelt sich um die Errichtung von Auktionshallen in Bregenz, Innsbruck und Salzburg.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage am 18. Juni 1975 behandelt, und es wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen eingereicht. Die Vorlage wurde einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der dem Bericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Dr. Maleta:** Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1536 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 1664 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. – Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

#### **6. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1537 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebühren-gesetz) (1665 der Beilagen)**

**Präsident Dr. Maleta:** Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Vollzugs- und Wegegebührengesetz.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Reinhart. Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatter Dr. Reinhart:** Herr Präsident! Hohes Haus! Für die Vergütung von Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller gilt heute die Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947. Dieser haftet

jedoch ein verfassungsrechtlicher Mangel an, weil sie auf einer bloß formalgesetzlichen Delegation beruht. Es scheint deshalb geboten, diesen Mangel zu beheben.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, den wesentlichen und an sich bewährten Inhalt dieser Verordnung in Gesetzesform umzuwandeln und so die Vergütung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der Zusteller auf eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen. Hierbei sollen jedoch die Vollzugs- und Wegegebühren zu Einnahmen des Bundes erklärt werden, damit der Grundsatz der Inkamerierung von Bundeseinnahmen und die Budgethoheit des Bundes gewahrt werden. Den Gerichtsvollziehern und Zustellern sollen zur Abgeltung ihrer Leistungen weiterhin Vergütungen gewährt werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Juni 1975 in Verhandlung genommen. Die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen brachten einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein, der den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 1. August 1975 vorsieht.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, DDr. König und Hanna Hager sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1537 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zudem wurde ich beauftragt zu beantragen, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Dr. Maleta:** Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1537 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 1665 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. – Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

**7. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 155/A (II-4230 der Beilagen) der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (1641 der Beilagen)**

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Blecha. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Blecha: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über den Antrag der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (155/A) (II-4230 der Beilagen).

Der vorliegende Initiativantrag enthält die verfassungsgesetzlichen Grundlagen für jene Regelungen, die im Entwurf des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorgesehen sind. Er besteht aus elf Punkten, die die Basis der großen Geschäftsordnungsreform des österreichischen Nationalrates darstellen.

Diese elf Punkte wurden vom gleichen Verhandlungskomitee der Parteien erarbeitet, welches auch ein neues Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates vorberaten hat. Nach erzielter Einigung wurden diese Punkte in einen Initiativantrag betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgenommen.

Der Verfassungsausschuß hat diesen Initiativantrag am 4. Juni 1975 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Koren, Dr. Ermacora, Dr. Broesigke und Dr. Heinz Fischer das Wort ergriffen, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Koren, Dr. Broesigke und Dr. Heinz Fischer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des neuen Verfassungsgesetztextes betrifft, darf ich auf die im Ausschußbericht enthaltenen teilweise knappen, teilweise ausführlichen Erläuterungen verweisen.

Im Auftrag des Verfassungsausschusses ersuche ich Sie, diesem Initiativantrag und vor allem dem Gesetzentwurf, der dem Ausschußbericht angeschlossen ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. – Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen somit in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Withalm. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Withalm (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vor allem zwei Fragen sind es, die mich, seit ich nicht mehr so mitten in der tagespolitischen Hektik stehe und seit ich wesentlich mehr Zeit habe, über das und jenes auch ein bißchen nachzudenken, immer wieder beschäftigen.

Da ist zuerst einmal die Stellung der gesetzgebenden Körperschaft in der parlamentarischen Demokratie, und die zweite Frage ist die für Österreich optimale Regierungsform. (Abg. Pölz: *Das wird wieder eine Heilslehre!*) Das war ein „sehr guter“ Zwischenruf, Herr Kollege. Ich muß schon sagen... (Abg. Dr. Kohlmaier: *Das war eine Geschmacklosigkeit!*) Aber bitte. Ich will es mir ersparen. Ich will es mir wirklich ersparen, Herr Kollege Pölz. Wenn ich heute hier zum letzten Male stehe, daß es Ihnen dann vorbehalten war, ...

Präsident Dr. Maleta: Bitte, ich würde doch ersuchen – der Herr Abgeordnete Withalm hält jetzt seine letzte Rede.

Abgeordneter Dr. Withalm (fortsetzend): Ich gehe gar nicht darauf ein.

Jeder, dem an der parlamentarischen Demokratie, ihrer Sicherung und Fortentwicklung liegt, kann nur und muß an einem voll funktionsfähigen Parlament interessiert sein. Wenn die parlamentarische Demokratie funktionieren soll, dann müssen vor allem die parlamentarischen Einrichtungen funktionieren.

Hans Kelsen sagt in seinem Werk „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ unter anderem folgendes:

„Davon, ob das Parlament ein brauchbares Werkzeug ist, die sozialen Fragen unserer Zeit zu lösen, hängt die Existenz der modernen Demokratie ab.“

Ich möchte diesen Satz dahingehend ergänzen, daß ich ganz im Sinne Kelsens sage: Jawohl, das Parlament muß ein brauchbares Werkzeug sein, allerdings nicht nur, wie Hans Kelsen sagte, zur Lösung der sozialen Fragen unserer Zeit, sondern zur Lösung aller brennenden Probleme unserer Gesellschaft.

Seit der Zeit, da Kelsen sein eben zitiertes

14458

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Withalm**

Werk schrieb, sind zur sozialen Frage, die sich heute ganz anders darstellt als vor 40 und mehr Jahren, eine ganze Menge schwerwiegender Probleme hinzugekommen. Ich erwähne den Umweltschutz und die Gesundheitspolitik, um nur zwei der brennendsten Anliegen unserer Gesellschaft herauszugreifen.

Dieser kurze Hinweis zeigt schon auf, wie ungeheuer groß die Aufgabe und infolgedessen die Verantwortung ist, die bei der gesetzgebenden Körperschaft und damit selbstverständlich auch bei den Parlamentariern liegt.

Das Parlament kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn es im Sinne Kelsens ein „brauchbares Werkzeug“ ist. Dieses brauchbare Werkzeug kann es wiederum nur dann sein, wenn es im Rahmen der parlamentarischen Demokratie eine Schlüsselstellung einnimmt; wenn es eine wirkliche Rolle spielt und nicht nur eine Scheinrolle. Das Parlament darf unter gar keinen Umständen bloß ein Aushängeschild für die Rechtfertigung des Namens parlamentarische Demokratie sein. Jede parlamentarische Demokratie, in der dem Parlament nur mehr eine Statistenrolle zugewiesen ist, ist früher oder später in ihrer Existenz bedroht.

Nicht zuletzt um all das ging es bei den jahrelangen Bemühungen um eine Geschäftsordnungsreform. Es mußte eine Lösung angestrebt und erreicht werden, die dem Nationalrat nicht nur eine neue Verfahrensordnung, sondern darüber hinaus auch eine wesentliche Stärkung seiner Stellung im Gefüge der parlamentarischen Demokratie bringen sollte.

Nach meiner Meinung wäre es ja wirklich wenig sinnvoll gewesen und es hätte die viele, jahrelange Arbeit und Mühe kaum gerechtfertigt, wenn das Ergebnis nur darin bestanden hätte, dem Nationalrat eine nach Möglichkeit perfekte Verfahrensordnung zu geben, wenn auf der anderen Seite nicht gleichzeitig eine Aufwertung seiner Stellung Hand in Hand gegangen wäre.

Eine reibungslos funktionierende Geschäftsordnung ist ohne Zweifel eine wertvolle, ja geradezu eine unumgänglich notwendige Voraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten der gesetzgebenden Körperschaft. Sie bliebe jedoch, für sich allein gesehen, Stückwerk und würde eines schönen Tages Makulatur, wenn das Parlament als solches keine echte Aufgabe mehr zu erfüllen hätte.

Wir wissen, daß die Bundesverfassung dem Parlament drei große Aufgaben stellt. Da ist zuerst einmal und eigentlich ganz selbstverständlich die Gesetzgebung, dann die Mitwirkung an der Vollziehung und schließlich die Kontrolle. Es ist uns allen nicht unbekannt, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr wesentliche Verschiebungen und Gewichtsverlagerungen, und zwar von der gesetzgebenden Gewalt

hin zugunsten der Exekutive, eingetreten sind.

Man mag diese Feststellung bedauern, sie ist ein Faktum. Mit der Kenntnisnahme dieses Faktums kann es jedoch nicht sein Bewenden haben. Wenn dem Parlament auf der einen Seite, was wohl von niemandem bezweifelt werden kann, Möglichkeiten und Aufgaben verlorengangen sind, dann müssen auf der anderen Seite im Interesse der Wahrung und Festigung der Stellung des Parlaments neue Möglichkeiten und Aufgaben erschlossen werden. Das war einer der entscheidenden Aufträge, die der Geschäftsordnungsausschuß zu erfüllen hatte; ein Auftrag, der sich geradezu zwangsläufig aus der gegebenen Situation ergab.

Heute ist es ja nicht mehr so wie zu Zeiten der Monarchie, daß das Parlament als solches und in seiner Gesamtheit der Regierung gegenübersteht. Heute stützt vielmehr die Regierungspartei, das heißt also normalerweise die Mehrheit des Hauses, die Regierung. Dadurch fällt die Mehrheit des Nationalrates als Kontrollinstanz faktisch aus, und diese Kontrollfunktion geht damit automatisch und zwangsläufig auf die jeweilige Minderheit über.

Die ständige und wirkungsvolle Kontrolle der Machtausübenden gehört in modernen parlamentarischen Demokratien zu den entscheidenden Aufgaben der anderen Gewalten, insbesondere der gesetzgebenden Gewalt. Die Kontrolle wird mehr und mehr geradezu zu einer Lebensfrage der parlamentarischen Demokratie.

Wenn ich soeben von ständiger und wirkungsvoller Kontrolle sprach, dann liegt die entscheidende Bedeutung auf dem Wort wirkungsvoll. Je stärker die Macht bei der vollziehenden Gewalt konzentriert ist, desto umfassender müssen die Kontrollbefugnisse des Parlaments sein.

Die Geschäftsordnungsreform, die wir heute beschließen, bedeutet einen ersten, gewiß keinen unbedeutenden, aber eben doch nur einen ersten Schritt auf diesem Wege. Der heutige Gesetzesbeschuß darf kein Abschluß, er muß vielmehr ein Beginn sein. Ich bedaure sehr, daß es nicht möglich war, in die heute zu beschließende Gesetzesvorlage all das aufzunehmen, was etwa Broda – Gratz zu der Zeit, als die Sozialistische Partei Österreichs in Opposition war, in der Broschüre „Für ein besseres Parlament – für eine funktionierende Demokratie“ an Vorschlägen für den Ausbau unserer parlamentarischen Einrichtungen erstattet hatten.

Meine Damen und Herren! Wenn wir uns fragen, warum das wohl so ist, dann kommen wir, wenn wir ehrlich sein wollen, um folgende Antwort nicht herum: Wir haben zwar alle miteinander in den letzten Jahrzehnten ohne jeden Zweifel so manches an Demokratieverständnis dazugelernt. Trotzdem sind wir aber offensichtlich noch lange nicht so weit, daß wir

**Dr. Withalm**

von uns behaupten könnten, wir seien imstande, uns völlig frei und unabhängig zu machen, je nachdem, ob wir nun gerade Regierungspartei oder Oppositionspartei sind. Es müßte doch eigentlich möglich sein oder hoffentlich wird es eines Tages möglich werden, in bestimmten entscheidenden Situationen weniger an die Parteiinteressen als vielmehr an das Gesamtwohl und daran zu denken, was der parlamentarischen Demokratie wirklich not tut und was ihr förderlich ist.

Gerade den beiden großen Parteien müßte dies umso leichter fallen, als sie ja beide ganz genau wissen, wie es auf der Regierungsbank, aber auch auf den Oppositionsbänken aussieht. Erst dann, meine Damen und Herren, wenn wir einmal so weit sein sollten – wenn dieser Zustand überhaupt je erreichbar sein sollte –, könnten wir mit Fug und Recht davon reden, daß wir einen hohen Grad an Demokratieverständnis erreicht haben.

Wenn ich diese Feststellung treffe, dann ist damit niemand von uns allen, dann ist auch keine einzige politische Partei, auch nicht meine eigene Partei, von dieser Feststellung ausgenommen.

Ich möchte jetzt nicht auf Einzelheiten der Geschäftsordnungsreform eingehen. Eines kann jedenfalls gesagt werden: Insgesamt bringt sie eine bessere Kontrollmöglichkeit der Regierung durch die jeweilige Opposition und damit eine Stärkung der Stellung des Parlaments; das ist nicht nur gut so, das ist ungemein wertvoll und absolut notwendig.

Eines, meine Damen und Herren, sollte sich dieses Hohe Haus stets vor Augen halten: Was immer wir zum Ausbau der gesetzgebenden Körperschaft tun können, sollten wir ohne Zögern tun, denn jeder Schritt auf diesem Wege stellt einen wirkungsvollen Beitrag zur Fortentwicklung und Festigung der parlamentarischen Demokratie dar.

Was eine auf gesunden Fundamenten ruhende parlamentarische Demokratie bedeutet, wissen gerade wir, die Älteren, deshalb so richtig zu würdigen und zu schätzen, weil wir schon ganz andere Zeiten miterlebt haben. Wenn es heute da und dort Leute gibt, die an so manchen Einrichtungen unseres Regierungssystems kein gutes Haar lassen, dann sei in aller Bescheidenheit, aber auch mit allem Nachdruck an die nicht gerade glücklichen Jahre der ersten parlamentarischen Demokratie von 1918 bis 1933, an die autoritäre Zeit von 1934 bis 1938 und an die Diktatur von 1938 bis 1945 erinnert. Das alles haben wir hinter uns.

Wer sich daran nicht mehr erinnert oder wer zu jung ist, um das alles miterlebt haben zu können, soll doch von den Vergleichsmöglichkeiten, die leider Gottes in reichlicher Fülle gegeben sind und die etwa ein Besuch in einer

Volksdemokratie eröffnet, Gebrauch machen. Dies kann ihm, aber nicht nur ihm, sondern uns allen, so glaube ich, und der ganzen Gesellschaft nur gut tun.

Dann, meine Damen und Herren, wird vielleicht und hoffentlich auch für ihn, für diesen Kritiker, eines schönen Tages genau das gelten und feststehen, was ich als mein politisches Glaubensbekenntnis bezeichnen möchte und was uns wohl alle in diesen Tagen und Wochen des erbitterten und dramatischen Ringens zwischen Freiheit und Unfreiheit in Portugal ganz besonders bewegt und was uns gerade dadurch wieder einmal so richtig bewußt wird, daß nämlich die parlamentarische Demokratie das einzige der Freiheit und der Würde des Menschen Rechnung tragende Regierungssystem ist. (Beifall bei der ÖVP.) Nur in der parlamentarischen Demokratie ist dem Menschen jener Freiheitsraum gesichert, den er braucht, um frei atmen und leben zu können.

Auch dazu leistet die Geschäftsordnungsreform auf ihre Art einen wirkungsvollen Beitrag. Deshalb können wir froh und glücklich sein, daß es nach jahrelanger Arbeit gelungen ist, heute den Schlußpunkt zu setzen.

Nun, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur zweiten Frage, mit der ich mich gerade in den letzten Jahren, vor allem auch in meinen beiden Büchern, immer wieder beschäftigt habe. Diese Frage lautet: Gibt es eine für Österreich optimale Regierungsform, wenn ja, welche ist es?

Nach meiner Meinung hatten wir in Österreich seit 1945 bis heute nur ein einziges Mal die optimale Regierungsform: das war die große Koalition in der Zeit von 1945 bis 1955. Damals war die Zusammenarbeit von ÖVP und SPÖ genau das, was unser Land in dieser Zeit gebraucht hat. Nur so konnte damals das weitgesteckte Ziel des Jahres 1945 auch tatsächlich erreicht werden, und dieses Ziel hatte gelautet: die endgültige Versöhnung der beiden großen politischen Lager in die Wege zu leiten, den Wiederaufbau des Landes gemeinsam in Angriff zu nehmen, ihn dann tatsächlich auch zu einem guten Ende zu bringen und schließlich den Staatsvertrag und damit die endgültige Freiheit und Unabhängigkeit zu erringen.

Was nachher kam, waren gewiß wichtige und – wovon ich persönlich auch überzeugt bin – notwendige Entwicklungsstufen in der Fortentwicklung der parlamentarischen Demokratie in Österreich, aber eben auch nicht mehr als das, jedenfalls bestimmt nicht optimale Regierungs möglichkeiten. Das gilt insbesondere für die Koalition ab 1955 bis 1966, nicht minder aber für die beiden Alleinregierungen ab 1966.

Meine Damen und Herren! Genauso wie jede Zeit die richtigen Männer erfordert, verlangt sie

14460

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Withalm**

auch jeweils die den Zeiterfordernissen entsprechende Regierungsform. Was für den einen Zeitabschnitt als die ideale Form erscheinen mag, erweist sich vielleicht für einen anderen als völlig ungeeignet.

Nicht zuletzt deshalb bin ich für ein pragmatisches Vorgehen im Einzelfall und gegen jede vorzeitige doktrinäre Festlegung. Ich hielt es vor allem für einen großen Fehler, ein System, dessen Auswirkungen man überhaupt nicht kennt, da es ja noch niemals erprobt wurde, im Wege einer Verfassungsänderung zu institutionalisieren. Es ist schon schwer genug, qualifizierte Mehrheiten für eine Verfassungsänderung zustande zu bringen, aber noch viel schwieriger ist es, diese qualifizierte Mehrheit dann neuerlich zustande zu bringen, wenn sich herausstellen sollte, daß sich das, was man eben erst beschlossen hat, nicht bewährt hat. Wenn ich am Ende meiner parlamentarischen Tätigkeit versuche, Schlußfolgerungen aus all den Erfahrungen zu ziehen, die sich im Laufe von bald einem Vierteljahrhundert ansammeln und die sich insbesondere auch aus dem Lernprozeß, den ich hinter mich gebracht habe, ergeben, dann sind es vor allem die folgenden:

Uns Österreichern wurde im Jahre 1945 das Glück zuteil, daß wir in einer parlamentarischen Demokratie, in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung leben dürfen. Das ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Allen unseren östlichen Nachbarstaaten blieb dieses Glück, das so vielen von uns als eine ausgesprochene Selbstverständlichkeit erscheint, leider Gottes vorenthalten.

Aber immerhin können wir Österreicher für uns in Anspruch nehmen, daß wir das uns im Jahre 1945 anvertraute Talent nicht vergraben und nicht versteckt haben, sondern daß wir versuchten, es zu nutzen und zu mehren. Wie ja überhaupt gesagt werden kann, daß wir Österreicher die harten Lehren der Jahre von 1918 bis 1945 verstanden und aus der Geschichte dieses Zeitabschnittes sehr wohl gelernt haben.

Nur derjenige, meine Damen und Herren, kann mit Recht von einer pluralistischen Gesellschaftsordnung reden, wenn sie für ihn gleichbedeutend ist mit Meinungsvielfalt, mit der Achtung vor der Meinung des nächsten, mit der Rücksichtnahme auf diese Meinung des anderen und wenn er sich aus innerer Überzeugung zu Toleranz und Fairneß bekennt.

Damit ist zugleich auch schon ausgesprochen, daß es ohne Kompromiß in der pluralistischen Gesellschaftsordnung einfach nicht gehen kann, daß der Kompromiß ein essentieller Bestandteil dieser Gesellschaft ist.

Dazu zitiere ich einen Autor, der folgendes geschrieben hat: „Der Kompromiß ist in Verruf geraten. Dennoch wird auch uns, die wir die demokratische Entwicklung unserer Gesell-

schaft wollen und die die Demokratie als die einzige menschenwürdige Form der Herrschaft von Menschen über Menschen ansehen, diese Entwicklung anders als durch Kompromisse nicht möglich sein: Kompromisse allerdings, die ausgewogen werden müssen nach den politischen Kräfteverhältnissen.“ Ende des Zitates.

Diese Sätze schrieb der eben erschienene Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky zu einer Zeit in das Vorwort der von mir schon zitierten Broschüre von Broda – Gratz, als er allerdings noch nicht Bundeskanzler war und als die Sozialistische Partei auf den Oppositionsbänken saß. Ich unterschreibe jedes einzelne Wort dieser Sätze ohne jede Einschränkung und ohne jeden Vorbehalt.

Damit allein, daß wir uns zu diesen Sätzen bekennen, kann es allerdings nicht abgetan sein. Einzig und allein entscheidend ist, daß wir uns danach auch wirklich in jeder Situation und zu allen Zeiten halten, ob wir nun in der Regierung oder in der Opposition sind.

Und damit komme ich zur Beantwortung der von mir gestellten Frage: Gibt es eine für Österreich optimale Regierungsform? Wenn ja, welche ist es?

Meine Damen und Herren! Meine Antwort muß – derzeit zumindest – negativ ausfallen. Ich habe diese Antwort eigentlich bereits vorweggenommen, wenn ich sagte, daß ich für ein pragmatisches Vorgehen unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Situation und vor allem auch unter Bedachtnahme auf den bei Nationalratswahlen zum Ausdruck gekommenen Willen der Wähler und gegen jede voreilige und unüberlegte Institutionalisierung in irgend einer Form bin.

Über meine persönlichen Vorstellungen, meine Damen und Herren, wie nach dem 5. Oktober 1975 in Österreich regiert werden soll, habe ich nie einen Zweifel gelassen. Schon anlässlich der Vorstellung meines ersten Buches am 16. November 1973 habe ich die Meinung vertreten, daß die voraussichtliche Situation, wie sie nach den Wahlen des Jahres 1975 gegeben sein dürfte, die Zusammenarbeit auf breitesten Basis geboten erscheinen lassen wird. Die seither eingetretene Entwicklung, die in den letzten Wochen geradezu dramatische Formen angenommen hat, hat mich in meiner schon 1973 geäußerten Meinung nur noch bestätigt und verstärkt. Ich bin kein Prophet, und dazu bedarf es auch wirklich keiner prophetischen Gabe, wenn ich sage, daß einer allein, meine Damen und Herren, selbst wenn er wollte und wenn er dazu mandatsmäßig imstande wäre, nicht in der Lage sein wird, die Verantwortung für jene schwerwiegenden und sicherlich auch nicht populären Maßnahmen zu übernehmen, die eines gar nicht fernen Tages getroffen werden müssen.

**Dr. Withalm**

Meine Damen und Herren! Die Macht der Tatsachen wird stärker sein als alle Wünsche, Hoffnungen, Sympathien und Antipathien. Wenn heute so viel darüber gesprochen wird, ob es nach dem 5. Oktober 1975 eine Alleinregierung, eine große oder eine kleine Koalition geben wird, dann sage ich Ihnen eines: Derjenige, der als Stärkster aus der kommenden Wahl hervorgehen und der daher mit der Regierungsbildung beauftragt werden wird, muß sich froh und glücklich schätzen, wenn es ihm gelingt, Partner zu finden, die ihm helfen werden, die dann gegebene Situation zu bereinigen und zu bewältigen.

Es geht also keineswegs darum, daß sich die eine Partei der anderen Partei aufdrängt, sondern daß alle miteinander in einer schwierigen Situation in Österreich die Verantwortung übernehmen, daß sich keiner vor dieser Verantwortung drückt und daß sich niemand einer Aufgabe entzieht, die fürs erste gar nicht besonders populär sein wird, meine Damen und Herren, und auch nicht besonders bedankt werden wird.

Hohes Haus! Abgesehen jedoch von diesen sehr nüchternen Überlegungen und noch anderen Gründen, auf die ich jetzt nicht näher eingehen kann, ist es vor allem ein Grund, der mir nach den bevorstehenden Wahlen eine Zusammenarbeit auf breitesten Basis geboten erscheinen läßt. Dieser Grund ist folgender: Wer so wie ich die innenpolitische Situation, vor allem auch die Entwicklung hier in diesem Hohen Haus in den letzten Jahren mit großer Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird eine gewisse Sorge über die nicht zu übersehende Polarisierung, aus der nur allzu leicht eine Radikalisierung werden könnte, nicht los. Gerade das ist aber in schwierigeren Zeiten, denen Österreich entgegengeht, genau das Letzte, und zwar das Allerletzte, meine Damen und Herren, was wir brauchen können. Was unser Land nach der vielfachen Überforderung der letzten Jahre ganz besonders dringend benötigt, ist eine Ruhe- und Erholungspause auf den verschiedensten Gebieten. Nur so kann jene Konsolidierungsphase eingeleitet werden, die die Voraussetzung dafür ist, daß in den nächsten Jahren die Grundlage für die weitere gesunde und fortschrittliche Entwicklung unseres Landes für die nächsten Jahrzehnte gelegt werden kann.

Meine Damen und Herren! Hier wird die Probe auf das Exempel abzulegen sein, ob es uns mit der pluralistischen Gesellschaftsordnung wirklich ernst ist und ob die Verantwortung für unser Land und für das Wohl aller seiner Bürger stärker ist als das Interesse welcher Partei immer, ihre gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen in die Tat umzusetzen.

Ich kann mir durchaus vorstellen, daß sich hier vielleicht so mancher sagen wird, ich dächte

hiebei in erster Linie an meine eigene Partei und weniger an das bonum commune.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich dazu ein sehr offenes Wort sagen. Natürlich hat ein Politiker auch an seine eigene Partei zu denken. Deswegen macht ihm auch niemand auch nur den geringsten Vorwurf. Ich persönlich hätte zum Beispiel zu Unrecht so lange Zeit hindurch in meiner Partei Spitzenpositionen bekleidet, wenn ich nicht immer auch an meine eigene Partei gedacht und alles getan hätte, sie möglichst stark zu machen und ihre Auffassungen in größtmöglichem Umfang zum Durchbruch zu bringen. Es wäre aber andererseits wirklich traurig, wenn ein überzeugter und leidenschaftlicher Parlamentarier, der diesem Hohen Haus seit vielen Jahren angehört, nicht den Mut aufbrächte, anlässlich seiner letzten Parlamentsrede gerade das zum Ausdruck zu bringen, was ihn als alten, erfahrenen Abgeordneten, als begeisterten Patrioten und als überzeugten Demokraten in dieser Stunde des Abschiedes ganz besonders bewegt: daß es doch möglich sein muß, wenn es um entscheidende Weichenstellungen geht, wenn es darum geht, wie die Zukunft dieses unseres Landes in den nächsten Jahrzehnten gestaltet werden soll, zuerst an das gesamte Vaterland und an alle seine Bürger und dann erst an die eigene Partei zu denken. (*Beifall bei der ÖVP.*) Was im Jahre 1945 möglich war, darf doch 30 Jahre später nicht unmöglich sein!

Zum Schluß, meine Damen und Herren, noch ein ganz persönliches Wort. Wenn ich hier im Kreise herumblicke, dann erinnere ich mich an so manchen harten Strauß, den ich im Laufe der Jahre mit diesem oder jenem Abgeordneten ausgefochten habe. Wenn wir hiebei versucht haben und wenn auch weiterhin versucht werden wird, bei aller Härte der Auseinandersetzungen niemals auf das Gebot der bedingungslosen und uneingeschränkten Fairneß zu verzichten, dann bleibt auch nicht der leiseste Stachel zurück.

Für mich war es immer eine beglückende Erkenntnis, wenn ich feststellen konnte, daß auch noch so heftige, aber fair ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen politischen Gegnern nicht imstande waren, die menschlichen Beziehungen auf Dauer zu trüben oder womöglich gar zu gefährden. Ich möchte fast sagen: im Gegenteil. Gerade mit jenen, mit denen ich die härtesten Auseinandersetzungen hatte, verbinden mich heute die ungetrübtesten menschlichen Beziehungen.

Meine Damen und Herren! Wenn der Kompromiß ein essentieller Bestandteil der pluralistischen Gesellschaftsordnung ist, dann nicht minder die Toleranz und die Fairneß. Diese beiden parlamentarischen Tugenden wünsche ich dem Hohen Haus und allen seinen Mitglie-

14462

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Withalm**

dern auch fürderhin. Den Stürmern und Drängern auf allen Seiten dieses Hauses, zu denen ich selbst einst gehörte, lege ich sie als einer, der mit der Tugend der Toleranz keineswegs schon von Natur aus besonders bevorzugt ausgestattet war und die er sich nach manchen, oft harten und wechselvollen Erfahrungen erst aneignen mußte und auch angeeignet hat, ganz besonders warm und mit aller Eindringlichkeit ans Herz.

Meine Damen und Herren! Wenn alle diejenigen, die berufen sind, hier in diesem Hohen Haus das Volk zu vertreten, sich immer dessen bewußt sind, daß es fürwahr etwas Großes ist, Volksvertreter sein zu dürfen, wenn sie sich bemühen, es mit der Toleranz, mit der Fairneß, mit der Bereitschaft zum Kompromiß ernst zu nehmen, wenn sie vor allem aber auch davon überzeugt sind, daß der Staatsbürger und Wähler nichts so sehr wünscht als eine ehrliche und glaubwürdige Politik und dazu Politiker, denen man glauben und vertrauen kann, meine Damen und Herren, dann braucht uns um die Zukunft der parlamentarischen Demokratie in Österreich nicht bange zu sein. (*Anhaltender Beifall bei der ÖVP, Beifall bei Abgeordneten der SPÖ. – Abg. Dr. Kreisky begibt sich zu Abg. Dr. Withalm und schüttelt ihm die Hand. – Allgemeiner Beifall.*)

**Präsident Dr. Maleta:** Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Fischer. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Heinz Fischer (SPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! So wie Herr Dr. Withalm in seiner Rede, die Beifall auf allen Seiten dieses Hauses gefunden hat, heute Sätze zitiert und ohne jeden Vorbehalt bejaht hat, die Dr. Kreisky geschrieben hat, bevor er Bundeskanzler war, so können wir manches, vielleicht sogar vieles von dem bejahen, was Dr. Withalm heute sagt, nachdem er Parteibmann, Generalsekretär und Vizekanzler der Österreichischen Volkspartei war. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

So zum Beispiel die Feststellung, daß es sicher keine für alle Zeiten und unter allen Umständen gültige Regierungsform geben kann. Das kann man bejahen. Aber dennoch glauben wir, daß es in der konkreten Situation legitim ist, eine Regierungsform zu bejahen, die in den letzten Jahren in Österreich den inneren Frieden genauso gewahrt hat wie alle Regierungsformen vorher; die die Position Österreichs in Europa weiterentwickelt und das Ansehen unseres Landes vermehrt hat, nämlich das System, daß einer starken Regierungspartei eine starke Opposition gegenübersteht, also ein System, das auch Sie, Herr Dr. Withalm, von diesem Pult oft verteidigt und vertreten haben.

Daß ein solches System Kooperation nicht ausschließt, ist, glaube ich, in den letzten Jahren

bei vielen Anlässen unter Beweis gestellt worden, denn Kooperation und Zusammenarbeit in Sachfragen ist möglich in einer Koalition, ist aber auch möglich bei einer Einparteienregierung. Ich glaube daher, daß von diesem Gesichtspunkt aus das Urteil über eine Regierungsform nicht gefällt werden kann.

Dasselbe gilt für den zweiten Punkt, den mein Vorrredner ganz besonders in den Vordergrund seiner Überlegungen gestellt hat, nämlich für das Prinzip von Toleranz und Fairneß in der Politik. Es kann in einer Regierung der Zusammenarbeit verschiedener Parteien relativ viel Intoleranz und relativ viel Unfairneß geben, und es kann in einer Regierungsform Mehrheitsregierung – Opposition sehr viel Toleranz und sehr viel Fairneß geben und umgekehrt. Wenn sich alle Parteien auf diese Basis, auf diesen Boden stellen, dann kann es jeder Regierungsform nur nützlich sein, denn das ist völlig richtig, daß ein Minimum an gegenseitigem Vertrauen und ein Minimum an Toleranz für die Politik und insbesondere für die Bundespolitik ein absolutes Muß ist.

Hohes Haus! Ich habe mich zu Wort gemeldet, um zu einem Verfassungsgesetz Stellung zu nehmen, das wir heute beschließen. Wenn ich die Vorgänge im Parlament richtig beobachte und richtig beurteile, dann gibt es nicht nur zwei Gruppen von Gesetzen, nämlich solche, die einstimmig beschlossen werden, und solche, die mehrheitlich beschlossen werden, sondern es gibt scheinbar drei Kategorien, nämlich die Mehrheitsgesetze, wo es eine Auseinandersetzung, eine Kampfabstimmung gibt, dann jene Kategorie von einstimmigen Gesetzen, wo man in der Diskussion eigentlich kaum merkt, daß die Abstimmung letzten Endes einstimmig ausfallen wird – ich habe auch heute diesbezügliche Beispiele erlebt –, und dann die dritte Kategorie von Gesetzen, wo nicht nur die Beschußfassung einstimmig ist, sondern wo auch die Vorbereitung der Gesetze und dann die parlamentarische Verhandlung dieser Gesetze in einem Geist vor sich geht, der bereits erkennen läßt, daß es zu einer gemeinsamen Beschußfassung kommt.

Ich glaube, daß wir das Verfassungsgesetz, das jetzt zur Diskussion steht, und dann auch den nächsten Punkt, die eigentliche Geschäftsordnungsreform des Nationalrates, in diese dritte Kategorie einreihen können, also in die Kategorie jener Gesetzesmaterien, wo wir in weitgehender, um nicht zu sagen vollkommener Übereinstimmung als Ergebnis einer vorangegangenen Diskussion zur Beschußfassung schreiten.

Die Tatsache, daß die Änderung der Geschäftsordnung, die der nächste Verhandlungsgegenstand sein wird, Anlaß für eine ganze Reihe von Verfassungsänderungen ist,

**Dr. Heinz Fischer**

zeigt meiner Meinung nach, wie weitreichend diese Geschäftsordnungsreform ist; und die Tatsache, daß das vorliegende Verfassungsgesetz über den engeren Bereich der Geschäftsordnung hinausgeht, zeigt meiner Meinung nach, wie gründlich die Vorbereitungen und Vorberatungen waren, die zu dieser Reform der Geschäftsordnung und einiger Punkte der österreichischen Bundesverfassung geführt haben.

Ich möchte einige dieser Verfassungsänderungen herausgreifen und einige Überlegungen daran anknüpfen, die es doch verdienen, einmal in Diskussion gezogen zu werden.

Das erste betrifft den neuen Artikel 28 unserer Bundesverfassung, nämlich die Schaffung einer durchgehenden Tagung des Nationalrates vom September bis Juli anstelle der bisherigen zwei Sessionen, die sich ja aus historischen Gegebenheiten entwickelt haben.

Das Problem, das nach meiner Meinung hinter dieser Verfassungsänderung steht, liegt nicht nur darin, daß sich die ökonomischen und technischen Verhältnisse seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts – aus dieser Zeit stammt nämlich diese Bestimmung – grundlegend verändert haben, sondern auch in der Tatsache, daß sich ein Parlament, das sich mit Recht zusätzliche Aufgaben stellt, auch die Zeit nehmen und die Möglichkeiten schaffen muß, diese Aufgaben zu erfüllen. Ich möchte das an je drei konkreten Zahlen illustrieren, die dem Hauptarbeitsgebiet des Nationalrates, nämlich – meine Einteilung wäre ein bißchen anders als die von Dr. Withalm – Gesetzgebung, Kontrolle und Tribüne-Funktion oder Öffentliche-Debatte-Funktion des Nationalrates, die also diesen drei Kriterien entsprechen.

Was die Gesetzgebung betrifft, die sich in einem hohen Maß in Unterausschüssen abspielt, weil ja das Parlament legislisch vor allem dort selbstständig agiert, wo ein Unterausschuß tätig ist, hat es in der letzten Koalitionsperiode von 1962 bis 1966 insgesamt 43 Unterausschüsse gegeben, in der Zeit von 1966 bis 1970 70 Unterausschüsse und seit 1970 114 Unterausschüsse. Wir können also ein permanentes Wachstum der intensiven legislativen parlamentarischen Arbeit feststellen.

Was die Kontrolltätigkeit betrifft, hat es von 1962 bis 1966 384 schriftliche Interpellationen gegeben, in der XI. Gesetzgebungsperiode, also in der ÖVP-Regierungszeit, 1570, und es werden in dieser Gesetzgebungsperiode wahrscheinlich an die 2300 sein. Daraus sieht man, wie ungeheuer expansiv sich die Kontrolltätigkeit entwickelt hat.

Vielleicht nur eine Bemerkung in diesem Zusammenhang auch zu den Ausführungen des Dr. Withalm, ob man nicht die Kontrollrechte des Nationalrates in der Geschäftsordnung noch

viel weiter hätte ausbauen können: Das Problem liegt doch, wenn wir offen darüber sprechen, wie wir das auch im Geschäftsordnungskomitee getan haben, darin, daß das Wesen der Kontrolle doch voraussetzt, daß einer zu kontrollierenden Instanz oder mehreren zu kontrollierenden Instanzen eine übergeordnete Kontrollinstanz gegenübersteht, der das Recht und die Möglichkeit zukommt, kontrollierend zu wirken.

Die Situation im Parlament ist nun aber zumindest teilweise eine ganz andere: daß nämlich Opposition und Regierung nicht in einem Verhältnis von Überordnung und Unterordnung zueinander stehen, sondern daß Opposition und Regierung oder Opposition und Mehrheitspartei Konkurrenten im Kampf um das Vertrauen der Bevölkerung oder im Kampf um die Mehrheit im Parlament sind und daß daher die Kontrolltätigkeit naturgemäß – das war während unserer Oppositionszeit genauso – nicht nur Kontrolltätigkeit im eigentlichen Sinn ist, sondern als politische Waffe verwendet wird. Die Kontrolltätigkeit der Opposition ist nicht nur Kontrolle, sondern ist Teil einer politischen Strategie, eines politischen, legitimen, gesetzmäßigen Kampfes gegen die Regierung, und daher muß man das Problem der Kontrollrechte zumindest teilweise auch unter diesem Gesichtspunkt sehen.

So eindrucksvoll meiner Meinung die Expansion parlamentarischer Aktivitäten ist, wie ich sie an zwei Zahlenreihen dargelegt habe, so muß uns freilich auch bewußt sein, daß die wachsende zeitliche Beanspruchung der Abgeordneten durch ihre parlamentarische Tätigkeit unter anderem auch zur Folge hat, daß die Funktion eines Abgeordneten in wachsendem Ausmaß den Großteil der Arbeitskraft des Betreffenden in Anspruch nimmt und daß dadurch die Möglichkeit, eine parlamentarische Tätigkeit mit politikfernen Berufen zu verbinden, in der Praxis immer geringer wird. Die Fiktion oder die Vorstellung von einem Parlament, das nicht nur repräsentativ ist für die politischen Stärkeverhältnisse im Land, sondern das gewissermaßen auch repräsentativ ist für die Berufe und Berufsgruppen in der Bevölkerung, diese Vorstellung entfernt sich immer weiter von der Realität, und daraus entstehen Probleme, die wir sicherlich noch nicht gelöst, vielleicht nicht einmal zur Gänze erfaßt haben.

Wenn ich einen weiteren mir sehr wichtig erscheinenden Punkt des Verfassungsgesetzes herausgreifen darf, so ist es der Artikel 31 der Bundesverfassung in seiner neuen, nur geringfügig geänderten, aber doch geänderten Form, der die Beschußfähigkeit des Nationalrates definiert. Die Beschußfähigkeit des Nationalrates ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, in Sonderfällen die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

14464

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Heinz Fischer**

Diese scheinbar so klare und eindeutige Bestimmung enthält, wie wir in allerjüngster Zeit, aber auch schon bei anderen Gelegenheiten feststellen konnten, gar nicht geringen verfassungspolitischen Sprengstoff. Die Fragestellung lautet: Gibt es neben der Beschußfähigkeit des Nationalrats noch ein weiteres für die Gültigkeit seiner Beschlüsse relevantes Kriterium, zum Beispiel die sogenannte gesetzmäßige Zusammensetzung des Nationalrates, deren Fehlen die Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit von Beschlüssen zur Folge hätte?

Das ist ein Problem von beachtlicher Tragweite, denn gesetzmäßig zusammengesetzt ist der Nationalrat zweifellos nur dann, wenn die im Gesetz genannte Zahl von Abgeordneten in der im Gesetz beschriebenen Weise als Mitglieder des Nationalrates berufen wurde. Es kann also nicht bestritten werden, daß vom Zeitpunkt des Freierdens eines Mandates, sei es durch Tod, Rücktritt, Verzicht oder was immer, bis zur Angelobung des Nachfolgers der Nationalrat nicht gesetzmäßig oder nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist. Dennoch möchte ich aus grundsätzlichen Überlegungen sehr davor warnen, die Vakanz eines oder auch mehrerer Sitze, wie lang sie auch dauern mag, also die nicht ordnungsgemäße Zusammensetzung, als Grund für die Beschußunfähigkeit des Nationalrates, für die Ungültigkeit seiner Beschlüsse anzunehmen.

Denn das hieße doch in weiterer Konsequenz, Hohes Haus, wenn wir es überlegen, daß eine beliebig kleine Minderheit des Nationalrates, konkret also etwa zwei Abgeordnete der XY-Partei oder der DFP, der KPÖ, der NDP oder wie immer sie heißen mag, daß also eine winzige Minderheit es in der Hand hätte, durch Rücktritt und Blockierung des Nachfolgemechanismus in Absprache mit den Ersatzmännern das Parlament nach Belieben lahmzulegen. Einer solchen Verfassungsinterpretation kann und darf und will doch hoffentlich niemand den Boden bereiten, und es kann daher in meinen Augen – das ist meine persönliche Meinung – kein Zweifel bestehen, daß auch jene Sitzungen des Nationalrates, in denen das Mandat des früheren Abgeordneten X oder Y unbesetzt ist, weil er verstorben oder zurückgetreten und ein Nachfolger noch nicht bestellt ist, beschußfähige Sitzungen mit vollgültigen Beschlüssen sind.

Natürlich muß man zugeben, daß die Medaille auch noch eine zweite Seite hat. Es wäre ja theoretisch möglich, daß ein oder mehrere Sitze im Nationalrat nicht deshalb vakant sind, weil ein Abgeordneter oder eine Gruppe von Abgeordneten und deren Ersatzmänner es darauf abgesehen haben, die Vollzähligkeit des Nationalrates zu verhindern, sondern es wäre theoretisch auch denkbar, daß

ein Organ der Vollziehung, dessen Mitwirkung bei der Berufung eines Ersatzmannes oder überhaupt bei der Berufung der Mitglieder nach einer Wahl erforderlich ist, seinen gesetzmäßigen Pflichten nicht nachkommt und dadurch nicht nur eine gesetzmäßige Zusammensetzung des Nationalrates verhindert, sondern darüber hinaus auch das Kräfteverhältnis in mehr oder weniger starker Weise beeinflußt, vielleicht sogar auf den Kopf stellt.

Hier kann man natürlich die Frage stellen, ob auch Beschlüsse eines solchen nicht nur unvollständig zusammengesetzten, sondern in seiner Zusammensetzung veränderten und daher für den politischen Willen der Bevölkerung nicht mehr repräsentativen Nationalrates Gültigkeit haben. Oder noch schärfer formuliert: Kann man von den Staatsbürgern verlangen, daß sie sich an Gesetze gebunden fühlen, die von einem Nationalrat beschlossen wurden, dessen Zusammensetzung das Ergebnis einer gesetzwidrigen Vorgangsweise oder Unterlassung wäre?

Hohes Haus! Diese Fragestellung, die in Österreich unter den derzeitigen Verhältnissen nur eine rein fiktive ist, weil die jüngsten Vorgänge in der Steiermark, die in den Zeitungen ein gewisses Echo gefunden haben, ja ganz andere Ursachen gehabt haben und nur Ausdruck einer gewissen Sensibilität gegenüber der öffentlichen Meinung waren, diese Fragestellung läßt also als Antwort nur die Wahl zwischen zwei Übeln: Das eine Übel wäre in diesem Fall die Nichtigkeit beziehungsweise Vernichtbarkeit der Beschlüsse eines nicht ordnungsgemäß zusammengesetzten Nationalrates, also letzten Endes dessen Funktionsunfähigkeit. Und das andere, in meinen Augen immer noch geringere Übel besteht darin, der Funktionsfähigkeit des Nationalrates auch in diesem Fall den Vorrang vor der gesetzmäßigen Zusammensetzung einzuräumen und auf die Wirksamkeit jener Mechanismen und Sanktionen zu vertrauen, die ja unter normalen Umständen zum Amtsverlust eines bewußt gesetzwidrig handelnden Staatsorgans führen müssen.

Daher kommt für mich als Ergebnis dieser Überlegung nur die zweite Alternative als gangbarer Weg in Frage.

Hohes Haus! Die Schlußfolgerungen aus diesen Überlegungen, zu denen wir in anderem Zusammenhang auch im Geschäftsordnungskomitee gelangt sind, sind die, daß es eine absolut mißbrauchsichere Verfassung nicht gibt und wahrscheinlich auch nie geben wird, daß auch die beste Verfassung eine Staatstreue und eine positive Einstellung der handelnden Verfassungsorgane und Staatsorgane voraussetzt. Mit Kontrollinstanzen allein kann man das Problem nicht lösen, denn jede zusätzliche Kontrollinstanz verschiebt ja das Problem nur auf eine

**Dr. Heinz Fischer**

andere Ebene.

Das heißt: Wir finden und befinden uns letzten Endes auf dem Boden der – zugegebenermaßen nicht neuen – Erkenntnis, daß es keine Demokratie ohne Demokraten geben kann und daß die Spielregeln der Demokratie, wie sie eben in einer Verfassung, in einer Geschäftsordnung, in einer Nationalratswahlordnung und so weiter niedergelegt sind, ohne jeden Vorbehalt bejaht werden müssen. Allein aus diesem Grund dürfte die Frage, ob gesetzmäßiges Handeln in einem bestimmten Fall nicht Gesichtspunkten anderer Art untergeordnet werden soll, meiner Meinung nach gar nicht gestellt werden.

Ich komme zu einem weiteren Punkt: Ich habe schon erwähnt, daß das Geschäftsordnungskomitee und dann auch der Verfassungsausschuß des Nationalrates gar nicht so unähnliche Überlegungen, wie ich sie jetzt angestellt habe, auch bei der Formulierung des neuen Artikels 141 Abs. 2 unserer Bundesverfassung ange stellt haben. Der Verfassungsgerichtshof kann ja bekanntlich angerufen werden, wenn in einem Wahlverfahren eine Unkorrektheit behauptet wird. Erachtet der Verfassungsgerichtshof diese Unkorrektheit als erwiesen und gelangt er zu dem Ergebnis, daß sie auf das Wahlergebnis von Einfluß war oder von Einfluß hätte sein können, dann hebt der Verfassungsgerichtshof das Wahlverfahren oder bestimmte Teile desselben auf und die Wahl oder bestimmte Teile derselben sind zu wiederholen.

Als diese Bestimmung im Jahre 1970 meines Wissens erstmals Realität erlangte und vom Verfassungsgerichtshof die Wiederholung der Wahl in drei Wiener Wahlkreisen angeordnet wurde, stand die Frage nach den Konsequenzen dieses Erkenntnisses für die Funktionsfähigkeit des Nationalrates im Raum. Damals haben sich die Parlamentsfraktionen – ich glaube, mit gutem Grund – auf den Boden folgender Überlegung gestellt:

Erstens: Die von der Anfechtung betroffenen Mandate ruhen.

Zweitens: Der Nationalrat bleibt voll funktionsfähig.

Aber sosehr es staatspolitischer Klugheit entsprach, daß die Parlamentsfraktionen damals diese gemeinsame Plattform, die man fast als Notsteg bezeichnen könnte, zimmerten, um eine Parlamentsskrise zu verhindern, so unklug wäre es gewesen, die Dinge damit auf sich beruhen zu lassen, ohne diese Plattform entsprechend zu verstärken und eine tragfähigere Konstruktion zu suchen.

Dabei waren wieder drei Varianten theoretisch denkbar:

Entweder man gibt im Zeitraum zwischen der Aufhebung der Wahl und der Wiederholungswahl dem Gedanken der Vollständigkeit des Nationalrates den Vorrang vor der Rechtmäßig

keit und Gesetzmäßigkeit seiner Zusammensetzung und beläßt die aus der angefochtenen Wahl hervorgegangenen Mandatare bis zur Wiederholungswahl in ihren Funktionen.

Oder man gibt dem Gedanken der lückenlosen Rechtmäßigkeit den Vorrang vor dem Erfordernis der Vollständigkeit, mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergeben.

Oder man greift als dritte Möglichkeit auf den früheren Nationalrat zurück, wahrt damit das Prinzip der Vollständigkeit und der Gesetzmäßigkeit, allerdings indem man den Grundsatz, den für die Demokratie ja unerlässlichen Grundsatz der Anpassung der Zusammensetzung einer gesetzgebenden Körperschaft an den geänderten Wählerwillen in bestimmten Abständen zumindest teilweise und zumindest vorübergehend sistiert.

Auch hier galt es also zwischen verschiedenen schwierigen Varianten eine Entscheidung zu treffen.

Nachdem die dritte Variante aus legistischen, rechtstechnischen Gründen zunächst ausgeschieden werden mußte, wurde vom Verfassungsausschuß die erstgenannte Variante beschlossen, und sie liegt ja heute dem Hohen Haus zur Beschußfassung vor: also Vorrang für die Vollständigkeit des Nationalrates vor der lückenlosen Rechtmäßigkeit.

Das heißt konkret gesprochen: Wenn es in Hinkunft in Österreich auf Bundes- oder Landesebene zu erfolgreichen Anfechtungen der Wahl einer gesetzgebenden Körperschaft kommen sollte und aus diesem Grunde die teilweise oder gänzliche Wiederholung dieser Wahl notwendig werden sollte, dann werden die von der Anfechtung betroffenen Mandatare bis zum Abschluß der Wiederholungswahl in Funktion bleiben.

Es ist offensichtlich, Hohes Haus, daß dadurch zwar eine gefährliche Spalte unserer Verfassungsordnung überbrückt wurde, daß man aber diese Brücke in ihrer vorliegenden Konstruktion eigentlich nur als Behelfssteg bezeichnen kann. Denn die Vorstellung, daß sich ein so zusammengesetzter Nationalrat oder Landtag entgegen den allen heutigen Parlamentsfraktionen, allen heute im Nationalrat vertretenen Fraktionen zugrunde liegenden Vorstellungen allenfalls nicht darauf beschränken würde, nur Beschlüsse zu fassen, die wirklich auf einem breiten Konsens beruhen oder die einfach im Rahmen der überkommenen Rechtsordnung unabweislich sind, wie zum Beispiel ein Budgetprovisorium, diese Vorstellung ist etwas, was uns ein gewisses Unbehagen verursacht. Wir glauben, daß wir uns in Zukunft bemühen sollten, hier die gefundene Lösung noch zu verbessern.

Hohes Haus! Der Berichterstatter hat schon ausgeführt, daß dieses Verfassungsgesetz, das

14466

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Heinz Fischer**

zur Beschußfassung vorliegt, insgesamt in elf Punkten unsere Verfassung ändert. Ich möchte aber die weiteren Punkte nicht näher behandeln, sondern vielleicht dem bisher Gesagten noch folgende zusammenfassende Feststellung hinzufügen:

Ein Rückblick auf die zu Ende gehende Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zeigt, daß interessanterweise in einer Periode einer sogenannten Alleinregierung, wo eine relativ knappe Mehrheit einer relativ starken Minderheit gegenübersteht, daß gerade in dieser Periode ein außerordentlich umfangreiches verfassungspolitisches Programm absolviert werden konnte.

Wenn am Beginn dieser Gesetzgebungsperiode – das ist meine feste Überzeugung – jemand prophezeit hätte, daß es gelingen würde, in dieser Legislaturperiode ein verfassungspolitisches Programm einer positiven und in allen Fällen einstimmigen Beschußfassung zuzuführen, das unter anderem die Verabschiedung des altbekannten Bundesländer-Forderungsprogramms, die verfassungsrechtliche Verankerung der umfassenden Landesverteidigung, die verfassungsrechtliche Verankerung der Unabhängigkeit von Rundfunk und Fernsehen, die – ich greife jetzt einen Tag voraus – verfassungsrechtliche Verankerung der Stellung der politischen Parteien in unserer Rechtsordnung, die Reform der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen gewisser Rechtsschutzverbesserungen und eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine neue Geschäftsordnung des Nationalrates umfaßt, wenn jemand gewagt hätte, die einstimmige Beschußfassung all dieser von Österreichs Juristen, Verfassungsrechtlern, Politikwissenschaftlern so lange diskutierten Materien zu prophezeien, dann wäre er wahrscheinlich als realitätsferner Illusionist bezeichnet worden. Und dennoch ist es geglückt. Die Tatsache, daß es gelungen ist, all das zu verwirklichen, stellt meiner Meinung nach der Arbeit dieses Nationalrates, aber auch der Arbeit des Verfassungsausschusses und nicht zuletzt den Vorarbeiten für viele dieser Arbeiten durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ein sehr gutes Zeugnis aus.

*(Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Da aber eine Bundesverfassung nichts Totes ist, sondern fast ein Organismus, der lebt und der sich weiterentwickelt, sind wir auch jetzt weit davon entfernt, nach getaner Arbeit die Hände in den Schoß legen zu können. Schon heute ist absehbar, daß wir uns in der nächsten Gesetzgebungsperiode neuerlich mit der Frage der Volksanwaltschaft beschäftigen werden, daß es im Bereich des Umweltschutzes unvermeidlich sein wird, Eingriffe in unsere Verfassungsordnung vorzunehmen, daß wir – ich erwähne auch das – die Frage der Stellvertretung des

Bundespräsidenten wohl einer dauerhaften, jederzeit einsatzbereiten Regelung unterziehen sollten, die nicht so beschaffen sein soll, daß der Gesetzgeber immer dann in Aktion treten muß, wenn es aus politischen, aus psychologischen und auch aus Gründen der Pietät der ungünstigste Zeitpunkt ist; dazu kommt, daß das Problem des Artikels 133 Ziffer 4 und eben auch des Artikels 141 Absatz 2 der Bundesverfassung noch nicht endgültig geregelt ist und daß wir uns wahrscheinlich oder vielleicht in der zweiten Hälfte der Gesetzgebungsperiode im Parlament auch, wenn es gut geht, mit dem großen Komplex der Grund- und Freiheitsrechte und ihrer Reform befassen werden.

Was hingegen die oft diskutierte Gesamtform der Bundesverfassung betrifft, habe ich gewisse Zweifel hinsichtlich ihrer Nützlichkeit, und vor allem habe ich Skepsis hinsichtlich ihrer Möglichkeit. Ein Reformwerk dieser Größenordnung, dieser politischen Dimension und dieser politischen Brisanz ohne echten äußeren Druck, ohne nachrevolutionäre Aufbruchsstimmung, wie sie etwa das Verfassungswerk des Jahres 1920 getragen hat, ohne echten Verdrüß mit der bestehenden Bundesverfassung, die ja doch ein großartiger Wurf war, über die Bühne zu bringen, das scheint nach meiner Einschätzung die Kapazitätsgrenzen unseres parlamentarischen Systems oder zumindest unserer derzeitigen parlamentarischen Arbeitsweise und vielleicht auch die Konsensfähigkeit jeder denkbaren parlamentarischen Konstellation zu überschreiten. Es mag sein, daß man darüber verschiedener Meinung sein kann; ganz sicher bin ich aber, Hohes Haus, daß ein solches Vorhaben jedenfalls dann nicht gelingen kann, wenn man nicht schon in der Vorbereitung von allem Anfang an – ich würde das gern dem Kollegen Kohlmaier sagen – gemeinsam vorgeht, wie das sowohl bei der Geschäftsordnungsreform als auch bei der Reform der Grund- und Freiheitsrechte und ähnlichen Projekten der Fall war beziehungsweise ist, sondern die Frage der Verfassungsreform gewissermaßen zum Gegenstand einer Öffentlichkeitsarbeit, um nicht zu sagen einer parteipolitischen Öffentlichkeitsarbeit macht.

Aber wie immer dem sei – wenn wir zu dem Verhandlungsgegenstand, der nunmehr vorliegt, zurückkehren, so muß ich sagen, daß wir in der abgelaufenen Legislaturperiode ein abgerundetes Programm von Verbesserungen in unserer Verfassungsordnung einstimmig beschließen haben können, und wir ergänzen dies heute durch ein Verfassungsgesetz, das nicht nur die Grundlage für die als nächsten Tagesordnungspunkt zu verhandelnde Geschäftsordnungsreform darstellt, sondern über diese Geschäftsordnungsreform hinausgreift und ein gutes Stück legislativer Parla-

**Dr. Heinz Fischer**

mentsreform darstellt, auf das wir, wie ich glaube, gemeinsam stolz sein können. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Probst:** Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke.

**Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich pflichte meinem Vorredner bei, wenn er sagte, daß für die kommende Legislaturperiode auf dem Gebiet der Weiterbildung, Ergänzung und Verbesserung der Verfassung eine ganze Reihe von Aufgaben offen sind. Ich möchte allerdings die von ihm aufgezählte Liste in zwei Punkten ergänzen, die ich für so wichtig halte, daß sie im Zusammenhang mit einer solchen Diskussion erwähnt werden müssen: Das ist einerseits die Beseitigung der letzten Ausnahmen von der Möglichkeit, den Verwaltungsgerichtshof anzu rufen, und das ist zum andern die Herstellung der Personalhoheit der Höchstgerichte, ein Problem, das wir in dieser Legislaturperiode vor uns hergeschoben haben, wissentlich vor uns hergeschoben haben, und bei dem wir zu keinem Ergebnis gekommen sind, was, nebenbei bemerkt, auch für die andere Frage gilt. Denn es war schon so weit, daß hier ein Ausschußbericht vorlag, der eine weitgehende Verbesserung vorschlug, die dann im Haus aber nicht beschlossen wurde.

Zu dem Problem der heute vorliegenden Verfassungsänderung und der damit zusammen hängenden Änderung der Geschäftsordnung möchte ich von einem ähnlichen Ausgangspunkt ausgehen wie mein Vorredner Vizekanzler Dr. Withalm. Wenn man die österreichische Bundesverfassung ansieht, so möchte man meinen, daß es hier ein Gegenspiel von Regierung und Parlament gibt. Es ist aber richtig, daß dieses Gegenspiel einer längst vergangenen Zeit angehört und daß es heute anders ist, daß nämlich Regierung und Regierungspartei auf der einen Seite und Opposition auf der anderen Seite einander gegenüberstehen.

Mein Vorredner, Dr. Fischer, hat dazu gemeint, daß man nicht übersehen dürfe, daß die Kontrolle auf Seite der Opposition auch eine politische Waffe sei. Das ist schon richtig, aber alles, was in der Politik eingesetzt wird, läßt sich letzten Endes auch als politische Waffe verwenden. Das spricht also nicht gegen die These, daß man in der modernen Demokratie bemüht sein muß, die Kontrollmöglichkeiten möglichst zu verstärken, umso mehr, als ja durch die Entwicklung der Bürokratie und durch die gesteigerten Möglichkeiten, die einer Regierung zur Verfügung stehen, diese notwendigerweise von vornherein, abgesehen von ihrer Mehrheit im Parlament, ein sehr beträchtliches

Übergewicht hat.

Wenn daher im Geschäftsordnungskomitee die Freiheitliche Partei Österreichs eine große Anzahl von Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Minderheitsrechte im Parlament verlangt hat, so hat sie damit nicht nur aus Parteiegoismus gehandelt, von dem aus gesehen natürlich jede politische Richtung auch an die Probleme herangeht, sondern es war dies im allgemeinen Interesse des Parlamentarismus, der ja erfordert, daß den Minderheiten im Parlament entsprechende Kontrollrechte eingeräumt werden. Wir bedauern daher, daß es uns bei einer ganzen Reihe von Problemen nicht gelungen ist, solche Kontrollrechte zu bekommen, als da ist das Recht, nach unserer Meinung verfassungswidrige Gesetze vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten, als da ist das Recht der dringlichen Anfrage. Da wird nun darauf verwiesen, daß man solche Dinge einer qualifizierten Minderheit einräumen solle und eingeräumt hat. Ich darf aber doch hier die Frage aufwerfen, was nun berechtigterweise unter einer qualifizierten Minderheit zu verstehen ist.

Die jetzige Regelung versteht darunter ein bestimmtes Stimmenverhältnis, nämlich ein Drittel der Abgeordneten. Aber verändert sich denn nicht das Bild zur Gänze in dem Augenblick, wo etwa eine Regierungskonstellation in Form einer großen Koalition bestünde? Dann würde ja gerade das eintreten, was mein Vorredner Dr. Withalm besprochen hat, nämlich daß nicht mehr die erforderliche Kontrolle besteht, weil ja dann die kontrollierende Minderheit zu klein ist. Unter diesem Gesichtspunkt muß man es sehen, wenn wir darum gerungen haben, daß einer Fraktion, einer Gruppe von Parlamentariern in Klubstärke, die Möglichkeit eingeräumt wird, bestimmte parlamentarische Minderheitsrechte auszuüben.

Ich darf nun auf ein weiteres Problem zu sprechen kommen. Es ist der von meinem Vorredner Dr. Fischer schon besprochene Artikel 141 Abs. 2. Ich bin der Meinung, daß man diese Theorie, daß bei Fehlen eines einzigen Abgeordneten ein Parlament beschlußunfähig würde, nicht aufrechterhalten kann und nicht aufrechterhalten soll, weil das eine sehr gefährliche Entwicklung darstellen würde, aber diese These aus der Bundesverfassung auch gar nicht abgeleitet werden kann.

Dessenungeachtet war es zweckmäßig, die Lücke, die sich für den Fall einer Wiederholungswahl ergibt, zu schließen, wenngleich ich der Meinung bin, daß die jetzige Bestimmung des Artikels 141 Abs. 2 keine sehr vollendete Lösung darstellt. Keine vollendete Lösung deshalb, weil auf diese Weise bewirkt wird, daß Personen, denen gerade der Verfassungsgerichtshof die Eigenschaft als Abgeordneter aberkannt hat, nun in die Lage versetzt werden,

14468

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Broesigke**

als solche zu agieren bis zu dem Augenblick, da die Neuwahl erfolgt ist. Es wird also gerade dem, der nach einer Feststellung des unabhängigen Gerichtes nicht gewählt ist, eine Stellung verschafft, als ob er gewählt worden wäre. Ich glaube, daß da doch der bessere Weg gewesen wäre, auf die bisherigen Abgeordneten zurückzugreifen, wobei es für die damit zusammenhängenden Probleme Übergangslösungen gegeben hätte.

Immerhin, wenn dieser Artikel 141 Abs. 2 in der Fassung des Ausschußberichtes nun beschlossen wird, glaube ich doch, daß die Diskussion über die Lösung dieser Frage damit nicht beendet sein darf, daß man nicht sagen darf, wir haben irgendeine Lösung in die Bundesverfassung hineingeflickt, und damit soll es sein Bewenden haben. Es ist ein Provisorium, und man wird bemüht sein müssen, eine bessere und rechtsstaatlich einwandfreie Lösung für diese Frage zu finden.

Wir waren bemüht, alles das zu unterstützen, was zur Lebendigkeit des parlamentarischen Geschehens beiträgt. Das ist in gewissen Punkten gelungen, so zum Beispiel, wenn in der Fragestunde die Möglichkeit von Zusatzfragen auch anderer Abgeordneter eingeräumt wurde.

Wir bedauern es, daß wir bei zwei Dingen nicht den Mut gehabt haben, es damit zu versuchen. Das ist die Einrichtung der Zwischenrede, die es in anderen Parlamenten gibt, und die Erfüllung unserer freiheitlichen Forderung, daß ausdrücklich in der Geschäftsordnung verankert wird, was seinerzeit eigentlich eine Selbstverständlichkeit war, daß das Lesen vom Manuskript, also das Halten von Vorlesungen, untersagt wird. Ich glaube, daß etwas Derartiges wesentlich zur Verbesserung des Parlamentarismus beitragen würde, weil auf diese Weise die Debatte lebendiger wird, weil sie kürzer ist und auf jeden Fall für den Zuhörer beziehungsweise den Zuseher im Fernsehen an Lebendigkeit gewinnt. Es wäre also sehr gut gewesen, wenn wir uns in diesem Punkt hätten durchsetzen können.

Diese negativen Anmerkungen sollen natürlich nicht bedeuten, daß wir diesem Geschäftsordnungsgesetz und der damit zusammenhängenden Änderung der Bundesverfassung eher negativ gegenüberstehen. Im Gegenteil, wir betrachten diese Beschlüßfassung, und zwar sowohl die Beschlüßfassung über die Bundesverfassungsgesetz-Novelle als auch über das neue Geschäftsordnungsgesetz, als einen echten parlamentarischen Fortschritt. Wir glauben auch, daß dieser Fortschritt sehr große Bedeutung hat.

Hohes Haus! Es wird vielfach unterschätzt, welche Bedeutung formelle Bestimmungen haben. Man sieht das oft als eine Art Beiwerk an. Nicht nur beim Parlament, sondern auch beim

Gericht oder im Verwaltungsverfahren glaubt man, daß die Verfahrensordnungen von untergeordneter Bedeutung sind. Die Erfahrung aber lehrt, daß gerade an Geschäftsordnungsfragen unter Umständen sich sehr unangenehme politische Auseinandersetzungen entzünden können und daß es daher ungeheuer wichtig ist, eine klare und eindeutige Fassung der Geschäftsordnung zu haben. Schon hier ist durch die Änderung der Bundesverfassung, aber auch durch das Geschäftsordnungsgesetz ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden.

Es wäre zu wünschen, daß diesem Fortschritt auch das allgemeine Bestreben entspräche, sich für die Aufwertung des Parlamentarismus, der ja bekanntlich heute von vielen Seiten Kritik erfährt, einzusetzen.

Was kann man hiezu tun? Man kann eines tun, und das betrachte ich als ungeheuer wichtig: daß man nämlich den Eindruck vermeidet, als ob das Parlament ein Ort sei, wo Beschlüsse registriert werden, die woanders gefaßt worden sind. Das, glaube ich, ist etwas, was ungeheuer schädlich ist, das, glaube ich, ist eine Sünde, die in der Vergangenheit zu wiederholten Malen begangen wurde und die man für die Zukunft vermeiden muß, wenn man wirklich eine Förderung und eine Verbesserung des parlamentarischen Regierungssystems erzielen will.

Mit diesen Anmerkungen über Dinge, die noch wünschenswert wären, möchten wir zum Ausdruck bringen, daß wir nicht glauben, daß das, was heute beschlossen wird, der Weisheit letzter Schluß ist, daß wir aber darin einen sehr wesentlichen Fortschritt erblicken. Darum stimmen wir diesem Bundesverfassungsgesetz, aber auch dem neuen Geschäftsordnungsgesetz gerne zu. (Beifall bei der FPÖ.)

**Präsident Probst:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? – Kein Schlußwort.

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, stelle ich zunächst im Sinne des § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsgemäß vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1641 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. – Kein Einwand.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den

**Präsident Probst**

Sitzen zu erheben. – Danke. Das ist die Zweidrittelmehrheit.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

**8. Punkt: Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über den Antrag 156/A (II-4231 der Beilagen) der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (1640 der Beilagen)**

**Präsident Probst:** Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Antrag 156/A der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Heinz Fischer. Ich bitte ihn zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Heinz Fischer:** Hohes Haus! Ich berichte über den Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, dem in 1640 der Beilagen enthaltenen Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes, das auf den Dreiparteienantrag 156/A der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Koren, Peter und Genossen zurückgeht, in zweiter Lesung die Zustimmung zu erteilen.

Was die Vorgeschichte und Entstehung dieses Gesetzentwurfes betrifft, der in einem Komitee in rund hundert Beratungsstunden erarbeitet wurde, darf ich auf den schriftlich vorliegenden Ausschußbericht verweisen.

Der wesentliche Inhalt dieser neuen Geschäftsordnung des Nationalrates besteht im Vergleich zur derzeitigen in Geltung stehenden Geschäftsordnung unter anderem darin, daß zum ersten Mal seit 1961 nicht nur Adaptierungen und einzelne Verbesserungen an der Geschäftsordnung vorgenommen werden, sondern ein neuer in sich geschlossener Text vorgelegt wird, daß weiter in der neuen Geschäftsordnung den bisher vernachlässigten Bereichen des parlamentarischen Verfahrens, insbesondere dem Verfahren in den Ausschüssen, Unterausschüssen und Untersuchungsausschüssen entsprechendes Augenmerk geschenkt wird und auf die unterschiedliche Vorgangsweise bei der Beratung von Gesetzen und sonstigen Vorlagen Rücksicht genommen wird, schließlich darin, daß die neue Geschäftsordnung auf die geänderten Realitäten im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens Bedacht nimmt, die

gegenüber der Zeit des Entstehens der alten Geschäftsordnung nicht nur in einer geänderten staatsrechtlichen Konstruktion bestehen, sondern vor allem auch in einer Intensivierung der legislativen Arbeit, der andererseits eine Reduzierung der Zahl der an diesem Prozeß beteiligten Parteien gegenüber früher gegenübersteht.

Was die einzelnen Bestimmungen des umfangreichen Gesetzeswerkes betrifft, darf ich auf die im Ausschußbericht zu den meisten Bestimmungen enthaltenen Erläuterungen verweisen.

Die neue Geschäftsordnung soll grundsätzlich mit 1. Oktober dieses Jahres, das heißt noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode, die ja voraussichtlich bis zum 4. November währen wird, in Kraft treten. Lediglich die Bestimmung über das Recht der Anfechtung von Bundesgesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof durch ein bestimmtes Quorum von Abgeordneten soll erst mit 1. Juli nächsten Jahres in Kraft treten, weil das im Zusammenhang mit einem diesbezüglichen Verfassungsgesetz steht.

Im Auftrag des Geschäftsordnungsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in zweiter Lesung die Zustimmung erteilen und, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

**Präsident Probst:** Besteht ein Einwand, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen? – Kein Einwand.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Dr. Fiedler.

**Abgeordneter Dr. Fiedler (ÖVP):** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte vorerst meine Ausführungen mit einem kurzen Bedauern einleiten, daß nämlich diese wichtige, für diese gewählte Volksvertretung bedeutende Materie leider jetzt am Schluß einer Sitzung als Punkt 7 und 8 abgewickelt wird. Ich glaube, daß auch der Hinweis des Berichterstatters, daß es sich hier um eine völlig einmalige Neufassung, eine Zusammenfassung einer weitgehenden Reform handelt, die es sicherlich hätte angebracht sein lassen, daß wir dafür eine eigene Sitzung des Nationalrates abgehalten hätten. Dies umso mehr, als zweifellos die Bestimmungen besonders zu beachten sind, daß erstens drei getrennte Lesungen über die Geschäftsordnung erforderlich sind und zweitens allein der Nationalrat darüber zu befinden hat und keine Beschußfassung durch die zweite Kammer, dem Bundesrat, erfolgt.

Auch der Verlauf der Verhandlungen über diese neue Geschäftsordnung zeigt den großen Unterschied zu jenen Verhandlungen, als im Jahr 1961 die erste Novellierung in der Zweiten

14470

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Fiedler**

Republik erfolgte.

Damals tagte ebenfalls ein Geschäftsordnungskomitee. Allerdings nur in der kurzen Zeit vom 15. März bis 19. April 1961 in vier Sitzungen, um dann einen Initiativantrag von Abgeordneten im Geschäftsordnungsausschuß in der Zeit vom 6. Juni bis 30. Juni 1961 in vier Sitzungen zu verabschieden.

In dieser Gesetzgebungsperiode nun, meine Damen und Herren, haben wir seit Jänner 1972 in 34 Sitzungen im Geschäftsordnungskomitee den neuen Text erarbeitet und dann in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses am 3. Juni dieses Jahres die endgültige Fassung für die Behandlung im Plenum verabschiedet. Wir haben ein neues Geschäftsordnungsgesetz geschaffen, keine weitgehende Novelle, sondern ein neues Gesetz, also eine wirklich große Reform.

Ein weiterer Unterschied zu jener Reform des Jahres 1961 in der IX. Gesetzgebungsperiode liegt in dem Umstand, daß damals, ebenfalls im Juli, die Beschußfassung erfolgte und mit 1. September die Geschäftsordnung in Kraft trat. Die normale Gesetzgebungsperiode sollte damals von 1959 bis 1963 dauern. Es wurde vorzeitig gewählt, es kam zu den Wahlen vom November 1962. Aber immerhin inmitten der Gesetzgebungsperiode trat die Novelle in Kraft. Diesmal haben wir nunmehr am Ende der Gesetzgebungsperiode, 1971 bis 1975, diese Arbeit abgeschlossen.

Ich unterstreiche, was beim vorangegangenen Tagesordnungspunkt Abgeordneter Dr. Withalm sagte. Jede Beratung, jede Debatte über die Geschäftsordnung darf keinen endgültigen Abschluß darstellen, sondern nur einen wesentlichen Schritt weiter in der Verfestigung der demokratisch parlamentarischen Arbeit. Denn, meine Damen und Herren, das parlamentarische Leben ist stärker, und es werden weitere Schritte am Wege dieser Arbeiten auch in künftigen Gesetzgebungsperioden notwendig werden.

Ich darf nun schlagwortartig auf die einzelnen wichtigen Punkte eingehen, ohne hier eine Wertung vorzunehmen. Es wird in Hinkunft keine Schubladisierung von Anträgen mehr geben, wie wir es in der Vergangenheit erlebt haben.

Dem Volksbegehren wird eine besondere Bedeutung eingeräumt werden, indem nämlich der Ausschuß, dem ein Volksbegehren zugewiesen ist, verpflichtet sein wird, innerhalb von sechs Monaten dem Plenum zu berichten. Ich bin sicherlich kein Prophet, wenn ich voraus sage, daß diese Bestimmung bestimmt schon sechs Monate nach Beginn der kommenden XIV. Gesetzgebungsperiode seine Wirksamkeit haben wird.

Die Anfechtung eines Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof wurde bereits von Rednern

zum Punkt 7 erwähnt. Sie stellt einen wesentlichen Fortschritt auch in Richtung eines Minderheitsrechtes dar. Eben das gleiche gilt für die Prüfungsaufträge an den Rechnungshof, wenngleich man hier noch Erfahrungen aus der zukünftigen Anwendung zu ziehen haben wird.

Ganz wesentlich sehe ich eine Verbesserung für die Kontrolltätigkeit in dem Umstand, daß in Hinkunft während der gesamten Session, das heißt also etwa vom 15. September bis 15. Juli des folgenden Jahres, schriftliche Anfragen eingebracht werden können. Hierbei wird sicherlich eine Aktualisierung der Anfragen gegeben sein, da die Bindung an eine jeweilige Sitzung des Nationalrates wegfällt.

Was nun die Auflockerung der Fragestunde betrifft, so glaube ich, daß wir damit einen weiteren Schritt zu einer demokratischen Auflockerung getan haben, und zwar mit den drei Zwischenfragen, die zusätzlich gestattet sind, wenngleich wir das ursprüngliche Ziel, Schaffung einer aktuellen Stunde, noch nicht erreicht haben.

Was weiters die dringlichen Anfragen betrifft, so bin ich sehr froh, daß man nun eindeutig in der Geschäftsordnung die ausdrückliche Verpflichtung des befragten Regierungsmitgliedes festgehalten hat, in jener Sitzung, in der die Dringliche eingebracht wurde, auch antworten zu müssen.

Es war zweifellos eine Lücke aus der Geschäftsordnungsreform 1961, wo man a) die Antwortpflicht für schriftliche Anfragen und b) die Antwortpflicht für mündliche festgelegt hat, dies aber nicht expressis verbis für dringliche Anfragen.

Es wird, meine Damen und Herren, keinen Vorfall mehr wie jenen geben, der sich am 18. Oktober 1972 in diesem Hause ereignet hat, als drei Regierungsmitglieder sich veranlaßt gesehen haben, auf eine dringliche Anfrage keine Beantwortung vorzunehmen. Ja ein Mitglied, das nicht einmal Mitglied des Hauses ist, hat sich damals veranlaßt gesehen, dem Hohen Haus Belehrungen über den § 73 der Geschäftsordnung von der Ministerbank her zu erteilen.

Leider wird es die Möglichkeit weiter geben, daß ein Regierungsmitglied, bevor es in diesem Haus eine dringliche Anfrage beantwortet, auch andere Erklärungen etwa in einer Pressekonferenz abgeben kann. Ich meine jenen Vorfall, der sich am 21. Mai des Vorjahres ereignet hat.

Ich hatte aber in den Verhandlungen im Geschäftsordnungskomitee den Eindruck, daß auch die Unterhändler, insbesondere der Herr Klubobmann der sozialistischen Fraktion, über diesen damaligen Vorfall nicht sehr glücklich waren und man diesen Fall als einen einmaligen Fall bezeichnete, sodaß wir hoffen, daß Beispielefolgerungen in Zukunft nicht der Fall sein

**Dr. Fiedler**

werden.

Was nun die Uhrzeit des Aufrufs einer dringlichen Anfrage betrifft, so haben wir nunmehr 16 Uhr in der neuen Geschäftsordnung. Ich sehe darin, ganz offen gesagt, nur einen sehr schwachen Teilerfolg, denn die Vorverlegung von 17 auf 16 Uhr – Sie lächeln, Herr Klubobmann Weisz – ist also nur eine ganz unbedeutende Veränderung, und das wird für die Berichterstattung sicherlich nicht jenen Effekt haben, den man sich bei einer Vorverlegung auf 14 oder 15 Uhr erwartet hätte.

Was nun die Forderung der Österreichischen Volkspartei nach Einführung von Enquêtes betrifft, haben wir bedauerlicherweise auch hier nur einen Teilerfolg erzielen können. Die Mehrheitspartei war nicht bereit, etwa jenem Beispiel der bundestagsdeutschen Geschäftsordnungen zu folgen, wo der § 74 a in Form von Enquête-Kommissionen vorsieht, daß einer Minderheit das Recht gegeben ist, mit einem Viertel der Abgeordneten eine solche verpflichtend verlangen zu können. Aber wir wollen Erfahrungen sammeln, und es wird sicherlich in Zukunft darüber noch zu reden sein.

Das gleiche gilt bei den Untersuchungsausschüssen, wo man auch das Recht einer qualifizierten Minderheit auf Beantragung seitens der Sozialistischen Partei leider abgelehnt hat und ebenso das Minderrechtsrecht der Ladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen in solchen Untersuchungsausschüssen, was wirklich eine Geste gewesen wäre, zu zeigen, daß man wirklich die Kontrolltätigkeit der Opposition ernstlich will.

Aber, meine Damen und Herren, ich habe während dieser dreieinhalbjährigen Verhandlungen den Eindruck nicht unterdrücken können, daß die Sozialistische Partei in der XIII. Gesetzgebungsperiode völlig anders denkt als in der XI. Gesetzgebungsperiode. Kollege Dr. Withalm hat es bereits erwähnt, wie damals in der Broschüre Broda – Gratz von großen Vorschlägen gesprochen wurde; es war das im Jahre 1969. Im Geschäftsordnungskomitee war es dann wiederholt der Fall, daß nur der derzeit vorsitzende Präsident, der ja in den dreieinhalb Jahren auch den Vorsitz im Geschäftsordnungskomitee führte, lächelnd den Zwischenruf gemacht hat: Sie sollen sich nicht so genau erinnern, was in der Broschüre steht, denn das liegt schon eine Zeitlang zurück. – Meine Damen und Herren! Ich habe den Eindruck, daß heute das, was seinerzeit für Broda – Gratz recht war, unter Probst – Weisz und Fischer nicht mehr billig ist! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unter den weiteren Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung findet sich nunmehr das Recht des Präsidenten, auch den Mitgliedern der Bundesregierung Ordnungsrufe zu erteilen. Es

ist das zweifellos ein notwendiger Schritt. Ich werde dann noch auf andere Dinge zu sprechen kommen, und zwar in bezug auf die Waffen-Gleichheit zwischen Regierung und Nationalrat.

Ich möchte aber daran auch eine weitere Erwartung knüpfen, meine sehr geehrten Damen und Herren, indem ich auf eine bedauerliche Entwicklung während der nun ablaufenden XIII. Gesetzgebungsperiode zu sprechen komme. Es ist das die Störung der Rede eines Abgeordneten durch Unterhaltungen auf dieser Ministerbank, was seit 1971 leider wiederholt der Fall war. Ich wage zu behaupten: Wenn das in der Zeit 1966 bis 1970 der Fall gewesen wäre, dann hätte es einen Aufschrei auf der linken Seite dieses Hauses gegeben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir haben aber auch erlebt, daß es sogar in den letzten Monaten Zwischenrufe von der Regierungsbank her gab. Doch ich glaube, daß es hier die künftigen Präsidenten dieses Hauses auf Grund der neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung wesentlich leichter haben werden, solch absolut unzulässige Zwischenrufe von vornherein zu verhindern.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Frage der Zweckmäßigkeit der Plazierung dieses Rednerpultes in diesem Sitzungssaal zur Sprache bringen. Bekanntlich besteht diese Situation, daß sich dieses Rednerpult hier befindet, erst seit Beginn der VIII. Gesetzgebungsperiode, genau seit dem 8. Juni 1956, als dieser schwer kriegszerstörte Saal nach Beendigung der Wiederaufbauarbeiten in Verwendung genommen werden konnte. Damals hat man, ich sage heute bedauerlicherweise, am tiefsten Punkt des Saales – ein früherer Abgeordneter, Ihr Vorgänger, Herr Abgeordneter Weisz, hat diese Sache in der Form qualifiziert, daß er sagte: „in der Grube“ – das Rednerpult plazierte. Ich erinnere an die Zeit nach 1945, als der Nationalrat drüber im großen Herrenhaussitzungssaal tagte. Dort befindet sich das Rednerpult hinter der Regierungsbank. Ich selbst war in der Zeit von 1945 bis 1955 ein sehr eifriger und interessierter Zuhörer bei Nationalratssitzungen. Ich darf Ihnen ganz offen sagen: Es gab damals keine Störungen von der Ministerbank. Wenn ein Abgeordneter zur Regierung sprach, hat die Regierung diesen Ausführungen wesentlich mehr Aufmerksamkeit zugewendet, als dies heute bei der gegenwärtigen Plazierung des Rednerpultes leider der Fall ist und auch wahrscheinlich noch einige Zeit der Fall sein wird.

Deshalb erscheint es mir, meine Damen und Herren, wirklich angebracht, in dieser Frage neue Überlegungen anzustellen. Dies umso mehr, als es äußerst notwendig wäre, auch technische Verbesserungen in diesem Sitzungssaale wie etwa audiovisuelle Hilfsmittel, die

14472

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Fiedler**

Möglichkeit der Bildprojektion von Unterlagen und anderes mehr ernstlich in Erwägung zu ziehen. (Abg. Dipl.-Vw. Josseck: *Die Beleuchtung täte schon genügen, Herr Kollege!*) Auch das unterstreiche ich voll und ganz, Herr Abgeordneter Josseck, speziell dann, wenn es sich um Verhandlungen bis spät in die Nachtstunden oder um ein Überlappen über Mitternacht handelt.

Hiebei wäre es auch – das darf ich ganz ehrlich sagen – angebracht, die Plazierung dieses Rednerpultes zu korrigieren. Meine persönliche Meinung möchte ich klar und eindeutig deponieren, sie lautet: Die Ministerbank hat vor dem Rednerpult zu sein.

Es wäre aber auch – das gebe ich offen zu – überlegenswert, dem Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, vom Sitz aus zu sprechen. Allerdings müßte dann ein entsprechender Umbau vorgenommen werden, denn die heutigen Pulte und Fauteuils dazu lassen das in keiner Weise zu. (Abg. Dr. Bauer: *Warum sagst du „Fauteuil“ zu diesem Marterinstrument?*) Bitte, der Zwischenruf des Abgeordneten Dr. Bauer ist vollkommen richtig.

Im übrigen, meine Damen und Herren, glaube ich heute schon sagen zu können, daß die Reform der Fragestunde mit den drei Zusatzfragen, wobei ich überzeugt bin, daß der jeweils amtierende Präsident natürlich die einzelnen Fraktionen berücksichtigen wird, zusätzliche technische Einrichtungen erforderlich machen wird, denn diese wenigen Mikrophone sind völlig unzureichend. Ich glaube deshalb, daß sich die Parlamentsdirektion beziehungsweise die technische Abteilung der Parlamentsdirektion während der Sommerpause über dieses Problem zumindest den Kopf wird zerbrechen müssen.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Mit Inkrafttreten des neuen Geschäftsordnungsgesetzes soll, wie ich meine, eine Neuorientierung des parlamentarischen Lebens eingeleitet werden. Diese Neuorientierung sollte aber auch Hand in Hand mit einer Verbesserung der gänzlich unzureichenden Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten gehen.

Wir sagen stets und gerne, daß wir stolz auf unser traditionsreiches Parlamentsgebäude sind. Es ist erst zwei Stunden her, daß ich von einer namhaften Delegation, der Bundestagspräsidentin und den Vizepräsidenten des Bundestages hören konnte, wie begeistert sie von unserem Gebäude sind. Wenn man aber dann sagen muß, wie unzureichend die Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten dieses Hauses sind, muß man hier leider eine ganz wesentliche und entscheidende Diskrepanz feststellen.

Seit langem befinden sich – das möchte ich eindeutig und klar sagen – die Mitglieder dieses Hauses geradezu in einem demokratischen

Notstand, weil ihnen weder die technischen Mittel noch die notwendigen Hilfskräfte zur Verfügung stehen, um eine wirkliche Kontrolltätigkeit gegenüber der übermächtigen Regierung in allen Einzelheiten durchführen zu können.

Von einer Waffengleichheit Parlament – Regierung, Legislative – Exekutive ist überhaupt keine Rede. Gegenüber dem immensen Apparat der Regierung, der, das sei auch offen ausgesprochen, in den letzten Jahren noch ganz wesentlich vergrößert wurde, denn die Bundesregierung ist hier großzügigst vorgegangen – um das Geld der Steuerzahler war ihnen nichts zu teuer! –, gab es überhaupt keine Verbesserungen für die Abgeordneten dieses Hauses. Den Abgeordneten stehen weiterhin nur jene Räume zur Verfügung, die seinerzeit für die Reichsratsabgeordneten in der Monarchie bestimmt waren.

Mit Ausnahme der Klubobmänner und der Klubsekretäre hat kein Abgeordneter, auch nicht in Gemeinschaft mit einem Klubkollegen seiner Fraktion, einen eigenen Arbeitsraum und Maschinschreibkräfte zu seiner Verfügung. Lediglich die Ausschußobmänner verfügen über einen Schreibtisch in einem großen Saal. In den Klubs steht jedem einzelnen Abgeordneten nach wie vor ein Kästchen in der Größe von 64 cm mal 44 cm zur Verfügung.

Nunmehr hören und lesen wir, daß der Dachboden dieses Hauses an der Ecke Schmerlingplatz-Reichsratstraße ausgebaut werden soll. Eine Tageszeitung berichtete vor etwa 14 Tagen:

„Am Parlamentsgebäude in Wien werden derzeit die größten Umbauarbeiten seit dem Wiederaufbau nach dem Krieg durchgeführt. Ein leerstehendes Obergeschoß soll für Besprechungs- und Arbeitszimmer eingerichtet werden. Verhandlungen über den Ankauf von Objekten außerhalb des Parlaments wurden aus finanziellen Gründen vorläufig eingestellt.“

Im Zusammenhang damit möchte ich darauf verweisen, daß im August vorigen Jahres in der gleichen Zeitung berichtet wurde: „Anleihe in Bonn für Parlamentsarbeit“. Es wurde damals angekündigt, daß sich eine Parlamentsdelegation, bestehend aus den drei Präsidenten, den drei Klubobmännern und dem Parlamentsdirektor, nach Bonn begab.

Ich persönlich möchte es im Namen der kleinen Abgeordneten dieses Hauses, die über keine hohen Funktionen verfügen, bedauern, daß von dieser Gruppe nicht auch der eine oder andere mitgenommen wurde, um Gelegenheit zu haben, jene Einrichtungen, über die ich noch ganz kurz zu sprechen haben werde, kennenzulernen.

Das Ergebnis im Interesse besserer Arbeitsbedingungen war lediglich der Aufbau eines Parlamentarisch-wissenschaftlichen Dienstes,

**Dr. Fiedler**

der jetzt durch einen sehr versierten Parlamentsbeamten in Angriff genommen wurde, der aber – das darf ich schon heute klarstellen – unsere Arbeitsbedingungen in keiner Weise verbessern wird.

Da ich aber seit September im Geschäftsordnungskomitee davon nichts hörte, habe ich Gelegenheit genommen, am 4. März dem Obmann des Komitees, Herrn Präsidenten Probst, eine Unterlage über die Hilfseinrichtungen für die Abgeordneten im französischen Parlament mit der Bitte zu überreichen, diese dem Präsidenten des Hauses zur Kenntnis und Einsicht zu geben. Da ich bis zur Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses am 3. Juni über eine allfällige Resonanz nichts hörte, sah ich mich veranlaßt, auch eine gleiche Unterlage über die Hilfseinrichtungen im dänischen Folketing und eine Unterlage über ganz besonders weitgehende Hilfseinrichtungen im Bonner Bundestag unter der Überschrift „Dienste für Abgeordnete der Bundestagsverwaltung“ auch den Vertretern der beiden anderen Fraktionen zu überreichen, um aufzuzeigen, was hier in unserem Hause leider an Nachholbedarf besteht.

Dabei möchte ich noch hinzufügen, meine Damen und Herren, daß es der besondere Stolz des früheren Bundestagspräsidenten und heutigen Vizepräsidenten des Bundestages Kai Uwe von Hassel war, daß er einen so großen und bedeutenden Erfolg für jene Abgeordneten, die nicht über entsprechende eigene Büros und Sekretariate verfügen, erreichen konnte. Das habe ich keinesfalls nur von ihm persönlich erfahren, sondern vor allem von Bundestagsabgeordneten, die so wie ich sozusagen einen Einmannbetrieb, der darin besteht, daß sie sich alles selber machen müssen, darstellen.

Ich wundere mich wirklich, daß auf der Seite der sozialistischen Abgeordneten so wenig Reaktion auf diese Initiativen erfolgte, war es doch vor nicht langer Zeit, am 4. November 1973, auch Ihr Parteiorgan, meine Damen und Herren, die „Arbeiter-Zeitung“, die einen sehr instruktiven und ausführlichen Bericht über das schwedische Reichsratsgebäude und seine Einrichtungen für die Abgeordneten dieses Hauses brachte.

Der Herr Präsident des Hauses Benya hat vorige Woche eine Pressekonferenz abgehalten und sich auch ganz kurz mit dieser Frage und einer Kritik auseinandergesetzt, und zwar mit der Kritik, daß wir vom Parlament her zuwenig großzügig vorgehen. Er sagte dann:

„Aber ebenso sehr, wie ich mir bewußt bin, daß in mancher Hinsicht ein großer Nachholbedarf für das österreichische Parlament besteht, bin ich mir auch stets bewußt, daß wir hier mit Steuergeldern aller Österreicher umzugehen haben.“ „Es scheint mir daher ein eisernes

Gebot, jede unnötige Aufblähung – sei es der Repräsentation, sei es des Verwaltungsapparates oder was immer – unter „was immer“ sind wahrscheinlich die Arbeitsmöglichkeiten für die Abgeordneten gemeint – „zu vermeiden“.

Weiter heißt es dann, „daß in den abgelaufenen vier Jahren auf dem Gebiete der so viel zitierten ‚Parlamentsreform‘ mehr geschehen ist als in vielen Jahren vorher ...“

Meine Damen und Herren! Ich wage zu sagen, daß viel an Verschwendungen seitens der Bundesregierung in den letzten vier Jahren geschehen ist, wenig, praktisch gar nichts für die Arbeitsbedingungen in diesem Hause!

Notwendige Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeit der Parlamentarier sind sicherlich eine gerechtfertigte Aufwendung zum Aufbau einer demokratischen Kontrolle gegenüber einer übermächtigen Bundesregierung. Hier wäre ein wirksamer Schritt in Richtung Waffengleichheit zwischen Parlament und Regierung bitter notwendig. (Beifall bei der ÖVP.)

Es freute mich, beim vorangegangenen Punkt vom Herrn Abgeordneten Dr. Fischer zu hören, daß er bestätigte, daß sich immer mehr eine wachsende zeitliche Inanspruchnahme der Abgeordneten ergibt. Wenn das bestätigt wird, meine Damen und Herren, dann ist es auch notwendig, den nächsten Schritt zu tun und die notwendigen Hilfseinrichtungen für die Abgeordneten zu schaffen. (Beifall bei der ÖVP.)

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich auch noch mit einem ernsten Wunsch an Sie wenden; den ich hier an die eigene Adresse von Ihnen allen ausspreche. In der Vergangenheit kam es das eine oder andere Mal vor, daß ein Redner von diesem Pult aus statt der Anrede „Hohes Haus“ die Anrede „Leeres Haus“ verwendete. Die Berichterstattung in den Massenmedien, insbesondere im Fernsehen, hat sich natürlich – wie kann es anders sein – mit diesem Umstand befaßt.

Es sollte deshalb sowohl von den Mitgliedern dieses Hauses, mehr aber noch von der Seite der Mitglieder der Bundesregierung die Bedeutung der gewählten Volksvertretung gewahrt werden. Während der Plenarsitzungen dürfen keine Ausschüsse stattfinden, wohl aber tagt – fast regelmäßig – während Plenarsitzungen der Ministerrat. Leider finden auch viele andere Sitzungen statt, wie Sitzungen des Aufsichtsrats oder jetzt des Kuratoriums des Österreichischen Rundfunks und viele andere mehr, ja wiederholt tagte während der Plenarsitzung selbst die Präsidialkonferenz. Hier sollte in Zukunft der Stellung des Nationalrates eine eindeutige Priorität eingeräumt und jegliche Terminkollision vermieden werden.

Hohes Haus! Mit 1. Oktober dieses Jahres, genauer gesagt – und auch der Herr Berichter-

14474

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Dr. Fischer**

statter hat es bereits angemerkt – mit Beginn der XIV. Gesetzgebungsperiode, die voraussichtlich am 4. November beginnen wird, haben wir eine neue Geschäftsordnung, und dieses neue Geschäftsordnungsgesetz wird nun gehandhabt werden. Wir wissen alle sehr genau, daß Demokratie und Parlamentarismus nicht leicht zu handhaben sind. Mit der künftigen Handhabung dieser neuen Geschäftsordnung wird sicherlich ein bedeutender Schritt in der Entwicklung des österreichischen Parlamentarismus getan werden.

Es gibt keine Demokratie ohne Parlament, und dieses Parlament hat sich seine Geschäftsordnung nunmehr selbst erarbeitet.

Hohes Haus! Ich möchte dem, bevor ich schließe, noch eine kurze weitere Feststellung hinzufügen. Für uns Parlamentarier wird und muß es eine ganz besondere Verpflichtung sein, stets und jederzeit für die Souveränität dieses Hauses einzutreten. Deshalb mein offener und ehrlicher Appell an alle Mitglieder dieses Hauses: Wichtige politische Erklärungen sollen zuerst in diesem Haus vor den gewählten Volksvertretern erfolgen.

Dies ist in erster Linie an die Adresse des derzeitigen Bundeskanzlers gerichtet, der es bedauerlicherweise nicht immer so gehalten hat – ich verweise auf außenpolitische Erklärungen unter anderem in Straßburg oder bei anderen Anlässen – und der sich sehr bezeichnend in einem ORF-Interview am 3. Juni 1973 wie folgt geäußert hat: „Ich verstehe kaum etwas von der parlamentarischen Geschäftsordnung.“ Weiters sagte er aber: „Ich respektiere das Parlament in höchstem Maße, ich betrachte es als den konzentriertesten Ausdruck der Demokratie, aber ich betrachte es allerdings – das muß ich sagen – nicht als die einzige Erscheinungsform der Demokratie. Für mich bedeutet Demokratie sehr viel mehr als bloßer Parlamentarismus.“

Meine Damen und Herren! Dazu möchte ich sagen: Soweit darf es nicht gehen, daß solche Reflexionen das demokratisch-parlamentarische Grundprinzip entwerten. Das Parlament muß eindeutig der erste Platz politischer Erklärungen sein.

Meine Damen und Herren! Ich schließe mit meiner persönlichen Überzeugung, daß dieses Hohes Haus, der österreichische Nationalrat, mit der Beschußfassung über das neue Geschäftsordnungsgesetz der österreichischen Demokratie einen sehr wertvollen Dienst im Interesse und zum Wohl unserer gesamten Bevölkerung erwiesen hat. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Probst:** Zum Worte kommt der Herr Abgeordnete Robert Weisz.

Abgeordneter Robert **Weisz** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Am 16. Mai dieses

Jahres haben wir im Parlament die erste Lesung eines Drei-Parteien-Antrages, betreffend ein neues Geschäftsordnungsgesetz, abgeführt. Heute, nur eineinhalb Monate später, steht die zweite Lesung dieses Antrages und damit die Beschußfassung durch das Plenum des Nationalrates auf der Tagesordnung dieses Hauses. Damit ist zweifellos der Beweis erbracht, daß das Geschäftsordnungskomitee in seinen jahrelangen Beratungen eine gute Vorarbeit geleistet hat und daß die Kompromisse, die in diesem Komitee gefunden wurden, derart waren, daß sie auch die Zustimmung der Fraktionen dieses Hauses finden konnten.

Hohes Haus! Lassen Sie mich zunächst kurz zu jenen drei Punkten Stellung nehmen, wo die Freiheitliche Partei noch zusätzliche Wünsche in Antragsform vorgebracht hat.

Was den Wunsch nach einer Bestimmung betrifft, die das Ablesen vorbereiteter Manuskripte im Plenum des Nationalrates verbietet, glauben wir, daß der Nationalrat sich nicht durch das Geschäftsordnungsgesetz in die Art einmischen soll, wie ein Abgeordneter seine Gedanken vorbringt. Dies muß wohl der individuellen Gestaltung jedes einzelnen Abgeordneten überlassen werden. Dazu kommt, daß es wohl denkbar ist, daß nicht nur von der Regierungsbank, sondern auch aus dem Kreis der Mitglieder dieses Hauses Erklärungen abgegeben werden, bei denen es auf jedes Wort ankommt und wo eine schriftliche Vorbereitung des Textes durchaus angemessen ist.

Was den zweiten Wunsch der FPÖ betrifft, das Quorum für die Einbringung dringlicher Anfragen von derzeit 20 Abgeordneten auf 8 oder 5 Abgeordnete herabzusetzen, wurde dazu sowohl von meiner Fraktion als auch von den Vertretern der Österreichischen Volkspartei im Geschäftsordnungsausschuß festgestellt, daß die derzeitigen quantitativen Abstufungen für Minderheitsrechte durchaus zweckmäßig erscheinen und daß man das Recht, sich ab 16 Uhr gewissermaßen über die Tagesordnung des Nationalrates hinwegzusetzen, nicht einer Minderheit von weit unter 10 Prozent einräumen könne.

Was den dritten Punkt betrifft, nämlich die Anfechtung eines Bundesgesetzes durch jeden einzelnen Abgeordneten des Nationalrates, glauben wir, daß das neue Minderheitsrecht für ein Drittel der Abgeordneten ohnehin einen großen Fortschritt gegenüber der in der Bundesverfassung von 1920 geschaffenen Konstruktion darstellt.

Soweit einige kurze Bemerkungen zu den zusätzlichen Vorschlägen der Freiheitlichen Partei, die aber – wie wir gerne und erfreut feststellen können – einer einstimmigen Beschußfassung der neuen Geschäftsordnung in dritter Lesung nicht entgegenstehen.

Hohes Haus! Da sich im übrigen der Bericht

**Robert Weisz**

des Geschäftsordnungsausschusses vom Initiativantrag, wie er am 15. Mai im Nationalrat eingebracht wurde, nur in sehr unwesentlichen Punkten unterscheidet, ist es aus meiner Sicht nicht notwendig, neuerlich auf Einzelheiten der neuen Geschäftsordnung einzugehen. Ich darf auf meine diesbezüglichen Ausführungen in der ersten Lesung verweisen. Ich möchte mich vielmehr auf einige allgemeine Feststellungen zu diesem Komplex konzentrieren.

Zunächst glaube ich, Hohes Haus, daß es nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, daß dieses Parlament der XIII. Gesetzgebungsperiode die Kraft zu einer Gesamtreform der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates hatte. (*Beifall bei der SPÖ.*) Damit wird es auch in den allerletzten Sitzungen dieser Gesetzgebungsperiode mit der Geschäftsordnungsreform, der Familienrechtsreform und dem neuen Forstgesetz drei große einstimmige Reformbeschlüsse geben, deren Bedeutung weit über die Dauer einer Legislaturperiode hinausreicht. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.*)

Ich glaube, das erfüllt uns alle mit Stolz.

Jedermann, der sich mit dem vorliegenden Ausschußbericht genauer beschäftigt, wird erkennen, daß durch die neue Geschäftsordnung das Kräfteverhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit des Nationalrates in einigen Punkten eindeutig zugunsten der Minderheit verschoben wird.

Ich glaube, daß daher niemand bestreiten kann, daß es dem Verantwortungsbewußtsein und der parlamentarischen Gesinnung der Mehrheit ein gutes Zeugnis ausstellt, daß sie solchen Veränderungen zugunsten der Minderheit zustimmt.

Wir tun dies deshalb, weil wir nicht nur die legitimen Interessen der Mehrheit im Auge haben, sondern darüber hinaus auch die Rolle, die das Parlament als ganzes – also Mehrheit und Minderheit zusammen – in der modernen Verfassungswirklichkeit zu spielen hat.

Es wird nunmehr aber auch auf Seite der Minderheit Augenmaß erforderlich sein, die neuen Möglichkeiten nicht exzessiv auszunützen, sondern gleichfalls Verantwortungsbewußtsein an den Tag zu legen und die Summe der Aufgaben des Parlaments im Auge zu behalten.

Denn so richtig es ist, daß die Tätigkeit des Nationalrates sich nicht in der Beratung und Beschußfassung von Gesetzen erschöpfen darf, sondern daß auch für die Kontrollfunktionen und für die Tribünefunktion des Parlaments Platz sein muß, so sehr müßte andererseits außer Streit gestellt bleiben, daß auch die Kontrolltätigkeit des Nationalrates kein Primat gegenüber den anderen Aufgaben verlangen darf und daß genügend Zeit und Energie für die gesetzgeberische Tätigkeit des Hohen Hauses sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen übrigblei-

ben muß.

Damit bin ich bei dem wichtigen Thema des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit im Parlament angelangt, das in allen demokratischen Parlamenten Gegenstand von Erörterungen und Diskussionen ist. Auch in Österreich beklagt sich die jeweilige Minderheit über das Einsetzen und Ausnützen der Mehrheit durch die Mehrheit.

Hohes Haus! Gerade am Ende dieser Gesetzgebungsperiode möchte ich aus meiner Erfahrung als Abgeordneter und als Klubobmann der Regierungspartei ein paar Bemerkungen dazu machen: Das Problem der Mehrheit stellt sich meiner Meinung nach in zweifacher Hinsicht: Einerseits in bezug auf die parlamentarische Verfahrensweise, andererseits in materieller, also inhaltlicher Hinsicht.

Lassen Sie mich zunächst unsere Erfahrung in Verfahrensfragen rekapitulieren. Ich glaube niemand kann leugnen, daß die Regierungspartei auch seit 1970 sorgsam darauf bedacht war, das Prinzip gemeinsamer und einvernehmlicher Entscheidungen in der Präsidialkonferenz aufrechtzuerhalten, wodurch die Opposition praktisch eine nahezu gleichberechtigte Position eingeräumt erhält. Sämtliche Tagesordnungen der rund 150 Plenarsitzungen des Nationalrates in dieser Gesetzgebungsperiode wurden einvernehmlich festgelegt. Auch die Tagesordnungen von vielen hunderten Ausschuß-Sitzungen und deren Termine wurden einvernehmlich festgesetzt. Auch hinsichtlich der Einsetzung von Unterausschüssen oder der Beziehung von Sachverständigen wurde in den allermeisten Fällen nicht nach den Vorstellungen der Mehrheit, sondern nach den Wünschen der Minderheit vorgegangen.

Ich will nicht bestreiten, Hohes Haus, daß auch die Opposition durch ihre Vertreter in der Präsidialkonferenz ihren Beitrag dazu geleistet hat, gemeinsame Lösungen zu finden und schwierige Situationen zu meistern, aber niemand kann leugnen, daß auch die Mehrheitspartei in sehr vielen, von der Öffentlichkeit oft gar nicht bemerkten Fällen große Toleranz und Konzessionsbereitschaft bewiesen hat. Dazu kommt, daß es politisch und psychologisch gesehen für die Mehrheitspartei wahrscheinlich in vielen Fällen noch schwieriger ist, der Opposition auf halbem Wege entgegenzukommen als umgekehrt. Denn die Alternative zum Kompromiß für die Minderheit ist, eine Auseinandersetzung zu führen, ohne in der Sache dadurch mehr zu erreichen. Die Alternative zum Kompromiß für die Mehrheit ist, von der Mehrheit Gebrauch zu machen. Und es scheint mir notwendig und gerechtfertigt, heute darauf hinzuweisen, daß die Mehrheit in den allermeisten Fällen, wo diese beiden Alternativen offenstanden, dennoch den Weg des Kompro-

14476

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Robert Weisz**

misses und des Verzichtes auf die Einsetzung der Mehrheit in Verfahrensfragen gewählt hat. Daß in der Öffentlichkeit die zahlreichen Fälle des Kompromisses nahezu unbemerkt bleiben und nur die viel selteneren Fälle des Einsetzens der Mehrheit Aufmerksamkeit finden, ändert nichts an der Richtigkeit unserer Feststellung.

Unter diesem Gesichtspunkt muß man meiner Meinung nach auch die von der Opposition oft heftig kritisierte Anwendung der Fristsetzung betrachten: Ich will mich gar nicht auf die Feststellung zurückziehen, daß die Fristsetzung ein legitimes, in der Geschäftsordnung vorgesehenes Mittel ist. Ich will mich auch nicht auf die quantitative Feststellung zurückziehen, daß die Fristsetzung nicht einmal bei einem von hundert Gesetzen angewandt wurde.

Vielmehr glaube ich rückblickend, daß die Fristsetzungen als Ausnahme von der Regel gewissermaßen die Funktion eines Ventils hatten: Die Regel der Einstimmigkeit bei Termin- und Tagesordnungsplanungen war eben nur möglich, wenn es auch Ausnahmen von dieser Regel gab. Denn ein System, das von der Mehrheit den totalen Verzicht auf die Mehrheit in Verfahrensfragen verlangt, hätte einfach nicht funktionieren können und würde auch in Zukunft nicht funktionieren.

Hohes Haus! Ich habe mich bisher auf Probleme von Mehrheit und Minderheit im Bezug auf die formale verfahrensmäßige Vorgangsweise im Nationalrat und in seinen Ausschüssen konzentriert. Ähnliches gilt aber auch für die inhaltliche, also materielle Seite dieses Problems.

Eine Mehrheitspartei hat zweifellos im Prinzip Interesse an Gesetzen, die einstimmig oder mit möglichst großer Mehrheit beschlossen werden; das nützt allen Beteiligten, nicht zuletzt der reibungslosen Vollziehung eines Gesetzes, erhöht dessen Bestandsgarantie und stellt die Materie außer Streit. Aber es kann vorkommen – und kommt auch immer wieder vor –, daß bei Verhandlungen über eine Materie ein Punkt erreicht wird, wo es der Minderheit nicht möglich ist, der Mehrheit noch weiter entgegenzukommen und umgekehrt. Und in diesen Fällen stellt sich die Frage, ob eine demokratisch legitimierte Mehrheit das Recht hat, von der Mehrheit Gebrauch zu machen, oder ob die Minderheit das Recht hat, von der Mehrheit den Verzicht auf die Anwendung der Mehrheit zu fordern.

Hohes Haus, es liegt mir ferne, hier eine Mehrheitsphilosophie zu entwickeln, die besagt, daß die Interessen und Ziele der Mehrheit etwas Höherwertiges sind als die Interessen und Ziele der Minderheit.

Aber genausowenig kann man die Zielsetzungen der Mehrheit als zweitrangig gegenüber der Minderheit einstufen. Und wenn nun ein solcher

Zielkonflikt vorliegt, wenn einander gleich legitime Interessen gegenüberstehen, die sich auf keinen gemeinsamen Nenner bringen lassen, dann ist die Mehrheit nicht verpflichtet, hinter der Mehrheit zurückzustehen, sondern sie kann davon Gebrauch machen, daß die demokratischen Spielregeln unserer Verfassungsordnung auch Mehrheitsbeschlüsse vorsehen. Dies umso mehr, als in der Demokratie diese parlamentarische Mehrheit ja nicht die allerletzte, sondern nur die vorletzte Instanz ist. Das letzte Wort haben in regelmäßigen Abständen die Wähler: Ihnen obliegt die Entscheidung, ob sich die Parteien beziehungsweise die parlamentarischen Fraktionen richtig verhalten haben oder nicht. Die Wähler entscheiden, welche Partei im Lichte der Tätigkeit in der Vergangenheit den Führungsauftrag für die Zukunft erhält. Und wenn Sie, meine Damen und Herren von der Opposition, dieser Entscheidung mit gleicher Zuversicht entgegensehen wie wir, dann sind doch alle Voraussetzungen für einen Schiedsspruch gegeben, der nicht nur einen Auftrag für die künftige parlamentarische Arbeit enthalten wird, sondern auch den Schlüßstrich unter die Hauptstreitpunkte in der zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode ziehen wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit verwandt, aber doch nicht ident ist das Verhältnis zwischen Regierung und Opposition beziehungsweise – allgemeiner gesprochen – zwischen Regierung und Parlament schlechthin. Ich mache deshalb ausdrücklich diese Unterscheidung, weil die Opposition bekanntlich nicht ident mit dem Parlament als Ganzem ist und Parlamentsrechte nicht ident mit Oppositionsrechten sind, obwohl hier häufig Verwechslungen vorkommen.

Hohes Haus! Die neue Geschäftsordnung wird einige ungeschriebene oder geschriebene Regeln beseitigen, durch die die Regierungsmitglieder bisher im Nationalrat begünstigt waren. So werden zum Beispiel Regierungsmitglieder in Hinkunft der Disziplinargewalt des Präsidenten unterliegen und im Falle der Verletzung der Würde des Hauses in gleicher Weise einen Ordnungsruf wie Abgeordnete erhalten können.

Die Regierung wird ihre Vorlagen nicht mehr jederzeit zurückziehen können, sondern nur bis zu einem bestimmten in der Geschäftsordnung fixierten Zeitpunkt. Regierungserklärungen eines Regierungsmitgliedes werden in Hinkunft unabhängig vom Willen der Mehrheit Gegenstand einer Debatte des Nationalrates sein, wenn dies von einer gewissen Anzahl von Abgeordneten gewünscht wird. Wir begrüßen diese Herstellung von Waffengleichheit als einen wichtigen Schritt zu einem modernen Parlamentsverständnis. Wir gehen aber davon

**Robert Weisz**

aus, daß die Herstellung von Waffengleichheit zwischen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten zum Nationalrat keine Einbahnstraße ist. In Hinkunft muß es zum Beispiel bei einer Konfrontation zwischen einem Regierungsmitglied und einem Abgeordneten auch insofern Waffengleichheit geben, als für Angriff und Verteidigung gleiche Spielregeln zu gelten haben. Der Präsident des Hauses wird mit gleichem Maßstab darüber zu wachen haben, daß die Würde des Hauses gewahrt bleibt und beleidigende Äußerungen unterbleiben. Aber ansonsten wird sich der Dialog zwischen dem einzelnen Regierungsmitglied und dem einzelnen Abgeordneten auf gleicher Ebene und nach den gleichen Spielregeln vollziehen. Denn die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Nationalrat als ganzen – und nicht etwa gegenüber der Opposition oder gegenüber einzelnen Abgeordneten – kann doch nicht ernsthaft als Argument dienen, die Diskussion zwischen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten auf anderer als auf gleicher Ebene zu führen.

Überhaupt glaube ich – wenn Sie mir ein offenes Wort gestatten –, daß die Würde des Nationalrates oder der Respekt vor dem Hohen Haus – beides Begriffe, die relativ oft benutzt werden – am besten dadurch gewahrt werden, daß das Haus selbst seiner Würde gerecht wird. (*Beifall bei der SPÖ*)

Hohes Haus! Lassen Sie mich abschließend noch folgende Feststellung treffen: Die Geschäftsordnung des Nationalrates, also jenes Staatsorgans, wo die politischen Kräfte unseres Landes am unmittelbarsten oder auf höchster Ebene aufeinandertreffen, ist auch nach dieser Reform etwas sehr Sensibles. Ich will Ihnen eine detaillierte Schilderung ersparen, was es bedeuten würde, wenn eine Mehrheit alle Möglichkeiten der Mehrheit systematisch bis zur letzten Konsequenz ausnützen würde; und ich will Ihnen genauso ersparen, was es bedeuten könnte, wenn eine Minderheit die Minderrechte nicht gebraucht, sondern mißbraucht. Beides müßte letzten Endes zu Belastungsproben führen, die die Wurzeln unserer parlamentarischen Demokratie treffen würden. Ich hoffe daher, daß die Gesinnung, in der die neue Geschäftsordnung ausgearbeitet wurde, in der sie im Geschäftsordnungsausschuß beraten wurde und mit der sie heute voraussichtlich einstimmig beschlossen werden wird, die Gewähr dafür bietet, daß auch in Zukunft die Geschäftsordnung dieses Hauses jener gemeinsame Nenner bleibt, auf den wir uns ohne Vorbehalt geeinigt haben; jene Summe von Spielregeln, die auch bei politisch stürmischem Wetter konsequent eingehalten werden. Denn erst dann besteht die Gewähr, daß unsere parlamentarische Demokratie wetterfest bleibt

und auch solchen Belastungsproben standhält, denen sie in früheren Zeiten leider nicht gewachsen war.

In diesem Sinne möchte ich allen, die am Zustandekommen der neuen Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates mitgewirkt haben, im Namen meiner Fraktion herzlich danken. Das gilt für die Mitglieder des Geschäftsordnungskomitees unter dem Vorsitz von Präsident Probst, in gleicher Weise für Parlamentsdirektor Dr. Czerny und seine Mitarbeiter in der Parlamentsdirektion. (*Allgemeiner Beifall*)

Ich verbinde diesen Dank mit der aufrichtigen Hoffnung, daß dieses Gesetzeswerk seine Bewährungsprobe in der Praxis bestehen und zur weiteren Festigung des Parlamentarismus in Österreich beitragen möge. (*Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP*)

**Präsident Probst:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? – Kein Schlußwort.

Ich stelle zunächst im Sinne des § 61 Abs. 8 Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1640 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Das ist einstimmig, also mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Die dritte Lesung kann gemäß § 89 Abs. 2 der Geschäftsordnung frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung stattfinden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

**Einlauf**

**Präsident Probst:** Ich gebe bekannt, daß noch die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Freigabe der restlichen Ausgabenbeträge des Konjunkturausgleich-Voranschlages des Bundesfinanzgesetzes 1975 (1696 der Beilagen) eingelangt und auch bereits verteilt worden ist.

Diese Regierungsvorlage wird gemäß § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung zugewiesen werden.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Mittwoch, den 2. Juli, um 9 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

- Debatte über die Berichte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen über die wirtschaftliche Lage Österreichs

14478

Nationalrat XIII. GP – 149. Sitzung – 1. Juli 1975

**Präsident Probst**

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1590 der Beilagen):  
1. Budgetüberschreitungsgesetz 1975 (1626 der Beilagen)
3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1556 der Beilagen):  
28. Gehaltsgesetz-Novelle (1619 der Beilagen)
4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1557 der Beilagen):  
22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (1620 der Beilagen)
5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1558 der Beilagen):  
7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung (1621 der Beilagen)
6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1560 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird (1622 der Beilagen)
7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1480 der Beilagen): Einkommensteuergesetznovelle 1975 (1668 der Beilagen)
8. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (1597 der Beilagen): Bundesgesetz über die Förderung der Presse (1679 der Beilagen)
9. Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 158/A (II-4233 der Beilagen) der Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren, Peter und Genossen betreffend Parteiengesetz (1680 der Beilagen)
10. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1582 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 (1623 der Beilagen)
11. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1583 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (1624 der Beilagen)
12. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1578 der Beilagen): Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975 (1625 der Beilagen)
13. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 152/A (II-4115 der Beilagen) der Abgeordneten Deutschmann und Genossen betreffend umgehende Bereitstellung von Mitteln für die Opfer der jüngsten Unwetterkatastrophen in weiten Teilen Österreichs (1608 der Beilagen)
14. Bericht des Finanz- und Budgetausschus- ses über die Regierungsvorlage (1534 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern (1666 der Beilagen)
15. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1535 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen (1667 der Beilagen)
16. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1584 der Beilagen): Entschädigungsgesetz ČSSR (1669 der Beilagen)
17. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 161/A (II-4320 der Beilagen) der Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird (1670 der Beilagen)
18. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 162/A (II-4321 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Mussil, Mühlbacher, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird (1671 der Beilagen)
19. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag 33/A (II-793 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend Teilzeitbeschäftigungsgesetz (1636 der Beilagen)
20. Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1547 der Beilagen): Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle 1975 (1648 der Beilagen)
21. Bericht des Verkehrsausschusses über den Antrag 146/A (II-4016 der Beilagen) der Abgeordneten Robert Weisz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, durch das das Bundesbahngesetz geändert wird (1649 der Beilagen)
22. Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1492 der Beilagen): Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (1689 der Beilagen)
23. Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1494 der Beilagen): Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (1690 der Beilagen)
24. Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1495 der Beilagen): Änderungen des Internationalen Übereinkommens

**Präsident Probst**

von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens  
auf See (1691 der Beilagen)

25. Bericht des Verkehrsausschusses über die  
Regierungsvorlage (1515 der Beilagen): 5. Stra-  
ßenverkehrsordnungs-Novelle (1692 der Bei-  
lagen)

26. Bericht des Verkehrsausschusses über die  
Regierungsvorlage (1517 der Beilagen): Rohrlei-  
tungsgesetz (1693 der Beilagen).

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde  
eingeleitet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 19 Uhr 55 Minuten

**Druckfehlerberichtigung**

Die Kopfleiste der Seite 14274 hat zu lauten:

Nationalrat XIII. GP – 147. Sitzung – 10. und  
11. Juni 1975

Die Kopfleiste der Seite 14275 hat zu laufen:

Nationalrat XIII. GP – 147. Sitzung – 11. Juni  
1975